~~Z6 V 71~~

L.g.o. 688/6.

Friedrichs von Schiller

sämmtliche Werke.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Supplemente

Sechstes Bändchen.

Leipzig, 1823
bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

Geschichte

des

dreißigjährigen Kriegs

von

Friedrich von Schiller

fortgesetzt

von

Karl Ludwig von Woltmann.

Vierter Theil.

Leipzig, 1823
bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

Geschichte

des

Westphälischen Friedens.

Fünftes Buch.

Neben den verwickelten und vielfachen Verhandlungen über die Deutschen Angelegenheiten und die Genugthuung der Kronen Frankreich und Schweden, zog sich langsam das Friedensgeschäft hin zwischen den Franzosen und Spaniern und den vereinigten Niederlanden. Ueberaus schwierig ward es durch einen Hauptgedanken, welcher im siebenzehnten Jahrhundert in die Politik der Französischen Regierung gekommen war, und von Mazarin fest gehalten wurde.

König Heinrich der Vierte hatte das System gehabt, daß Habsburg in seinen beiden Linien, der Deutschen und Spanischen gedemüthigt werden müsse, wenn Frankreichs Thron in ruhiger Größe dastehn sollte. Allein so tief konnte Spanien nie sinken, daß es für dieselbe nicht immer beunruhigend geblieben wäre, und die Hoffnung hätte aufgeben müssen, als Macht zu Land und Wasser

Nebenbuhler der herrschsüchtigen Nachbaren zu bleiben, oder einst wieder zu werden. Mehr Sicherheit, als Heinrichs System, versprach der Gedanke, daß man suchen müsse, Spanien so enge mit Frankreich zu verbinden, daß es gleichsam ein Anhang von diesem würde, daß aus beiden Ein Ganzes erwüchse.

Auf mehrern Wegen verfolgte man diesen Gedanken. Indem man durch Beförderung der einheimischen Zwiste und Empörungen, und durch der Waffen Gewalt die Spanische Nation so weit herunterbringen wollte, daß sie sich gefallen ließe, gleichsam in den Schoos der Französischen Macht aufgenommen zu werden, knüpfte man enge Bande zwischen den Familien auf den Thronen Frankreichs und Spaniens, die wahrscheinlich dahin führen mochten, daß das Haus Bourbon, vielleicht gar Ein König, auf beiden herrschte. Die Vermählung Ludwigs des Dreizehnten von Frankreich mit Anna Maria, Tochter König Philipps des Dritten von Spanien, ward in diesem Geiste benutzt; aber während dieser Ehe wurden die Niederlande, Portugal und Katalonien, in der Empörung wider die Spanische Oberhoheit durch Kunstgriffe und Waffen der Franzosen erhalten und unterstützt. Auch lag es nicht am Willen derselben, wenn die Spanier nicht ganz aus Italien geworfen wurden, wo sie das Uebergewicht eingebüßt hatten.

So erschöpft diese Nation war, so sehnsuchts=

voll der Staatsminister de Haro den Frieden mit Frankreich wünschte, als zu Münster und Osnabrück die großen Verhandlungen anfingen, war Mazarin weit entfernt, denselben irgend zu beschleunigen; denn weder die Entkräftung der Spanier, noch die Verbindung ihres Königlichen Hauses- und des Französischen, war so weit gediehen, daß Spanien sich hingegeben hätte, ein Theil der Macht des Hauses Bourbon zu werden. Darum hatten die Französischen Botschafter auf der Friedensversammlung die Weisung, daß sie die Verhandlung mit Spanien in die Länge ziehen, und nicht mit Ernst anfassen sollten, als bis alle übrige Angelegenheiten ausgeglichen wären. *) Auch scheute sich Mazarin nicht, die Mutter Königin in einem Sonnet zu ermahnen, daß sie die Waffen nicht eher ruhen lasse, als bis Spanien in den Schoos Frankreichs gebracht sei: nur dann wäre Friede möglich, wenn Spanier und Franzosen Einen Herrn hätten. **)

---

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 83.

**) Négociat. secrèt. t. IV. p. 95.

Anne desires - tu qu'à l'ombre des lauriers
Nous soions pour jamais à couvert des tempêtes?
Demeure encore armée et pousse tes guerriers,
A faire tous les jours des nouvelles conquêtes.

Le retour de la paix doit être differé
Tant que nos ennemis auront de l'esperance,

Nichts benutzte zum Gedeihen jener politischen Hauptidee Mazarin eifriger, als den Abfall der

---

Et pour donner au monde un repos assuré,
Il faut ranger l'Espagne au giron de la France.

Quelques lâches prudents, qui tremblent dans le port,
Disent secrètement, que tes armes ont tort
D'affliger le pais où le ciel te fit naitre,

Sans penser que l'amour peut ètre fils de Mars
Et que pour eviter la suite des hazards,
L'Espagnol et François peuvent n'avoir qu'un maitre.

Der Hauptgedanke dieses Sonnets blieb von nun an eine politische Hauptidee der Französischen Regierung, welche um so wesentlicher wurde, je höher die Macht Großbrittanniens stieg und Frankreichs Eifersucht reizte. Wenn dieses über Spaniens und Portugals Kräfte und Produkte, Küsten, Häfen und Flotten, sogar über derselben Besitzungen in fremden Welttheilen gebietet, dann kann es auch als Handels- und Seemacht den Britten ohne Furcht die Spitze bieten.

Jene politische Hauptidee schien ganz ihr Ziel erreicht zu haben, als durch das Testament Karls des Zweiten von Spanien der Herzog Philipp von Anjou zu dessen Nachfolger in allen seinen Reichen ernannt war. Frankreich und Spanien wurden nun wie Eine Macht angesehn, und Ludwig der Vierzehnte sagte dem Jüngling beim Abschiede: nun giebt es keine Pyrenäen mehr.

vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung, und den Krieg, welchen beide Theile nach Abfluß ihres zwölfjährigen Waffenstillstandes wieder mit Erbitterung gegen einander führten. Hätte

---

Allein der Despotismus hatte bei allem äußeren Glanze die Kräfte Frankreichs aufgezehrt, und die Schule heldenmäßiger Männer, welche der Uebergang von Gährung der Individualitäten zur vollendeten Repräsentation einer Monarchie möglich gemacht hatte, war beinahe vorübergegangen. Auch hatte Ludwig im Schein seiner Größe zu wenig berechnet, welche Kraft in der Welt wieder ihn wirkte.

Eben der Spanische Erbfolgekrieg, der die innere Schwäche Frankreichs kundthat und förderte, zertrümmerte die Hoffnungen, welche die anscheinende Realisirung jener politischen Hauptidee erweckt hatte. Die nachfolgende gänzliche Erschlaffung und Auflösung des Französischen Reiches vollendete diese Zertrümmerung, welcher ein so schwacher Versuch, wie der Bourbonische Familienvertrag, nicht wehren konnte.

Die neue Dynastie, welche jetzt auf dem Throne Frankreichs waltet, hat in unsern Tagen die erwähnte politische Hauptidee mit Ernst aufgefaßt, und deren Ausführung unternommen. Macht und Interesse Englands stehn bei diesem Versuch bedeutender entgegen, wie bei allen vorhergehenden; allein, Napoleons persönliches Gewicht ungerechnet, vergesse man nicht, daß mit den Französischen Fahnen ein jüngerer Geist der Zeit wider einen ermatteten, wenn gleich aufgeschreckten, in Spanien eingerückt ist.

es je gelingen können, daß Spanien die sämmtlichen Niederlande unter seine Herrschaft zurückbrachte: so wäre die Französische Politik weit von ihrem Ziel zurückgeworfen, und Frankreich von der Spanischen Macht furchtbar umschlossen gewesen. Wenn die vereinigten Staaten als unabhängige Republik sich behaupteten: war der Nerv gelähmt, welchen die Spanische Macht in den übrigen Niederlanden gegen die Französische Krone behalten mochte.

Wie Mazarin lieber alles aufgeopfert, als die Unabhängigkeit der Holländischen Republik fahren gelassen hätte, wollte er eben so wenig, daß diese durch eine schnelle Aussöhnung mit Spanien gesichert wurde. Er konnte den Krieg zwischen ihnen nur zu gut für seine Plane benutzen, und darum bestand er auf das Versprechen der vereinigten Staaten, daß sie ihre Friedenshandlung mit den Spaniern immer in gleichem Schritte mit der Französisch-Spanischen erhalten wollten.

Bei einer solchen Stimmung der Französischen Politik hörte sie, als die ersten Friedensvorschläge zu Münster und Osnabrück mitgetheilt wurden, die Spanischen mit einer Gleichgültigkeit an, wie wenn gar nichts gesagt wäre. Alle Eroberungen, welche die Franzosen seit dem Vertrage von Regensburg im Jahre 1630 gemacht hatten, sollten sie an Spanien, den Kaiser, das Reich, den Herzog von Lothringen, und die übrigen Verbündeten und Anhänger des Oestreichischen Hauses zurückge-

ben; und ungekränkt sollte der Vorrang bleiben, welchen die Spanischen Könige altersher vor den Französischen gehabt hätten. *)

Auf bestimmte Erklärungen über die Bedingungen, unter welchen es mit Spanien Frieden schließen wollte, ließ sich Frankreich nicht ein. Es gab nur zu verstehn, daß man den gegenwärtigen Zustand der Dinge als Grundlage des Vereins annehmen könne, es also seine sämmtlichen Eroberungen behalten, der König von Portugal und die Republik der vereinigten Niederlande anerkannt werden müßten. Zugleich ließ es seine diplomatischen Künste dahin spielen, daß die Interessen der beiden Linien des Oestreichischen Hauses gänzlich getrennt würden, und die Deutsche versprechen sollte, sich nie in die Fehden der Spanischen mit Frankreich zu mengen. **)

So ungeheuer war die Kluft zwischen den Friedenssätzen der Franzosen und Spanier, daß man nicht einsah, wie sich ihre Gesandtschaften über dieselben hin die Hände zu irgend einer Vereinigung reichen konnten. Dazu kam, daß beinahe täglich der Streit über den Vorrang ihre Erbitterung mehrte, und die Anwesenheit der Abgeordneten des Königs von Portugal, im Verborgnen von Frankreich begünstigt, die Spanier bis zur Wuth

*) Négociat. secrèt. t. I. p. 318. 19.

**) Négociat. secrèt. t. I. p. 370—72.

entflammte. Diese säumten nicht zu erklären, daß sie, wenn jene als Ambassadeurs anerkannt und öffentlich behandelt würden, die Friedensversammlung zerreißen wollten; indem ihr Herr sich nimmermehr dazu verstehen werde, daß man auf irgend eine Weise mit denselben unterhandle, und mit einem Worte keinen Frieden mit Portugal wolle. *)

Allein eben in der Hauptidee der Französischen Politik, daß Frankreich und Spanien Ein Ganzes, und vorzüglich durch Verbindung der beide Reiche beherrschenden Familien werden müßte, lagen viele Mittel zu einer Annäherung zwischen Beider Gesandten. Kaum hatte Contarini, der vermittelnde Botschafter Venedigs, fallen lassen, daß die Spanier eine Vermählung ihrer Infantin mit König Ludwig dem Vierzehnten vorschlügen: so berichteten es die Franzosen eiligst, und der Staatssekretär Brienne schrieb ihnen mit Freude zurück, daß solcher Vorschlag den Frieden geben und sichern könne. **)

Sie verstanden zu gut die Kunst diplomatischer Verhandlung, als daß sie sich nicht gleichgültig gegen weitere Eröffnungen des Gegentheils gestellt hätten. Man darf, schrieb ihnen Brienne, zu Frankreichs Ruhm, und insbesondere zu Eurem sagen, daß die Spanier gänzlich ihre Art verändert

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 36.

**) Négociat. secrèt. t. II. p. 119.

haben, daß man an ihnen die sonst den Franzosen beigelegte Ungeduld wahrnimmt, und an diesen das Phlegma, wovon jene das eitelste Aufheben machten. *)

Vollen Grund hatte dieser Jubel nicht; denn Graf Penneranda zeigte sich so überaus verschlossen, daß die Franzosen sogar auf den Verdacht kamen, Contarini habe bei Erwähnung der Spanischen Friedensvorschläge nicht hinlänglichen Grund gehabt, zumal da der päbstliche Nuntius fallen ließ, daß jener bisweilen zu eifrig und voreilig in seinen Eröffnungen gegen die Partheien wäre. Er selbst erwähnte keiner bestimmten Aeußerungen, welche gegen ihn die Spanier gethan hätten. Diese würden, glaubte er, ihre eigentlichen Bedingungen nicht eher blos geben, als bis sie den Frieden so weit gebracht sähen, daß er von allen Theilen in wenig Zeit geschlossen seyn könnte. Weil der gegenwärtige Zustand ihrer Angelegenheiten ihnen nicht Hoffnung zu einem vortheilhaften Frieden machte: so wollten sie nicht das Mißbehagen an einer langwierigen Behandlung der Bedingungen; sondern plötzlich würden sie ihren Entschluß nehmen, wie diejenigen, welche eine Medizin schlucken müßten, es so rasch wie möglich thäten, um das Widerliche nicht zu schmecken.

Um so mehr freuten sich die Französischen Ge-

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 120.

sandten, daß sie die Spanischen Vorschläge, wie der vermittelnde Botschafter Venedigs sie mitgetheilet, anscheinend gleichgültig übersehn hatten, und Graf Servien erklärte jetzt beiden Vermittlern: es gebe nur ein Mittel, rasch den Frieden zu bewerkstelligen; daß man nämlich alle Dinge so lasse, wie sie jetzt da lägen. Es hätte nicht Anschein, daß die Franzosen durch die Waffen gezwungen werden könnten, ihren Feinden einen bessern Frieden einzuräumen. Der Nuntius schwieg dazu, und Servien wußte nicht, ob blos aus Bescheidenheit, oder weil er die Französische Ansicht billigte. Contarini entgegnete, daß jedermann glaubte, die Franzosen dürften sich nicht weigern, Katalonien herauszugeben, wenn sie je Frieden wollten. *)

Servien blieb fest bei dem Vorschlag, welchen er gethan hatte, auch als er zwei Monate nachher eine Unterredung in seinem Hause mit dem lebhaften Saavedra hatte. Bei der Liebe Gottes, sagte dieser, laßt uns Frieden machen: wir verhehlen nicht, daß wir seiner bedürfen, und daß unsre Angelegenheiten in einem schlechten Zustande sind; aber die Dinge der Welt bleiben großen Umwälzungen unterworfen, und man darf das Glück nicht mißbrauchen. Nimmermehr, rief Saavedra wiederholt, würden sie einen ehrlosen Vertrag eingehn: mehr als einmal wären die Spanier in ihre

---

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 145. 46.

Berge eingeschlossen gewesen; aber nie hätten sie den Muth verloren, und wider die Ehre gehandelt.*)

Bei solchen unmittelbaren Unterredungen zwischen den Spanischen und Französischen Botschaftern ward der Vermählung Ludwigs des Vierzehnten mit der Infantin nicht auf das fernste erwähnt; aber Mazarin verfolgte unaufhörlich den Gedanken an dieselbe. Durch geheime Verbindungen in Madrid erfuhr er, daß der König von Spanien geneigt seyn werde, bei einer Heirath der Infantin mit dem Bruder Ludwigs, oder, wenn es nicht anders seyn könnte, mit diesem selbst, auf Alles Verzicht zu leisten, was er in der Franche Comté besitze; vorausgesetzt, daß Frankreich einwilligte, seine Waffen aus Katalonien und Roussillon zu ziehn, und verspräche, dem König von Portugal auf keine Weise beizustehen.

Der Kardinal hatte hiegegen blos geäußert, daß man zu Paris keinen Vorschlag anhöre, sondern Alles an das große Friedensgeschäft verweise, welches zu Münster betrieben werde; denn dort konnte im Gewebe der Verhandlung ein Faden immer für und wider den andern benutzt werden.

Diese Kälte des Benehmens ließ Mazarin je höher steigen, je kläglicher die Nachrichten lauteten, welche er am Ende des Jahrs 1645 über Spaniens Zustand mit Lust einzog. Die Spanier,

*) Negociat. secret. t. II. p. 198.

schrieb er den Botschaftern, 'sehn keine Mittel, den Krieg während des nächsten Feldzuges fortzuführen, und nur ein irgend bedeutendes Korps von Fußvolk aufzustellen. Schon ist der Vorschlag geschehn, alles Silberzeug aus den Kirchen zu nehmen, um dem schrecklichen Geldmangel zu steuern. Ich halte für sehr wahrscheinlich, daß sowol wir, als die vereinigten Staaten, sobald derselben Abgeordnete auf der Friedensversammlung angekommen sind, mit großer Leichtigkeit den vortheilhaftesten Frieden mit Spanien abschließen können.

Er trieb daher heftig die Republik, ihre Gesandte nach Münster abzuschicken, wiewohl er nicht ohne Besorgniß war, die Spanier möchten dann plötzlich solche Vortheile anbieten, daß die geblendeten Niederländer in wenigen Tagen eine Uebereinkunft mit ihnen träfen, ohne sich um die Verabredungen mit Frankreich zu kümmern. Ich bin indessen, schrieb er der Gesandtschaft, durchaus versichert, ihr werdet in einer Angelegenheit solcher Art eure Klugheit und Geschicklichkeit so nützlich anwenden, daß die Feinde nicht zum Zweck kommen mögen. *)

Mit seiner alles umfassenden und vorsorgenden Feinheit schilderte er auch den Botschaftern zu Münster den Charakter der Abgeordneten, welche die vereinigten Staaten senden würden. Unter ih-

---

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 233. 34.

nen allen war keiner, der nicht Neigung zu einem schnellen Frieden gehabt hätte, und durchaus keiner, welcher eine entschiedene Vorliebe für Frankreich äußerte. Von sehr großem Ansehn war Paw in seiner Provinz, der Gesandte Hollands, lebhaft dem Hause Oranien entgegenwirkend, welches, einmal emporgestiegen, leichter, als der republikanische Sinn, sich mit Spanien versöhnen mochte; aber eine Neigung nach der Französischen Seite hatte man deshalb nicht in Paw's Innern wahrgenommen. Der zweite Abgeordnete Hollands, Mathenez, glühte für die katholische Religion, und wollte einmal für allemal die Fehde mit Spanien beendigt wissen. Fast alle übrige waren von dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien abhängig, welcher die gewonnene Macht seines Hauses durch einen Vertrag mit dem alten Oberherrn zu sichern wünschte. Donia, der Bevollmächtigte von Friesland, begehrte leidenschaftlich den Frieden; und wenn er nicht schon durch die Spanier gewonnen war: so hatte es keinen Zweifel, daß er so eifrig, wie sie, ihren Vortheil verlangte. *)

Eine so gestimmte Gesandtschaft vom schnellen Frieden mit Spanien fern zu halten, bedurfte es feiner Künste der Französischen Botschafter. Sie wollten mit den höflichsten Bezeugungen von Freundschaft beginnen; und sandten ihre Kutschen den

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 13.

Niederländern entgegen, die im Januar des Jahres 1646 der Stadt Münster nahten. Außerdem zeigten sich nur Kutschen und Gefolge der Portugiesen, welche sonst nicht gesandtschaftliche Ehren erwiesen und genossen; aber losgerissen von der Spanischen Herrschaft, wie die Holländer, in diesem Falle sich befugt glaubten, eine Ausnahme zu machen.

Am zweiten Tage nach dem Einzuge der Niederländischen Legation erhielt sie einen prachtvollen Besuch von den Französischen Botschaftern, welche in sieben Kutschen, mit zehn Hellebardiern, zwölf Karabiniern und einem zahlreichen Gefolge von Edelleuten heranzogen. Sie blieben länger als eine Stunde, und legten auf alle Weise die Achtung Frankreichs gegen die Republik dar, und ihr Verlangen, aufrichtig und freundschaftlich die Unterhandlung mit der Gesandtschaft zu pflegen. Zu Mittag ließen sie derselben durch ihre Trompeter eine Symphonie bringen. Die Spanier, welche den Niederländern nicht entgegen fahren konnten, weil ihre Rangstreitigkeit mit den Franzosen dabei in Anregung gekommen wäre, wetteiferten mit diesen an Höflichkeit gegen die Angelangten. Schon hatte Penneranda ihnen so fein geschmeichelt, daß sein Legationssekretär, durch welchen er sie zuerst begrüßte, sich der Holländischen Sprache bedienen mußte. Darauf erschienen zum Besuch vier Botschafter Spaniens; denn der Erzbischof von Cam-

brai, als zweiter, sollte die Bestimmung der Gesandtschaft zum Besten der katholischen Kirche repräsentieren, neben der stolzen, verschloßnen, ächt Spanischen Politik des Grafen von Penneranda, der nationalen Ideenglut Saavedra's, der satyrischen Schlauheit des Don Brun. Sie kamen mit zehn Kutschen, zwölf Hellebardiern und zwölf Musketieren, und einer großen Zahl von Edelleuten und Dienern. Der Erzbischof von Cambrai führte die Unterredung Holländisch, die übrigen fast durchaus in Latein. Penneranda sprach viel von der Hoffnung, daß ihre Verhandlungen einen blutigen Krieg endigen würden, zum Besten der Christenheit, welche selbst von dem Türken bedroht wäre. Beim Weggehn gaben sie jeglichem der Niederländer die Hand, welche sich dieser Holländischen Sitte besonders freuten, als wäre sie zu Ehren der vereinigten Staaten beobachtet. *)

Als man nun einen lebhafteren Betrieb der Verhandlungen zwischen Spanien und Frankreich kaum vermeiden konnte, indem zu fürchten war, daß sonst ohne Rücksicht auf dieselben die vereinigten Niederlande mit der Spanischen Krone Frieden stifteten, entwickelte Mazarin sein System den Gesandten mit Eifer. Katalonien und Roussillon sollten von den Französischen Waffen geräumt werden, wenn Spanien seine Niederlande und die

---

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 396—98.

Grafschaft Burgund, am liebsten im Gefolg einer Vermählung zwischen beiden Königlichen Familien, an Frankreich abtreten wollte.

Mit Entzücken verlor sich der Kardinal in alle Vortheile, welche der Besitz der Niederlande bringen würde. Dann erst wäre Paris der Mittelpunkt und das Herz Frankreichs, dessen einheimische Mißvergnügte das Land ihrer Zuflucht verloren hätten. Das Haus Oestreich hätte keinen Zusammenhang mehr zwischen seiner gesammten Macht: Spanien wäre losgerissen von Deutschland. Gegen die Britten gewönne Frankreich durch Flandern ein Uebergewicht, welches mit Kraft zu verhindern, nur der innere Sturm sie abhalten könnte: vom Hafen von Dünkirchen aus könnte es England gebührend beobachten, und reichte an den Handel der vereinigten Staaten. Unsicher sei dagegen Kataloniens Besitz, welches die Spanier leicht wieder erobern könnten. Gleichwol wäre es ein Glück für dieselben, Katalonien und Roussillon bald ruhig zu besitzen; auch knüpfte sich daran die Hoffnung, daß sie mit Portugal, welches Frankreich dann seinem Schicksal überlasse, bald übermächtig schalten könnten. Die Französischen Heere, die Katalonien besetzt hätten, drängen nach allen Seiten, wie sie wollten, in die Mitte Spaniens; und in Einem Feldzug gingen seine Niederlande verloren, welche zu veräußern, seine Könige, auch in ihrem blühendsten Zustande, mitunter gesonnen gewesen.

Wenn es der Spanischen Eitelkeit schmeichelte, in den Niederlanden nur eine Morgengabe für die Infantin zu schenken, welche mit dem König von Frankreich vermählt würde: so könnte dieser bald Ansprüche auf die Erbfolge in den Spanischen Reichen erheben, trotz aller Verzichtleistungen, welche man die Prinzessin hätte thun lassen; nur das Leben ihres Bruders halte den Herrscher Frankreichs noch ab von Spaniens Thronen.

Wenn Mazarin von einer Hoffnung sehr gereitzt war, berechnete er weit mehr, was sie fördern, als was sie nichtig machen konnte. Durch solchen Plan, antworteten die Botschafter, werden die vereinigten Staaten, die Britten, die Katalonier und Portugiesen, zu gleicher Zeit in Furcht und Harnisch gebracht: auch sehn wir nicht so klar die Vortheile, welche Spanien von demselben hätte. Alle Bedeutsamkeit würde es für Deutschland verlieren, und unsre Monarchen zu Schiedsrichtern in demselben machen. *)

Die Gesandtschaft glaubte, nur ein einziger, sehr verdeckter Weg könne vielleicht zur Erfüllung jenes Wunsches führen. Man sollte nämlich den Spaniern vorschlagen, daß Frankreich alle Rechte und Ansprüche, welche ihm, durch den Frieden von Vervins, auf den von Spanischen Waffen besetzten Theil des Königreichs Navarra bewahrt wären,

*) Negociat. secrèt. t. III. p. 21 — 27.

aufgeben wolle, wenn dagegen die Katholische Majestät allen Anspruch auf Katalonien opferte. Erschrocken über den Vorschlag zu einem solchen Tausch, wodurch die Französische Macht in den Schooß der Spanischen Nation geführt würde, möchte diese vielleicht zuerst der Niederlande Abtretung für Kataloniens Räumung vom Feinde vorschlagen, und schnell ließe sich dann der Tausch zu Stande bringen, ehe dessen Widersacher von ihm hörten. Nur müsse man die Angelegenheiten wegen des Elsasses zuvor beendigen; denn zugleich verhandelt mit der Absicht auf die Niederlande, würde sie zuviel Argwohn und Eifersucht erregen. *)

Feiner berechnet war Mazarins Gedanke, daß man den Grafen Trautmannsdorf dahin bringen müßte, die Abtretung der Niederländischen Provinzen den Spaniern zu empfehlen. Er kannte desselben edle Ruhmgier, der Welt den Frieden geben zu wollen. Außerdem sollte man ihm Hoffnung machen, daß man in den Foderungen gegen Deutschland und den Kaiser nachlassen würde, wenn Spanien dem Französischen Verlangen willfahrte. **)

Mit überwiegender Feinheit behandelte der Kardinal auch den Vorschlag der Botschafter, die Rechte auf Navarra gegen Katalonien zum Schein anzubieten. Dieser Umweg, sagte er, wäre zu groß,

---

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 28. 29.

**) Négociat. secrèt. t. III. p. 52.

und würde hindern, vor Eröffnung des Feldzuges für die eigentliche Absicht etwas zu erreichen. Man gewönne nichts durch ihn, und machte einen doppelten nachtheiligen Eindruck. Lange Zeit wäre verflossen, daß Frankreichs Monarchen den Titel der Könige Navarra's angenommen; und ein so tief in dem Geist der Franzosen eingegrabner Name, werde nicht, ohne diese zu beleidigen, besonders jetzt aufgegeben, wo nur des Königs wachsender Ruhm, der Nation des Krieges Drangsal lindre. Auf der andern Seite würden die Spanier, welchen die wohlgegründeten Ansprüche Frankreichs auf Navarra Einbildungen schienen, mit Hohn anhören, daß sie gegen dieselben ein Fürstenthum vertauschen sollten, in welchem sie noch drei beträchtliche Plätze inne hätten. An eine bestimmte, offne Darlegung der Idee der Botschafter sei deshalb nicht zu denken, man müsse sich hüten, ihrentwegen beim Wort genommen zu werden; aber wenn man von ihr eine Wirkung erwarte; so solle man sie im Gespräch gegen Contarini fallen lassen, der gewiß nicht säume, ihrer gegen die Spanier zu erwähnen.

Am meisten bemühte sich Mazarin, die Gesandten selbst zu überzeugen, daß die Austauschung Kataloniens gegen die Spanischen Niederlande nicht unbesiegbare Schwierigkeiten habe. Er wisse wol, sagte er, daß man die Spanier nicht überreden könnte, sie hätten einen Vortheil dabei, aber sie

wären schlechterdings in der Nothwendigkeit, an Frankreich Vortheile zuzugestehn, und beim Vergleich müsse eine Parthei verlieren, wenn die andre gewinne. Sollten auch die Portugiesen über die Verhandlung mit Spanien stutzig werden: so brauche man zuletzt um sie wenig Sorge zu tragen. Zarter müsse man die Katalonier behandeln, wiewol sie in diesem Augenblick Unterthanen des Französischen Monarchen wären; denn bei ihnen könnte des Gegentheils Arglist einen zu schlimmen Streich spielen. Ueberaus sei deshalb zu wünschen, die Vermittler möchten die erwähnte Austauschung vorschlagen: dann könnte man die bestimmte Antwort aufschieben, und den Vorschlag an die Katalonier mittheilen, als wollte man ohne deren Einstimmung nichts über ihr Schicksal beschließen. Inzwischen sähe man, ob die Spanier wirklich mit Aufrichtigkeit und Eifer in die Sache eingingen: wäre dies, so möchte man sicher seyn, den Kataloniern eine gute Zukunft zu bedingen. Vorzüglich sei aber zu besorgen, daß die vereinigten Niederlande, wenn sie vermerkten, was vorginge, rasch einen besondern Vertrag mit Spanien abschlössen. Dem vorzubauen, sei rathsam, den Prinzen von Oranien zu gewinnen, indem man ihm das Marquisat d'Anvers als ein Geschenk der reinen Königlichen Großmuth verspräche. Doch dürfte ihm dieses nicht geradezu angeboten werden: sondern die Lust zu diesem Besitzthum, und deshalb zur

Beförderung des erwähnten Tausches, müßte scheinen, freiwillig in ihm entstanden zu seyn.

In dieser Hinsicht war d'Estrades an den Prinzen gesandt, unter dem Vorwande, den Plan zum nächsten Feldzuge mit ihm zu verabreden. Er sollte eröffnen, was Contarini, auch wol Saavedra und Brun, von Königlicher Vermählung und Austauschung Kataloniens gegen die Spanischen Niederlande geäußert hätten, und was man dem Prinzen mit freimüthigem Vertrauen mittheile, um seinen Rath zu vernehmen. Zugleich sollte er sich stellen, als gehe Frankreich gar nicht ernsthaft auf solchen Vorschlag ein; denn in Einem Feldzug hoffe es, die Niederlande ganz zu erobern, um mit ihnen und Katalonien frei zu schalten. Mitunter mußte d'Estrades bedauern, daß der Tausch nicht durchaus Frankreichs Wunsch seyn dürfe; denn die nächste Wirkung davon werde seyn, daß Oranien eine ganz gesetzmäßige und allgemein anerkannte Republik sicher hinstellte, und vielleicht ein Besitzthum an Frankreichs Gränzen erlangte, wodurch er auf's engste an diese Macht sich schlösse, mit welcher im Einverständniß ihm gelingen könnte, Englands inneren Sturm zu beschweigen, auch wenn die vereinigten Staaten nicht dazu wirken wollten. Weil man wußte, daß seine Gemahlin nichts sehnlicher wünschte, als ihre Tochter mit dem Prinzen von Wales zu vermählen, berührte man jenen Punkt mit Absicht, und im Uebrigen

war das Marquisat d'Anvers so angedeutet, daß der Prinz es zuerst aussprechen mußte, wenn er sich locken ließ. Dann sollte d'Estrades ihm nichts bestimmtes antworten, sondern nur, daß die Königin Mutter geneigt wäre, ihm in Allem zu willfahren.

Räth uns Oranien, meinte der Kardinal, den Tausch anzunehmen und zu betreiben: so können wir frei darüber mit Spanien unterhandeln; ist er gegen denselben: so dürfen wir nicht weiter daran denken. Fern sei Alles, was Unzufriedenheit der vereinigten Staaten gegen uns erregen könnte; denn sobald die Spanier sie vermerkten, würden sie Alles zurücknehmen, was sie schon mit uns ausgemacht hätten. *)

In dieses feine diplomatische Gewebe wäre sofort ein großer Riß gemacht, wenn den Spanischen Gesandten in Münster gelang, den Niederländern politische Befürchtung von Frankreichs Größe beizubringen. Daß sie von den Spaniern gewarnt wären, nicht selbst durch Fördern der Französischen Macht die Unabhängigkeit der Provinzen in neue Gefahr zu stellen, hinterbrachte wenigstens einer der Niederländischen Botschafter den Franzosen, die darüber weggehend, als könne es gar nicht in ihre Gedanken aufgenommen werden, nur mit Ernst einschärften, daß sie ihre beiderseitigen Verhandlungen mit Spanien schlechterdings Schritt bei

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 49—52, 56. 61. 62.

Schritt gehn lassen müßten; denn sonst wäre sofort die Trennung zwischen ihnen da, welche der Gegentheil bezweckte.*)

Als die Spanier nicht aufhörten, den vereinigten Staaten einen besondern Frieden anzuempfehlen, beschwerten sich die Franzosen bitter darüber bei den Vermittlern. So sagt doch, erwiederte Contarini, euren Alliirten, daß sie rund heraus erklären, sie wollten nicht ohne euch unterhandeln. Wenn Ort und Zeit da wären, antworteten die Franzosen, würde dies geschehen, und sicherlich befolgt werden; aber darin liege die Niederträchtigkeit, daß Penneranda eigentlich nur Vollmacht habe, einen Partikulärvertrag mit den vereinigten Provinzen abzuschließen, wiewol diese Versammlung dem allgemeinen Frieden ausdrücklich geweiht wäre; daß seitdem die Spanischen Botschafter nicht müde würden, den Holländern zu sagen, ihr Krieg wider den König von Spanien zur Vertheidigung ihrer Freiheit sei höchst gerecht, aber eben so ungerecht der Krieg der Franzosen in den Niederlanden: sie sollten sich hüten, diese mächtige, unruhige und ehrgeizige Nation zu Nachbarn zu bekommen.

Contarini wandte ein, daß die Spanier stets versicherten, den Frieden zu wollen, und den üblen Zustand ihrer Angelegenheiten zu kennen; daß Frankreich, bei seinem Uebergewichte, das Gesetz

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 58.

geben, und mit vielem Ruhm sagen könnte: ich will unter solchen Bedingungen Frieden mit Spanien machen. Großsprecherisch erwähnten dagegen die Gesandten Frankreichs, daß sie schon unter der einfachen Bedingung, man solle den gegenwärtigen Zustand der Dinge zur Basis annehmen, den Frieden angeboten hätten, und führten sogar als Beweis ihrer Friedensliebe an, daß sie mit Kaiser und Reich, wenn diese ihren Foderungen, die so ungeheuer waren, im Wesentlichen genugthäten, des Uebrigen halber gelinde verfahren wollten. Allein mit den Spaniern, welche Frankreich immer gemißhandelt hätten, wolle man sich fester benehmen; und wenn jene sich verstockten, funfzig Lieues von Paris Armeen zu haben, und die Monarchie von Seiten der Niederlande her in Unruhen, Spannung und Abhängigkeit zu erhalten: so habe Gott den Franzosen wunderbar Mittel gegeben, ihre Heere funfzig Lieues von Madrid erscheinen zu lassen. Nichts könne besser beide Mächte in Pflicht bewahren; und für den Traktat, welchen man schließen möge, gebe es keine größere Garantie, als wenn sie im Stande blieben, den Spaniern das ganze Uebel wiederzugeben, was dieselben zu ihnen bringen wollten. *)

So schwebten die diplomatischen Verhandlungen, als eine überraschende Erklärung der Spanier durch

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 67—69.

die Vermittler den Franzosen mitgetheilt wurde. Sie war, daß die katholische Majestät sich entschlossen hätte, die Königin Mutter von Frankreich zum Schiedsrichter zwischen ihrem Sohn und ihrem Bruder zu machen, überzeugt, daß sie das Interesse des Hauses, aus welchem sie entsprungen wäre, mit dem Vortheil ihres Sohns auszugleichen wüßte. Die Mittler selbst schienen entzückt zu seyn von diesem Schritte, und wünschten sich selbst Glück, ihn mit veranlaßt zu haben; aber die Franzosen schlugen die Freude durch die kalte Bemerkung nieder, daß ihre Pflicht sei, die Spanische Erklärung unverzüglich ihren Alliirten, den Holländern, mitzutheilen, und daß nur in Münster, wo diese gegenwärtig wären, die Friedenshandlung statt haben könnte, welche Wirkung auch das edle Vertrauen des Königs zur Königin Mutter haben möchte. *)

Sogleich eröffneten sie die Spanische Erklärung den Niederländischen Gesandten, welche dadurch so sehr beunruhigt wurden, daß zwei von ihnen ohne Verzug nach dem Haag abreisen mußten. Die Französischen Botschafter, welche die übrige Holländische Gesandtschaft über den eigentlichen Grund dieser Abreise täuschen wollten, vermerkten ihn mit desto mehr Ergetzen, je sichrer sie überzeugt waren, daß das schiedsrichterliche Amt, welches Anna

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 82—84.

von Oestreich übernehmen sollte, ein leeres Spiel seyn werde.

Ehe sich dies entdeckte, sagten sie den Vermittlern, daß die Spanische Eröffnung ihnen Hoffnung zu einem wirklichen Friedensgeschäft gebe, und deshalb wohlgethan sei, die einzelnen Punkte vorzubereiten. Auch Portugals Angelegenheiten müßten hier geschlichtet werden: mithin sei nöthig, daß die Friedensversammlung die Portugiesischen Botschafter endlich als solche anerkenne. Chigi und Contarini hinterbrachten dies Verlangen den Spaniern; und der sonst so kalte und verschloßne Penneranda fuhr mit der größten Heftigkeit los. Er würde, sagte er, alle diejenigen für erklärte Feinde seines Herrn halten, welche in diese Verhandlung das Interesse des Tyrannen von Portugal mischen wollten. Da wurden auch jene sehr bitter, und der Venetianer auf ungestüme Weise. Das sei nicht die Art, erwiederten sie dem Grafen, wie man sich in Geschäften nehmen müsse; und nach ihrem Amte wären sie verpflichtet, wenn die Spanier Paris, oder die Franzosen Madrid verlangten, dies jeglicher Parthei zu hinterbringen.

Ueber diese Erzürnung hatten die Gesandten Frankreichs eben so viel Vergnügen, als über der Holländer Unruhe. Sie nahmen aus dem Vorgange besonders zwei Bemerkungen für die weitere Verhandlung: daß Contarini auch wider den Gegentheil die Bitterkeit loslasse, welche er mitunter

wider sie zeigte, nicht aus Partheilichkeit, sondern weil er seine Meinung mit Ungestüm durchsetzen wolle, überhaupt zu frei rede und schreibe; und ferner, daß Portugals Angelegenheit der empfindlichste Punkt für die Spanier sei, und zur vertrauensvollen Hingebung an die Königin Mutter sie nichts mehr bewogen habe, als die Erwartung, jene werde den Abfall eines Landes von ihrem Hause, solche Schmach desselben, nicht genehmigen und befördern wollen. *)

Ein Schreiben der Königin benachrichtigte dann auch die Botschafter, daß sie als Mutter und Regentin an der Fehde zwischen Frankreich und Spanien zu viel Theil nehme, als daß man eine Schlichtung derselben von ihr erwarten dürfe, wiewol sie die Eröffnung ihres Königlichen Bruders für treugemeint, und nicht, wie viele, für eine bloße Höflichkeit halte. Sie sollten durch die Vermittler den Gesandten Spaniens eröffnen, daß sie im Vertrauen auf die Tugend und Billigkeit ihres Bruders ihn beschwöre, selbst die Artikel des Friedens anzugeben, welche sie unter der Voraussetzung annehmen werde, daß sie dem gegenwärtigen Zustande der Dinge angemessen wären, und der Friede mit Zuziehung der Alliirten Frankreichs zu Münster geschlossen würde. Eine Antwort, über

*) Negociat. secrèt. t. III. p. 96.

welche die Niederländer eben so vergnügt, als die Mittler und Spanier mißvergnügt waren. *)

Mazarin verfolgte inzwischen seinen Lieblingsgedanken einer Austauschung Kataloniens gegen die Niederlande, und schrieb voll Freude den Botschaftern, schon in der ersten Unterredung zwischen d'Estrades und dem Prinzen von Oranien habe sich gezeigt, daß auch dieser jenen Gedanken leidenschaftlich umfasse. Doch habe er hinzugefügt, man solle zu Münster nicht wissen, daß er davon unterrichtet sei. Um so mehr bezeigten die Gesandten dem Kardinal ihre Verwunderung, warum der Prinz in der Versammlung der Staaten von jenem Tausch, als einer abgeschloßnen Sache, die innerhalb drei Wochen vollzogen würde, geredet habe. Dadurch sei eine Unruhe in den Geistern entstanden, daß man genug zu thun haben werde, um die Niederländer zu bewegen, für den nächsten Feldzug ein Heer zu stellen.

Wirklich hatte die feine diplomatische Taktik der Franzosen ganz entgegengesetzt gewirkt, als bezweckt war. Der Prinz von Oranien hatte die Eröffnungen von d'Estrades als eine scherzhafte Höflichkeit angesehn, sobald fast zu gleicher Zeit bekannt wurde, daß Spanien sich dem schiedsrichterlichen Urtheil der Königin Mutter hingegeben habe, und

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 109—111. 118. 122.

als Wirkung dieses Schrittes von Spanischer Seite ausgesprenget ward, daß der Friede so gut wie geschlossen wäre, und König Ludwig zur Morgengabe der Infantin alle siebzehn Niederländische Provinzen bekäme. Nach untadelhafter Politik hatten die Französischen Botschafter die Spanische Erklärung der Niederländischen Gesandtschaft sofort und ohne Rückhalt mitgetheilt; allein der eine von jenen beiden, die darauf sogleich nach dem Haag abreisten, Paw, sagte öffentlich, an der Französischen Mittheilung habe man wahrgenommen, daß die Hauptsache zurückbehalten sei. Indem die vereinigten Staaten durch diese Nachricht in bangvollen Lärm gesetzt wurden, warf die Provinz Holland, welche das Uebergewicht unter ihnen hatte, feindselig auf den Prinzen von Oranien die Gehässigkeit, daß er um das Geheimniß zwischen Spanien und Frankreich gewußt habe. Schwerlich konnte deshalb durch ihn die Austauschung Kataloniens gegen die Spanischen Niederlande den vereinigten Staaten annehmlich gemacht werden, und selbst Mazarin fing an, die Erfüllung seines Lieblingsgedankens zu bezweifeln. *)

Er wandte nun die Kraft der Verhandlung auf die Genugthuung, welche Frankreich von Kaiser und Reich foderte, und sorgte nur vorläufig mit der äußersten Wachsamkeit, daß die vereinigten

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 112. 122. 23. 27. — 31. 41.

Staaten nicht von den Spaniern zu einem Partikulärvertrag verleitet würden. Die Spanische Gesandtschaft hatte eine große Geldsumme bekommen, um die Niederländische zu gewinnen, und von Paris aus wurden den Französischen Botschaftern sogar die beiden Emissäre genannt, welche die Verführung versuchen sollten. Mit Feinheit, mit Wohlwollen, als sei der einzige Antrieb ihrer Theilnahme an der Bundesgenossen Unbescholtenheit, möchten sie den Niederländern diese beiden Männer enthüllen, die öfters Reden fallen ließen, als hätten sie Hoffnung, der Republik Gesandtschaft zu bestechen. *)

Wenn die Rede sich auf den Frieden mit Spanien wandte, waren die Franzosen zu Münster beauftragt, immer zu äußern, daß sie bereit wären, für Portugall und Katalonien einen solchen Waffenstillstand einzugehn, wie ihn Holland mit Spanien schließen würde, vorausgesetzt, daß sie im Besitz von Roussillon und Roses, und alles dessen blieben, was ihre Waffen in Flandern und Luxemburg erobert hätten. **)

Inzwischen waren die Verhandlungen mit dem Kaiser so weit vorgeschritten, daß Frankreich zu seinem großen Jubel die Abtretung des Elsasses

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 147. 48.

**) Négociat. secrèt. t. III. p. 147. 48.

erzwang, und der Reichsrath einstimmig mit Mazarin beschloß: man könne jetzt mit dem Kaiser abschließen, ohne Spanien in den Frieden zu begreifen, das sich den vorgeschlagnen Bedingungen bequemen werde, wenn es sich allein auf dem Kampfplatz sehe. *)

Diese Freude über die Angelegenheiten mit Deutschland ward, wie die Botschafter von Münster meldeten, ein wenig vergällt, als Paw, der Abgeordnete der Provinz Holland, mit seinem Gefährten zurückkam; denn sogleich versprach Penneranda, am ersten Julius eine Urkunde darzulegen, kraft welcher der König von Spanien seine Rechte einziehe, und die Freiheit der Provinzen anerkenne. Dann konnte es keine große Schwierigkeiten mehr zwischen beiden Theilen geben, und die Franzosen mußten fürchten, nicht nur, daß die Republik, im Reinen mit ihrer Verhandlung, in Frankreich dringe, seine Bedingungen zu mildern, sondern auch keine Willfährigkeit mehr zeige, an dem gegenwärtigen Feldzug thätigen Theil zu nehmen.

Jetzt stiegen Argwohn und Wachsamkeit der Französischen Gesandtschaft bis zum höchsten Grade. Sie erfuhr, an welchem Tage die Niederländer ihren Vorschlag zu einem Waffenstillstande dem Grafen Penneranda überbringen würden, und verlangte von ihnen dessen Mittheilung. Allein erst

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 162.

am folgenden Tage, da sie bei den Spaniern gewesen, erschienen dieselben, und sprachen im Allgemeinen über den Vorgang; und als von Französischer Seite eine Abschrift dessen gefodert ward, was sie an Spanien übergeben hätten, verschoben sie mit Entschuldigung die Antwort. Durch Stimmenmehrheit hatten sie beschlossen, die Abschrift nicht mitzutheilen; und nun gingen Frankreichs Gesandte, welchen dies hinterbracht war, sie einzeln mit Vorstellungen an, welchen Nachtheil in der Unterhandlung man beiderseits von einem solchen Benehmen haben könnte. Darauf begab sich die ganze Niederländische Gesandtschaft zu jenen, und betheuerte, daß sie mit ihnen wahrhaftige Vereinigung unterhalten wolle, dem Befehl ihrer Obern gemäß, und der Treue von Bundesgenossen; allein ihre Constitutionen wären der Art, daß sie eine Abschrift ihres Vorschlags zum Waffenstillstande mit Spanien doch nicht zugestehen dürften. Den Staaten selbst hätten sie solche nicht zukommen lassen. Denn das Ganze hätte alsdann den Abgeordneten nicht nur der Provinzen, sondern auch einzelner Städte, wiewol denselben ihre Instruktion ein Geheimniß wäre, mitgetheilt werden müssen, und wäre ruchtbar geworden: wodurch nicht nur die Geschäfte überhaupt, sondern vorzüglich die Anstalten zum bevorstehenden Feldzug wahrscheinlich gestockt hätten.

Auf diesen letzten Punkt legten die Niederlän=

der wiederholten Nachdruck, und baten, daß man sich mit Verlesung des übergebnen Vorschlags begnügen möge. Endlich sagte eine halbleise Stimme: wenn dies unzulänglich schiene, so wollten sie die Abschrift geben, wiewol dabei Gefahr für sie wäre. Die Franzosen, mit stolzer Haltung, entgegneten darauf nichts, und verlangten, daß die Artikel vorgelesen würden. Als dies geschehn war, erklärten sie: für dieses einzige Mal wollten sie sich mit der mündlichen Mittheilung begnügen, und eine Abschrift alsdann erwarten, wann sie den Staaten zugesandt würde.

Darob vergnügt, brachten die Niederländischen Botschafter auch die Spanische Antwort, um sie vorzulesen; und die Franzosen argwohnten, daß man geheimer mit ihr gehalten hätte, wenn sie erwünschter gewesen wäre. Des Vorschlags erster Artikel ging dahin, daß der König von Spanien die vereinigten Staaten für unabhängig und souverän erklären, und dies nicht zurücknehmen sollte, auch wann der Waffenstillstand sein Ende erreicht hätte: die verfängliche Antwort darauf war, daß ihnen jene Eigenschaft zuerkannt würde, in so fern ein Waffenstillstand sie geben könnte. Auch fast alles übrige, was in dem Entwurf über die ehemaligen Bedingungen hinausging, war bestritten und verworfen, so daß die Franzosen sich trösteten, überaus schnell werde die Ausgleichung zwischen Spanien und der Republik nicht zu Stande kommen.

Nur machte ihnen Sorge, wenn eben die Spanischen Emissäre, welchen die Bestechung der Niederländischen Gesandtschaft aufgetragen war, täglich bei ihr aus und ein gingen. *)

Hiezu kam, daß der Französische Hof eine ungeheure Partheilichkeit der vermittelnden Botschafter, vorzüglich des Päbstlichen Nuntius, wider sein Interesse wahrzunehmen glaubte. Ihren bösen Willen, schrieb Mazarin, fürchte ich mehr, als jenen Penneranda und Trautmannsdorf, und sie halte ich für die gefährlichsten Feinde Frankreichs in der Friedensversammlung. Ohne Zweifel hegten beide die Meinung, welche sich unwiderstehlich aufdrang, daß die Erfüllung aller der Ansprüche, zu welchen Frankreich sich durch sein gegenwärtiges Uebergewicht berechtigt glaubte, weder zu einem wahren Frieden, noch dem Heil Italiens und Venedigs dienen könne. Sie wünschten deshalb, das Haus Oestreich nicht zu tief gegen die Macht der Franzosen sinken zu sehn, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie den Spaniern riethen, die Friedensversammlung, die ohne Zweifel ein Werkzeug für Mazarins Absichten geworden war, plötzlich zu zerreissen; denn die verschwundene Hoffnung auf einen allgemeinen Frieden, welchen die Völker so glühend wünschten, werde heftige Bewegungen im Innern Frankreichs hervorbringen. Weit erhaben

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 170. 187. 88.

über enge Religionspartheilichkeit drang derselbe Chigi, welcher des äußeren Anstandes halber weder mit den Deutschen Protestanten, noch den ketzerischen Holländern sich irgend befassen wollte, lebhaft in Penneranda, den vereinigten Staaten jegliche Befriedigung zuzugestehn, um nur zu einem Partikulärfrieden mit ihnen zu gelangen; und eben so unterstützte er das kalvinistische Pfälzische Haus gegen den ächtkatholischen Maximilian von Baiern, welchen Frankreich so stark wider Oestreich benutzte. Zugleich gab er den Spaniern die Versicherung, daß die Königin Mutter voll Neigung zum Frieden wäre; Mazarin aber den Botschaftern stets einzeln und insgeheim schreibe, um zu hintertreiben, was jene verlange.

Der Kardinal, welcher die Geheimnisse der Versammlung zu Münster noch besser wußte, als die wachsame und scharfsichtige Französische Gesandtschaft daselbst, meldete ihr dies mit Ingrimm, weil ein wahrhaftiger Minister des heiligen Stuhls sich bemühn sollte, die beiden rechtgläubigen Kronen Spanien und Frankreich auszusöhnen, und wider die Ketzer zum Ruhm der Religion zu vereinen. Weniger verargte er dem Venetianer Contarini, daß derselbe, von Penneranda gestimmt, und ein besondrer Freund des Grafen Trautmannsdorf, diesen anspornte, lieber den Schweden Alles zu verwilligen, als den Franzosen nachzugeben; denn die Republik Venedig habe keinen Gedanken,

außer dem System des Gleichgewichtes. Aber beide Vermittler schienen zu glauben, man werde sogleich zum Frieden gelangen, wenn man Frankreich von seinen Alliirten getrennt habe. Deshalb sollten die Botschafter auf das bestimmteste erklären, daß sie nicht glaubten, irgend einer von ihren Verbündeten könnte ihnen entstehn, welchen Kunstgriff man auch anwendete, sie zu verführen; würde dies aber bei irgend einem möglich: so wäre es eine falsche Voraussetzung, daß man nun einen leichteren Weg zum Frieden hätte; denn nun würde man bei ihnen Härte, und ihre Bedingungen höher gespannt finden. *)

Für so argwöhnische Beobachtung der Alliirten waren die nächsten Punkte der Erwartung, ob die Niederländer jetzt, da man am Ende des Maimonates im Jahre 1646 stand, den Feldzug mit Ernst beginnen, und die bedungne Zahl der Kriegsschiffe ins Meer hinaussenden; und wie sie die Königliche Vollmacht für Penneranda aufnehmen würden, in welcher am ersten Julius die Anerkennung ihrer Souveränität und Unabhängigkeit dargelegt werden sollte.

Schon hatte Mazarin die Nachricht, daß der Prinz von Oranien in den Kriegsangelegenheiten eben so kalt und zaudernd sei, als die Staaten selbst: man wußte nicht, ob aus Bemühn um die

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 196. — 98.

Gunst der Provinz Holland, oder weil sein Geist in gleichem Maaß wie sein Körper hinfällig wurde. Seine Gemahlin beherrschte ganz sein Gemüth, und sie sollte durch die Stadt Amsterdam gewonnen seyn, und durch die Anerbietungen der Spanier, welche Knuyt, einer der Gesandten in Münster, und Paw's Gefährte auf der letzten Reise nach dem Haag, ihr in geheimen Unterredungen auf einem Landhause eröffnet hätte, voll Eifer, weil er hunderttausend Thaler bekommen sollte, wenn sich davon Wirkungen ergaben. Auch für Paw war eine gleiche Summe angewiesen. Ihnen war aufgetragen, zu sorgen, daß Oranien nicht ins Feld zöge, wenigstens nicht früher, als bis Penneranda's ersehnte Vollmacht über die Unabhängigkeit der Republik von Madrid gekommen wäre; und daß er auf keinen Fall etwas bedeutendes unternähme. Diese beiden Männer, meinte der Französische Hof, sollte man versuchen, ob ihre Gewinnsucht nicht ihm bei dem Friedensgeschäfte dienen wolle. Was aber die erwartete Vollmacht des Spanischen Botschafters anbetreffe: so werde man den Kourier, welcher sie überbringe, unter irgend einem Vorwande wenigstens acht Tage in Paris aufhalten.

Ehe nun dieser in Münster ankam, verkündeten daselbst die Franzosen mit triumphirender Freude, die Holländische Armee sei auf dem Marsch; besonders die von Spanien gewonnenen Gesandten der

Provinzen sollten mit Bestürzung vernehmen, wie alle Ränke und Verheissungen des Gegentheils die Staaten und den Prinzen von Oranien nicht hätten bewegen können, ihre Pflicht gegen Frankreich zu verabsäumen. Hiezu kam, daß auf allen Schauplätzen, wo der Krieg erneuert war, die Französischen Waffen Vortheile über die Spanischen gewannen, und Briefe Penneranda's aufgefangen wurden, die, sorgsam mitgetheilt von den Franzosen, einen üblen Eindruck auf die Friedensversammlung machten. Die Baiern waren sehr beleidigt, indem sie aus denselben ersahn, der König von Spanien habe zu Osnabrück bei den Abgeordneten des Hauses Pfalz einen Unterhändler, der sie überrede, daß man, wenn das Englische Parlament zu zu einem Bunde mit den Spaniern bewogen werde, nicht eher Frieden schließen wolle, als bis die Pfälzische Linie in alle ihre Länder und Würden wieder eingesetzt wäre. Auch auf den edlen, hochgesinnten Trautmannsdorf mochte es wirken, seine Bedeutsamkeit von dem stolzen Penneranda so gering angeschlagen zu sehn. Zu den Niederländern aber gingen die Franzosen, und begonnen, ohne weitere Einleitung, ihnen die Briefe Wort für Wort vorzulesen. Sie fragten Knuyt, dessen namentlich gedacht war, mit hoher Stimme, was denn das für eine Unterhandlung wäre, die Spanien mit ihm gehabt hätte, und wovon sie gar nichts wüßten? Ist nicht bekannt, fragten sie wei-

ter, daß der Kourier von Spanien zurück ist, und die Vollmacht mitgebracht hat, welche euch dargelegt worden, ohne daß wir davon durch euch benachrichtigt sind? Allenthalben haben sich die Spanier berühmt, sicher zu seyn, daß die Armee der Staaten im ganzen Monat Junius nichts thun würde. In dieser Gewißheit, haben sie ihre Plätze auf Hollands Seite entblößt, und unser Heer mußte allein die gesammten Kräfte des Feindes aushalten. Endlich, als die Spanier kund machten, unsre Truppen wären umzingelt, und die Friedensversammlung mit den falschen Gerüchten, und den eitlen Hoffnungen erfüllten, welche sie sich selbst gegeben hatten: da sah man euch alle Tage mit ihnen Umgang pflegen; und nach der Wegnahme von Courtrai, da jedermann, selbst bis zu den gleichgültigsten, sich mit uns zu freuen kam, haben wir von eurer Seite nicht ein einfaches Kompliment bekommen. *)

Diese nachdrücklichen Worte wirkten so viel, daß die Niederländische Gesandtschaft am andern Morgen bei den Franzosen erschien, ihren Glückwunsch über die Einnahme von Courtrai brachte, und versprach, nächstens Contarini zu besuchen, und zu erklären, daß sie verbunden sei, aus allen Kräften die gänzliche Befriedigung Frankreichs zu beför-

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 198. 199. 230. 31. 42. 47. 48.

dern. Schon hätte sie den Spaniern erklärt, daß sie nicht erwarten sollten, irgend etwas partikulär mit ihr auszumachen: das einzige Mittel wäre, die Geschäfte vorwärts zu bringen, wenn sie zu derselben Zeit mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät von Frankreich unterhandelten. Darauf hätten dieselben ihr entgegnet, daß sie dazu bereit wären, ja sich gern bei den obwaltenden Schwierigkeiten ihrem Urtheil unterwerfen wollten.

Weil die Franzosen äußerten, daß sie sich wol hüten würden, die Vermittelung ihrer Bundesgenossen abzuweisen, begonnen die Niederländer das Geschäft derselben. Um gründlichst die ganze Masse der Streitigkeiten zwischen beiden Mächten zu fassen, sagten sie, daß drei Hauptpunkte auszugleichen wären: der erste über jene Eroberungen in den Niederlanden, welche bei Frankreich bleiben müßten; der zweite über Kataloniens, der dritte über Portugals Angelegenheiten. Sogleich fiel die Französische Gesandtschaft ein, daß die Italiänischen nicht geringere Bedeutsamkeit hätten.

Durch diesen neuen Gegenstand der Erörterungen in einige Bestürzung versetzt, wurden die Abgeordneten der Republik durch nichts mehr irre geführt, als daß die Franzosen mit aller Begierde auf Katalonien gerichtet schienen, indem sie der Spanischen Niederlande glühend begehrten. Sie zeigten sich bereit, die Plätze, welche noch in jenem Fürstenthume von Spaniens Waffen besetzt wären,

gegen einen Theil ihrer Niederländischen Eroberungen einzutauschen, und wollten dadurch jeden Gedanken an Kataloniens Tausch gegen die Niederlande verscheuchen, welcher den vereinigten Staaten so viel Besorgniß und Argwohn erregt hatte. Aber, fragte einer von den Botschaftern der Republik, die Niederländischen Unterthanen des Königs von Spanien sind sehr in ihrem Gehorsam erschüttert; was werdet ihr thun, wenn es zu einem Aufstande kommt? Dann wollen wir, antworteten die Franzosen, den Vertrag befolgen, und jeder wird seine Zutheilung erhalten; gebe es indeß ein Stück Land, über dessen Besitz sich beide Mächte nicht vereinigen könnten: so möchte man dorthin den Herzog Karl von Lothringen setzen. *)

Die Niederländer begnügten sich nun mit dem Geständniß, daß sie beide Theile sehr weit von einander entfernt sähen, und die Verstimmung der Französischen Gesandtschaft wider dieselben ward erneuert. Wir würden ohne Zweifel, schrieb sie ihrem Hofe, uns der Befriedigung Frankreichs von Seiten Spaniens sichern, wenn Hollands Botschafter in guter Treue mit uns handelten. Kommen wir dahin, unsre letzten Absichten ihnen zu eröffnen: so werden diese sogleich den Spaniern bekannt seyn. Vorzüglich fiel ihr Mißvergnügen auf Paw,

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 253. 54.

welcher viele geheime Zusammenkünfte mit Don Brun hatte. *)

Durch solche Stimmungen der unterhandelnden Partheien gegen einander, stockte das Geschäft auf einige Zeit, mehr durch die Erwartungen, welche auf die Kriegsereignisse gerichtet waren. Besonders erwartete der Französische Hof von der Belagerung Lerida's in Katalonien, und des Hafens Dünkirchen, große Erfolge für die Friedensverhandlung. Der Angriff auf jenen, schrieb er seinen Gesandten zu Münster, wird ein dringender Beweis für die Spanier seyn, um sie dahin zu stimmen, daß sie nicht mehr Ränke suchen, sondern sich mit Einem Schlag zur Vernunft bequemen.

Auch hatten die Französischen Botschafter, die in der Mitte des Monates September nach Osnabrück gereiset waren, **) das Vergnügen, zwei Tage nach ihrer Ankunft daselbst, sich von den Gesandten der Republik überrascht zu sehn, welche ihnen hinterbrachten, daß sie seit ihrer Abreise aus Unterredungen mit den Spaniern die Hoffnung geschöpft hätten, schnell zur Befriedigung der Majestäten eine Versöhnung zu bewirken. Durch Reden und Geberden gaben sie zu verstehn, daß der letzte Friedensvorschlag der Französischen Gesandtschaft von der Spanischen angenommen wäre, wenn von

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 284. 85.

**) Geschichte des Westph. Friedens. Erster Th. S. 259.

Portugal keine weitere Meldung geschehn sollte. Jener Vorschlag hatte darin bestanden, daß der Krone Frankreich Alles, was sie inne habe in den Niederlanden, und in der Franche Comté, die Grafschaft Roussillon mit Roses, auf ewig durch den Frieden gesichert, und für Katalonien einen Waffenstillstand von einer Dauer, welche von ihr bestimmt würde, geschlossen werden sollte. Doch gestanden die Niederländer niemals, daß die Spanier in bestimmten Ausdrücken ihre Einwilligung in diese Bedingungen gegeben hätten; als sie aber derselben Verlangen, schnell abzuschließen, kund gethan hatten, und die Spanische Langsamkeit in Beibringung der Ratification dagegen angeführt wurde, sagten sie, mit Lächeln sich einander anblickend: vielleicht hat die Gesandtschaft schon die Genehmigung. Deshalb vermutheten die Franzosen, es sei gegründet, was Mazarin ihnen gemeldet, daß Penneranda die Unterschrift seines Königs für Alles, was er mit Frankreich abschließen möchte, schon zugesandt erhalten habe.

Bei diesem Benehmen der Niederländischen Botschafter glaubten die Französischen einen guten oder einen bösen Grund vermuthen zu müssen, wodurch wenigstens Paw, die Seele der drei Abgeordneten, welche nach Osnabrück gekommen waren, getrieben würde. Den guten nannten sie, wenn derselbe, weil die vereinigten Provinzen nun strebten, in bester Eintracht mit Frankreich zu bleiben,

die Verhandlung zwischen diesem und Spanien zum Ziel bringen wollte, damit der Vertrag, den er mit dem letzten angefangen und unterzeichnet hatte, nicht zu Schanden würde: sein böser Bewegungsgrund aber wäre gewesen, wenn er zwischen den beiden Königsmächten eine heiße Unterhandlung entzündete, damit er den Staaten meldend, Spanien und Frankreich wären dem Abschluß des Friedens nahe, dieselben zur schnellen Genehmigung des unterzeichneten Vertrags, um nicht zurückzubleiben, verleiten könnte.

Noch sicherer war die Vermuthung, daß Spanier und Holländer das Geschäft drängten, weil sie fürchteten, Dünkirchen in die Hände der Franzosen fallen zu sehn, und darauf eine Umwälzung der Dinge in Flandern zu Gunsten derselben zu erleben.

Auf jeden Fall, bemerkte die Französische Gesandtschaft, wäre die Wirkung davon ihnen vortheilhaft. Nur darin blieben sie zweifelhaft, ob sie den Traktat beschleunigen, oder verzögern sollten, bis der glückliche Erfolg der Belagerungen von Lerida und Dünkirchen sich ergebe, und die Nachricht von neuer Unternehmung der Waffen des Königs auf der Küste von Toskana anlange. So viel gewisser sie alsdann zur Erreichung ihrer Wünsche gelangten, dürften sie durchaus nicht den Argwohn ihrer Bundesgenossen erwecken, als suchten sie Aufschub in die Unterhandlungen zu brin-

gen. Denn sonst möchten dieselben sich zu den nachtheiligsten Entschlüssen wenden, um Frankreich zu demjenigen, was sie wünschten, zu zwingen; möchten im Stande seyn, ihr Heer zu früh aus dem Felde, und ihre Schiffe von der Flandrischen Küste zurückzuziehn: schon hätte Paw geäußert, daß die Witterung für den Dienst zu Wasser und Lande zu rauh würde. *)

Diese Vorsicht, den Schein zu vermeiden, als werde durch sie der Friede verzögert, hatten die Franzosen um so nöthiger, je emsiger die Spanier die Welt beredeten, daß sie durch Jener Politik in den Waffen erhalten werde. Wir wollen, sagte der Spanische Botschafter am Kaiserlichen Hofe, der Herzog von Terranova, in alles willigen, was sie Kataloniens wegen verlangen; wir fordern keine Räumung der Plätze in Flandern; wir werden sie nicht hindern, nach ihrem Willen die Angelegenheiten Italiens einzurichten: und dennoch wird sich der Friede nicht machen, weil wir sicher wissen, daß man ihn in Frankreich als das einzige Mittel betrachtet, wodurch der gänzliche Ruin des Hauses Oestreich verhindert werden kann. Eine ähnliche Meinung faßte in den Niederlanden Wurzel, selbst im Gemüth des Prinzen von Oranien. Wenn die ihn belastende Krankheit etwas Erquickung vergönnte, wenn er mit der meisten Besonnenheit redete,

---

*) Negociat. secret. t. III. p. 305. 6.

dann bezeigte er sein Erstaunen, daß Frankreich die vortheilhaften Bedingungen abweise, die man ihm anbiete, weil man nicht Krieg führe, als nur um Frieden zu haben: die Staaten wollten sich schlechterdings mit Spanien ins Reine setzen, und er werde es ihnen rathen; und wie's zu herbe seyn würde, zur Fortsetzung des Krieges wegen der Laune eines andern verpflichtet zu seyn: so würden sie zuletzt gezwungen seyn zu Maßregeln, sich einer solchen Gewaltthätigkeit zu entledigen.

Welchen Eindruck auch dergleichen Nachrichten auf den Französischen Hof machten, gab er doch seinen Botschaftern Befehl, die Unterhandlung so zu leiten, daß der Gegentheil nicht durch Beschleunigung ihres Schlusses Dünkirchen oder Lerida retten könnte; denn beide Festungen, schon in den letzten Zügen, wären von der äußersten Wichtigkeit für Frankreichs Ruhm und Bedeutsamkeit, und der eigentliche Gewinn, welchen es von den unermeßlichen Summen ziehe, die auf den gegenwärtigen Feldzug verwendet wären. *)

Eines Tages, als die Holländer bei der Französischen Gesandtschaft waren, und sie wegen des Friedens mit Spanien drängten, brachte ein Edelmann die Bedingungen, unter welchen sich Dünkirchen am siebenten Oktober ergeben hatte; und kaum verbargen jene die unangenehme Ueberraschung, in-

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 329. 30. 33.

dem sie ihren Glückwunsch sogleich aussprachen. Die Franzosen aber gingen darum nicht rascher vorwärts in der Unterhandlung, sondern suchten nur Zeit zu gewinnen, bis auch Lerida's Fall verkündet würde. *)

Trotz der heftigsten Klagen der Holländer über dies hinterlistige Zögern, redete die Französische Gesandtschaft nur von dem Verlangen ihres Hofes nach dem Frieden, und ihrer Besorgniß, daß die Spanier die erste Gelegenheit benutzen möchten, die ganze Unterhandlung wieder durch einander zu werfen, wiewol dieselben alle Hauptpunkte der Foderungen des Gegentheils bewilligt hatten, und sich auf dessen Verheißung beriefen, daß er, in den weniger wichtigen Punkten nachgiebig, sich zum raschen Abschluß bereit zeigen werde. Mitunter hörte man auch Drohungen der Franzosen, wie sie ihre angebotenen, und nicht angenommenen, Bedingungen noch vergrößern könnten; und den Holländern, welche so sehr nach einem glücklichen Erfolg ihrer Vermittelung seufzten, erklärten sie auf die Beschuldigung, daß einzig sie denselben zurückhielten, mit unverschämter Verstellung, wenn sich das Geschäft nicht bald endete, so würde man nimmermehr einwilligen, Portugal von dem Vertrag ausgeschlossen zu sehn. Allzeit hatten sie gesagt, ihr König wolle von den Eroberungen in Italien nichts

*) Ngociat. secrèt. t. III. p. 345. 55. 56.

behalten; und jetzt schlugen sie dem Hofe vor, daß jenes Wort nur auf die Plätze gehn solle, welche den Häusern Savoyen und Mantua, nicht, welche der Spanischen Krone gehörten: zu wichtig sei, die Eroberungen nicht herauszugeben, welche die Französischen Waffen seit kurzem in Toskana gemacht hätten.

Das Ziel dieser Verwicklung und Zögerung der Geschäfte war unverrückt Mazarins Politik, daß die Spanischen Niederlande an Frankreich gebracht werden sollten, wodurch die Französische Monarchie vollendet und unüberwindlich seyn würde. Gelang dies aber nicht: so könnte sie leicht in eine gefährlichere Lage, wie jemahls gerathen; denn der Spanische Infant war gestorben, und nach der engen Verbindung zwischen den beiden Oesterreichischen Linien wurde wahrscheinlich, daß der König von Spanien seine Infantin, die nunmehrige Erbin seiner Thronen, dem Kaiser zur Gemahlin seines Sohns anbiete: alsdann wäre Frankreich auf allen Seiten von feindseliger Macht, die von Einem Willen abhing, eingeengt gewesen.

Wenn nicht geschah, was Don Brun ausbreitete, daß man wol die Infantin mit dem Französischen Monarchen vermählen könnte, woran schon Mönche eifrig arbeiteten; ein Gerücht, wodurch die Holländer in Argwohn und Eifersucht gejagt werden sollten; so blieb die Erwerbung der Niederlande, durch Austauschung Kataloniens gegen

dieselben, das einzige Mittel, jener Gefahr zu begegnen. Deshalb, meldeten die Botschafter, scheint uns Lerida's Eroberung wunderbar bedeutend; denn ohne diesen Platz ist Alles, was uns in Katalonien bleibt, nicht genug, um daß die Spanische Krone jenen Tausch eingehn wird, selbst wenn wir Portugals Schicksal ihr preisgeben. *)

Kaum hatten sie ihrem Hofe diese Gedanken nach ihrer ganzen Kraft entwickelt: so kam in der Mitte des Decembermonates nach Münster die niederschlagende Nachricht, daß die Belagerung von Lerida aufgehoben wäre. So niedergeschlagen sie darüber waren, theilten sie mit anscheinender Gleichgültigkeit die Neuigkeit der Friedensversammlung mit, und gaben bald darauf den Spaniern schriftlich den ersten Friedensartikel, daß Frankreich alle seine Eroberungen behalten wollte. Weil sie zu gleicher Zeit durch die Vermuthung geschreckt wurden, nach geschloßnem Versöhnungstraktat möchten Spanien und die Holländische Republik einen engen Bund mit einander stiften, wodurch die letzte ganz wider das Französische Interesse gestimmt werden könnte: so beschlossen sie auf der Stelle, daß einer aus ihrer Mitte, nämlich Graf Servien, nach dem Haag reisen sollte, um bei den Staaten unmittelbar jener Gefahr vorzubeugen. Nur rasche, muthige Entschlüsse konnten

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 364. 65. 72—74.

jetzt die Unterhandlung auf der Höhe erhalten, worauf ihre diplomatische Kunst sie gebracht hatte; denn wie nahe der gänzliche Verein zwischen der Spanischen Krone und der Niederländischen Republik seyn mußte, ergab sich ihnen aus dem auch für sie überraschenden Umstande, daß die erste versprochen hatte, in Ostindien ihre Besitzungen nie über die gegenwärtigen Gränzen zu erweitern, und dagegen alle Eroberungen der vereinigten Provinzen daselbst, über die Eingebohrnen des Landes, oder über die Portugiesen, welches Ende auch der Spanische Krieg wider das Haus Braganza nehmen möge, ohne Widerrede zu gestatten, und auf ewig anzuerkennen. Hierin lag offenbar schon eine Uebereinkunft beider Theile, den König von Portugal, wenn Frankreich ihn im Frieden preis gegeben hatte, aus Europa zu jagen, und ihm in Indien Alles zu nehmen; und die stolzen Spanier hatten durch diesen Vertrag so viel niedrige Unterwürfigkeit bewiesen, für die Gewinnsucht der kaufmännischen Holländer aber war dadurch eine solche unendliche Hoffnung eröffnet; daß sich wenigstens ein Verständniß voraussetzen ließ, nach welchem sie, selbst wenn die Französische Politik den Portugiesischen Hof nicht fahren lassen würde, doch gemeinschaftlich wider ihn handeln wollten. *)

Zu diesen widerwärtigen Zeichen für die Fran=

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 387. 88. 92. 93.

zösische Politik kam in dem Januarmonate des Jahrs 1647 die Gewißheit, daß die Traktaten zwischen den Bevollmächtigten Spaniens und der Holländischen Republik unterzeichnet wären, ehe ein Bericht des Grafen Servien über seine unmittelbare Verhandlung mit den vereinigten Staaten einlaufen konnte. Nur ein Umstand tröstete die Botschafter Frankreichs ein wenig über dies gehässige Ereigniß. Ihre Bestürmungen der Niederländischen Gesandtschaft, es zu verhindern, hatten den Erfolg, daß ein Abgeordneter, Niderhorst, schlechterdings nicht zur Unterzeichnung mitgehn wollte. Seine Abwesenheit veranlaßte Erörterungen; und drei von den Gesandten erklärten noch, Frankreichs Interesse müßte in dieselben Traktaten eingeschlossen werden. Ohne Anstand gab Penneranda zu, daß der Republik Bevollmächtigte einen Artikel hineinsetzten, nach welchem alles Unterzeichnete nichtig wäre, sobald Frankreich und Spanien nicht zum Einverständniß kämen; und machte ein großes Zeichen des Kreuzes auf den Tisch, bei welchem er schwur, auch mit den Franzosen treuen Glaubens handeln, und Frieden schließen zu wollen.

Longueville und d'Avaux waren erfreut, durch jenen Artikel des Bruches mit der Niederländischen Gesandtschaft überhoben zu seyn. Sollte das Spanisch-Französische Friedensgeschäft wieder an die eigentlichen Vermittler, Chigi und Contarini, kommen; so mußte man gleichsam wieder von vorn

anfangen. Für die Niederländer war es jetzt aber ein förmlicher Ehrenpunkt geworden, daß der Friede zwischen den beiden Monarchien zu Stande kam; und ohne denselben sollte ihre ganze Arbeit für ihr Vaterland nichtig seyn. *)

Davon abgesehn, daß man von Französischer Seite es jetzt schon unbestimmter ließ, ob man Portugals Interesse nicht mit in dem Frieden umfassen wolle: so lag die wesentliche und ausgesprochne Schwierigkeit, wodurch der Holländer Bemühungen von einem glücklichen Erfolg zurückgehalten wurden, in der grundlosen Behauptung der Franzosen, daß sie von Anfang an den Satz aufgestellt hätten, von ihren Eroberungen gegen Spanien nichts herausgeben zu wollen. Und welche neue Eroberungen fortan durch des Königs Waffen gemacht werden möchten: so würde man immer behaupten, sie behalten zu wollen, ohne daß es heißen könnte, man bringe neue Foderungen in die Unterhandlung. Mit Recht widersprachen die Spanier, jenen Satz so unbedingt anerkannt zu haben, daß durch ihn dem Gegentheil auch die in Toskana eroberten Plätze zugesprochen würden. Ueber sie leugnete Penneranda irgend eine Vollmacht zu haben; aber im Besitz aller sonstigen Eroberungen könnten die Franzosen bleiben. **)

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 69—71.

**) Négociat. secrèt. t. IV. p. 79. 81.

Diese hatten sich unverkennbar ohne Redlichkeit bei der Verhandlung mit den Spaniern benommen, und die Ausdehnung, welche sie jetzt ihrer Basis gaben, da der anbrechende Frühling, den Kriegsschauplatz allenthalben öffnend, ihnen neue Eroberungen versprach, zeigte den Niederländern die schreckende Aussicht, hinfort blos für fremden Ehrgeiz, zu Wasser und Lande ihr Blut, und das Glück ihres Freistaats, aufopfern zu müssen. Deshalb neigten sich ihre Botschafter nun mehr als jemals auf Spanische Seite, und verzweifelten an einer günstigen Wirkung ihrer Vermittlung, welche sie sinken ließen. Sogleich hob der Herzog von Longueville allen Verkehr mit Paw, also demjenigen auf, welcher die Seele der Gesandtschaft war, und ließ ihm bedeuten, daß es keine Kleinigkeit für ihn wäre, auf sich und seine Familie den Unwillen einer Krone zu laden, die so genau mit seinem Vaterlande verbunden, und so mächtig, wie Frankreich sei. Ihn und seinen Gefährten Knuyt, die beiden schlauesten Köpfe, und den gewaltsamen Meynderswyck, verfolgten die Franzosen mit bitterem Haß, besonders emsig ein Gerede verbreitend, daß noch kürzlich unter die Weiber der Holländischen Gesandten, die sich zu Münster aufhielten, zwölftausend Reichsthaler von den Spaniern vertheilt wären. *)

---

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 80. 84.

Eben so unzufrieden war Graf Servien mit den Generalstaaten selbst, welche sich nicht einmal die Mühe gaben, auf seine rednerischen Memoiren zu antworten. Er nahm sich deshalb heraus, ein besonders Schreiben an jede der Provinzen selbst, nur Holland ausgenommen, zu erlassen, worin er sich bitter beschwerte, daß er Alles gethan habe, sich nach der Verfassung dieser Republik zu bequemen, die etwas Langsamkeit in den Geschäften mit sich führe; er nun aber beinahe schon vier Monate auf eine Entschließung harre, wie er sie hoffen müsse, da Frankreich den Bund mit dem Freistaat immer auf das heiligste beachtet habe. Mit Schaudern nehme man wahr, daß einige beseßene Geister Vertrauen gegen Spanien in den Provinzen predigten, und schon vergessen wollten, wie es fast keinen Ort in diesem Lande gebe, wo die Spanier nicht ihre Grausamkeit ehmals verspüren ließen, und welcher nicht auch vom Blute der Franzosen geröthet wäre, das sie zum Heil der Republik vergossen hätten. *)

---

*) In demselben Schreiben heißt es: Quant aux prétendus traités de mariages ou d'echanges, c'est une fourbe si grossière, qu'il n'y a point de personne intelligente dans les affaires, qui ne connoisse qu'il y auroit autant d'imprudence que d'infidelité, d'entendre présentement à de semblables propositions. Aussi n'a-t-on osé produire d'autres preu-

Serviens Absicht war gewesen, durch seine Vorstellungen die Niederländer zu überreden, daß ein

---

ves de cette supposition, que des lettres qu'on dit avoir été écrites par le Roi d'Espagne, et par ses ministres, et celui qui les a presentées, a été contraint de confesser publiquement, qu'l n'avoit rien vû, qui vint du côté de la France. Encore qu'il n'y ait lieu de douter ponr cela des assûrances qui ont été ci-devant données par les ministres de Sa Majesté; je proteste de nouveau à vos Seugneries sur ma vie, et sur mon honneur, que ce sont de faussetés malicieusement inventées par les ennemis; et je me soûmets à perdre l'un et l'autre, si on peut montrer que de la part de la France on y ait jamais le moins du monde prêté l'oreille, ni qu'on soit entré en aucune négociation sur ce sujet. Mais certes il seroit bien juste que l'imposture étant découverte, on fit punir exemplairement ceux qui en sont les auteurs, et qui ont l'audace d'attaquer par ces calomnies la foi et la reputation d'un grand Roi, ami de cette République. Négociat. secrèt. t. IV. p. 88.

Bei Durchlesung einer solchen Stelle, sagt Schmidt, bleibt man ganz unschlüssig, ob Mazarins Vielzüngigkeit, oder die unverschämte Dreistigkeit seines Werkzeuges Servien mehr Verabscheuung verdienen. Wie müßte wol dem Manne zu Muthe gewesen seyn, wenn ihm wäre kund gethan worden, daß mit der Zeit auch Mazarins geheimste

zig Spanien die Schuld d.s verzögerten Friedens trage, und sie deshalb nach allen Grundsätzen der

---

Instruktionen der Welt durch den Druck würden vor Augen gelegt werden? Vielleicht wäre es keiner der unbeträchtlichsten Gewinne für die Menschheit, wenn alle Ministerial-Lügen so überzeugend könnten aufgedeckt werden, als die Serviens. Th. 11. S. 228.

Dieses Urtheil ist viel zu hart, und dieser ungestüme Eifer hat zu wenig Grund.

Zuerst hat Schmidt, wie er den Inhalt der angeführten Stelle aus Serviens Briefe angiebt, durchaus das hier so wichtige Wort présentement übersehn. Völlig gemäß war es der Wahrheit, daß das Französische Kabinet für den Augenblick den Gedanken an eine Heirath zwischen König Ludwig und der Spanischen Infantin, oder an eine Erwerbung der Niederlande, aufgegeben hatte; denn die Familienverbindungen zwischen beiden Linien des Oestreichischen Hauses schien sich enger wie jemals zu knüpfen, und die Republik der vereinigten Provinzen war durch den bloßen Argwohn von jenem Gedanken so stutzig, und so sehr von Frankreich entfernt worden, daß dieses ihn vorläufig beseitigen mußte, um nicht seinen Bundesgenossen ganz zu verlieren.

Eben so wahrhaftig konnte Servien versichern, daß es unmöglich sei, Beweise von einer Verhandlung aufzubringen, welche Frankreich über eine Vermählung zwischen seinem König und der Spanischen Infantin gepflogen

Politik und ihrer Traktaten verpflichtet wären, den Krieg treuvereint mit Frankreich fortzusetzen, bis

---

habe: denn die Instruktionen, worin Mazarin den Gesandten seine geheimen Ideen mittheilte, verdienen auch bei der Nachwelt, welche dieselben hat kennen lernen, nicht den Namen solcher Beweise.

Nicht weniger gegründet war, daß die Französische Regierung sich auch nie Anträgen, die zu dergleichen Unterhaltungen führen konnten, hingegeben habe. Die Botschafter der Niederländischen Republik selbst waren theilweise mit solchen Anträgen hervorgekommen, freilich wol nur als Versucher; aber die Französischen Gesandten hatten immer geschienen, dergleichen zu überhören, wie sehr ihre Ohren dadurch geschmeichelt werden mochten.

Auf die Weise sagt Servien nicht eine einzige positive Unwahrheit; und doch bezweckt alles, was er sagt, nichts als Täuschung. Im Grunde der Politik Mazarins lag der glühende Wunsch, daß die Spanischen Niederlande an Frankreich kämen; oder gar die Kronen von Spanien und Frankreich in dem Hause der Bourbons, selbst auf Einem Haupte, vereinigt werden sollten. Den Bundesgenossen aber, die vereinigte Republik, über diesen Punkt zu täuschen, ohne eine Lüge zu sagen, welche immer unter der diplomatischen Würde ist, so wenig eine verdeckte Behandlung der Ansichten Andrer ihr Abbruch zu thun vermag: diese Aufgabe hat Servien meisterhaft gelöset. Freilich blieb seine Kunst ohne Wirkung; denn die Holländer, nach

ein Friede, sicher und ehrenvoll, so für jenes, als ihre Republik, durch die Waffen erzwungen wäre. Allein diese Absicht war sehr verfehlt; denn das Niederländische Volk, sagte man ihm, halte sich ohne Spitzfindigkeit nur an demjenigen, was es befasse, und lege mehr Werth auf eine grobe Wahrheit, als auf die zarteste Lüge, welche man erfinden könnte. Auch die geringsten Leute fragten: „wenn Frankreich den Frieden will; warum macht es ihn nicht?" jedermann weiß, daß die Spanier, durch Vermittelung unsrer Botschafter, alle Friedensvorschläge, die von Französischer Seite kamen, angenommen haben, und daß Portugal kraft derselben durch die feierlichste Uebereinkunft ausgeschlossen war; und nun soll einzig durch dessen Interesse, welches weder mit dem unsrigen, noch dem Französischen einerlei ist, das Heil des Friedens uns entstehn? An dieser Probe erkennen wir die guten Gesinnungen des Hofes von Frankreich gegen uns, welche der Gesandte so sehr lobpreiset, indem er uns ewigen Haß gegen die Spanier pre-

ihrer eigenen Versicherung, fassen eine Sache zu derb an, als daß ein solches feines Gewebe sie umstricken könnte: so wie Servien, fast anderthalb Jahrhunderte nachher, von einem Deutschen Geschichtschreiber, für seine Feinheit der unverschämteste Lügner gescholten ist, ohne gelogen zu haben.

digt, als das theuerste Erbtheil, welches unsre Vorfahren hinterlassen hätten. Und doch schlossen dieselben den Waffenstillstand vom Jahre 1609; wünschten ihn zu verlängern, und in einen ewigen Frieden zu verwandeln. Dahin wollen wir nicht kommen, daß wir an niemand Rache zu nehmen vermögen, als an uns selber; und so würde es seyn, wenn wir Frankreich noch mehr auf Kosten Spaniens vergrößerten, vornehmlich in solchen Ländern, die uns benachbart sind. Nie sollen uns solche Hyperbeln verblenden, wie die gräßliche, daß jeder Winkel unsrer Provinzen, von Franzosenblut, dem für unsre Vertheidigung vergoßnen, genetzt sei. Jeglicher im Volke weiß, daß die Spanier daselbst kaum irgend einen Platz angegriffen haben, als im Anfang unsrer Unruhen, da Frankreich genug in sich selbst beschäftigt war, und nicht weniger in Spanien entflammt, die Grundveste unsrer heiligen Religion umzureißen, und ihre Bekenner zu verderben. *)

Bei einer so geeigneten Stimmung der Holländer hatte die Französische Gesandtschaft in Münster nicht ungern gelitten, daß die Vermittler der ganzen Friedensversammlung, Chigi und Contarini, auch die Leitung des Geschäfts zwischen ihr und den Spanischen Botschaftern wieder übernah-

*) Negociat. secret. t. IV. p. 86. 88. 93—96.

men. Allein, da sie nun ohne Rückhalt die Portugiesischen Angelegenheiten in dasselbe verflocht, konnte es noch weniger gedeihn. Dazu kam, daß die Spanier, deren Hoffnung durch den nahen Frieden mit dem Niederländischen Freistaat aufgerichtet war, und welchen der gefürchtete Feldzug einen Stral von freudigem Muth brachte, weil Lerida's Belagerung zum zweitenmal aufgehoben werden mußte, *) weniger hastig waren, einen Frieden abzuschließen, dessen Schmach durch Zaudern verringert werden mochte. Im Zögern aber gab es keinen größern Meister als Penneranda, dessen kalte und stolze Verschlossenheit sich nun Monate lang beinahe unbeweglich hielt. Vergebens drangen die Niederländischen Botschafter in ihn, daß er zum Schluß eilen solle, da die inneren Bewegungen Italiens wider die Spanische Regierung immer gefährlicher würden. Mag sich, antwortete er trocken, Neapel, mag sich Sicilien verderben: ich werde mich nicht verderben: **) Und eben so sehr, als des Spaniers Unbeweglichkeit, brachte die Franzosen der Niederländer geringe Empfänglichkeit für ihre Ansichten fortdauernd in Verzweiflung. Wir haben hier überaus große Mühe, schreiben sie über dieselben, um diesen Herrn die Arglist der Spanischen Botschafter begreiflich zu ma-

*) Negociat. secret. t. IV. p. 129.

**) Negociat. secret. t. IV. p. 164.

chen: wir arbeiten daran alle Tage; mit ihnen insgesammt, und einzeln, uns unterredend, und dann ihnen in Schriften zusendend, was sie von unsern Lippen vernommen haben, aus Furcht, daß der Bericht, welchen sie ihren Obern abstatten, davon abweiche: auch lassen wir zu ihnen durch andre Personen reden, wenn wir selbst sie lange genug bearbeitet hatten. Sie bezeugen wol, durch unsre Gründe überredet zu seyn; aber einen Augenblick darauf, sei's durch Leichtsinn, oder vielmehr, wie wir glauben, durch Leidenschaft und Vorurtheil, fallen sie zurück in die vorigen Irrthümer. Keiner ist unter ihnen, als Niderhorst, dem wir uns vertrauen dürfen. *)

---

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 183. In den Berichten der Französischen Gesandten sind viele bestimmte Versicherungen, daß die Holländischen von den Spaniern Geschenke genommen haben. Servien entblödete sich nicht, dieß während seiner Anwesenheit im Haag in einer Druckschrift zu sagen. Er hatte besonders Paw und Matheneſſe, die beiden Deputirten der Provinz Holland angeführt. Beide erschienen in der Versammlung derselben, und erklärten mit eidlicher Erhärtung, „daß sie, weit entfernt, von den Spaniern jemals ein Geschenk empfangen zu haben, nie von ihnen ein Anerbieten desselben auf irgend eine Art erlitten hätten; aber daß sie von den Botschaftern Frankreichs nicht ein Gleiches sagen könnten.“ Darauf erfolgte

Ohne Zweifel war das Benehmen der Holländischen Gesandten, welches den Franzosen so unbegreiflich schien, nichts weiter, als die Wirkung von einer gesunden Politik, und Einsicht in das, was ihrem Vaterlande frommte, und von der endlich entschiedenen Ueberzeugung, Frankreich wolle dasselbe so lange im Krieg mit Spanien erhalten, als es irgend Hoffnung habe, noch mehr zu dessen Ruin, und seiner eigenen Vergrößerung durch die Waffen, und Friedensunterhandlungen, bewirken zu können. Da wurde alle Gewalt der Französischen hoch- und volltönenden Redensarten zu Schanden an dem baaren Sinn der Holländer. Wirklich aber entstand jene Verwunderung der Botschafter Frankreichs über das Benehmen dieser letzten nicht aus zu großer Eitelkeit, daß sie dem Zauber ihrer Rede und Unterhandlungsgabe zu viel zugetraut hätten, sondern, nach der eigenthümlichen, von sich selbst befangnen, Lebhaftigkeit ihrer Nation, glaubten sie bald selbst an die Unwiderleglichkeit der Scheingründe, deren Nichtigkeit sie einsahn, als sie die-

---

der Schluß: daß die Republik überhaupt den Verdiensten dieser braven Männer den größten Dank schuldig sei, und die Provinz Holland ihre Personen und ihre Ehre wider den Angriff eines jeglichen beschützen werde. L'histoire des provinces - unies, par M. de Wicquefort. t. I. à la Haye 1719. p. 77.

selben erfanden, an die Richtigkeit der Thatsachen, welche sie zuerst als ihre Lügen hingestellt hatten.

Vergebens verdoppelten sie nun alle Kunstgriffe, um den Partikulärfrieden zwischen Spanien und den vereinigten Provinzen noch zu hintertreiben oder aufzuhalten: vergebens erboten sie sich, alle noch obwaltende Fehde zwischen ihnen und dem Gegenpart gerne dem schiedsrichterlichen Spruche der Generalstaaten zu unterwerfen. Man nannte dieß unredliche Ausflüchte, um nur die Republik in Krieg zu erhalten.

Am Morgen des dreißigsten Tages im Januarmonate des Jahrs 1648 beschworen noch die Franzosen die Niederländische Gesandtschaft, nur um einige Tage die förmliche Unterzeichnung der Friedensurkunde aufzuschieben, bis die Generalstaaten über den gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen Bericht empfangen, und ihre Befehle ertheilt hätten. Allein die Antwort war, daß man unausweichlich verpflichtet sei, noch an dem heutigen Tage den Traktat ganz zu vollenden; und gegen Abend erschienen bei den Niederländern die Spanier, um zu erklären, daß man jezt die endliche Unterzeichnung der Abrede gemäß vollbringen wolle, und daß sie bei einem längeren Aufschub die Verhandlung zerrissen glaubten. Bis zur Ratifikation, zwei Monate hindurch wollten sie gern noch die vermittelnde Mühe der Republik gestatten, ob eine Ausgleichung zwischen beiden Kronen bewerk-

stelligt werden möge. Darauf schritt man zu der feierlichen Unterzeichnung, an welcher nur Niderhorst keinen Theil nahm, welcher abwesend geblieben war, immer treu der Parthei der Franzosen.

Derselben Hof zeigte über den geschehnen Schritt die stolzeste Erbitterung. Mit Erstaunen, ließ man den jungen König an die Generalstaaten schreiben, haben wir vernommen, was am dreißigsten Januar zu Münster geschehn ist, und wir können uns nicht überreden, daß eure Gesandten nach eurer Absicht gehandelt haben: wir zweifeln nicht, daß ihr sogleich die nöthigen Befehle gegeben habt, wieder gut zu machen, was zum Bruch der feierlichsten Verträge zwischen eurem Freistaat und unsrer Krone unternommen wurde; denn diese wollen, daß wir nicht anders, als vereint, Frieden schließen können. Wir versprechen uns um so mehr, unser Ansehn und unsre Treue habe jenes bei euch bewirkt, als ihr benachrichtigt gewesen seid, daß wir von unsrer Seite alle Leichtigkeit, den Frieden zu fördern, hinzugebracht haben, und der Feind dadurch nur weiter vom Frieden entfernt wurde.

Dieß hatten die Generalstaaten unzähligemal hören müssen, und es blieb auch jetzt ohne Wirkung. Eben so die Erklärung des Französischen Botschafters im Haag, daß Frankreich, um die Spanier in Hinsicht auf den Herzog Karl zu befriedigen, ihm das alte Lothringen, nachdem die Festungen niedergerissen worden, zurückgeben wolle;

nur wisse jedermann, die Grafschaft Clermont und die Plätze Stenai und Jametz, gehörten nicht zu demselben, sie würden mit dem Herzogthum Bar und allem, was von den drei Bisthümern abhange, dem Könige verbleiben. Außerdem wären noch fünf Punkte des Vertrags mit Spanien unentschieden geblieben, welche sein Hof dem Urtheilsspruche der Generalstaaten und des Prinzen von Oranien unterwerfen wolle. Doch sollten diese Erbietungen nicht weiter Kraft haben, als bis zur Auswechslung der Ratifikationen von Holländischer und Spanischer Seite, wenn die Republik dazu wider Treu und Glauben schreiten sollte.

Hierauf erwiederte die Provinz Holland sehr trocken, daß die Unterzeichnung der Friedensurkunde zu Münster geschehn sei, um vollkommene Kraft zu haben; und daß die Unterwerfung der streitigen Punkte unter das Urtheil der Generalstaaten und des Prinzen von Oranien nichts wirken könne, als Verzug und anderweitige Unbequemlichkeiten. *)

Jetzt ließ sich nicht mehr bestimmen, ob die Franzosen an Ueberredungsmitteln, oder die Holländer an trockner Hartnäckigkeit reicher wurden.

Dieser letzten dankte es die Welt, daß an der Stäte der Friedensversammlung, wo nun Jahre lang die bitterste Fehde der Worte und Gesinnun-

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 423—26. 28—31.

gen, zugleich mit der blutigen im Felde, gepflogen war, endlich ein Friede wenigstens zwischen zwei Nationen, verkündet wurde.

Am fünften Tage des Maimonates *) im Jahr 1648 war das Rathhaus in Münster feierlich bereitet, und am Morgen wurden daselbst die Sekretäre der Gesandtschaften Spaniens und der Niederländischen Republik, die in Kutschen und mit Begleitung kamen, von den beiden Burgemeistern der Stadt ehrenvoll empfangen. Ihnen folgten bald Meynderswyck und ein andrer Holländischer Botschafter. Dann nahte Don Brun in zwei Kutschen mit sechs Rossen, und in zwei mit vier: ein Trompeter ging vorauf. Gegen Mittag erschien der Graf von Penneranda mit großer Pracht in sechs Kutschen, deren jede mit sechs Rossen bespannt war: bewundernd sah man auf den Reichthum derjenigen, in welcher er selbst saß, und die bedeckt und umströmt war von Garden und Pagen und Dienern, die stark geschmückt alle die Miene des Spanischen Stolzes trugen: ein Reitergeschwader voll Glanz führte den Zug an. Penneranda,

*) Schmidt sagt Th. 11. S. 224: den zwanzigsten Jänner ward der Friede publicirt. Allein an diesem Tage (oder dem dreißigsten Januar) ward der Friede geschlossen. Zwei Monate später sollte er genehmigt und verkündet werde.

begrüßt von einer zahlreichen Bürgergarde, und den Burgemeistern und Rathsleuten, trat in den großen Saal, wo die übrigen Botschafter seiner harrten. In dessen Mitte, oben an einer großen sammtbedeckten Tafel, nahm er seinen Sitz, Don Brun ihm zur Linken, und die niederländischen Gesandten zu seiner Rechten, folgend nach dem Rang ihrer Provinzen: nur Knuyt fehlte, der persönlich den Franzosen verhaßt war, dessen Provinz Seeland aber sie wegen der Handelsverhältnisse schonen, und den Frieden mit Spanien nicht mit unterzeichnen wollte. Utrechts Abgesandter, Niderhorst, wiewol anwesend in Münster, war, stets befreundet mit Frankreich, nicht erschienen, wie es hieß, wegen schwerer Krankheit. Nach Vorlesung der Urkunde sprach Don Brun das ewige Wohlwollen seines Königs für die Republik, Meynderswyck die Freundschaft derselben für Spanien aus, und die Untersiegelung geschah. Nun ward eine Bibel auf die Tafel gebracht, und darüber ein silbernes Kreuz, auf welches Penneranda und Don Brun die Rechte legten; und der erste las den Eid, in dessen Mitte sie die Hand erhuben, welche sie dann wieder senkten; am Schluß des Eides neigten sie das Haupt, um das Krucifix zu küssen, einer nach dem andern. Die Botschafter der Republik schwuren dann, nach dem Brauch ihrer Religionsverwandten; und Penneranda umarmte und küßte Meynderswyck und seine Genossen,

welche ein Gleiches an Don Brun thaten. Während dieses ganzen feierlichen Herganges tönten Symphonien von den Fenstern der Häuser rund umher, und die Bürger geleiteten mit Jubel jeden der Botschafter feierlich nach Hause, und beschlossen den Tag mit Freudenfeuern.

Am folgenden Morgen ward eine große, sehr prächtige Bühne vor dem Rathhause errichtet, neben welcher sich fünf Bürgerkompagnien in Waffen stellten: die Straßen von ihr bis zur Pforte des Grafen von Penneranda waren mit Decken belegt, die man mit Blumen besäete; und die Häuser dieser Gegend waren mit Teppichen und Zweigen behängt. Als die Mittagsglocke schlug, bestiegen die Sekretäre beider Gesandtschaften die Bühne, und lasen laut den Inhalt der Friedensurkunde in Deutscher, Flamändischer, Spanischer und Französischer Sprache: und dann schmetterten die Trompeten in der Trommeln Gewirbel; alles Geschütz ward gelöset, und die Bürgerschaft jubelte, als wäre des Friedens Heil unmittelbar dem Deutschen Vaterlande gegeben. Von Mittag bis um sieben Uhr des Abends ließ Penneranda eine Fontaine von Wein strömen, und am folgenden Tag eine andre: und bereitete dann ein großes Bankett für jenen Tag, wann der Friede in allen vereinigten Provinzen verkündet würde; denn auch

Seeland neigte sich, die Urkunde zu unterzeichnen, welches noch im Maimonate geschah. *)

Durch diesen Frieden wurden die sieben vereinigten Provinzen als eine freie und selbstständige Republik gesichert, nicht nur mit den alten unversehrten Gränzen ihres Gebietes, sondern auch mit ansehnlichen Stücken von Brabant, dem Herzogthum Limburg und Flandern, welche unter dem Namen der Generalitätslande, Domänen des Staatenbundes wurden. **) Nicht genug, daß sie durch den Besitz von Mastricht Meister von der Maas waren, hatten sie von Spanien das drückende Recht ertrotzt, die Schelde nach Gefallen zu schließen, und Antwerpen zu Grunde zu richten: und was sie ihrem alten Oberherrn außerhalb Europa's entrissen hatten, das blieb ihnen nicht nur ohne Ausnahme; sondern sie sollten in Ostindien so weit erobern dürfen, als sie vermochten, und die Spanische Macht daselbst durfte nicht über die gegenwärtigen Gränzen ihres Gebietes und ihrer Schiffarth sich erweitern. So reichlich bekamen diejenigen Provinzen, welche ihren Abfall von der Krone Spanien nicht vollendet hatten, wiewol in ihnen

*) Negociat. secrèt. t. IV. p. 434. 35. Wicquefort. t. I. p. 66. 67.

**) Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten. Berlin 1793. Erster Theil. S. 396. 97.

zuerst die Freiheit aufloderte, schon jetzt Ursache, es zu beklagen.

Als die Botschafter der Republik alle Hoffnung schwinden sahn, daß Frankreich zugleich mit ihnen den Krieg mit den Spaniern endigen werde, hatten sie noch geeilt, ihr Vaterland gegen das Ungemach, welches davon für ihren Handel entstehn könnte, durch einen geheimen Vertrag zu sichern, der wie ein Artikel des Friedensschlusses betrachtet werden sollte. Nach demselben konnten die Schiffe der Republik selbst aus den Häfen des Königs von Spanien nach den Besitzungen seiner Feinde fahren; und überhaupt blieb ihr Handel jeglicher Art mit Frankreich unbeschwert, da die Ladung nicht untersucht wurde, sobald die Pässe sie angaben. Zwar sollten alle Rechte und Vergünstigungen auf beiden Seiten statt haben; aber sie kamen fast einzig der Republik der vereinigten Provinzen zu Gute. Kein andres Land hat die wider seinen Oberherrn erkämpfte Freiheit mit so vielen kaufmännischen Vortheilen, welche jener als Beute zugestehn mußte, zu schmücken gewußt. *)

*) Wicquefort, p. 68. 69.

Sechstes Buch.

Die vielen Jahre des Blutvergießens und fruchtloser Friedensverhandlungen hatten sogar den Glauben gescheucht, daß noch irgend ein Friede geschlossen werden könne; und darum erregte der Spanisch-Holländische so allgemeine, als innige Theilnahme. Auch war für die Deutschen Angelegenheiten durch ihn ein schwieriger Punkt weggeräumt, welcher sie hemmte; den der Spanische Hof hatte seinen ganzen Einfluß auf den Kaiserlichen angewandt, daß dem Reich keine endliche Ruhe würde, ehe er wenigstens mit der Niederländischen Republik, vielleicht auch mit Frankreich, sich ausgeglichen hätte, um nicht allein auf dem Kampfplatze zurückzubleiben; und die Französische Politik, von der Holländer Beistand entblößt, hatte zugleich in derselben kaltem Abweisen aller ihrer Feinheiten und Ränke, ein Beispiel zugeben müssen, wie auch die Deutschen sich gegen sie nehmen sollten. Beide

Mächte, Spanien und Frankreich, dieses in seinen ungeheuren Foderungen nicht nachlassend, jenes, nun seines alten ergrimmten Niederländischen Feindes entladen, weniger als jemals geneigt, denselben nachzugeben, betrachteten Münster nicht mehr als den Ort, wo sie sich versöhnen sollten. Peneranda rief nun nicht mehr den Kaiserlichen zu, daß durch ihre weibischen Rathschläge das Haus Habsburg zu Grunde gerichtet werde: man dachte nicht mehr an Saavedra's Wahlspruch, daß diese Friedensversammlung die Brandstäte des vernichteten Oestreich werde; und um Spanien zu schrecken, hielten die Franzosen nicht mehr Deutschland in Angst und Verzweifeln.

Jeder Hoffnungsstral, daß endlich das langwierige Friedensgeschäft zum Ziel komme, war der armen Deutschen Nation nicht blos deshalb so erquickend, weil Stürme und Blutströme in ihren Gauen aufhören sollten, und die schauerliche Oede allmählig aus denselben gebannt werden konnte; sondern auch, damit die Schande dieser Friedensversammlung selbst, endlich für Deutschland aufhörte. Während des vernichtungsreichen Krieges hatte es doch den unglücklichen Trost gehabt, daß seine eigenen Söhne es waren, durch welche die meisten Heldenthaten geschahn. Euch Deutsche, hatte selbst Gustav Adolf gesagt, finde ich allzeit tapfer, auch ohne meine Gegenwart; wenn ich dagegen meinen Schweden nicht selbst beiwohne, voll-

führe ich nichts recht durch sie in irgend einem Treffen. Zu Münster und Osnabrück aber, rief man schon zu damaliger Zeit, an den Denkmalen selbst der Niederlage des Varus, spotten wehrlose Ausländer, nicht mit Legionen gerüstet, über die Deutschen, und triumphiren über das ganze Deutschland. Sie gebieten; wir sind da: sie reden; wir hören sie an, wie Orakel: sie verheißen; wir geben ihnen Glauben, wie Göttern: sie dräuen; wir zittern gleich Sklaven: wenn hieher von Paris, und dorther von Stockholm, nicht einmal von irgend einem Jupiter, sondern beiderseits von einer launenhaften Juno, etwas von Gunst oder Zorn auch nur in einem Brieflein übersandt wird; so sind wir Deutsche, o der Blindheit! freudvoll oder leidvoll. Und was bleibt uns übrig, als der Tod? Schon schalten sie wetterwendisch, über uns, vor uns, und in Deutschland, über Deutschland, oder den letzten Willen des schon aufgegebenen Deutschlands: was sie uns wegnehmen, was sie lassen, welche Federn sie unserm Adler ausrupfen, welche sie den Franzosen zutheilen, was von unserm Adler der Mähne des Skandischen Löwen zufalle, und was der Skandische Löwe jenem zugestehe; was wir davon wählen sollen, was sie spät wollen, was sie endlich nicht wollen, was sie nun sich gefallen lassen, und morgen wegwerfen mit Ueberdruß und Ekel. Und wir Deutsche, im Todeskampf, und ihnen das Leben schon hingebend, sind noch unei-

nig, und verlassen unsre wahre Gottheit, um jenen Götzen andrer Völker den Geist aller Freiheit, alles Ruhmes, und die Seele zu opfern. *)

Zu der allgemeinen Mißhandlung, welche unter diesen Umständen die Deutschen Botschafter auf der Friedensversammlung als Stellvertreter ihrer Nation dulden mußten, kam noch, daß ihre persönlichen Eigenheiten, wenigstens von den Franzosen, gehöhnt wurden. Ein so hoher Charakter und Verstand, wie Trautmannsdorf, erzwang sich freilich allenthalben unbedingte Achtung, welche Ansicht man auch von seiner Person haben mochte: auch ward ein so überschlauer, vielgewandter und kenntnißreicher Mann, wie Isaak Volmar, im Kaiserlichen Dienst zu sehr von der Französischen Gesandtschaft gefürchtet, als daß ihr rein lächerlich werden konnte, was ihm von der Deutschen Gelehrtenschule anklebte, wiewol Graf d'Avaux seinem Hofe mit staunendem Hohn berichtete, daß dieser Deutsche Doktor nur eine einzige abscheuliche Kutsche zu zwei Pferden hätte, und keine Person, die er zu Handlungen der Ceremonie anwenden könnte. Allein über die meisten andern Deutschen Botschafter, die nichts als Gelehrsamkeit, und unermüdliche Geduld zu erörtern hatten, ergoß sich der Französische Spott unbarmherzig. Treuherzig hatte

---

*) Wassenberg paneg. Ferd. III. bei Schmidt Th. 11. S. 288. 89.

Doktor Vultejus, der Abgeordnete von Hessen-Kassel, der Herzogin von Longueville gerathen, daß sie die Deutsche Sprache lernen sollte, um sich zu unterhalten, und ward dadurch zum Gegenstand der Witzworte in allen feinen Gesellschaften der Hauptstadt Frankreichs. Man schrieb dies der Herzogin zurück, und konnte das Vergnügen nicht genug schildern, mit welchem man sich sie denke, wenn sie mit Monsieur Lampadius, dem Doktor im violetten Atlaßkleide, sich unterhielte. *)

Drückender als solche Spöttelei war die Hoffahrt, mit welcher die Französischen Gesandten den größten Theil der Deutschen Abgeordneten als untaugliche Männer behandelten. „Ich hätte besser gethan, schreibt d'Avaux an den Kardinal Mazarin, den Schweden nur allmählig zu willfahren; allein, wie es hieselbst vier Ambassadeurs von Brandenburg giebt, die Alle Deutsche sind, und sehr wenig geübt in Unterhandlungen: so wurden ihre Entschlüsse eben so früh von den Schweden gekannt, als von mir; dies ist eine der größten Unbequemlichkeiten, welchen ich bei dem Geschäft begegnete.“ **) Und wem dabei einfiele, daß der große Kurfürst Friedrich Wilhelm überhaupt seine Staatsdiener zu wählen verstand, und durch seine

---

*) Larrly hist. de France sous Louis XIV. t. I. p. 435. bei Schmidt Th. 11. S. 292.

**) Négociat. secrèt. t. IV. p. 20.

Abgeordneten auf der Westphälischen Friedensversammlung viel ausrichtete: dem wußten die Französischen Gesandten dergleichen Einwürfe zu beantworten, indem sie sich das Hauptverdienst der Ausführung in allem Gelungnen beimaßen. In einem Schreiben an den Kurfürsten selbst lobt d'Avaux die ununterbrochnen Bemühungen der Brandenburgischen Abgeordneten, des Grafen von Witgenstein und seiner Gefährten; doch ohne die Unterstützung durch Frankreichs Ansehn würde dem Kurfürstlichen Hause, statt der schönen Staaten und Fürstenthümer, die ihm nun bewahrt wären, nichts als ein Recht und sehr nackter Anspruch geblieben seyn. Die Gesandten der vereinigten Niederlande, welche sich des Brandenburgischen Hofes wider die Schwedische, den Handel bedrohende Genugthuung annahmen, *) hätten nach einem langen Aufenthalt in Osnabrück die Angelegenheit in einem kläglichen Zustand gelassen, und ihn höchlich gebeten, sie auf jenen Punkt zu bringen, wohin er sie gebracht habe. „Ich würde nicht, fügt d'Avaux hinzu, aller dieser Umstände erwähnen, wenn es nicht Menschen gäbe, die so wenig von der Eigenthümlichkeit der Geister und Geschäfte hieselbst unterrichtet sind, und in Einem Worte, so wenig vom Lauf der Welt wissen, daß sie sich von fern eine Vorstellung machen, nach welcher sie Eure Hoheit

*) Geschichte des Westph. Friedens. Th. 1. S. 260.

schöne Sachen sehen lassen, die aber mitten unter den Widersprüchen nicht so leicht wirklich gemacht werden, als man sie denket, wenn man allein ist.“ *)

Inzwischen waren alle Demüthigungen, welche sich die Deutschen auf der Friedensversammlung von der Franzosen Eitelkeit und Hochmuth, und von der Schwedischen Grobheit gefallen lassen mußten, ein Nichts gegen die Schande, daß es auch unter ihnen solche gab, die sich durch Geld eben so gewinnen ließen, als sie Bestechungen ausübten.

Die Spanier verwendeten wahrscheinlich große Summen, die Niederländer für den besondern Frieden mit ihnen zu stimmen, und von dem Gehorsam gegen Frankreich abwendig zu machen: daß sie selbst Geld genommen hätten, findet sich keine Spur; und es ihnen anzubieten, hätten nur die Portugiesen ein Interesse haben können, welche bei dem grimmigsten Haß des Hofes von Madrid wider das Haus Braganza einen Versuch solcher Art gar nicht wagen durften. Alle Partheien dagegen, aus welchen die Friedensversammlung bestand, hatten Anlaß und Gründe genug, sich um die Gunst der Gesandten Frankreichs zu bewerben, und sie mit Bestechungen zu versuchen; aber es gab keinen Verdacht, daß ihnen nur ein Geschenk angeboten wäre, viel weniger daß sie Geld genommen hätten. Durch diese stolze Uneigennützigkeit

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 50.

verstärkten sie um so mehr ihr Uebergewicht, je dreister sie Geld ausspendeten; und sie gereicht ihnen um so mehr zum Lobe, je häufiger sie, bei der unordentlichen Finanzverwaltung in Frankreich, trotz aller Verheißungen von Geld entblößt gelassen wurden. Sie waren schon ein Jahr an der Friedensstäte, als sie noch nicht die versprochne außerordentliche Summe zu Bestreitung ihres großen Aufwandes erhalten hatten, und deshalb die Verwendung des Kardinals Mazarin flehentlich nachsuchen mußten. *) Seitdem harrten sie länger als ein halbes Jahr umsonst auf Gewährung ihrer gerechten Bitte, und sahn sich zu nachdrücklichern Vorstellungen genöthigt. „Weil wir, schreiben sie, auf die Versicherungen bauten, die uns bei unsrer Abreise gegeben wurden, ließen wir uns in einen Aufwand ein, welcher unsre Kräfte weit übersteigt, aber nöthig war, um die Würde des Königs bei einer so wichtigen Gelegenheit zu behaupten, weil mehrere Ambassadeurs mit gleichem Pomp, als wir, erschienen, und einige mit größerem, wie Oxenstierna und der Bischof von Osnabrück. Nun werden noch neue Gesandten ankommen, und Spanische Grandes; und die vielen Nationen, deren Stellvertreter sich hier vereinen, machen die Versammlung immer prachtvoller. Wir sehn, wie schmachvoll es seyn würde, unter diesen Umständen

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 89.

unsern Aufwand einzuschränken; aber vielleicht wären wir schon unter der Bürde niedergesunken, wenn wir nicht von dem Handelshause, das uns die gewöhnliche Besoldung auszahlet, geliehen, und hinzugethan hätten, was wir auf unsern Privatkredit aufnehmen konnten." *) Nach solchen Klagen erhielten sie freilich beträchtliche Summen; aber die Finanzleute in Frankreich stellten sowol der Bewilligung, als Auszahlung derselben, stets Hindernisse entgegen. „Es ist beschlossen, schreibt der Staatssekretär Brienne den Gesandten, hunderttausend Franken nach Münster zu senden. Ich habe eingewendet, wie gering diese Summe sei, und habe Hoffnung, daß sie vermehrt werde. Wenn Euch gefiele, ein Memoir einzuschicken, wo im Ganzen bezeichnet wäre, was zu euren Besoldungen diente, und was zu den geheimen Ausgaben, deren Detail man nicht verlangt: so würde es dadurch leichter seyn, größere Summen zu übermachen; denn die Finanzleute wehren dies ab, indem sie behaupten, daß man zu Münster noch Vorrath an Geld haben müßte." **)

Gleichwol währte die Klage der Gesandten, daß es ihnen an Geld mangle, sehr ernsthaft fort, so lange die Friedensversammlung dauerte, ***) und

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 35. 6.

**) Négociat. secrèt. t. II. p. 230.

***) Darum ist es ein wenig ungerecht, wenn Schmidt

ward am lebhaftesten, wenn es schien, als wollten sich die Unterhandlungen zum Schluß neigen; daß sie eben dann, wo das Gold am schnellsten und kräftigsten wirken konnte, dieses Zaubermittels entbehren sollten. *) Am meisten fühlten sie sich gekränkt, daß sie im Anfang, auf die Verheißungen ihrer Regierung vertrauend, wol glänzende Anerbietungen gemacht hatten, welche sie nicht erfüllen konnten. Dies war der Fall mit den Schweden gewesen, welche bei ihrer unersättlichen Begierde, Geld von allen Seiten einzuschlingen, eine solche unbefriedigte Hoffnung nicht verziehen. „Wir wagen nicht, schrieb die Französische Gesandtschaft im Augustmonat des Jahres 1647, den Schwedischen Botschaftern gegenwärtig irgend etwas anzubieten; denn es sind zwei Jahre, daß wir ihnen gleiche Anerbietungen machten, welche nie erfüllt sind. Jetzt müssen wir der Schicklichkeit wegen warten bis zum Schluß des Friedens, wenn derselbe zu

---

die Gründe, warum die Franzosen kein Geld genommen, einzig mit dieser Frage abthut: „Wie hätten aber auch Leute, die vor den Augen von ganz Deutschland ihre Reichthümer mit einer Pracht, die man kaum noch in solchen Umständen gesehn hatte, zur Schau aufstellten, die auf den Aufzug Deutscher Doktoren, der gegen den ihrigen so abstechend war, mit der größten Verachtung herabsahn, sich so etwas können beikommen lassen?“ Th. II. S. 168.

*) Négociat. secrèt. t. III. p. 357. 383. t. IV. p. 149.

Stande kommt; oder bis man den Vertrag mit ihnen erneuert, wenn das Unglück will, daß man, den Krieg fortzusetzen, dazu verpflichtet sei; oder wenigstens, bis man in Händen hat, wovon man das Versprechen erfüllen kann, während das Anerbieten gemacht wird. *) Und nicht weniger kränkend war für die Botschafter Frankreichs, daß die Summen, welche sie erhielten, bei weitem nicht hinreichten, um mit den Spaniern in Bestechung der Niederländer zu wetteifern. Die großen Geldsummen, sagen sie, welche Penneranda überkommen hat, um sie in der Versammlung auszutheilen, machen uns viel Kummer. Wir ermangeln zwar nicht, den Fonds zu gebrauchen, welcher uns anvertraut ist; aber wir fürchten sehr, daß die Rosse mit der Kutsche davongehen, indem man von nicht weniger, als zweimalhunderttausend Thalern spricht, welche in den Händen des genannten Penneranda seyn sollen. **)

Die Franzosen wandten daher ihre Kunstgriffe zu bestechen, vorzüglich wider die Gruppe der Deutschen Abgeordneten, welche mit geringeren Summen zufrieden waren, und wo die Geschenke nicht durch einen so großmüthigen Nebenbuhler verdunkelt wurden. Ich füge hinzu, schreibt der Staatssekretär Brienne, daß die zweitausend Tha-

---

*) Négociat. secrèt. t. IV. p. 149. 50.

**) Négociat. secrèt. t. III. p. 123.

ler, welche ihr bei dem Brandenburgischen Gesandten, dem Grafen Witgenstein, angebracht habt, sehr wohl angewandt sind. Seine Majestät wünscht, daß mehrere Abgeordnete Geld nehmen mögen: derjenige, welcher es empfängt, auf die Versicherung, daß er dienen wolle, muß sich mit wenigerm begnügen, als welcher es zum Ersatz für geleistete Dienste fordert; aber auf welche Art ihr es austheilet, es wird immer sehr vortheilhaft ausgespendet seyn. *)

Indem das Friedensgeschäft zu Münster und Osnabrück von allen Seiten Schmach und Erniedrigung für die Deutschen mit sich brachte, zog dennoch die Fehde zwischen ihnen sich daselbst endlos fort, und besonders ihr Religionsstreit drohte noch das Innere ihres unglücklichen Vaterlandes in blutigem Haß zu erhalten, als es durch so harte Opfer an die Kronen Frankreich und Schweden den Frieden schon erkauft, die Entschädigungsansprüche und Ländergier seiner Stände beschwichtigt, und selbst den ungestümen Trotz der Schwedischen Miliz fast gestillt, die Niederländische Republik schon mit Spanien ausgesöhnt gesehn hatte.

Der edle Trautmannsdorf, welcher unter dem Gewirre aller politischen Ränke, Leidenschaften und Niederträchtigkeiten mit ruhigem Verstand und Reinheit des Gemüths hervorragte, hatte den müh-

*) Négociat. secrèt. t. II. p. 230.

sam gewonnenen Punkt der Vereinigung zwischen den Katholiken und Protestanten, das Normaljahr 1624, freilich festgehalten; aber noch wollten jene einige Bisthümer von demselben ausgenommen wissen, und diese fielen noch immer zu einer früheren Norm zurück.

Ein solches Schwanken war für Trautmannsdorf um so schmerzlicher, weil er kaum die bestimmte Erklärung des Kaisers bekommen hatte, daß auch der ewige Besitz der geistlichen Güter den Protestanten gestattet werden solle, wenn sie mit dem angebotenen hundertjährigen nicht zufrieden seyn möchten. *)

Die mildere Parthei der Katholiken war über diese Mäßigung des Kaiserlichen Hofes erfreut, und hieß deshalb die politische bei den eifrigen. Geben wir, sagte sie, den Protestanten nicht das ewige Besitzthum der geistlichen Güter, so wüthet das Kriegsfeuer insgeheim fort im Schooß der Deutschen Nation: aus Furcht, nun und nun aus ihrem Besitz gestoßen zu werden, mögen sich jene dereinst nicht nur mit ausheimischen, sondern auch gottlosen und unchristlichen Völkern, in Kriegsbündnisse begeben. Niemals aber würden sie zu den öffentlichen Bedürfnissen des Reichs, oder gar kärglich beitragen, welches sogleich in jenen Zeiten, die dem Religionsfrieden folgten, als Thatsache

*) Adami c. XIV. §. 9.

vermerkt worden sei. Eben so wenig würden sie, ohne den ewigen Besitz der geistlichen Güter, jemals den geistlichen Vorbehalt gutheißen, ohne wessen Kraft die katholischen Bisthümer in steter Gefahr schwebten, ganz verschlungen zu werden. Das Reichsjustizwesen würden sie nimmermehr zu Ordnung und Ansehn gedeihn lassen; denn sie würden die Gerichtsbarkeit des Kaisers und Kammergerichts in allen Sachen, welche die Kirchengüter beträfen, oder aus welchen sie irgend Gefahr befürchteten, gewiß nicht anerkennen. *)

Es ließ sich nicht verhehlen, daß bei diesen Erwartungen viel zu sehr auf die Mäßigung der Protestanten gerechnet war; und die strengeren Katholiken, welchen die Nachgiebigkeit des Kaisers, und vieler von ihren Glaubensgenossen, die Gefahr für ihr politisches Daseyn und ihr Seelenheil ungemein schreckend machte, warfen sich nun in einen unbeugsamen Trotz. Als Trautmannsdorf in die katholischen Reichsstände drang, auf die letzten Gegenbeschwerden der Protestanten zu antworten, erfolgte die Erklärung, daß dieselben einer Beantwortung durchaus unwürdig wären. **)

Von dem heftigen Partheigeist fast ermüdet, hielt der vielerfahrne Staatsmann das Gerücht nicht zurück, daß er dem Wunsche seines Kaisers,

*) Adami c. XIV. §. 13.

**) Adami c. XIV. §. 16.

der ihn schon lange zu seiner Person abgerufen habe, endlich folgen, und nächstens abreisen werde. Da geriethen die Evangelischen, wiewol sie diese Entschließung nicht für vollen Ernst aufnahmen, in große Bestürzung; denn sie fühlten wohl, daß nur durch ihn errungen war, was die Katholiken bisher ihnen nachgegeben hatten. Sie beschworen daher zu Osnabrück die Reichshofräthe Lamberg und Crane, daß sie den Grafen zu einem längern Aufenthalt in Westphalen bewegen möchten, welcher zu Beförderung des Friedenswerkes schlechterdings nothwendig sei: sie schrieben ihren Glaubensgenossen in Münster, „daß sie ihm vorstellen sollten, wie nur noch wenige kleine Hügel zurück wären, welche sie unter seiner Führung leicht übersteigen würden; ziehe er aber die Hand zurück: so werde jedermann den Muth wegwerfen.“ Auch unter den Katholiken meinten einige, daß alles Heil mit Trautmannsdorf von der Friedensversammlung entweichen, und ohne ihn keine Waffenruhe zwischen den Reichsständen zwiespältiger Religion gestiftet werde. Die meisten von ihnen hätten indeß gewünscht, ihn aus Westphalen abreisen zu sehn, meinend, daß er mit zu rascher Freigebigkeit den Protestanten nachgebe, und seine Gegenwart ihre Standhaftigkeit hindre, die rechten Mittel zu ergreifen. Gleichwol ersuchten ihn alle drei Reichskollegien durch eine feierliche Botschaft, seine Heimreise einzustellen; und er entgegnete, wie erfreu-

lich ihm der Stände Begierde zum Friedenswerk zu vernehmen sei, und wie ihm die zuversichtliche Hoffnung werde, daß sie nicht gemeint seien, die schwere Sache noch schwerer zu machen: mit Dank für ihr Vertrauen wolle er das seinige zu Beförderung derselben willig beitragen. *)

Als nun die Verhandlungen durch einen neuen Eifer beseelt werden sollten, und Trautmannsdorf zu krank war, um ohne Beschwerde sich von Münster nach Osnabrück zu begeben, verlangten die

---

*) Acta pac. Westph. I. XXI. §. 20. 25. n 2. Adami c. XIV. §. 18. 19. Adami, als Bischof und Katholik von konsequenter Denkart, mißbilligt innerlich sehr das Benehmen und die Grundsätze des Grafen von Trautmannsdorf, und kann dies in manchen Wendungen nicht verbergen. Aber gleichwol läßt er dem edlen Staatsmanne Gerechtigkeit widerfahren, wie überhaupt in ihm ein Ernst für historische Unpartheilichkeit war. Als er die Gründe angeführt hat, welche die sogenannte politische Parthei der Katholiken darlegte, und er nach seinem System sehr richtig finden mußte, fügt er hinzu: Welche Wahrheit, oder Wahrscheinlichkeit, welches Gewicht also, diese Beweise in sich tragen, gebührt nicht mir, der ich nur die Thatsachen berühre, auszumitteln; aber es bleibt unbenommen, aus diesem Buche selbst, welches ich schreibe, und aus Erfolg und Erfahrung vergangner und künftiger Zeit, darüber zu entscheiden. c. XIV. §. 14.

Katholiken mit Ernst, daß sich die Protestanten von dem letzten Ort zu ihnen begeben sollten, indem der Kaiserliche Botschafter sowol, als Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, mehrmalen in der Religionssache nach Osnabrück gezogen wären, ohne etwas fruchtbarliches auszuwirken. Auch fühlten die Evangelischen zu Münster, deren Seele das milde und einsichtsvolle Kur-Sachsen war, die Billigkeit dieser Foderung, und legten sie ihren Glaubensgenossen an der andern Friedensstäte dringend ans Herz; allein aus Scheu, sich unter den Flügeln der Schweden wegzubegeben, hätten dieselben schwerlich darauf gehört, wenn nicht höchst unerwartet Salvius ihnen gesagt hätte, daß er nach Münster reisen wollte, und sie ihm folgen möchten; denn er werde die Franzosen vermögen, daß sie die Katholiken zu einer billigen Ermäßigung in den Religionsbeschwerden brächten. Die Genugthuung seiner Krone, über deren Umfang die Kaiserlichen auf Antrieb der Franzosen bestimmte Anerbietungen gethan hatten, und welche jetzt zu Münster schnell schien erledigt werden zu können, ehe die Spanier und Holländer ihre Fehde ganz beilegten, war der eigentliche Anlaß zu seiner Reise; aber wenn es seiner Eitelkeit schmeichelte, die Evangelischen gleichsam in seinem Gefolge zu sehn: so konnte er sie jetzt auch den Katholiken scheinbar ohne Befürchtungen willfahren lassen; denn von seiner Gegenwart blieb es abhän-

gig, inwiefern die Religionssache zu Münster entwickelt werden sollte. *)

Mehrere evangelische Gesandte folgten ihm unverzüglich, und begonnen, von Trautmannsdorf freundlich empfangen, von den Franzosen ermuthigt durch die Versicherung, ihnen bei den Katholiken weder durch Beispiel noch Ermahnung zuwider seyn zu wollen, sich in einer Versammlung auf dem Bischofshofe zu berathen, was Salvius veranlaßt hatte. Allein Graf Oxenstierna, welcher den Tag vorher auch nach Münster gekommen war, fuhr mit Heftigkeit auf, als er von solchem Rath hörte. Seine Eifersucht gegen Salvius, welchem die Evangelischen ohne sein Wissen gefolgt waren, und seine übermäßige Empfindlichkeit für die Ehre seines Hofes, jagten ihn gleich stark in Harnisch. Solches Beginnen, sagte er, sei Ausreißerei und Beschimpfung der Krone Schweden: die Evangelischen glaubten dem Frieden entgegen zu laufen, und liefen mit Gewalt ihrem eigenen Verderben entgegen: sie sollten durchaus keine Handlung über die Religionsbeschwerden in Münster angehn. Auf Salvius Zureden ließ er dieselbe gleichwol geschehn, doch mit der Bedingung, daß alles, was man vergleichen möchte, zu Osnabrück feierlich in die Frie-

*) Acta pac. Westphal. l. XXI. §. 25. n. 1. §. 28. Adami c. XIV. §. 21—23. Négociat. secrèt. t. III. p. 340. 41. Forstneri epistolae p. 60.

densurkunde eingerückt, und allda erst der Vollkommenheit theilhaftig gemacht werden sollte; aber dessen ungeachtet ging er, ohne alle Rücksicht auf ein schickliches Benehmen, jählings von Münster hinweg. Um Mitternacht, erklärte er darauf, habe er sich im Namen Gottes aufgemacht, ob er dadurch das Werk, in welches die Evangelischen sich vertieft hätten, was in die Länge nicht gut thun wollte, allgemach wieder nach Osnabrück hinüberziehen könnte. Er habe von guter Hand aus Dresden sichere Nachricht, daß die Kur-Sächsischen ausdrücklich befehligt wären, den Katholischen beizustehn, und so dürfte man, ehe man sich es versehe, einen neuen Prager Frieden haben. Indessen fürchtete er doch, daß die Franzosen seinen ungestümen Aufbruch von Münster übel empfunden haben möchten, und er ließ deshalb ein Entschuldigungsschreiben an Servien abgehn, welches neue Beleidigungen der gröbsten Art für die Kaiserlichen und Katholiken in sich faßte. Ist es wol anständig, schreibt er, für eine Krone Schweden und ihre Minister, daß sie von ihrer Station weg einem Trautmannsdorf nachlaufen, um ihm zu schmeicheln in seinen Phantasien, deren er nur zu viele hat. Der Ambassadeurs von Frankreich wegen würde ich wol zu Fuß gehn, so weit ich könnte, aber für Trautmannsdorf nicht einen Schritt. Seine Krankheit ist Gott bekannt, ich kümmere mich nicht um sie. Aber wenn Pest oder Feuer

ihn hinwegnähmen: würde sich der Friede doch machen durch die Gnade Gottes. *)

Oxenstierna's rohes und übermüthiges Betragen empörte um so mehr, weil mit Fleiß ausgesprengte Gerüchte und Betheurungen, daß die Schwedische Gesandtschaft von ihrer Königin Befehle voll Mäßigung und freie Macht hätte, die Traktaten zu schließen, ihr nach Münster voraufgegangen waren. Dahin sei also, fragte man, der Reichsstände Sache versunken, daß sie, wenn sie Frieden machen können, es der Schweden halber nicht wagen: das wären der letzten ehrgeizige Versicherungen, nur die Deutsche Freiheit durch ihre Waffen zu bezwecken. Welchen Unterschied es mache, ob jene sich Befehdenden ohne einen Vermittler sich einten, oder durch Andrer Dazwischenkunft? ob zu Osnabrück, oder zu Münster? Man begonn zu zweifeln, daß die Schweden überhaupt den Frieden wollten, und die Franzosen glaubten der Vermuthung, daß Oxenstierna auf geheimen Befehl seines Vaters, des Kanzlers, so handle; denn von diesem behaupten einige, daß er den Krieg in Deutschland, wodurch er, wegen seiner ehmaligen Rolle in demselben, und wegen seiner Kenntnisse von jenem Lande, immer wichtig für Schweden blieb, noch nicht

*) Acta pac. Westphal. l. XXI. §. 30. Histoire du traité de Westphalie par le Père Bougeant à Paris 1751. t. IV. p. 351.

beendigt, und dazu die ungeschlichteten Religionsstreitigkeiten benutzt wissen wollte. Salvius selbst bestärkte die Franzosen in dieser Vermuthung, indem er gestand, daß sie Befehl hätten, in vielen Punkten nachgiebig zu seyn, er aber ohne seinen Gefährten nicht vorschreiten dürfte, welcher sonst in Schweden zu verstehn geben könnte: wenn er fester gewesen wäre, so würden sie größere Vortheile erlangt haben. Auch vollendete Oxenstierna jeden gehässigen Argwohn über sein Benehmen, indem er versprochen hatte, dem Genossen seine Gutachten einzusenden, damit derselbe Punkte abschließen könne; auch auf den Nothfall selbst zurückzukehren: nun aber von Osnabrück aus bezeugte, wie übel Salvius Aufenthalt in Münster sei, und daß er nichts zugestehn würde, was daselbst beschlossen wäre. *)

Unter solchen Umständen ließ sich nicht erwarten, daß die Religionsbeschwerden sich wider Oxenstierna's Willen einer besondern Erledigung zu freuen haben könnten. Die Katholiken und Evangelischen traten drei Tage auf dem Bischofshofe zusammen, um das Werk der Vergleichung zu fördern, ohne Dazwischenkunft eines höhern Ansehns; aber nun wichen sie keine Linie, und blieben in dem reinen Widerspruch gegen einander stehn.

---

*) Forstneri epistolae p. 61. 62. Négociations secrèt. t. III. p. 382. 86. 87. Bougeant. t. IV. p. 350.

Beide wurden dessen müde, und baten daher, daß Trautmannsdorf und Salvius, dem ehemaligen Verlaß gemäß, die Handlung übernehmen möchten. Allein auch so ergab sich kein Resultat. Ueber das Normaljahr 1624 vereinigten sie sich von neuem, nur wollten die Protestanten, daß durch diesen Termin nicht ihre Glaubensgenossen, die früher in geistlichen, oder derentwegen, in weltlichen Dingen, Beschwerung erlitten hätten, ausgeschlossen seyn sollten; und die Katholiken wünschten, von demselben alle beendete, abgeurtheilte und entschiedene Sachen frei zu wissen. Darin wäre ein ungeheurer Stoff zu neuen Fehden gewesen, und Trautmannsdorf antwortete: es müßte bei einem gewissen Termin bleiben, und beide Theile müßten sich davon wohl und wehe thun lassen. *)

Ehe man zu einer weiteren Vereinigung gelangen konnte, mußte Salvius dem ungestümen Andringen seines Gefährten nachgeben, und von Münster abreisen. Schnell faßte der Kaiserliche Gesandte noch Alles, was die Katholiken bewilligen konnten, in milden Ausdrücken zusammen, und gab die Schrift den evangelischen Abgeordneten mit nach Osnabrück, damit dort die Traktaten fortgesetzt würden, und versprach ihnen, daß Volmar, welcher längst in der Religionssache die Feder geführt

*) Acta pac. Westph. l. XXI. §. 36—38. Adami c. XIV. §. 25. etc.

hatte, und mehr Geist diplomatischer Leitung besaß, als Lamberg und Crane, ihnen mit den Katholiken nachfolgen sollte, weil er selbst durch Krankheit verhindert werde. Dem Weimarischen Abgesandten klopfte er beim Abschiede auf die Achsel und sagte: Nun geht hin, und seid fein fromme Kinder. *)

Volmar begab sich zu Anfang des Jahres 1647 nach Osnabrück; aber auf eine befriedigende Handlung in den Religionsbeschwerden war nicht zu hoffen, ehe die Schwedische Genugthuung erledigt worden; denn die Evangelischen hatten sich verpflichtet, früher nichts in ihrer Sache zu schließen, weil die Schweden wiederholt erklärten, daß sie diese beiden Punkte nicht sondern lassen wollten. Auf der andern Seite zeigten auch die eifrigen Katholiken eine gränzenlose Erbitterung gegen Trautmannsdorf, ohne dessen versöhnenden Muth die beiden Religionspartheien gar keine Annäherung zu einander hoffen durften. Als die Evangelischen erwähnten, wie derselbe sich habe vernehmen lassen, wann die Sache nur zwischen ihnen und den Kaiserlichen verglichen wäre, so wollte man die Punkte bei den Katholischen umhersenden, und diejenigen, welche nicht unterschrieben, sollten ausgeschlossen und für Feinde erklärt werden: da ließen die Schwedischen Botschafter dies mit la=

---

*) Acta pac. Westph. l. XXI. §. 40—43.

chendem Mund und eingezogenen Achseln dahin gestellt seyn. Kaum hatte Oxenstierna erzählt, daß wider die letzten von der Kaiserlichen Gesandtschaft aufgestellten Vereinigungspunkte in der Religionssache über zwanzig Protestationen und zahllose Verwünschungen eingelegt wären, und Graf Trautmannsdorf selbst von etlichen, sonderlich von einer fürstlichen Person, dem Bischof von Osnabrück, vor das Thal Josaphat geladen sei. *)

Allein dadurch war der unermüdete Staatsmann und Freund seines Kaisers und des Deutschen Vaterlandes keinesweges geschreckt, und erschien fünf Tage nach Volmar selbst zu Osnabrück, wohin auch die Katholiken strömten, unter ihnen der standhafte Bischof Franz Wilhelm: der päbstliche Nuntius hatte sie dahin getrieben, damit sie in der Gefahr mit vereinter Kraft stünden.

In der Wohnung des Grafen von Trautmannsdorf ward die Unterredung begonnen, von welcher man einige Frucht hoffte, weil Oxenstierna durch Unpäßlichkeit verhindert wurde ihr beizuwohnen, und die Evangelischen ihre Sache an Salvius allein vertraut hatten. Fünf aus ihrer Mitte waren im Zimmer der Unterhandlung gegenwärtig, und die übrigen in einem Nebengemach, um Erläuterungen, wenn sie nöthig wären, unverzüglich zu ertheilen. Keiner von den katholischen Ständen war

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 6.

anwesend. Vielleicht hielten sie sich zurück; um nicht durch das Ansehn der Kaiserlichen fortgerissen zu werden, und die Freiheit einzubüßen, daß sie sich dem Resultat dieser Unterredungen immer noch widersetzen könnten; aber auch hatte Trautmannsdorf schon zu Münster erklärt, daß er dort bei der Unterredung keine Katholiken sehn wolle, weil dieselben, um einige Mönche und Klöster zu retten, mitunter sechs bis acht Stifter in die Schanze schlügen. *)

---

*) Acta pac. Westphal. l. XXI. §. 38. l. XXV. §. 8. Schmidt Th. 11. S. 131. 32. ist hier voll von Unrichtigkeiten. „Die Protestanten, sagt er, die sich ohnehin nicht getrauten, nur das geringste ohne Vorwissen, Rath und Einwilligung der Schweden vorzunehmen, stellten ihre Angelegenheiten denselben fast gänzlich anheim, jedoch so, daß der Altenburgische Gesandte von Thumshirn, die beiden Lüneburgischen (Braunschweigischen) Langerbeck (Langenbeck) und Lampadius, nebst einigen andern sich in der Nähe des Konferenzzimmers aufhalten sollten.“ — Die genannten waren neben dem Abgeordneten der Wetterauischen Grafen, Doktor Geissel, und dem Nürnbergischen Doktor Oelhafen, die fünf Auserwählten, welche der Unterredung unmittelbar beiwohnten.

Ferner meint Schmidt, daß die Hoffnung, welche durch diese Verhandlung erweckt wurde, fast im Keim wäre erstickt worden, weil von Münster die Nachricht von mehr als zwanzig Protestanten gegen die letzte Kaiserliche Erklä-

Salvius führte das Wort mit Nachdruck und Herzhaftigkeit zur großen Freude der Evangelischen und Trautmannsdorf ihnen gegenüber, mit Volmar, Lamberg und Crane, griff in die Unterhandlung mit einem solchen ernsten, billigen Sinn, daß sich in den Unterredungen ein Geist entwickelte, welcher zu einigem Religionsvergleich hätte führen können, zumal da jetzt die Genugthuung der Krone Schweden beendet wurde. Allein die meisten zu Osnabrück befindlichen Katholiken führten sehr verfängliche Reden, daß sie unwissend, unbefragt und ungehört über Alles wären, was die Kaiserlichen bisher aus Machtvollkommenheit gehandelt hätten; daß sie auch nicht begehrten, sich des Werkes theilhaftig zu machen, sondern sich vielmehr zur Rückkehr nach Münster entschlössen. Eben so wollten einige von den vornehmsten Evangelischen dafür halten, daß Salvius in etlichen Punkten, wie in Bestätigung des geistlichen Vorbehalts in Rücksicht der den Katholischen bleibenden Stifter, in der

---

rung gekommen wäre, u. s. w. Allein alles dies war geschehn, selbst ehe Trautmannsdorf nach Osnabrück abreiste.

Der Uebergang bei Schmidt zu dem Geschäft an diesem Orte ist so, daß man voraussetzen muß, Salvius und der Kaiserliche Botschafter hätten nicht schon vorher zu Münster im Namen beider Religionstheile, und statt derselben, mit einander verhandelt.

eingewilligten gleichen Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Reichshofrathes mit dem Kammergericht, allzuviel gewichen sei.

Ermuthigend wider solche zwiespältige Rede, wirkte auf die Protestanten das glaubhafte Gerücht, welches bald Gewißheit wurde, daß der Kurfürst von Baiern einen Waffenstillstand mit den Kronen Schweden und Frankreich schließen werde. Jetzt stehe ihren Foderungen, glaubten die Protestanten, niemand entgegen, als der Kaiser, welcher, allein auf dem Kampfplatze, nicht lange Widerstand leisten könne. Nun oder niemals, sagten sie öffentlich: geworfen sind die Würfel: wir haben ein Werk, das verkettet ist mit den Schweden: in ihren Waffen müssen wir Erhaltung und Wachsthum unsrer Religion suchen.

In jener Stimmung der Evangelischen übergab Salvius den Kaiserlichen eine Reihe von Artikeln derselben, welche sie ihm als ihre letzten Entschlüsse anempfohlen hatten, daß er sie mit seinem Ansehn durchdrücken sollte.

Nachdrücklicher, wie jemals, war es jetzt auf eine völlige Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken abgesehn. In allen Reichsdeputationen sollte die Anzahl der Abgeordneten von beiden Religionen gleich gemacht werden; und wenn Kommissionen ins Reich erkannt würden: so sollte man an Evangelische lauter Evangelische, an Katholiken lauter Katholiken, an Vermischte eine gleiche An-

zahl von beiden Religionen senden. In das Reichskammergericht sollten von den Kreisen und den Kurfürsten die Beisitzer nach demselben Religionsverhältniß ernannt werden: die Präsidenten könnte der Kaiser bestellen, jedoch von beiden Religionen.

Eben diese Foderungen hatten die Protestanten schon beim Anfang ihrer Verhandlungen mit den Katholiken in gegenwärtiger Friedensversammlung gethan; allein damals hatten sich diese nur eine unbestimmte Vorstellung davon gemacht, wie von einer bloßen Gleichstellung der Religionen. Jetzt aber, da sie durch den Bairischen Waffenstillstand und die Reden der Protestanten geschreckt waren, entdeckten sie einen Plan derselben, daß der ganze öffentliche Zustand des Reichs nach einer politischen Gleichheit der beiden Religionstheile eingerichtet und verwaltet werden, eine gleiche Anzahl von Kurfürsten aus beiden Religionen, und wol gar ein ebenmäßiger Wechsel von Kaisern des katholischen und protestantischen Glaubens seyn solle. *)

Auch war es eine alte Foderung, daß in allen Sachen der Religion, und überhaupt in solchen, wo die Reichsstände nicht als ein einiges Korps betrachtet werden könnten, sondern die Evangelischen die eine Parthei machten, und die Katholi-

---

*) Geschichte des Westph. Friedens. Th. 1. S. 189. Adami c. XXIII. §. 8. Acta pac. Westph. l. XXV. §. 13. u. 18—20.

schen die andre, die Mehrheit der Stimmen nicht statt haben dürfte. Allein unter den erwähnten Sachen hatte man schon die ganze Besteuerung der Stände angeführt. So schien, als wollten die Protestanten diesen Artikel nur durchsetzen, um nach Belieben jedesmal das Reich als Ein Ganzes aufheben zu können. *)

Das ursprüngliche Verlangen über die Religionsfreiheit der Unterthanen war jetzt gemildert, indem nicht mehr verlangt wurde, daß diejenigen, welche die öffentliche Ausübung ihres Glaubens nicht durch Herkommen und Verträge hätten, noch Freiheit haben sollten, sie anzurichten. Dagegen war gefodert, daß diejenigen Unterthanen, welche binnen eines halben Jahres nach geschloßnem Frieden sich bei der Obrigkeit als Evangelische oder Katholische, angeben würden, bei Freiheit des Gewissens, Verrichtung des Gottesdienstes in den Häusern, und Theilnahme an öffentlicher Ausübung ihrer Religion in der Nachbarschaft gelassen, und daß weder sie noch ihre Ehehalten und Nachkommen gezwungen werden sollten, ihre Güter zu verkaufen, oder aus dem Lande zu ziehn. Selbst die evangelischen und katholischen Unterthanen, welche sich nicht in einem halben Jahre nach dem Friedensschluß als solche angegeben hätten, dürften erst nach dreimaligem Gebot auszuwandern, und

*) Geschichte des Westphälischen Friedens. Th. 1. S. 189.

darauf folgenden funfzehn Jahren, zum Abzug an andere Orte genöthigt werden. *)

Auf diese Weise, sagten die Katholiken, wird den Häuptern der Protestanten, in unserm Lande selbst, ein Heer von Menschen zu Gebote seyn, welche, aufrührerisch durch die Furcht, daß nun und nun ihre Auswanderung geschehn müsse, auf einen Wink wider ihre Obrigkeit mit den Waffen aufstehn.

Die Punkte waren es indessen nicht, wodurch Trautmannsdorf bewegt wurde, sondern zwei andre, welche dem Kaiser unmittelbar an das Herz griffen. Dem Reichshofrath ward alle Macht abgesprochen, in geistlichen Dingen und solchen, die aus dem Religionsfrieden herflossen, irgend zu erkennen. Uebrigens sollten die Kaiserlichen Reichshofräthe von und aus den Kreisen in gleicher Anzahl von beiden Religionen dargestellt, und am

---

*) In dieser Bestimmung lag die Rechtfertigung der Besorgniß, welche die Katholiken äußerten, nicht in dem Punkte, daß die, binnen eines halben Jahres nach dem Friedensschluß, ihre Religion gehörig anzeigenden Unterthanen geduldet werden sollten, wie Adami c. XXIII. §. 8. und Schmidt Th. II. S. 137. angeben. Bei dieser Gelegenheit kann bemerkt werden, daß der letzte Geschichtschreiber selten die Urkunden von der Westphälischen Friedenshandlung selbst durchforscht, sondern sich fast ganz auf Adami verlassen hat.

wenigsten sollten ihre Erkenntnisse vor der Bekanntmachung dem Urtheil der geheimen oder Gewissens-Räthe unterworfen werden. So lange der Reichshofrath nicht eine Ordnung und Polizei, einen Geist der Schonung gegen die Freiheiten der Deutschen Nation hätte, wie das Reichskammergericht, müßte überhaupt seine Concurrenz mit diesem in der Gerichtsbarkeit unwirksam verbleiben *)

Noch viel bedenklicher war die zweite Foderung, daß die Evangelischen in Schlesien bei öffentlicher Ausübung des Augsburger Glaubensbekenntnisses, und im Genuß aller Rechte und Freiheiten gelassen würden, welche ihnen kraft des sonderbaren Vergleichs und bestätigten Majestäts-Briefes vom Jahr 1621 zukämen; daß besonders die Stadt Breslau nicht mit dem neuen Orden der Jesuiten beschwert, und diejenigen, welche sich daselbst eingefunden, angewiesen werden sollten, sich gänzlich von dannen zu begeben; daß desgleichen in Böhmen, Mähren und den Oestreichischen Erblanden, den Evangelischen wieder alles Recht und Besitzthum eingeräumt werde, was sie durch theuer erworbene Majestäts-Briefe und Freiheiten zuvor inne gehabt hätten. **)

Solche Artikel verwundeten so tief Trautmanns-

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 15. 22.

**) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 13.

dorfs Gemüth, daß er dreimal aufstand, und hinwegscheiden wollte, um die Foderungen der Protestanten nicht mehr anzuhören; doch immer begütigte ihn Salvius, welcher sich vorbereitet hatte, mit einem wahrhaft diplomatischen Phlegma diese Unterredung abzuhalten. Der Kaiserliche Botschafter betheuerte dagegen, mit einer so heftigen Bewegung der Seele, wie niemals an ihm wahrgenommen war, daß er lieber tausendmal des Märtyrertodes sterben, als in das Verlangen der Protestanten willigen wolle. Beim Abschiede gelobte er, sich auf die Brust schlagend, daß von Kaiserlicher Seite ein Ultimatum gemacht werden sollte, worin sie so weit gehn würden, als sie nur könnten. *)

Nach wenigen Tagen stellten sie dasselbe den Schweden zu, und es war voll von einem milden Geiste. Ueber die Auswanderung solcher katholischen und evangelischen Unterthanen, welchen Ausübung ihrer Religion und Bleiben im Lande nicht nach bisherigem Brauche zukam, war die Norm aufgestellt, daß jeder Obrigkeit freistehn solle, den Termin des Abzugs festzusetzen, doch keinen geringern, als fünf Jahre seit dem ersten öffentlichen Geheiß auszuwandern: eine zweimalige Verdoppelung dieses Termins aus guten Gründen zu verlangen, sollte man überdies befugt seyn. Auf ähn-

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 14.

liche Weise hatten die Kaiserlichen in den meisten andern Artikeln gleichsam nur den Schein vermieden, als willigten sie schlechtweg in die Foderungen der Protestanten und Schweden.

Ueber den Reichshofrath war blos die Aeußerung: des Kaisers Majestät werde sich bemühn, einige gelehrte, und der Reichssachen kundige Männer vom Augsburger Religionsbekenntniß in diesen Gerichtshof zu rufen, damit die geistlichen Angelegenheiten auch in ihm durch Beisitzer von gleicher Anzahl aus beiden Religionen geschlichtet würden; insofern die Beschaffenheit der vorkommenden Streitigkeiten es erlaubte, sollte man auch die Reichskammergerichtsordnung befolgen. *)

Auf das nachdrücklichste und bestimmteste erklärte dagegen auch dieses Ultimatum der Kaiserlichen, daß sich ihr Herr schlechterdings von niemand in seinen Erblanden Gesetze vorschreiben lasse, und nicht absehe, wie das Recht, im Religionsgeschäft zu reformiren, welches sich der kleinste Magistrat beilege, gerade ihm abgesprochen werden solle. Bis zum Schluß des Jahres 1656 wolle er niemand drängen, des Glaubens halber auszuwandern, sondern alle Evangelischen gnädig dulden, wenn sie sich nur gleich ruhigen Unterthanen betrügen. **)

---

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 22.

**) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 13.

Am zweiten Tage nach Uebergabe dieser Schrift an die Schweden waren gesammte evangelische Botschafter in Trautmannsdorfs Hofe zusammenberufen, wo indessen in seiner, und Lambergs und Crane's Gegenwart Volmar zu ihnen redete. „Man habe vermerken können, sagte er, daß auch an ihrem letzten Vortrag die Schweden noch kein sonderliches Vergnügen gehabt hätten; aber wenn man die Sache recht aus dem Grunde erwägen solle: so finde sich, daß solche Widerspännigkeit nicht so viel von gedachten Schwedischen Gesandten, als von den protestantischen Reichsständen herkomme. Diese möchten sich durch die heiligen zehn Gebote Gottes dahin bescheiden, daß sie sich fremder Sachen nicht unterfangen sollten: keine christliche Obrigkeit wäre befugt, einer andern, welche ihr nicht unterworfen, Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie sie es mit ihren Unterthanen der Religion halber halten solle; und noch weniger verpflichtet, sie deshalb mit Krieg anzufechten. Was für eine Billigkeit es dann sei, daß man die katholischen Stände zwingen wolle, ihre evangelischen Unterthanen zu behalten, und sollte gleich alles darüber zu Stumpf und Boden gehen. Noch einmal würden die Protestanten ermahnt, sich nun im Punkt der Religionsbeschwerden zur Ruhe zu begeben, und auch bei den Schwedischen Botschaftern daran zu seyn, daß von denselben an dem bereits bewilligten ein Vergnügen getragen werde.

Sollte aber die Parthei des Augsburger Bekenntnisses noch unzufrieden wider die Kaiserliche Majestät und die Katholischen mit Kriegsmacht angehn: so wollte es nunmehr einzig und allein zu einem Religionskrieg ausschlagen: die fremden Kronen, welchen alle Befriedigung gegeben sei, hätten keinen Antrieb, gegen Kaiser und Reich mit weiterer Feindschaft zu verfahren." *)

Bei den Evangelischen war die vornehmste Wirkung dieser nachdrücklichen Sprache, daß sie scheu ihre ganze Sache von neuem den Schweden überantworteten; und Salvius, welcher bei aller Kälte und gleichgültigen Fassung nicht ohne einige Unruhe an die Heftigkeit des Grafen Trautmannsdorf dachte, wie derselbe bei der letzten Unterredung von dem männlichsten Schmerz ganz überwältigt war, wollte ein neues Gespräch, das nothwendig wurde, einigermaßen vorher stimmen. Er brauchte dazu die Gesandten Maximilians von Baiern, der freilich kaum durch seinen Waffenstillstand mit den Kronen eine harte Wunde den Kaiserlichen beigebracht hatte, aber von ihnen noch festgehalten wurde, damit er sie wieder heilen möchte. Unterstützung seiner Wünsche, in der immer schwebenden Sache des Pfälzischen Hauses, verhieß Salvius seinen Botschaftern, welche dafür

---

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 17. Adami c. XXIII. §. 15.

der Kaiserlichen Gesandtschaft, unvermerkt, weitere gütliche Handlung im Punkt der Religionsbeschwerden einrathen sollten. *)

Doch Trautmannsdorf konnte seinen Verdruß an Salvius gehässiger Kaltsinnigkeit und übelwollenden Antworten nicht überwinden, und ließ Volmar allein die Unterredung abhalten; indem er den Entschluß faßte, von Osnabrück nach Münster zu reisen, weil in den Traktaten zwischen den Spaniern und Franzosen seine Gegenwart daselbst vermißt werde. Er blieb freilich noch auf dringende Bitten der Evangelischen; allein diese quälten ihn von neuem, und immer mit gleich nichtigem Erfolg, um die Religionsfreiheit der Unterthanen in den Kaiserlichen Erblanden; und aus den Gesprächen zwischen Volmar und den Schweden ergab sich keine Annäherung der Partheien. Weil zu derselben Zeit die heftigen Fehden um die Bisthümer waren, welche zu Entschädigungsopfern gebraucht werden sollten, und die Bewerber um die Beute nur durch der Schweden Willkühr zu ihr gelangen konnten: so wußten diese sich keines Rathes mit ihrem Uebermuthe, zumal da Graf d'Avaux troz aller Verheissungen gegen den Bischof Franz Wilhelm, und troz der Befehle seines Hofes, auch das Bisthum Osnabrück nicht

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 18. 19.

wider sie zu schützen vermochte. *) Als Volmar bei einer der Unterredungen äußerte, daß man ein besseres zu den Franzosen hoffe, die versprochen hätten, den Schweden nicht beizustehen, wenn dieselben sich verhärteten, bei dem Kriege zu bleiben, erfolgte der letztern Antwort: daß sie solcher Hülfe auch nicht bedürften, und schon Kräfte genug hätten, um die Vollziehung ihrer Beschlüsse durchzutreiben. **)

Endlich wagte der Altenburgische Gesandte von Thumshirn im Rathe der Evangelischen, die Gesinnungen der milderen Parthei auszusprechen. Weil aus solcher Zurücktretung der Kaiserlichen, und andern Umständen, eine solche Auflösung gegenwärtiger Traktaten zu fürchten sei, daß Deutschland dadurch allen Auswärtigen zum Raube werden, und den Evangelischen schwere Verantwortung zustehn möchte; so wäre nunmehr am besten gerathen, dasjenige, was diesmal nicht zu heben sei, lieber nachzulassen, und die Schwedischen Botschafter zu ersuchen, den Punct der Religionsbeschwerden nach selbst eigenem Wohlgefallen in die Friedensurkunde zu bringen, und dafür das Mög-

*) Geschichte des Westph. Friedens. Erster Th. S. 271. 294.

**) Adami c. XXIII. §. 17. Acta pac. Westph. l. XXV. §. 20. 21.

liche ferner fürzuwenden, so weit es ohne Fortsetzung des Kriegs geschehn könnte. *)

Die Schweden zauderten nicht, ihren Entwurf des Friedensschlusses den Kaiserlichen einzuhändigen. Daß sie auch die Religionsbeschwerden ganz ihren letzten Erklärungen gemäß darin aufgestellt hatten, war einer von den zweihundert Punkten, über welche Trautmannsdorf dem Grafen d'Avaux sagte, daß er sie nicht nachzugeben wüßte. Er war so erbittert, daß er sich ausließ: wenn er auch zu Stockholm im Gefängniß säße, würde er doch noch Bedenken tragen, ein dergleichen Instrument zu unterschreiben: und noch desselben Tages reiste er nach Münster ab, wiewol die Schwedischen Gesandten andeuteten, daß sie ihre Urkunde nicht als die letzte Bedingung gestellt hätten, sondern noch Handlungen darüber leiden könnten.

Wirklich hatte die rasche Heftigkeit des Grafen von Trautmannsdorf so auf sie gewirkt, daß sie noch am nämlichen Tag, und am folgenden, selbst etliche Stunden des Osterfeiertags, die Unterhandlung mit der übrigen Kaiserlichen Gesandtschaft fortsetzten, und Hoffnung zu einem guten Erfolg gaben. Man beobachtete dabei die heilsame Regel, daß man den Gang der Berathschlagung und die Formeln der Friedensurkunde sehr geheim hielt, damit nicht die Reichsstände durch

*) Acta pac. Westph. l. XXV. §. 26.

endlose Erinnerungen und Einwendungen das Geschäft hemmten und zerstörten. Wenn die Kaiserlichen und Schweden, das völlige Instrument unter einander zu Stande gebracht hätten, sollte es den übrigen mitgetheilt werden; und wer sodann nicht damit zufrieden seyn wollte, der möchte auf eigene Gefahr und seine Kosten den Krieg fortführen. *)

Indem die Verhandlung also geheim, wiewol es Salvius nicht an vertraulichen Eröffnungen gegen die Evangelischen fehlen ließ, in dem Maimonate glücklich fortschritt, stockte sie plötzlich wieder, als die Religionsfreiheit in den Kaiserlichen Erblanden berührt wurde. Sogleich bezogen sich die Botschafter des Kaisers auf ihre alte Erklärung wegen dieses Punktes, bei welcher es verbleiben müßte, wenn sie auf weitere Verhandlung bedacht seyn sollten: die Schweden dagegen beharrten steif bei ihrer neuen Abfassung jenes Punktes, und waren, wie immer, schnell mit dem Trotze da, daß bei so beschaffnen Sachen man den Ausschlag Gott und dem Glück der Waffen befehlen müßte.

Nach etlichen Tagen Stillstand ließen sich beide Theile durch bewegliches Zureden der Kur-Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten erweichen, daß sie mit Auslassung jenes

*) Acta pac. Westph. l. XXIX. §. 1—3.

zwiespältigen Gegenstandes in der Handlung fortschritten. *)

Ein großer Gewinn derselben war, daß man sich über Abfassung des Artikels wegen der Religionsfreiheit der Unterthanen überhaupt vereinbarte. Nach dem gemeinen, im ganzen Reich üblichen Herkommen, sollte den unmittelbaren Reichsständen, mit der Territorialhoheit das Recht, die Religion zu reformiren, verbunden bleiben. Denjenigen katholischen und evangelischen Unterthanen einer Obrigkeit von andrer Religion, welche durch Vertrag, oder langen Brauch, oder bloße Begünstigung, im Jahr 1624 das Recht des öffentlichen Gottesdienstes hatten, ward dasselbe mit allen damaligen Befugnissen, allem damaligen Besitzthum, gesichert; und die auf irgend eine Art darin beeinträchtigten, oder davon verdrängten, sollten in den ihnen gebührenden Zustand des ersten Tages jenes Normaljahrs wiederhergestellt werden. Solche Unterthanen, welche damals der Religionsübung sich nicht erfreuten, und im Lande blieben, oder wegen des Kriegsungemachs auswanderten, und zurückkehren wollen, müßten bei der Hausandacht, und dem öffentlichen Gottesdienst in der Nachbarschaft beiwohnend, ohne Druck geduldet werden; doch selber auch sich ruhig verhalten: die freie Auswanderung sollte ihnen stets unbenommen bleiben. End-

*) Acta pac. Westph. l. XXIX. §. 10.

lich konnten diejenigen Unterthanen unmittelbarer Reichsstände, welche nach Verkündung des Friedens in den Kreisen des Reichs noch einen andern Glauben, als welchen ihre Obrigkeit bekannte, umfassen wollten, zwar gezwungen werden, auszuwandern; aber nur, nachdem es ihnen zehn Jahre vorher angekündigt, und nach Verfluß derselben, noch ein Zeitraum von fünf Jahren verstattet worden.

Sehr wichtig war auch das zweite Resultat der Verhandlung zwischen den Kaiserlichen und Schweden, der Vergleich über das Reichsjustizwesen. Gleiche Zahl aller Glieder aus beiden Religionen ward für das Reichskammergericht, und gleiche Anzahl der Richter aus beiden, in geistlichen Angelegenheiten, und politischen zwischen Katholiken und Verwandten des Augsburger Bekenntnisses, und zwischen Partheien von diesem letzten allein, wurde sowol für jenes Gericht, als für den Reichshofrath verordnet, in welchen deshalb der Kaiser aus jenen Kreisen, wo das Augsburger Glaubensbekenntniß allein, oder zugleich mit der katholischen Religion herrschte, etliche rechtskundige Protestanten berufen würde. Auch sollte eine Visitation des Reichshofraths, so oft sie vonnöthen, durch den Kurfürsten von Mainz geschehn. Andre Verfügungen über das Reichsjustizwesen wurden auf den nächsten Reichstag verwiesen. *)

---

*) Acta pac. Westph. l. XXIX. §. 12.

Bis zum Ende des Maimonates waren die Unterhandlungen zu Osnabrück gepflogen; und mit der frohen Ueberzeugung, dem Ziel des Friedens viel näher gerückt zu seyn, erhoben sich jetzt die Gesandtschaften gen Münster. Volmar brach zuerst auf, ihm folgten Oxenstierna und Salvius: dann strömten die Gesandten katholischer und evangelischer Reichsstände nach, und Lamberg und Crane wollten nicht zurückbleiben. Endlich sah Münster alle Gesandte, die nach Westphalen zum Friedensgeschäft gekommen waren, in seinen Mauern versammelt. *)

Die erste Sorge der Kaiserlichen Gesandten war, daß sie die ausgemittelten Vergleichspunkte den Katholiken mittheilten, welche aber sogleich Miene machten, über dieselben von neuem Berathschlagungen zu pflegen, indem sie von den zu Osnabrück vorgegangnen Handlungen keine besondre Wissenschaft gehabt, vielweniger sie genehmigt, oder den Kaiserlichen Gesandten eine unumschränkte Vollmacht, die Materien abzuschließen, gegeben hätten. Sie erklärten, daß sie erst allerseits aus der Heimath Befehl einholen müßten, was sie über so wichtige Punkte beschließen sollten. **)

Dieser Wiederstand der Katholiken, und die

*) Acta pac. Westph. l. XXX. §. 1. Adami c. XXV. § 4.

**) Acta pac. Westph. l. XXX. §. 5. 7.

begehrte Frist; der Franzosen Zaudern, ihr Friedensinstrument darzulegen; dann ihr wiederaufgelebtes hartes Verlangen, daß der Kaiser, sogar im Namen des ganzen Hauses Oestreich, sich alles Vereines zu wechselseitiger Hülfe mit Spanien begeben sollte; endlich die fortdauernde Verwicklung des Friedensgeschäftes durch die Pfälzische Sache, die Befriedigung der Landgräfin von Hessen, und die ungeheuren Foderungen, den Milizen genugzuthun: Alles dieses hatte Trautmannsdorfs ungeduldige Triebsamkeit, Frieden zu schaffen, fast ermüdet, und er beschloß, dem wiederholten Befehl seines Kaisers und Freundes, welcher ihn in seine Nähe abrief, nun zu folgen.

Bestürzt sandten die Evangelischen wiederum eine ansehnliche Botschaft aus allen drei Reichskollegien an den Grafen, und ersuchten ihn, seine Abreise noch in etwas einzustellen; und da ihm zugleich Oxenstierna schwur, daß die Krone Schweden Ernst und Begierde trage, auf allen Fall, ungehindert der Zögerung der Franzosen, Frieden zu schaffen: so fesselte ihn noch einmal eine Hoffnung, von welcher sein Inneres sich nicht losreißen konnte. *)

Aber des folgenden Tages ließ er die Botschafter aller katholischen Reichsstände zu sich rufen, um mit Nachdruck zu ihnen zu sprechen. „Ge-

*) Acta pac. Westphal. l. XXX. §. 8.

gründet sei, sagte er ihnen, daß in etlichen namhaften Stücken, welche künftig, wo nicht ein sonderlich wachbares Aufsehen darüber gehalten würde, dem gemeinen katholischen Wesen merkbaren Abbruch gebähren möchten, dem Gegentheil habe nachgegeben werden müssen; doch nicht aus Versäumniß an Kaiserlicher Seite, sondern, weil während der Friedenshandlung das Kriegsglück dem Gegenpart dermaßen zugeschlagen sei, daß man klärlich an dessen Benehmen verspüren mußte, wie ihm vielleicht lieber sei, einen Schein zu haben, den Krieg fortzusetzen, als den Frieden auf so vortheilhafte Bedingungen zu ergreifen. Der ganze Schwäbische, Fränkische und Oberrheinische Kreis wären in die Hände der Franzosen und Schweden gerathen, auch in dem Westphälischen der Kaiser schon alles Beistandes bloß gestellt, nachdem er unersetzliche Millionen, Gut und Blut aus den Erblanden, verwendet habe, um das katholische Religionswesen und seine Bekenner zu erhalten. Weil ein katholischer Stand nach dem andern mit Heeresmacht überzogen, verjagt und verderbet werde, da solle verworfen seyn, wenn man allein zu beklagen und zu erinnern wisse, daß dies oder jenes Kloster, dies oder jenes Besitzthum, als gottgeweihtes Gut, dem Feinde, der es ohne das mit Kriegesgewalt besitze, nicht in Händen gelassen, keine Regimentsveränderung in dieser oder jener unmittelbaren Reichsstadt bewilligt werden, den Unkatholischen

nicht so viel Luft gegönnt seyn solle, um wider ihrer katholischen Obrigkeit Willen kurz oder lang geduldet werden zu müssen.“

„Vernommen sei, daß sonderlich der Artikel von der freigestellten Religion der Unterthanen, als unzuläßig angezogen werde. Ungern sei man von Kaiserlicher Seite daran gekommen, und mehr als zehnmal sey er verändert und verworfen worden; aber es sey nicht weiter mit ihm zu bringen gewesen, als wie er nun da stehe: und gleichwol sei dabei solche Fürsichtigkeit gebraucht, daß, wo man auf dergleichen mißglaubende Personen ein wachendes Auge haben wolle, hundertlei Gelegenheiten nicht ermangeln würden, ihnen die Eigenwilligkeit zu beschneiden, einzustricken, und sie gar, ohne Erwartung des langen Termins, aus dem Lande zu schaffen.“ *)

Wiewol Trautmannsdorf mit der Warnung schloß, daß das ganze katholische Wesen in Deutschland untergehn werde, wenn man das Blutvergießen fortsetzen wolle, um den Protestanten andre Bedingungen abzuzwingen: so verspürte man doch keine Veränderung in der Katholiken Gesinnung; vielmehr verbargen sie nicht den Wunsch, daß der

*) Dieser Gedanke hatte seinen Ursprung wol mehr vom Volmar, als Trautmannsdorf. Jener hat auch den schriftlichen Aufsatz über das gemacht, was dieser gesprochen hatte. Acta pac. Westph. I. XXX. §. 9.

Graf endlich aus Westphalen abreisen möge, und widersetzten sich im Fürstenrath dem eifrigen Verlangen der Evangelischen, noch einmal jenen Staatsmann, ohne dessen Gegenwart alle Handlung stocken werde, durch Abgeordnete um Aufschub seiner Abreise zu flehn. Der heftigste aller Katholiken, Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück, wohnte aufpassend der Sendung bei, welche vorzüglich wegen der Hessischen Sache noch an Trautmannsdorf geschah. Man wünschte diesem Glück zur Vollendung seiner Reise, und stellte alsdann erst, nicht ohne Beleidigung, ihm anheim, ob er für nöthig und rathsam ermesse, sich noch etwas in Münster aufzuhalten. Er antwortete mit seinem gewöhnlichen gutmüthigen Ernste: daß er reise, weil er bereits gethan habe, was er zu thun vermöge: also stünde die Sache, daß die Kronen in zwei Tagen Frieden schließen könnten; und da es nicht geschehe, so sei fast keine Hoffnung mehr übrig.

Jetzt entstanden in der Friedensversammlung die verschiedenartigsten Bewegungen. Die Franzosen ersuchten Trautmannsdorf sehr höflich, daß er noch verziehn wolle, und er war ihnen wirklich angenehm, weil ihn die Spanier haßten; aber seine Gegenwart war ihnen auch unbequem, weil er den Frieden seines Kaisers mit den beiden Kronen und den feindseligen Reichsständen so ungestüm betrieb, unbekümmert, ob der Traktat zwischen Spanien und Frankreich zurück-

bliebe, indem dieses letzte die politische Regel befolgte, daß kein Hauptfaden der verwickelten Unterhandlungen zu Ende laufen sollte, bevor das ganze Gewebe nach ihrem Plane vollendet wäre. Heftiger drangen die Spanier in Trautmannsdorf, daß er abreisen solle, weil sie fürchteten, daß er troß aller Hindernisse den Frieden der Deutschen Linie Oestreichs zu Stande bringen, und sie allein auf dem Kampfplatze lassen möchte. Penneranda drohte ihm sogar, daß alles Unglück, was dem Hause Oestreich widerfahren könnte, auf seine Rechnung kommen würde, wenn er dem Befehl, welcher ihn abriefe, nicht Folge leistete; und Don Brun, der bald darauf zum Besuch kam, blieb sogar einen Theil der Nacht, unerschöpflich an Vorstellungen, den Grafen zur Abreise zu bewegen. Auch zum Heil des katholischen Religionswesens wollten ihn die Spanier entfernt wissen, und trafen hierin mit dem päbstlichen Nuntius, und den eifrigen katholischen Reichsständen zusammen. Die evangelischen eilten dagegen, einzeln und in kleinen Haufen, ängstlich zu seiner Wohnung, und flehten, daß er ein Werk nicht verlassen wolle, welches nur durch ihn so weit gediehen wäre; und er tröstete sie damit, daß auch die zurückbleibenden Kaiserlichen Botschafter dieselbe Vollmacht, gleich ihm, haben würden. Auch die Schweden wandten viel Ernst an, Trautmannsdorf zurückzuhalten; denn sie hatten an ihm doch ein großes Gegengewicht

wider die Katholiken; und da eben jetzt die Nachricht von der Meuterei des Bairischen Heeres einlief, welches Johann von Werth dem Kaiser zuführen wollte: *) so fürchteten sie einen neuen Umschwung des Kriegsglückes zum Vortheil Oestreichs, und daß dieses die Seele seiner Gesandtschaft abrufe, um dann sämmtliche Friedensartikel, die es bisher zu seinem Schaden zugestanden hatte, wieder nichtig zu machen, indem Penneranda schon drohte, daß er bei den gegenwärtigen guten Hoffnungen wider Alles, was die Kaiserlichen mit Schweden und den Reichsständen des Augsburger Glaubensbekenntnisses abschließen würden, nicht nur im Namen seines Königs, sondern des ganzen Oestreichischen Stamms, feierlichst protestiren werde. Ueberdies stimmte der Schweden beleidigter Stolz in die Hauptbeschwerde, welche Trautmannsdorf, und zwar wider die Franzosen führte, welche so ungebührlich zauderten, ihren Entwurf der Friedensurkunde darzulegen.

In dieser Haltung hörten sie nicht ungern, daß der Graf sich von den Evangelischen habe erweichen lassen, noch ein Weilchen zu harren, ob ein rascher Entschluß Kaiser und Reichsstände unter einander und mit der Krone Schweden versöhnen könne?

Volmar und Salvius traten in der Wohnung des Kur-Brandenburgischen Gesandten, Grafen

*) Geschichte d. Westph. Fried. Th. 1. S. 332.

von Wittgenstein, zusammen. Allein der Schwede drang sofort wieder auf die Religionsfreiheit der Unterthanen in des Kaisers Erblanden, wodurch der Kaiserliche Gesandte in eine solche Stimmung versetzt wurde, daß er über diesen Punkt und andre erklärte, wie es bei der letzten Verneinung schlechtweg sein Bewenden haben müsse, und dabei heftig mit der Hand auf den Tisch schlug. Salvius stand wie erschreckt auf, und die beiden Gesandten schieden in Zorn von einander; und in derselben Stunde bestieg Trautmannsdorf seine Reisekutsche. Nun müssen wir die Sache Gott befehlen, sagte er öffentlich, und fuhr, anscheinend fröhlichen Muths, mit dem Geleite insonderheit Kurfürstlicher Botschafter, durch die Reihen der in Waffen stehenden Bürgerschaft, unter dem Donner des Geschützes. Die Bestürzung der Gemüther war groß, als er Münster verlassen hatte; und weil er in dem benachbarten Städtlein Luynen, wegen des Kurfürsten von Kölln, etliche Tage verweilte: so wähnte man, er würde zurückkehren: seine glühende Liebe zum Frieden hatte ihn mehrmalen an den Stäten der Verhandlung zurückgehalten. Als alle Hoffnung seiner Rückkehr geschwunden war: da konnten die Evangelischen und die Schweden ihren Schmerz nicht bergen. Wir können, schrieben Frankreichs Gesandte über die letzten an den Hof, unmöglich beschreiben, wie sehr sie von der Entfernung des Grafen von Traut-

mannsdorf betroffen waren. Niedergeschlagen sind sie, als hätte man ihnen eine verlorne Schlacht ihres Heers angekündigt: sie sprachen von nichts geringerm, als von einem Tage von Nördlingen, und staunten darüber, daß wir so gefaßt schienen, und machten uns Vorwürfe, daß wir, die weder Heere noch Geldsummen in Deutschland hätten, daselbst gleichwol das Gesetz geben wollten.*)

Alle des schleunigen Friedens von Herzen Begierige und Bedürftige waren der Meinung, daß Trautmannsdorf auf seinen Ruhm einigen Unglimpf geladen habe, weil er die Schweden zwingen wollte, in einem unschicklich kurzen Zeitraume den Abschluß des Friedens zu bewerkstelligen, und weil er ein Werk der Unterhandlung unvollendet hinterließ, welches er ein und zwanzig Monate hindurch so eifrig betrieben und gefördert hatte. Aber wie wenig die Schweden, zumal sobald sie erfuhren, daß Maximilian von Baiern sein Heer an sich gehalten, Lust und Ernst hegten, sofort Frieden zu stiften, hat sich aus dem nachherigen Geschäft an den Stäten der Verhandlung sattsam ergeben. Der Stoff selbst war behandelt, und seine Schwierigkeiten waren gebrochen, insofern diplomatische Kunst und redliches Gemüth es vermochten: man mußte nun Gott allein walten lassen, nach der An-

*) Négociat secrèt. t. IV. p. 132. — 34. Acta pac. Westph. I. XXX. §. 11.

sicht, welche Trautmannsdorf andeutete. Dennoch hätte er seinen Aufenthalt zu Münster vielleicht verlängert, wenn er nicht, nach seinem eigenen Geständniß, von Penneranda schon wegen eines einzigen Tages, den er zugab, Ungelegenheit und Unglimpf hätte besorgen müssen. Er reiste beinahe wider seinen Willen ab, von den Spaniern gezwungen, welche während seiner Abwesenheit von Wien, und vornehmlich jetzt durch den fast vollendeten Frieden mit dem Niederländischen Freistaat, durch das Kriegsglück, welches sie sich in Flandern, Katalonien und Italien beimaßen, und die damals noch nicht geschwundene Hoffnung, die Bairischen Truppen zu entführen, ihren politischen Grundsätzen bei dem Kaiserhof stärkeres Gewicht gegeben hatten. Ihnen daselbst entgegenarbeitend, konnte Trautmannsdorf vielleicht mehr für Beförderung des Friedens wirken, als durch allen diplomatischen Kampf zu Osnabrück und Münster; und ihrem heftigen Dringen auf seine Entfernung von diesen Orten durfte er nicht länger das Widerspiel halten, weil sie den ausdrücklichen Befehl des Kaisers zu seiner Abreise ihm stets entgegensetzten. *)

Als er weggezogen war, erklärten die Schweden, daß es nun ihrer Ehre nachtheilig sei, länger in Münster zu verweilen, da Osnabrück der eigentliche Sitz ihrer Handlungen sei; aber die Evange-

---

*) Négociat. secrèt. . . Acta pac. Westphal. I. c.

lischen, welche sich, weil Trautmannsdorf wegschied, gleichsam in den Muth der Verzweiflung geworfen hatten, verlangten auf das nachdrücklichste, daß sie bleiben, und den schnellen Frieden mit den Kaiserlichen bewerkstelligen sollten. Der Altenburgische Gesandte von Thumshirn sagte ihnen, daß alle noch unerörterte Punkte, unter welchen sie die Befriedigung der Landgräfin von Hessen = Kassel sonderlich hervorhöben, nicht so viel werth wären, als der Schade, welcher den Evangelischen im Römischen Reich alle Tage geschehe; und fuhr, als Oxenstierna darob eine lächelnde Miene machte, mit erhöhtem Eifer fort: „Ob schon von etlichen Menschen darüber gelacht werden mag, so werden doch von Gott, der Bedrängten durch die Wolken dringende Seufzer, Thränen, Winseln und Wehklagen keineswegs gering geachtet, und diejenigen, die einige Schuld daran haben, sollen nicht mit gerechter Strafe verschont werden.“

Solche Vorstellungen bewirkten, daß die Schweden noch zu etlichen Unterredungen mit den Kaiserlichen zu Münster zusammentrafen; doch wurde dadurch nichts entschieden, und Oxenstierna zog wider seine Verheissungen und jählings weg, wie vormals. *)

Jetzt kam eine solche Muthlosigkeit in die Friedensversammlung, daß die vornehmsten evangeli=

*) Acta pac. Westph. I. XXX. §. 13. 14.

schen Botschafter in die Heimath zurückkehrten, und man die Wendung, welche die Unterhandlungen nehmen sollten, von den Schlägen im Felde erwartete, insonderheit von einem entscheidenden Kampf zwischen dem Kaiserlichen Heer unter Melander, und dem Schwedischen unter Gustav Wrangel, welche bei Eger gegen einander standen. *)

Nur die eifrigen Katholiken wollten nach der Abreise des Grafen von Trautmannsdorf eine freudige Thätigkeit zeigen, und hielten über die Religionsbeschwerden fleißig Berathschlagung, welche nichts als Hemmung des allgemeinen Geschäftes, und besonders anstößig war, weil durch einen Brief des Jesuiten Johann Mühlmann zu Münster an den Kaiserlichen Beichtvater, welchen die Schweden aufgefangen und bekannt gemacht hatten, ihre Denkart auf eine gehässige Art kund gegeben worden. Trautmannsdorf war darin spöttisch ein Aeskulap genannt, welcher seinen Entschluß, abzugehn, plötzlich geändert hätte, indem die Protestanten wiederum den ihnen so theuern Mann durch Hoffnungen zu fesseln wüßten. Eine heftige Partheischrift der katholischen Eiferer war beigelegt, mit dem Verlangen, daß man sie dem Kaiser geben solle, für dessen Gewissen Sorge zu tragen, dem Beichtvater obliege. „Schmeichelt euch nicht, heißt

*) Geschichte des Westph. Friedens. Th. 1. S. 331. Acta pac. Westphal. l. XXXI. §. 1. 4.

es weiter, mit der äußersten Nothwendigkeit; es kann keine so groß seyn, daß einiges, was im Entwurf des Friedensinstrumentes zugelassen ist, entschuldigt werde.“ Bei solchen Aeußerungen wiederholte man sich bedenklich die Worte, welche Trautmannsdorf gegen einen vornehmen Gesandten zu Münster sich hatte entfallen lassen: „Ich muß erster Tagen wieder zum Kaiser, damit er nicht dem Zugreifenden überkomme.“ *)

Lange zauderte Volmar, nun die Seele der Kaiserlichen Gesandtschaft, dem Andringen der Schweden und Evangelischen, daß er nach Osnabrück kommen möge, Folge zu leisten; und als es endlich im Novembermonate geschah, bewies er wenig Trieb, über die Religionsbeschwerden zu unterhandeln. Die Entscheidungen, welche aus dem Felde kommen sollten, wo nach der neuen Vereinigung der Baiern mit den Kaiserlichen das Kriegsglück den Schweden ungünstiger wurde, hielten seine Schlauheit von diplomatischer Entscheidung zurück. Er suchte inzwischen die Gemüther für seine Ansicht zu stimmen, daß beide Theile, die Katholischen und Evangelischen, noch etwas über sich ergehn lassen müßten, und wie viele andre, eben nicht an dem Friedensschluß ein Genüge zu haben brauchten; denn sobald man nur allerseits in Ruhe gekommen wäre, möchte man schon an-

*) Acta pac. Westph. l. XXXI. §. 8.

fahn, sich darin zu finden, und dasjenige, was beim ersten Anblick schwer zu seyn geschienen, in Vergleichung mit dem vorher ausgestandenen Elend genehm zu halten. *)

Bei solcher Ansicht des Kaiserlichen Gesandten, welche das Friedensgeschäft so sehr fördern konnte, als das Vertrauen, das Trautmannsdorf einflößte, wunderten sich die evangelischen Botschafter um so mehr, daß zur rechten Fortstellung der Handlung über die Religionsbeschwerden nichts unternommen wurde. Sobald der Kur-Kölnische Kanzler, Doktor Buschmann, angelangt wäre, sollte sie beginnen, sagte die Kaiserliche Gesandtschaft; allein dessen Ankunft zögerte, und inzwischen trachtete der Bischof von Osnabrück nach äußerstem Vermögen, den Frieden der Kirche zu hindern und abzuwenden.

Da lud der Altenburgische Botschafter von Thumshirn die Evangelischen ein, daß sie insgesammt mit hoher Beschwerde über das Säumen zu den Kaiserlichen gehn wollten; und besonders er redete mit Nachdruck, als sie vor denselben erschienen waren. „Höchst schmerzlich, sagte er, müsse es den Evangelischen zu Gemüth gehn, daß sie nun länger als sechs Monate, mit den Handlungen aufgezogen wären, weil der unruhige Bischof Osnabrücks seine Leidenschaften zu kühlen

*) Acta pac. Westph. l. XXXII. §. 10.

suchte. Solchem unverantwortlichen Beginnen wollten die evangelischen Kurfürsten und Reichsstände, und neben denselben unterschiedliche friedliebende Katholiken, nicht mehr nachsehen."

Daß man wissen müßte, fiel Doktor Lampadius mit dem heftigen und offnen Gemüth ein, ob man Krieg oder Frieden haben sollte? Franz Wilhelm, und Adami, und Leuxelring von Augsburg, hätten mit einander so viel nicht, als eines von den evangelischen Häuptern zu verlieren, und wären mit keiner Waffe gerüstet, als mit der Menge der ihnen übertragenen Stimmen. Es wäre der Mühe nicht werth, solcher halben das edle Deutschland länger in der verzehrenden Kriegsflamme zu lassen. Zudem sei's wider den letzten Reichsabschied, daß einer allein viele Stimmen führen sollte. Was ein solcher diesem und jenem berichte; ob er nach der Anweisung von diesem oder jenem stimme: alles werde gar ungewiß.

Der persönliche Angriff auf jene drei Männer traf die Seele der eifrigen Katholiken. Jede Handlung des Bischofs von Osnabrück hatte seine lange öffentliche Rolle hindurch bewiesen, daß die Jesuiten von Ingolstadt ihren Geist mit Glück in ihn verpflanzt hatten; und Johann von Leuxelring, Abgeordneter des katholischen Theils von Augsburg, den Grimm gegen die Evangelischen dieser Stadt übertragend auf die allgemeine evangelische Parthei,

war ihr besonders gehässig, weil er dem Grafen von Trautmannsdorf, da dieser zu Osnabrück mit ihr handeln wollte, als Wächter von den eifrigen Katholiken zugesellt war. Freier und unpartheiischer dachte Adami, mehr der Gelehrsamkeit seines Ordens, der Benediktiner, als der Politik der Jesuiten zugethan; aber nie wich er von der entschiedenen Ueberzeugung, daß in der katholischen Kirche, als der großen christlichen Einheit, keine Spalte geduldet werden müsse. Zuerst anerkannt auf der Friedensversammlung als Bevollmächtigter der Abtei Korvey, entwickelte er bald so helle Gedanken, und sprach so gewichtvoll, daß ihm viele katholische Reichsstände ihre Stimmen anvertrauten. Wenn des Friedens Aufrichtung, sagten alle Gesandten, durch der Stimmen Zahl bewerkstelligt würde: so wäre einzig und allein Adami Schiedsrichter der hiesigen Handlung. *)

---

*) Walthers Universal-Register. S. 33. a. 33. 34. b. Adami praefat. VIII. IX. Schmidt Th. 11. S. 206. meint, daß Adami zwar von Herzen redlich, sich aber nach der Sprache seiner Kommittenten zu richten gezwungen gewesen sei. Allein derselbe war ein strenger und konsequenter Katholik, nur ohne die Partheiwuth eingeschränkter und selbstsüchtiger Köpfe, die einem dunklen Glauben und der Leidenschaft nachgehn. In seinem historischen Werk spricht er häufig seine eigene Ueberzeugung aus, mit welcher auch seine

Als solche Angriffe und Aeußerungen durch Lampadius geschahn, der in seinem Eifer als Lutheraner, Diener seines Fürstenhauses, und als Deutscher, keine Rücksichten kannte: *) durch Thumshirn, der mit evangelischer Klarheit immer sich, nur der Pflichten Ziel beachtete; der anderer Orten, als die Herausgabe der Werke Luthers wegen des Türkenkrieges stockte, bei viertausend Gulden entlehnte, sie darschoß, und sich als Selbstschuldner verschrieb, damit der Geist des großen Lehrers unverkümmert rede; der bei aller hellen Thätigkeit demüthig blieb, und der Menschen Streben mit dem Flattern der Fledermäuse in der Finsterniß verglich: **) durch Doktor Leuber, den Kur-Sächsischen Gesandten, welcher klagte, daß der Abwesenheit eines einzigen halben das ganze Reich länger in so grausamer Blutstürzung gelassen werden solle, zumal, weil man Nachricht habe, daß Doktor Buschmann zu dem Kurfürsten von Brandenburg verreiset sei, und weil der Kurfürst von Köln bekanntlich viele vortreffliche Räthe besitze: als der ganze Verein der Evangelischen dieselbe kräftige Sprache führte, da gerieth selbst Vollmar in Verwirrung, und seine glimfliche Antwort ging dahin,

---

eifrig katholischen Komittenten sich hinlänglich begnügen konnten.

*) Geschichte des Westphälischen Friedens. Th. 1. S. 274.

**) Walthers Universal-Register. S. 56. 57.

daß er das Werk anfangs mit den geistlichen Kurfürsten habe überlegen wollen, um es darauf mit den übrigen katholischen Ständen schneller zur Reife zu bringen, jene aber vor Ankunft der Kölnischen die Traktaten nicht vorzunehmen begehrten. Was gut genug, sei schnell genug: die Zeit, so bisher zugebracht, werde wohl angelegt seyn. Wenn Doktor Buschmann nicht noch selbigen Tages anlange: so werde man auch ohne seine Gegenwart die Handlung fortsetzen.

Auch Volmar äußerte, daß dessen Verrichtung bei dem Kurfürsten von Brandenburg zu diesen Traktaten gehöre, und bald bekam man gesicherte Nachricht über den eigentlichen Zweck der Sendung. Schon lange hatte Trautmannsdorf den Gedanken gehegt, ob die großen Eigenschaften Friedrich Wilhelms nicht für das Kaiserhaus gewonnen werden könnten, und hatte deshalb die Genugthuung desselben begünstigt. Bei ihm, dem Kalvinisten, schien solches leichter, als bei einem ächten Lutheraner, und jetzt, da sich das Kriegsglück von den Schweden gewandt hatte, mit welchen seine Ansprüche zusammenstießen, konnte seine Vereinigung mit dem Kaiser für die Befreiung Deutschlands von den nordischen Tyrannen entscheidend werden. Durch den Kurfürsten von Köln, den Bruder Maximilians von Baiern, konnte man die Unterhandlung führen, ohne den Katholiken Argwohn zu erregen. Jener trug dem Kurfürsten von Branden-

burg im Namen des Kaisers, wenn er sich mit demselben vereinigen wollte, neben der übrigen Genugthuung das ganze Pommern an, das Amt des Kreisobristen in dem Westphälischen und Niedersächsischen Kreise, und den Oberbefehl über das ganze Heer des Kaiserlichen Hauses.

Der Wachsamkeit der Botschafter Frankreichs war diese Sendung nicht entgangen, und sie hatten sogleich einen Abgeordneten an Friedrich Wilhelm geschickt, welcher ihm ausführlich vorhielt, in welches Labyrinth er sich stecken würde, wenn er dergleichen Ueberredungen Gehör geben, und von der Parthei der Schweden und Evangelischen abtreten wollte. Auch gab der Kurfürst dem Kölnischen Gesandten die Antwort: „das wären keine zum Frieden zielende Gedanken: zum Behuf der zu schaffenden Ruhe im Reich müßte es bei demjenigen gelassen werden, was einmal im Punkt der Genugthuungen dargeboten und beschlossen wäre.“

Es konnte nicht unbemerkt bleiben, daß die Erwartung vom Ausgang dieser Unterhandlung das Zögern der Kaiserlichen, zum Schluß über die Religionsbeschwerden zu kommen, mit veranlaßt haben müsse. Ueberdies ergab sich aus ihr eine Absicht derselben, den Krieg unter gewissen Bedingungen fortzuführen. Aber insonderheit erregte sie Mißvergnügen und Argwohn der Evangelischen, weil der Kurfürst von Köln Anträge in sie verwebt hatte, wodurch das Bisthum Osnabrück ganz den

Katholischen erhalten werden sollte. Dazu kam, daß die Spanier Kur-Baiern bedrohen ließen, sie würden ihm die erhaltenen Vortheile gegen die Pfälzische Linie streitig machen, wenn es sich noch ferner bemühe, durch sein Ansehn das Friedenswerk durchzutreiben, worauf man auch einigen Kaltsinn gegen dasselbe an der Bairischen Gesandtschaft zu verspüren glaubte. *)

Weil die Ungeduld der Protestanten auf das höchste gespannt war, sah sich Volmar gezwungen, unverzüglich die Traktaten über die Religionsbeschwerden wieder anzuheben; allein sobald die Katholiken wider die vorzüglichsten Punkte, die Trautmannsdorf mit den Evangelischen und den Schweden endlich ins Reine gebracht hatte, ihre Bedenklichkeiten und Widersprüche darlegten, erklärte auch er den Protestanten, daß die damalige Uebereinkunft keinesweges, wie sie wähnten, ein unwiderruflicher Abschluß, sondern nur auf den Fall der Beistimmung der katholischen Reichsstände getroffen wäre. Um das heilige Römische Reich in geschwinde Ruhe zu setzen, habe der Kaiser vor etlichen Jahren einen Frieden mit dem Kurfürsten von Sachsen zu Prag aufgerichtet; und obwol einige Reichsstände denselben aufgenommen, so sei doch nachmals viel Widerspruch dagegen erhoben. Bei Aufrichtung des Religionsfriedens sei von der Kai-

*) Acta pac. Westph. I. XXXI. §. 11.

serlichen Majestät wegen des geistlichen Vorbehalts aus Machtvollkommenheit verfügt worden, und eben aus solcher Quelle sei der große Jammer, und alles Unglück, welches seither das edle Deutschland mitgenommen hätte, geflossen. Um so viel mehr habe man sich diesmal vor dergleichen Labyrinthen zu hüten, und dahin zu sehn, daß die Reichsstände von beiderlei Religionen, mit allerseits gutem Willen, unter sich verglichen werden möchten. *)

Die Evangelischen wären über diese Erklärung, die nicht im Geiste vom edlen Trautmannsdorf war, ungleich bestürzter gewesen, wenn sie nicht gewußt hätten, daß Kaiser Ferdinand der Dritte noch in der Mitte des Oktobermonates seinen Gesandten geschrieben: „Was die Handlung mit den Schweden und Protestanten betrifft: so halten wir solche nicht für verzweifelt oder verloren; sondern sie können sich, wann ihnen rechter Ernst zum Frieden ist, auf dasjenige, was obbemeldeter unser Obersthofmeister und Geheimder Rath, Graf von Trautmannsdorf, ihnen zurückgelassen, sich gar wol eines endlichen entschließen, und das weitere Vergießen unschuldigen Christenblutes, und das Verderben des Landes verhüten." Deshalb sah die evangelische Parthei, wiewol nicht ohne Unruhe, die Erklärung Volmars, als einen Ausfluß seiner eigenen Sinnesart an: er liebte die Verwicklungen,

*) Acta pac. Westph I. XXXII. §. 13.

um in der Kunst der Auflösung seine Geschicklichkeit zu zeigen; und hatte seine Freude daran, die trotzigen Schweden und ihren Anhang, die Protestanten, zu einer Zeit zu ängstigen, wo Wrangels Rückzug aus Böhmen den gänzlichen Ruin der Schwedischen Waffen in Deutschland wahrscheinlich zur Folge hatte. Er konnte diese Freude nicht bergen, und erwähnte daneben, daß er zwar schon im drei und sechzigsten Jahre des Alters, aber Gesundheit genug habe, um noch zu erleben, daß die evangelischen Stände und die Krone Schweden sich einander anfallen würden. *)

Wenn indessen Volmars jetzige Rolle auch nur sein Spiel, und gegen den Befehl des Kaisers war: so konnte der gänzliche Umschwung des Kriegsglückes auf den Gedanken bringen, daß sie Ernst werden sollte. Wenigstens bewirkte der Evangelischen standhafte Weigerung, diejenige Grundlage des Friedens zwischen beiden Religionen, welche von Trautmannsdorf ausgemittelt war, erschüttern zu lassen, keinen Fortgang der Handlung gegen den Schluß des Jahres 1647, welcher vielmehr den Protestanten noch eine unerwartete Beschwerde durch ein Schreiben brachte, das der päbstliche Nuntius ausgehn ließ. Chigi hatte während des ganzen Friedensgeschäftes eine bewundernswürdige

*) Geschichte des Westph. Friedens. Th. 1. S. 339. Acta pac. Westph. I. XXXII. §. 14. 19.

Unpartheilichkeit bezeigt, und das Amt eines Mittlers zu seinem immerwährenden Ruhm bekleidet: jetzt mußte er auf Befehl seines Hofes die katholischen Reichsstände ermahnen, daß sie beim Schluß des Friedens tapfer Sorge trügen, damit in denselben nichts einfließe, was wider die Schlüsse der Väter, Kirchenversammlungen und Päbste wäre. Sonst könnte er sich nicht der Pflicht entziehn, auf das heftigste wider einen solchen Friedensschluß zu protestiren. *)

Auch noch in den ersten Wochen des Jahrs 1648 schwebte die Verhandlung über die Religionsbeschwerden, ohne eine entscheidende Richtung gewinnen zu können, bis Feldmarschall Wrangel, die Fehler und die Nachlässigkeit des Kaiserlichen Feldherrn Melander benutzend, sich mit erneueten Kräften noch im Winter aus Norddeutschland aufraffte, um den Zug nach der Donau zu beginnen. Da sprach eines Tages Oxenstierna gegen die Evangelischen von einem Gegenbesuche, den ihm die Kaiserlichen gemacht hätten, und rieth jenen, eine Trennung der Katholischen zu versuchen, und insonderheit Kur-Baiern zu gewinnen.

Sofort begaben sich Thumshirn und sein gelehrter Gefährte Carpzov zu dem Wirzburgischen Gesandten, Philipp von Vorburg aus Solothurn, dem biedern Schweizer, welcher Deutschland, auf dessen

*) Acta pac. Westph. I. XXXII. §. 27.

Historie seine Gelehrsamkeit unerschöpflichen Fleiß wandte, innig liebte, und seine unbefangne Denkart im Rath der Katholischen jetzt um so nachdrücklicher äußern konnte, da der ausgezeichnete Bischof von Wirzburg, Johann Philipp von Schönborn, nun auch Kurfürst von Mainz geworden, und auch als solcher laut die Meinung verkündete, daß man dem Deutschen Vaterland um jedes Opfer den Frieden verschaffen solle. *)

Mit einem längst gewurzelten Vertrauen redete Thumshirn gegen Vorburg: ob nicht die Friedfertigen unter den Katholiken sich mit den Evangelischen vergleichen, und alsdann den Kaiserlichen und den übrigen Katholischen sagen möchten, sie wären so weit mit den Evangelischen einig, und wollten bei ihnen halten. Weil der meiste Nachdruck durch Kur = Baiern geschehn müßte: so sollte er nicht unterlassen, mit dem Abgesandten desselben zu reden. Warum es, mit seiner vollständigen Genugthuung durch die Traktaten begabt, sie wieder auf den ungewissen Lauf der Waffen setzen wollte?

Darauf ergoß sich Vorburg in die vertraulichsten Klagen über die Kaiserlichen. Aus diesen, sagte er, aus den vornehmen Reichsständen des katholischen Glaubens, und aus jenen, die blos durch die Stimmenmehrheit bedeutend würden, aus solchen drei Theilen, wären die Katholischen zusammenge=

*) Walthers Universal-Register. S. 53.

setzt. Nun bedienten sich die Kaiserlichen der letzten so artlich, daß die Häupter gar nicht fortkommen könnten. Ihm gefalle daher der Vorschlag sehr wohl, daß die friedfertigen Katholiken mit einigen Evangelischen eine vertrauliche Handlung pflegen sollten; und sofort werde er mit Kur-Mainz deshalb reden, und mit Kur-Baiern, welches die seinen Landen vor Augen stehende Gefahr sich wohl zu Herzen gehn lasse. Dem Kaiser werde es nicht mißfallen, wenn der Schweden Heer Baiern angreife, weil dieses in der Angst sich desto fester an das Haus Oestreich halten müsse.

Von nun an ruhte Vorburg nicht, bis er die vertrauliche Handlung zwischen auserwählten Reichsständen beider Religionen bewerkstelligte, wobei von Seite der Evangelischen ein unerwartetes Hinderniß war, daß der Kur-Sächsische Gesandte hin und her schwankte, ob er daran Theil nehmen solle. Schon entstand ein leiser Argwohn, es möchte wahr seyn, was Volmar ausstreute, daß der Kurfürst von Sachsen sich gegen den Kaiserlichen Hof verpflichtet hätte, mit der Krone Schweden zu brechen.

Ehe jedoch die Unterredung begann, begaben sich die Fürstlich-Sächsischen und Braunschweigischen Gesandten zu dem Grafen Oxenstierna, und eröffneten ihm das Vorhaben. Seine Antwort ging dahin, daß er solche Weise dem Friedenswerk er-

sprießlich achte, und der nächste Weg zum Schluß ihnen der liebste sei.

Vor den Kaiserlichen hätten die begonnenen Unterhandlungen geheim bleiben sollen; allein dies war nicht möglich an einem Orte, wo jeder Schritt einer diplomatischen Person hundertfach bewacht wurde, und weil einige der theilnehmenden katholischen Gesandten, wie der Kur-Mainzische Kanzler Reigersperger selbst wider Willen und Befehl ihrer Fürsten, an der strengen katholischen Parthei und den Kaiserlichen hingen; weil unter den Evangelischen der Kur-Sächsische Botschafter auch dem Kur-Brandenburgischen seine Aengstlichkeit mitgetheilt hatte. Volmar trieb rastlos, die geheime Handlung zu zerstören. Den katholischen Theilnehmern an derselben führte er zu Gemüth, daß man ihr Beginnen auf eine Beschimpfung der Kaiserlichen Majestät deuten müsse. Zugleich brauchte er die List, durch neue Erklärungen die Bemühung und die Vorstellungen der vertraulichen Handlung zu durchkreuzen, welche auf die Weise schnell aufgelöset wurde, zur herzlichen Betrübniß Vorburgs. Um sich ein wenig zu rächen, ging er mit einem Schreiben des neuen Kurfürsten von Mainz, dessen ganzes Vertrauen er besaß, zu dem Kanzler Reigersperger, und las ihm die Gesinnungen ihres gemeinschaftlichen Herrn vor. Darauf fragte jener: ob er auch katholisch sei? und seine Antwort war:

er sei besser katholisch, als andre, die den Frieden hinderten. *)

Jetzt drangen die Schweden noch einmal heftig in die Kaiserlichen Botschafter, daß sie es bei demjenigen bewenden lassen sollten, was mit dem Grafen von Trautmannsdorf verglichen sei; aber es erfolgte die gewöhnliche Erwiederung, daß derselbe von den Katholischen keine Vollmacht gehabt habe, irgend etwas abzuschließen, wodurch sie verpflichtet wären. So ist kein öffentlicher Glaube, sagte Oxenstierna, und wir sehen nicht, wie wir noch fürder etwas Beständiges mit den Kaiserlichen abhandeln könnten; es muß nur tapfer darauf geschlagen werden. Und Volmar antwortete: es soll auch Kaiserlichen Theils geschehn. **)

Vom Schlachtfelde schien also wiederum die Entscheidung für die Traktaten kommen zu müssen; und doch konnte man nicht absehn, wie sie daher kommen möchte; denn ein Sieg hätte entweder die Kaiserlichen und Katholiken, oder die Schweden und Evangelischen, so übermüthig und hartnäckig gemacht, daß sich der Gegentheil nicht mit ihnen vereinbaren konnte.

Sowol die katholischen, als die evangelischen Reichsstände gaben sich deshalb herzlich Mühe, die gänzlich abgerißnen Verhandlungen zwischen den

*) Acta pac. Westph. I. XXXIII. §. 19 — 30.

**) Acta pac. Westph. I. XXXIII. §. 31.

Kaiserlichen und Schweden wieder anzuknüpfen; und diese fühlten sich dazu geneigt, um Gelegenheit zu haben, die Befriedigung ihrer Miliz wieder vorzubringen, jene dagegen, um alle übrige Fehde beseitigt zu haben, ehe für diesen Punkt die Verwicklung derselben von Schwedischer Seite benutzt werden möchte.

Es gefiel die alte Weise, daß beide Gesandtschaften zusammentreten, und einige Abgeordnete beider Religionstheile in Nebenzimmern zugegen seyn sollten, um mit ihren Meinungen und Kenntnissen auf Verlangen aushelfen zu können. Oxenstierna ließ zwei Stuben mit gleichen Tapezereien behängen, damit nach seinem Ausdruck, weder die evangelische, noch katholische Parthei, an eine Ungleichheit der Behandlung denken möge. *)

Ehe die Unterhandlung eröffnet wurde, traf ein Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an seinen Gesandten Doktor Leuber ein, welches in der nachdrücklichsten Sprache den Protestanten Nachgiebigkeit anrieth. Schon solle der Frieden zwischen den Spaniern und Holländern ausgerufen werden; und wenn nun auch der Friede zwischen Frankreich und Spanien geschlossen sei, ob dann die katholischen Reichsstände sich in die Arme von auswärtigen

*) Acta pac. Westph. I. XXXIII. §. 42. 43.

katholischen Potentaten werfen sollten, weil man noch immer die Schwedischen Kriegsvölker anstelle, um ihnen auszupressen, was zu verwilligen ihr Gewissen verbiete. Niemals hätten die Katholischen einige Vollmacht zu gänzlichem Abschluß, ohne alles Hinterbringen, ausgehändigt, und sie, oder die Verwandten des Augsburger Bekenntnisses, zu Gestattungen in der Religion zu drängen, wäre der Römische Kaiser nicht berechtigt. Wegen der evangelischen Unterthanen katholischer Obrigkeit den Krieg im Reich länger zu behalten, sei dem Buchstaben des Religionsfriedens entgegen, und uraltes Herkommen wolle, daß zur Justiz gehörige und politische Sachen auf einem Reichstag erörtert, und nicht durch Kugeln und Schwert eingeführt würden. Es wolle verlauten, daß die mehrern Evangelischen über die Härte von zwei oder drei Gesandten, welche sich unterstånden, ohne die übrigen zu begrüßen, bald dies, bald jenes vorzunehmen, und wol gar durchzutreiben, Klage geführt hätten. Da solle man einem evangelischen Gesandten nach dem andern absonderlich vermelden und zu Gemüth führen, daß der Untergang der uralten löblichen heilsamen Verfassung im Reich unfehlbar zu besorgen sei, wenn einem oder dem andern gefällig seyn werde, der Schwedischen Waffen sich noch länger zu bedienen, um die Katholischen zu Ergreifung der ausschweifenden Punkte zu zwingen; und daß Er alsdann die Gebührniß des Kurfürstlichen Am-

tes und göttlichen Berufs gegen das Reich, ohne alle Rücksicht vor die Hand nehmen müsse. *)

Diese nachdrückliche Erklärung, in deren Geiste auch Kur-Brandenburg handelte, hatte sehr auf die Stimmung gewirkt, mit welcher die Kaiserlichen und die Schweden, die Abgeordneten der katholischen, und besonders der evangelischen Reichsstände, im Februarmonat am Concordientage zusammentraten.

Weil die Protestanten meinten, daß man alle Sachen durch die Justiz in Ruhe erhalten könne, und solcher Punkt am ersten zu befestigen sei: so ward damit begonnen, und schon am vierten Tage nach Wiederbeginn der Verhandlung, ward der Artikel wegen der Reichsjustiz, so wie er der Friedensurkunde einverleibt werden sollte, von allen Theilen unterzeichnet.

Außer dem Kammerrichter und vier Präsidenten, die sämmtlich allein von des Kaisers Majestät, doch zwei der letzten aus den Augsburger Glaubensverwandten, ernannt würden, sollte die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichtes auf funfzig vermehrt werden, von welchen die Katholiken sechs und zwanzig, eingerechnet die zwei, welche der Kaiser darstellet, und die Stände des Augsburger Bekenntnisses vier und zwanzig, darzustellen

---

*) Acta pac. Westphal. l. XXXIII. §. 44.

befugt und verpflichtet wären: überdies dürften zwei katholische und zwei evangelische Beisitzer, aus jedem einzelnen Kreise vermischter Religion, hinzugefügt werden. Nicht nur in geistlichen Angelegenheiten, sondern auch in weltlichen, sobald diese zwischen katholischen und protestantischen Partheien, oder blos evangelischen, verkehrten; oder auch wenn Katholiken gegen Katholiken, Protestanten gegen Protestanten Fehde führten, und ein Dritter von einem andern Glauben dazu käme; sollte eine gleiche Anzahl der Beisitzer aus beiden Religionen richten. Bei dem Reichshofrathe müßte dasselbe beobachtet werden, in welchen deshalb der Kaiser rechtskundige Männer aus den evangelischen oder gemischten Kreisen berufen würde. Die Proceßordnung des Kammergerichtes sei auch bei ihm zu beachten, und von seinem Urtheil könne man sich an den Kaiser wenden, damit dieser die Sache von einer gleichen Anzahl solcher Räthe aus beiden Religionen, welche zuvor nicht Referent und Correferent darin waren, von neuem untersuchen lasse. Visitation des Reichshofrathes sollte durch Kur-Mainz so oft geschehn, als es nöthig wäre. Sobald über die Erklärung der Constitutionen und Reichsabschiede Zweifel entstünde, oder bei Entscheidungen die Richter aus beiden Religionen als vollendete Partheien gegen einander stånden, müßte die Sache an den allgemeinen Reichstag gehn.

Alle diese Bestimmungen galten nur von den Ständen und der unmittelbaren Ritterschaft des Reichs. Ueber die Mittelbaren war nur die Bestimmung, daß den Protestanten, welche Gleichheit der Richter aus beiden Religionen bei einem Rechtsstreite foderten, dieselbe gewährt werden sollte.

Als die Gesandten vier unterzeichnete Exemplare dieses Artikels gegen einander auswechselten, entstand eine solche Bewegung der Gemüther, daß sie sich vor Freuden der Thränen nicht enthalten konnten, und sich die Betrachtung mittheilten, wie der Punkt der geheiligten Justiz, worauf die Grundfeste des Staats beruhe, der erste sei, über welchen sie sich nach vielem Kampf und Blutvergießen vereinigt hätten, in zuversichtlicher Hoffnung, die Nachkommenschaft werde solches Heiligthum nicht zerfallen lassen. Kaum unter irgend einer andern Nation, als der Deutschen, wären diplomatische Männer, und solche, die nicht leicht gerührt wurden, so freudig darüber erschüttert worden, daß fortan Gerechtigkeit walten sollte. *)

In derselben Stunde, wo sich diese edle Rührung ergoß, ward die alte Fehde über die Religionsfreiheit der Unterthanen wieder aufgenommen, und die Kaiserlichen erklärten sofort im Namen der Katholischen, daß sich diese durch kein öffentliches Gesetz zu derselben verbinden, aber Verträge,

*) Acta pac. Westph. l. XXXIX. §. 1. — 5.

die etwa an einem oder andern Orte darüber errichtet wären, gelten lassen wollten. Dagegen drangen die Schweden und Evangelischen von neuem auf die Religionsfreiheit in den Erblanden des Kaisers. Allein diese ward so entschieden fortdauernd verweigert, daß die Protestanten selbst den Schweden den Antrag machten, man sollte wenigstens den Weg der Fürbitte für die armen Glaubensgenossen im Kaiserlichen Lande offen erhalten; denn sie wären nicht bevollmächtigt, in deren Ausrottung einzuwilligen.

Diesem Einrathen gaben die Schweden sofort ihren Beifall, wiewol sie besorgten, eine solche Erklärung werde jene betrübten Glaubensgenossen wenig erquicken. Desto standhafter wollten die Protestanten von der allgemeinen Religionsfreiheit nach dem Normaljahre 1624 nicht weichen, und umsonst erboten sich dreimal die Katholischen durch den Kur-Mainzischen Kanzler Reigersperger, im Namen der Reichsstände ihres Glaubens zu versprechen, daß sie gegen die evangelischen Unterthanen eine Bescheidenheit brauchen wollten, über welche sich niemand mit Fug zu beschweren hätte: nur falle es ihnen unthunlich, zur beständigen Duldung sich durch einen öffentlichen Vertrag zu verbinden.

Jetzt drängte der Bairische Gesandte mit Gewalt auf höchstnöthige Beschleunigung des Friedens; denn nur zwei Tagereisen stünden die Heere von einander, und es könnte leicht zu einer Schlacht

gerathen. Wie der Sieg fallen möchte: so würde er zur höchsten Gefahr der Kurfürsten und Stände des Reichs ausschlagen. Fiele er auf die Seite der Kronen: so würde es drei starke Partheien geben, welche das Reichsland unter sich theilten, und die Stände abschafften; denn große Potentaten beschwägerten sich leicht, damit nur ein jeder einen Theil des Reichs hinwegnähme. Wegen der Spanischen Händel suche der Kaiser den Schluß aufzuhalten; aber alle die oberländischen Erzbischöfe und Bischöfe wollten, wie sein gnädigster Herr, einmal aus dem Kriege seyn: man müsse endlich dem Kaiser sagen, daß er schließe.

Indem der Bairische Gesandte mit Partikulärverhandlungen vorzugreifen suchte, machte Oxenstierna wieder große Schwierigkeit, die evangelischen Unterthanen in den Kaiserlichen Erblanden zu verlassen; denn dieser Punkt berühre das Gewissen, und damit allen bedrängten Religionsverwandten ohne Ausnahme in Deutschland geholfen werde, sei des seligen Königs Blut vergossen, sei Schweden von dem Krieg nicht abwendig geworden.

Doch war es nicht so sehr diese hartnäckige Fehde über die Religionsfreiheit der Unterthanen des Kaiserlichen Hauses, wodurch jetzt noch der endliche Vergleich über die Religionsbeschwerden aufgehalten wurde, als die Behauptung, daß die besondern Verträge, welche Kur-Köln und Kur-Mainz über das Stift Hildesheim und die Stadt

Erfurt errichtet hatten, von dem Normaljahr nicht leiden sollten; bis zuletzt Thumshirn und die übrigen Sächsischen Gesandten, welche den Mainzischen Kanzler Reigersperger den zum Spanier verwandelten Mann hießen, die Evangelischen zu dem Schluß trieben, die Kaiserlichen und Schweden zu ersuchen, daß sie im Fall der Weigerung des Mainzischen Gesandten die Unterschrift an Kur-Trier übertragen, und sie alle mit gesammten Zuthun jenem erklären sollten, man würde sein hinterlistiges und schwarzes Verfahren, als der bekannten Gesinnung seines gnädigsten Herrn zuwiderlaufend, demselben zur schweren Ahndung anheim stellen.

Da ward endlich am achten Tage des Märzmonates der Artikel über die Religionsfreiheit der Unterthanen von allen Partheien unterschrieben. Den evangelischen Unterthanen katholischer, und den katholischen evangelischer Reichsstände, sollte die Religionsübung nebst allem damit zusammenhängenden Recht und Besitzthum bleiben, welche sie zu irgend einer Zeit des Jahres 1624, wenn auch nur durch das Herkommen hatten; und diejenigen, welche davon auf irgend eine Weise verdrängt waren, sollten vollkommen wiederhergestellt werden. Alle Verträge, welche dieser allgemeinen Norm entgegen sind, wären nichtig. Diejenigen Unterthanen von anderm Glauben, als ihre Obrigkeit, welche zu keiner Zeit des Normaljahres auch nicht einmal Privatgottesdienst übten, müßten in

ihrer Hausandacht, und in öffentlicher Religionsübung bei der Nachbarschaft nicht gestört, und in der bürgerlichen Gesellschaft nicht ungleich gehalten, oder irgend verunglimpft werden: die Auswanderung, indem sie ihre Güter veräußerten oder beibehielten, sollte ihnen ungehindert bleiben.

In gleiche Klasse mit diesen letzten wurden sämmtliche evangelische Unterthanen in den Schlesischen Fürstenthümern und Niederösterreich gesetzt, nur daß ihnen die Erlaubniß ausbedungen ward, nach dem Frieden neben den Mauern der drei Städte, Schweinitz, Jaur und Glogau, an Plätzen, die ihnen der Kaiser anwies, drei Kirchen auf ihre Kosten zu erbauen. Die Herzöge von Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, und die Stadt Breslau, sollten im freien Genuß aller vor dem Krieg erhaltenen Rechte, und in der ihnen von Kaiserlicher Gnade bewilligten Religionsübung, behauptet werden. Weil man wegen einer weiteren Religionsfreiheit der Unterthanen in des Kaisers Erblanden sich nicht hätte vereinbaren können: so behielten sich die Schwedische Majestät, und die Reichsstände des Augsburger Bekenntnisses, die Befugniß vor, auf dem nächsten Reichstag, und sonstig, dafür bei dem Kaiser sich zu verwenden. *)

Es flossen nicht, wie bei Berichtigung der Justiz im Reich, Thränen der Freude bei Unterzeich-

*) Acta pac. Westph. l. XXXIX. §. 6. — 16.

nung dieses Artikels: die neue Verhandlung über ihn hatte zu lang gedauert, und die Herzen waren zu erbittert durch sie geworden: auch mußte noch eine Religionsfehde zwischen den Protestanten selbst beigelegt werden.

Wiewol die beiden protestantischen Partheien, welche über die Art, wie der Heiland im Abendmahl genossen werde, sich entzweit hatten, herberen Grimm gegen einander, als gegen die Katholiken hegten, waren sie doch klug genug, wider diese mit vereinter Kraft zu stehn, und deshalb war die Frage, ob die Kalvinisten in dem Religionsfrieden begriffen wären, so oft sie während der jetzigen Friedenshandlung angeregt war, nie zur Entscheidung gebracht. Die Schweden hatten freilich schon in ihren ersten Friedensvorschlägen verlangt, daß die sogenannten Reformirten alles Rechtes theilhaftig wären, welches den Evangelischen überhaupt bedungen würde; und der Kaiserlichen Antwort war gewesen, daß diejenigen, welche sich die Reformirten nennen, sowol des Religionsfriedens, als des gegenwärtigen Vertrags genießen sollten, wenn sie selbst es wünschten, und ruhig lebten. Aber dieser kränkende Zusatz, welcher darauf hinwies, daß der Kalvinisten ehmaliges Haupt, der Pfälzische Kurfürst, durch die unbesonnene Annahme der Böhmischen Krone die Flammen des langen Krieges verbreitet hatte, gab zu verschiedenen Erörterungen Anlaß, und Oxenstierna äußerte

bei einer Gelegenheit, in Schweden halte man Sachsen, Kulmbach, Anspach, Braunschweig, Darmstadt, Mecklenburg, für Schwedische Glaubensgenossen und wahre Lutheraner, hingegen Pfalz, Kur-Brandenburg, Hessen-Kassel, Anhalt außer Zerbst, halte man für Kalvinisten, welche eine andere Art Leute wären, als die Lutheraner. Auch gaben die lutherischen Reichsstände nicht undeutlich zu verstehn, daß sie den Reformirten, wenn diese als Genossen des Augsburger Bekenntnisses, in den Religionsfrieden und den gegenwärtigen Vertrag eingeschlossen würden, dadurch nicht das Reformationsrecht gegen ihre lutherischen Unterthanen einräumen wollten. Sie stützten sich dabei auf den Grund, daß im Religionsfrieden nur von zwei Glaubenspartheien die Rede sei, und die kalvinistischen Fürsten, wenn sie wirklich, wie sie sagten, dem Augsburger Bekenntnisse mit Mund und Herz zugethan wären, nicht gegen ihre eigene, sondern nur gegen eine fremde Religion, das Recht zu reformiren, ausüben würden.

So gründlich dieser Beweis war, so gewiß folgte aus ihm, daß auch lutherische Obrigkeit, welcher auf irgend eine Weise ein Land zufiel, wo die kalvinistische Lehre bisher geblüht hatte, keine Reformation derselben ausüben durfte; aber diese Folgerung wollten sich die Lutheraner nicht gefallen lassen; und als sie endlich, besonders durch Salvius, bewogen wurden, sich dahin mit den Re-

formirten zu vergleichen, daß ein Territorialherr, der von einer evangelischen Parthei zur andern übertrete, oder ein Land bekomme, wo bisher eine andre evangelische Religion, als zu welcher er sich bekenne, öffentlich ausgeübt worden, keine Aenderung darin vornehmen dürfe, und sich darauf beschränken müsse, Hofprediger von seinem Glaubensbekenntnisse ohne Last der Unterthanen zu halten; als sie glaubten, nun die ganze Fehde beigelegt zu haben: so brach unerwartet der Reformirten jetziges Haupt, der Kurfürst von Brandenburg, heftig los wider den verglichnen Artikel. Ihn kränkte der Lutherischen Angst, daß er ihre Glaubensgenossen in Pommern und der Mark Brandenburg bedrängen möchte, um so tiefer, je freier er sich von aller theologischen Spitzfindigkeit fühlte. Ob der Leib des Heilands wirklich im Abendmahl gegenwärtig sei, wirklich genossen werde: darüber möchten die Gottesgelehrten unnütze Händel suchen, sein Gemüth und sein Verhältniß zu seinen Unterthanen werde davon nicht berührt, und das Augsburger Bekenntniß habe mit dieser Streitfrage nichts zu schaffen. Achtzig Jahre hindurch hätten alle Evangelische für Genossen desselben gegolten, er bekenne sich dazu mit Mund und Herzen, und wolle nicht vor seinen Unterthanen den Namen haben, daß er sich gleichsam in ein neues Recht einbetteln müßte.

Offenbar ging des Kurfürsten Absicht dahin,

daß man gar keine zwei Partheien der Evangelischen annehmen, sondern sie unbekümmert um der Theologen Zwietracht als ein Ganzes unter dem Namen der Augsburger Religionsverwandten gelten lassen solle. Allein die Lutheraner und Schweden meinten dies verfänglich und unthunlich, so lange die Reformirten nicht durch ein förmliches Bekenntniß dargethan hätten, daß sie ganz ihre Genossen wären.

Inzwischen verhielten sich die Katholischen bey dieser Fehde ganz leidend, und sahn mit Vergnügen die Zwietracht unter den Protestanten, mit welchen sie noch nicht ihren Vergleich abgeschlossen hatten. Von den Holländern waren einige Schritte für die Reformirten geschehn: daß diesen schon so viel eingeräumt war, darüber bezeugten die Schweizer ihre Freude.

Auch Friedrich Wilhelm von Brandenburg begnügte sich bald im Wesentlichen mit dem verglichnen Artikel, nach welchem er nur an seinem Hofe kalvinistische Prediger halten durfte, und alle Anordnungen, die zwischen protestantischen Fürsten und ihren Unterthanen wegen der Religionsübung und aller davon abhängigen Dinge getroffen waren, unverletzt bewahrt werden mußten. Am meisten stieß sich des Kurfürsten Denkart, welche liebte frei zu schalten, daran, daß die Gemeinen selbst die Lehrer an Kirchen und Schulen wählen sollten, und die Landesherrn den gewählten, welche bei

der Prüfung für tauglich erklärt wurden, die Bestätigung nicht verweigern durften. Dagegen konnte einer Gemeine, welche zu des Fürsten Glauben übergehend sich von dem allgemeinen Religionsstand des Landes losriß, das Recht der freien Religionsübung auf ihre Kosten so bewilligt werden, daß die nachfolgenden Regierungen nicht Befugniß hatten, es ihr zu nehmen. Auf die Konsistorien, die Visitatoren der Kirche, und die Lehrer der Philosophie und Theologie durfte inzwischen eine solche Veränderung nicht den geringsten Einfluß haben.

So wie die Formel zwischen den Lutheranern und Reformirten verglichen war, wurde sie in die Friedensurkunde gesetzt; aber die Partheien hatten sie nicht, wie sonst Sitte war, unterzeichnet; und deshalb erregte es um so mehr Bestürzung, daß der Kur-Sächsische Gesandte, da die ganze Friedensversammlung diesen Artikel schon seit ein paar Wochen beseitigt glaubte, sich heftig wider denselben am vierzehnten Junius im Namen seines Hofes erklärte. Wegen keiner Rücksicht sei zu gestatten, daß die Reformirten, die nicht das unveränderte Bekenntniß festhielten, welches auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530 Kaiser Karl dem Fünften übergeben wäre, und keinen Theil an dem Religionsfrieden hätten, die echtlutherischen Fürsten in ihrem Reformationsrecht gegen die Unterthanen beschränken sollten.

Ein ganzer Monat verging, ehe die Reformirten eine Gegenvorstellung kundgaben, in welche der Kurfürst von Brandenburg seinen vollen beleidigten Stolz ausgeströmt hatte. Es sei schwer zu vernehmen, hieß es, daß die Stimme eines einzigen Reichsstandes jählings so viele Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, welche dessen Ruhm und Heil so viele Jahre mit Gut und Blut vertheidigt hätten, aus dem Religionsfrieden stoßen wollten. Die Reformirten wären der Hoffnung, der Kurfürst von Sachsen werde besser erwägen, daß solche Erklärungen, wie seine Uebereilung, zum allgemeinen Verderben führten, und sie achteten sich in jeglichem Recht auch nicht um ein Stäubchen geringer, als die Reichsstände des lutherischen Glaubens.

Nach dieser kräftigen Gegenvorstellung ruhte die Fehde über die verglichne Formel in der Friedensversammlung, welche überhaupt den Schritt des Kurfürsten von Sachsen sogleich gemißbilligt hatte. *)

---

*) Adami c. XXVII. §. 20. — 24 Acta pac. Westph. l. XLIV. §. 16 — 19. 26 — 28. 33 — 39. Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilhel. l. II. §. 29. 30.

Siebentes Buch.

Indem das verwickelte Gewebe der politischen Zwietracht einer gänzlichen Auflösung nahe gebracht wurde, hatte die Gruppe der Botschafter zu Münster und Osnabrück sich sehr verändert.

Als der Friede zwischen Spanien und dem Niederländischen Freistaate geschlossen war, wollte Frankreich auf alle Weise zu erkennen geben, daß es die Republikaner nicht mehr wie seine Freunde, sondern wie Anhänger der Spanier betrachte, und nur mit mattem Schein geschahn noch einige Versuche einer Friedenshandlung zwischen beiden Kronen. Der Herzog von Longueville brachte den Tag, an welchem Penneranda das Freudenfest wegen des verkündeten Friedens zu Münster gab, in Osnabrück zu, und erklärte, daß er an den Hof abreisen werde, weil es den Spaniern kein Ernst sei, auf billige Bedingungen zu schließen. Gern entfloh er der Langeweile, welche ihm das endlose Geschäft machte, und die Grafen d'Avaux und Servien standen wieder mit dem alten Haß gegen einander, als

die Mittelsperson zwischen ihnen fehlte. *) Sogleich begann der letzte die hinterlistigsten Ränke, um jenen von dem Ruhm, das große Friedenswerk mit vollendet zu haben, so zu verdrängen, daß man in ihm den Anstifter nicht argwohnte: selbst den Kardinal Mazarin, dessen Vertrauter er war, ging er nicht immer unmittelbar an mit den Anschwärzungen seines Gefährten, der sich selbst zu hochmüthig pries, und von seinen Anhängern preisen ließ, als daß Servien, welcher aus Holland fast mit Schimpf zurückgekehrt war, nicht seiner wütenden Eifersucht hätte Raum verschaffen müssen.

Vergeblich war jegliches Bemühn, irgend ein diplomatisches Versehn oder gar Verbrechen des Grafen d'Avaux aufzuspüren; aber man führte Reden an, die ihm entfallen seyn sollten, und den Kardinal tief verwundeten. Sein gekränkter Stolz konnte ihn wol so weit hingerissen haben, daß er einem fremden Diener, dem Haushofmeister des Venetianischen Botschafters Contarini, sagte: er hätte ein gutes Mittel, sich an seiner Eminenz zu rächen, und ihm mehr Uebel und Gefahr zu bringen, als man dächte: er brauchte nur seinen Posten aufzugeben, und sich in sein Haus zurückzuziehn; bei der großen Achtung, deren er im Königreich genöße, würde es für den Kardinal nicht

*) Wicquefort. 1. p. 81. Acta pac. Westph. I. XXXIII. §. 16.

ohne Gefahr seyn, für die Ursache dieser Entfernung gehalten zu werden.

Mazarin fühlte sich von dieser Sage verwundet, weil d'Avaux und seine Familie zu der ihm so furchtbaren großen Gegenparthei im Innern Frankreichs gehörten; aber um so mehr fürchtete er sich auch, den Grafen zurückzurufen, ohne daß ihm öffentlich eine Schuld aufgebürdet werden könnte. Als es hiezu durchaus keinen Anschein gab, benutzte man den Friedensschluß zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden, indem jenes keine Hoffnung mehr zu gütlicher Handlung gäbe, um die Gesandschaft in Westphalen noch mehr zu verringern, zumal da die Erfahrung lehre, daß die Verschiedenheit der Meinungen von zwei diplomatischen Personen, die sich einander gleich, durch das Ansehn eines Dritten nicht vereinigt würden, den Geschäften viel Nachtheil brächte, so eifrig und fähig eine jede von ihnen auch seyn möchte. Zugleich erhielt Servien eine neue Vollmacht, zu unterhandeln und den Frieden zu schließen mit den Botschaftern aller Mächte, und die Zurückberufung, welche er wahrscheinlich nur um seinen Triumph zu vermehren, für sich verlangt hatte, erfolgte an den Grafen d'Avaux, den dieser Schlag so schmerzte, daß er in Gegenwart der beiden vermittelnden Gesandten deshalb Thränen vergossen haben soll.

In der Friedensversammlung entstand darüber keine sonderliche Bewegung, und die Protestanten

schmeichelten sich, daß der Botschafter vornehmlich darum in Ungnade gefallen sei, weil er aus gar zu andächtiger Demuth gegen den päbstlichen Stuhl sie oft beleidigt habe. Der Kur-Brandenburgische Agent in Paris hatte ihnen geschrieben, daß die Wohnung des Grafen bei seiner Rückkunft die Bastille seyn möchte; welches Unglück ihn nicht traf, aber der Befehl, nicht an den Hof zu kommen, und auf seinen Gütern zu leben, nachdem er zwanzig Jahre seinem Vaterland auf eine glänzende Art gedient hatte. *)

Sowol der Herzog von Longueville als d'Avaux hatten mit einem zahlreichen und prächtigen Gefolge in Westphalen gelebt, und zum erstenmal hatte Graf Penneranda das Vergnügen, die Franzosen zu Münster durch den Glanz der Spanischen Gesandten weit verdunkelt zu sehn, wodurch er zu einer auffallenden Gewaltthätigkeit verleitet wurde. Zwei betrunkene Spanier von seiner Garde gingen vor der Wohnung der Portugiesischen Gesandtschaft vorüber, und indem der eine rief: es lebe König Philipp von Spanien! der andre: es sterbe Johann, Herzog von Braganza, der Rebell! antwortete in lateinischer Sprache, in welcher sie gerufen hatten, ein in der Thür stehender Portugiese: es lebe der König von Kastilien; aber daß Johann, König von

*) Bougeant. t. VI. p. 15—31. Acta pac. Westph. l. XL. §. 21.

Portugal, ein Rebell sei, lügest du! Sogleich drangen die bewaffneten Spanier in die Mitte des Hauses, und verwundeten drei Portugiesische Edelleute, die ihnen dort begegneten. Auf den Lärm liefen alle Leute des Botschafters zusammen, trieben die Angreifer hinaus, und verfolgten sie bis zum Ende der Straße, wo ein Spanier gefährlich verwundet zurückblieb. Sobald Penneranda das vernahm, befahl er seiner Garde und allen seinen Livreebedienten, die Wohnung der Portugiesen zu bestürmen, und das Blut nicht zu schonen. Ihr Zug belief sich bis auf hundert und zwanzig Mann; aber sie fanden viel Widerstand, und Portugals Botschafter war selbst voran mit Pistolen und Degen. Als er seine Leute zu schwach glaubte, rettete er sich durch eine Hinterthüre des Hauses zu dem Grafen Servien, weil die Portugiesen unter dem Schutze der Franzosen standen. Indem diese, nicht stark genug, um Gewalt abzutreiben, der Stadt Hülfe auffodern wollten, war der Kommandant von Münster mit hundert Mann herbeigeeilt, und hatte die Spanier genöthigt sich zurückzuziehn. Penneranda drohte demselben, daß er sein Benehmen gegen den Kaiser und die Spanische Majestät verantworten solle; ob er den Portugiesen unterthänig sei? Weder den Spaniern, noch den Portugiesen, war die Antwort; aber als Diener der Stadt Münster müsse er die Sicherheit jeglicher Gesandtschaft bewahren. Servien behielt die

ganze Nacht die Garde der Stadt bei seinem Hause, welches der Portugiesische Botschafter nicht verließ; und da er der Spanier Uebermuth noch nicht gedämpft sah, nahm er hundert Hessische Soldaten in Dienst zur Garde seines Hauses. *)

Als Penneranda merkte, daß er die Portugiesen und Franzosen nicht mehr verhöhnen könne, begab er sich weg von einer Friedensversammlung, welcher länger beizuwohnen er seiner unwürdig hielt, nachdem die beiden vornehmsten Französischen Gesandten sie verlassen hatten: nur Don Brun blieb zurück zu Münster: Saavedra war seit länger als einem Jahr zurückberufen worden. **)

Die Schwedische Gesandtschaft bestand noch immer aus Oxenstierna und Salvius; doch war das Gewicht des letzten noch merklich gestiegen, seitdem die junge Königin Christina von Schweden sich gänzlich frei von den Banden der vormundschaftlichen Regierung gemacht hatte, deren Haupt der ehrwürdige Axel Oxenstierna gewesen. Wer den Launen und Bedürfnissen der Herrscher so bequem, wie Salvius war, und mit solcher Tüchtigkeit in Geschäften so viel Geist verband, wurde bald der Liebling der launenhaften und geistreichen Monarchin. Sie schrieb ihm eigenhändig viele vertraute

*) Acta pac. Westph. I. XL. §. 32. Bougeant. t. VI. p. 33—35.

**) Acta pac. Westphal. l. XLV. §. 1.

und geheime Briefe. In Hinsicht auf die Traktaten äußerte sie ihm vorzüglich zwei Wünsche: den Franzosen durch Beförderung ihrer Absichten angenehm zu werden, und den Frieden zugleich bald vollendet zu sehn. „Ihr thut wohl," schreibt sie, die Franzosen in ihren Foderungen zu unterstützen, und mit Eifer für sie zu sprechen, insonderheit in den Punkten wider den Kaiser, damit er gezwungen werde, den Spaniern nicht wider Frankreich beizustehn. Treibet die Sachen, so gut es sich will thun lassen. Ich fürchte, hier zu Hause werde ich so viel zu schaffen bekommen, daß ich Gott danken muß, wenn ich auf die eine oder die andere Weise einen guten Frieden erhalte." Sie wußte, daß sowol Axel Oxenstierna, als sein Sohn, der Gesandte in Westphalen, keinen starken Trieb empfanden, den Krieg zu endigen, wenigstens nicht ohne Schwedens Macht und Ruhm in Deutschland sicher gegründet zu haben; am wenigsten aber geneigt waren, den Frieden dadurch zu befördern, daß sie sich den Französischen Anmaßungen fügten. „Vor allen Dingen, bittet sie Salvius, bemühet Euch, mich bei den Franzosen in guter Meinung zu erhalten, damit mir nicht schaden möge, was eine Parthei wider solche Nation blicken läßt. Ich hoffe, daß ich in der That zeige, wie ich gesonnen bin. Wohl sehe ich, wie großen Fleiß Ihr anwendet, um dem langen und blutigen Krieg abzuhelfen, welcher fast ganz Europa belastet. Mit der

widrigen Parthei, welche nicht vermögend, die Traktaten über den Haufen zu werfen, sie wenigstens in die Länge zu ziehn suchet, will ich mich so benehmen, daß die ganze Welt wahrnehmen möge, wie die Schuld nicht an mir hafte."

Sie ließ in dieser Hinsicht ein herbes Schreiben an beide Botschafter ergehn, und meldete zugleich an Salvius, daß es blos auf den Grafen Oxenstierna ziele, wiewol es an beide gestellt sei: er solle sie doch wissen lassen, welche Grimassen jener gemacht, als er den Brief gelesen habe. Oxenstierna argwohnte wol dies einer Königin unwürdige Betragen. Herr Salvius, schrieb er ihr, warte ohne Zweifel, wie gewöhnlich, mit seinen besondern Berichten auf, und deshalb brauche er, weil ihm nicht angemessen scheine, das Gleiche zu thun, ihrem gemeinschaftlichen Berichte nur ein weniges hinzuzufügen. Der eigenhändige strenge Befehl der Königin habe ihnen auferlegt, die Friedenshandlung zu beschleunigen; aber ihm komme vor, als hätte sie seinem Gefährten einen besondern entgegengesetzten Bescheid ertheilt; denn Herr Salvius und die Franzosen zögen die Traktaten von einem Tag zum andern hin, unter dem Vorwande, daß sie ihre Allianzen in Obacht nehmen müßten.

Sofort sandte Christina eine Abschrift dieses Briefes an Salvius mit der Versicherung, daß sie ihn gegen alle Anschwärzungen des Neides schützen

würde: er sollte nur fortfahren in der Treue, welche sowol ihr seliger Vater, als sie, so oft verspürt hätten. Sie versprach, ihn zum Reichsrath zu erheben, zu der höchsten Würde in Schweden: gäbe es eine höhere, so würde sie ihm auch die ertheilen. Und im Aprilmonat des Jahres 1648 lief auch die Nachricht zu Osnabrück ein, daß Salvius in den Freiherrnstand und zum Reichsrath erhoben wäre: gesammte Reichsräthe hätten ihm ihre Stimmen gegeben, außer dem Reichskanzler Axel Oxenstierna. *)

Das Verhältniß zwischen den beiden Gesandten Schwedens wurde dadurch noch ungleich feindseliger; aber den tobenden, ungestümen Gefährten, welcher kein Hehl haben konnte, wußte Salvius so geschickt zu behandeln, daß sie durch ihre Feindschaft nie ein so öffentliches Aergerniß geben mochten, wie ehmals d'Avaux und Servien. Auch muß-

---

*) Acta pac. Westph. l. XL. §. 37. und tom. V. p. 1—14. Schmidt Th. II. S. 96. sagt, daß die Originalien der Handschreiben Christina's in Schwedischer Sprache, und die Uebersetzungen von Meiern oder einem andern nach dem Geschmack der damaligen Zeit verfaßt wären. Meiern führt in der Vorrede selbst den Uebersetzer an, nämlich, Friedrich Christian Weber, den Verfasser des veränderten Rußlands, den vieljährigen Residenten von Großbritannien und Braunschweig-Lüneburg am Russischen und Schwedischen Hofe.

ten sie eben jetzt die Genugthuung der Schwedischen Miliz durchtreiben, in welchem Geschäft sie sich mit gleicher Thätigkeit und Erwartung vereinigten.

Einigen Zusammenhang mit dieser Genugthuung hatte der Punkt der Amnestie, welche den Verbannten und Flüchtlingen aus den Kaiserlichen Erblanden werden sollte; denn die meisten von denselben fochten unter den Schwedischen Fahnen. Oxenstierna indessen und Salvius waren beide der Meinung, daß sie diesen Artikel vorzüglich brauchen müßten, um die Befriedigung der Schwedischen Miliz durchzusetzen, indem die Kaiserlichen vor Bewilligung jener Amnestie eine besondre Scheu hegten. Sollten alle jene Flüchtlinge in ihr Vaterland und den Besitz ihrer Güter und Rechte zurückkehren: so waren des Kaisers Throne von einer mißvergnügten, rachsüchtigen und mächtigen Menge, und solcher Verwirrung umgeben, daß sie in Gefahr standen, unterzugehn. Viele von den eingezognen Gütern waren durch Kauf an ihre jetzigen Besitzer gekommen, welche vom Hof ihr Geld mit Entschädigung zurück verlangt hätten: andre hatte man Günstlingen und Männern geschenkt, die sich ungemeine Verdienste um das Kaiserhaus erwarben: ein reicher Theil an der Beute war auch Kirchen und Klöstern, und besonders den Jesuiten zugefallen. Vielleicht die Hälfte des Königreichs Böhmen, und wenigstens der dritte Theil

von Oesterreich, hätte den gegenwärtigen Besitzern wieder genommen werden müssen, um den zurückkehrenden Flüchtlingen ihren alten Zustand zu verschaffen. *)

Die Kaiserlichen hofften, daß sie den Punkt der Amnestie für die Erblande sehr milde stimmen könnten, so lange die Schweden ihrer Willfährigkeit für die Befriedigung der Miliz, und die Genugthuung der Landgräfin von Kassel noch bedürften; und verlangten daher schlechterdings, daß vor Erörterung dieser beiden Punkte, über die Amnestie verhandelt würde. Da die Schweden aus gleicher Politik das Gegentheil verlangten: so geriethen die Reichsstände in tiefe Bekümmerniß, daß nun so nah am Friedensziele sich ein neuer Stillstand in der Handlung ereignen solle. Sie bewirkten, daß die Kaiserlichen die Erledigung der Hessischen Sache vor Entscheidung des Artikels über die Amnestie zugaben, **) verlangten aber nicht deren Einwilligung in der Schweden Vorschlag, daß jene Amnestie, und der Soldateske Befriedigung, in durchaus gleichem Fortgang verhandelt werden möchten. Was der Miliz, war die Antwort, gegeben werden könne, brauche nicht durch die Friedensurkunde bestimmt zu seyn, und werde

*) Acta pac. Westph. l. XL. §. 34. Schmidt Th. II. S. 190.

**) Geschichte d. Westph. Fried. Erster Th. S. 294. u. s. w.

am schicklichsten nach derselben Vollendung erwogen; die Amnestie für die Kaiserlichen Erblande gehöre dagegen zu ihren nothwendigen Artikeln: ihre Genugthuung an Land und Leuten habe die Krone Schweden bereits erlangt, und noch das Versprechen, daß ihnen der Kaiser sechsmalhunderttausend Thaler aus seinen Landen bezahlen wolle.

Schon betroffen über diese Aeußerung geriethen die Evangelischen in Bestürzung und Betrübniß, als ihnen der Reichshofrath Crane beim Abschiede die Meldung that, daß der Kaiserliche Hof den Punkt wegen der Amnestie den Schweden für sechsmalhunderttausend Thaler abgekauft habe. In der Angst, daß die Beschützer ihres Glaubens ihre aus Kaiserlichem Lande vertriebenen Religionsverwandten für schnödes Geld aufgeopfert haben sollten, wandten sie sich unverzüglich um Aufschluß darüber an den Grafen Oxenstierna. Bestürzt, wie man ihn während der ganzen Friedenshandlung nie gesehn, erwiederte dieser, nachdem er sich gefaßt hatte, daß zwar ein gewisser Vertrag mit den Kaiserlichen Gesandten ehehin errichtet worden sey, solcher betreffe aber keineswegs die Religion: eine Abschrift der Urkunde wollten sie den Evangelischen zukommen lassen; doch müßte er zuvor deshalb mit Salvius reden, welcher wegen gebrauchter Arznei nicht zur Stelle wäre. Allein nachher hieß es, daß man keine Abschrift besitze, und die Originalien

nach Wien und Stockholm geschickt habe. Dadurch wurde der Argwohn der Evangelischen sehr bestärkt, und sie verbargen nicht ihre Betrübniß, daß sie nun den Schweden nicht mehr so vertrauen konnten, wie ehmals. *)

---

*) Acta pac. Westph. l. XL. §. 1—5. 30—37. Von den Gesandten ganz allein, sagten die Schweden, ohne Zuziehung eines Sekretärs, sey die Urkunde des geheimen Vertrags vollzogen worden; und späterhin erfuhr man, daß sich die Botschafter an Eidesstatt versprochen hatten, keinem Menschen, als ihren beiderseitigen Majestäten, etwas davon zu offenbaren. Auch war die Urkunde nie zum Vorschein gekommen, bis sie durch Meiern bekannt gemacht wurde. Acta pac. Westph. l. XL. §. 35.

Ihr Datum ist vom 18. Februar 1647 und Graf Trantmannsdorf hat sie mit unterzeichnet. Einzig geht ihr Inhalt dahin, daß der Königin Christina für Räumung der von ihren Truppen besetzten Plätze sowol im Deutschen Reich, als in den Kaiserlichen Erblanden, auch sechsmalhunderttausend Thaler gezahlt werden sollten; nämlich viermalhunderttausend, die von den Reichssteuern abgingen, welche Schweden künftig von den im gegenwärtigen Frieden erworbenen Deutschen Besitzungen erlegen müßte; und zweimalhunderttausend, die innerhalb drei Monate, nach Unterzeichnung des Friedens, Schwedischen Bevollmächtigten zu Hamburg unfehlbar in des Kaisers Namen ausgezahlt würden.

Inzwischen begann der Fürstenrath über die Befriedigung der Soldateske seine Berathschlagungen,

---

„Ueber die Aechtheit dieser Urkunde, sagt Schmidt Th. II. S. 193, kann ich nicht entscheiden, weil mir weder etwas gleichlautendes, noch etwas dagegen sprechendes zu Gesichte gekommen. Sollte es aber wol, wenn sonst nichts wäre verabredet worden, die Mühe gelohnt haben, ein so großes Geheimniß daraus zu machen? Sollten die Schweden, die noch ganze Millionen für ihre Armee zu gewarten hatten, sich so sehr bekümmert haben, um zweimalhundert tausend Thaler baar und noch dazu erst in drei Monaten nach geschlossenem Frieden zu erhalten, und wenn sie auf eine Zeit keine Reichssteuer zu zahlen Lust hatten, würden sie es nicht weit leichter von den Ständen selbst als dem Kaiser erhalten haben, der es nach ihren eignen Grundsätzen nicht einmal bewilligen konnte, ohne das in Kontributionssachen nöthige Stimmrecht der Fürsten zu verletzen. Und wer konnte es wol dem Kaiser selbst verdenken, wenn er, um desto geschwinder zu dem Besitz der ihm vorenthaltenen Vestungen zu gelangen, ihnen zweimalhunderttausend Thaler zusagte?“... „Mir kommt es wahrscheinlicher vor, daß noch ein anderer geheimer Artikel existirt hat, dessen Originalien aber von beiden Seiten zernichtet worden, weil die Königin Christina für ihre Person mit der stipulirten Geldsumme scheint interessirt gewesen zu seyn.“

Diesen Gedanken muß entgegengestellt werden, daß sowol die Kaiserlichen als die Schweden allerdings Ursache

weil dieselbe zuletzt doch zwischen den Schweden, welche sie foderten, und den Reichsständen, welche sie leisten sollten, ausgemittelt werden mußte.

---

hatten, den Vertrag, wie ihn Meiern liefert, geheim zu halten vor dem stets regen Mißtrauen der Reichsstände; denn diese hätten viel ärgere Vermuthungen, als statt haben konnten, auf die Vertraulichkeit gebauet, nach welcher die Kaiserlichen ohne die nöthige ständische Einwilligung versprachen, Reichssteuern zu erlassen, und die Schweden solches Versprechen annahmen, ohne sich um die erforderliche Zustimmung ihrer Mitstände zu bemühen.

Sobald einmal das Geheimniß entstanden war, hätte es gegen niemand ungünstiger zur Sprache kommen können, als gegen Oxenstierna, den unbehülflichen Mann ohne alle Verstellungskunst, dessen durchlöchertes Gedächtniß gewiß nicht mehr bestimmt wußte, was eigentlich in jenem geheimen Artikel verabredet worden? Durch die Art, wie er sich verwickelte, ward das Geheimniß viel bedeutender, als es an sich gewesen.

Aber der Reichshofrath Crane sagte doch bestimmt, „daß die Kaiserlichen den Punkt wegen der Amnestie in den Erblanden für sechsmalhunderttausend Thaler den Schweden abgekauft hätten.“

Dieser Mann, über welchen Lampadius zu scherzen pflegte: Cranius, parum cranii: war ein solcher Eiferer für die Römischkatholische Kirche, daß er sich eine kleine Unwahrheit und List, welche ihr frommen konnte, gern

Als im Anfang des Julius dieser Punkt so gut wie berichtigt war, zeigten die Schwedischen Gesandten noch mehr Eifer, den Ausgang der Frie-

---

verzieh. Durch die gegenwärtige hatte er die Evangelischen nur ein wenig nachgiebiger machen wollen. Erschrocken über den Eindruck, welchen sie hervorbrachte, äußerte er gegen die Evangelischen, wie er verspürte, daß sie den Paß wegen der sechsmalhunderttausend Thaler nicht recht eingenommen hätten: der Römische Kaiser wollte dieselben blos zahlen, um die vom Feinde besetzten Plätze in seinen Erblanden aus den Schwedischen Händen zu bringen.

Uebrigens mußten die Schweden, wenn sie auf einige Zeit der Reichssteuern erledigt seyn wollten, sich der Kaiserlichen Zustimmung allerdings vorläufig versichern; denn nach dem Frieden war sie wenigstens ungleich schwerer zu erreichen, als die Zustimmung der Reichsstände, auf welche die Schweden vorläufig großen Einfluß behalten mußten.

Freilich schien die baare Summe von zweimalhundert tausend Thaler etwas unbedeutendes für die Schweden, welche noch Millionen Genugthuung foderten; allein wahrscheinlich hatte Salvius, der Vertraute Christina's auch in ihren Geldangelegenheiten, dieselben zum Privatgebrauch der Königin bestimmt, welche um diese Zeit in großer Verlegenheit war. Den Abschluß des Friedens suchte sie auf das dringendste zu beeilen, und Graf Trautmannsdorf, der den geheimen Artikel mit unterzeichnet hat, war eben damals in voller Thätigkeit und Hoffnung, den Friedens-

denshandlung zu befördern, und erboten sich gegen die Kaiserlichen, wiederum mit ihnen die bisher unterbrochnen Unterredungen anzuheben, worauf beide Theile sofort in der ersten Zusammenkunft die Friedensurkunde durchgingen, und zur Vollendung des Werkes fast keine Schwierigkeit mehr fanden, als den Punkt der Amnestie in den Erblanden des Kaisers.

So weit gaben die Schweden bald nach, daß ihre Religionsgenossen in Böhmen und Oestreich, deren Güter noch vor Ankunft Gustav Adolfs im Deutschen Reich eingezogen wären, von Amnestie und Wiederherstellung ganz ausgeschlossen blieben. Aber sie wollten schlechterdings nicht eine solche Abfassung der Formel über diesen Punkt gestatten, daß sie schienen, jene Ausschließung gebilligt zu

---

schluß wenigstens mit Schweden in den nächsten Tagen zu vollenden: so mochte der Zahlungstermin jener zweimalhunderttausend Thaler nicht gar fern scheinen.

Durch diese Betrachtungen ergiebt sich, wie unnütz und verwegen Schmidts Hypothese sey, daß noch ein andrer geheimer Artikel vorhanden gewesen, dessen Originalien vernichtet wären.

Zuletzt muß noch gerügt werden, daß dieser Geschichtschreiber die Verhandlungen über die Amnestie in den Kaiserlichen Erblanden, und über die Religionsfreiheit der Unterthanen in denselben, die jede einen besondern Gang nahmen, durcheinander wirret.

haben. Sie wollten sich, sagten sie, keinen beissenden Wurm in ihr Gewissen setzen, und ihre Königin wäre nicht verbunden, die Handlungen fremder Potentaten gutzuheißen.

Vergebens stellten die evangelischen Reichsstände den Schweden vor, daß sie einer Formalität wegen das Hauptwerk nicht aufhalten sollten, da sie im Wesentlichen nachgegeben hätten. Gegen Gott und die Welt, sagte Thumshirn zu Salvius, ist nicht zu verantworten, daß man wegen Wörter den Frieden hindert: kein Tag ist, an welchem nicht Christenblut vergossen wird, und schreckliche Unthaten verübt werden. Könige und Kronen, entgegnete der Schwede, achten das nicht, und lassen sich nicht beschimpfen.

Endlich brachten die rastlosen Bemühungen der evangelischen Reichsstände eine Formel zu Stande, welche sich die Kaiserlichen und die Schweden gefallen ließen. Nach ihr sollten die Unterthanen und Vasallen des Kaisers und Hauses Oestreich sich der allgemeinen Amnestie erfreuen; diejenigen Güter aber, welche früher verloren gegangen wären, als ihre Eigenthümer auf Schwedische oder Französische Seite traten, sollten ihren gegenwärtigen Besitzern bleiben: wiewol die Schwedischen Botschafter lange auch auf deren Wiederherstellung gedrungen hätten, wäre nicht möglich gewesen, dieselbe zu bewirken, wegen des standhaften Wi-

derspruchs der Kaiserlichen, und weil den Reichsständen nicht gut geschienen, daß der Krieg deshalb fortgesetzt würde. *)

Indem alle Punkte zwischen den Kaiserlichen und Schweden sich zur Vollendung des Friedens neigten, war der Französische Botschafter Graf Servien zu Münster in der peinlichsten Furcht, daß die Schweden ihren Frieden mit Kaiser und Reich schließen möchten, ehe die Franzosen alle ihre Absichten und Vortheile erreicht hätten, wobei er zum zweitenmal die schimpfliche Rolle spielen müßte, welche ihn so erbittert hatte, als er die Aussöhnung zwischen den Spaniern und Holländern nicht hintertreiben konnte.

Alles Leben der Unterhandlung hatte sich jezt nach Osnabrück hingezogen, und dies mußte ihm angenehm seyn, weil die eifrig katholischen Reichsstände, durch welche die Kaiserlichen zu Münster Einfluß hatten, daselbst zurückgeblieben waren. Auf der andern Seite schien es ihm erniedrigend, wenn er der Unterhandlung gen Osnabrück nachzog, da eigentlich Münster zur Stäte des Friedensgeschäftes für Frankreich ursprünglich bestimmt war. Deshalb suchte er den Schein zu bewirken, als habe er dasselbe nur gezwungen durch die Bitten der Reichsstände nach Osnabrück verlegt.

Plötzlich erschien er in dieser Stadt zu Anfang

*) Acta pac. Westph. l. XLIII. §. 2—6.

des Junius, und klagte bitter, welche Verachtung gegen ihn, welche Geringschätzung seines Königs man verrathe, indem man nun acht ganze Monate hindurch verhandelt habe, ohne der Angelegenheiten Frankreichs zu gedenken. Weil dies der Billigkeit und den Gesetzen dieser Friedensversammlung durchaus entgegen sey: so verlange er, daß die Reichsstände sich nun nach Münster begäben, und dort nebst den Kaiserlichen in Erwägung zögen, was er über die Ausschließung des Lothringischen Herzogs und des Burgundischen Kreises vom Reichsfrieden, und über Nichtleistung des Beistandes an die Spanier, daselbst vortragen wollte. Thöricht sey, irgend eine Hoffnung auf den Frieden zu stellen, so lange Frankreich nicht ganz befriedigt wäre.

Sogleich flehten ihn der Kur-Mainzische Gesandte, Doktor Mehl, welchen Philipp von Schönborn schon als Bischof von Wirzburg unter seinen vertrauten Räthen gehabt hatte, und die Bairische Gesandtschaft, daß er nicht gen Münster zurückkehren, und Andre mit sich ziehn möchte.

Servien setzte einige Schwierigkeiten entgegen, weil er wußte, daß die Kaiserlichen sehr viele dagegen machen würden; doch verhehlte er nicht mehr gänzlich seine Willfährigkeit zu bleiben, und erwartete mit Begierde, welche Wirkung der Antrag der Reichsstände, jetzt die Handlung mit Frankreich zu Osnabrück zu beenden, bei der Kaiserlichen Gesandschaft hervorbringen würde.

Diese bezeigte sogleich ihr Mißfallen, daß Graf Servien die Traktaten mit den Schwedischen unterbrechen wolle, da die Genugthuung der Krone Frankreich allerdings richtig abgehandelt wäre. Lamberg und Crane fänden sich gar nicht geeignet und bevollmächtigt, über die Französischen Sachen irgend etwas zu treiben: Volmar aber könne sich nicht allein darauf einlassen; denn er sey nur vereint mit dem Grafen von Nassau, und zwar auf Münster, zu der Handlung mit Frankreich angewiesen.

Sofort steigerte Servien die Schwierigkeiten auf seiner Seite, indem er sich nicht getraue, eine Unterhandlung zu Osnabrück gegen seinen König zu verantworten, dieselbe auch bei den Spaniern und Vermittlern allerhand Nachdenken verursachen dürfte. Unter der Hand verbreitete er aber bei den reichsständischen Gesandten eine Denkschrift über die drei Punkte, deren Erledigung Frankreich noch verlangte; und schon waren jene auf dem Rathhause versammelt, um über dieselben zu berathschlagen, als die Kaiserlichen die Gesandten von Mainz, Trier und Baiern zu sich forderten, und ihnen scharf zusetzten, daß sie die Reichsberathschlagung über die Französischen Punkte unterlassen sollten. Wirklich unterblieb sie, und noch an demselben Tage begaben sich fast alle reichsständische Gesandte in einem großen Zuge zu den Kaiserlichen. Sehr befremdlich, sagte Volmar, sey

ihnen vorgekommen, daß die Schweden ihnen gesagt hätten, sie müßten einen Aufschub der Handlung suchen, bis auch mit dem Grafen Servien zur Sache geschritten werde; und seine übrigen Aeußerungen waren der Art, daß die bestürzten Reichsstände sorgten, die Kaiserlichen würden lieber brechen, als die Französische Handlung zu Osnabrück vornehmen, obgleich beide Kronen von dieser Foderung nicht weichen möchten.

Thumshirn und sein Gefährte wandten sich nun an die Schweden, um sie zu bewegen, daß sie ihre Erklärung über die Friedensurkunde herausgäben; damit nur das Geschäft nicht in Stocken gerathe. Allein Salvius entgegnete, daß es an ihnen nicht hafte; aber Servien sey bei ihnen gewesen, und habe verlangt, daß sie mit der Erklärung zurückhalten sollten, bis die oft gedachten drei Punkte der Krone Frankreich erledigt wären; denn so sey es der bestehenden Allianz gemäß. Nun wäre es ihnen um die Französischen Subsidiengelder zu thun, und sie könnten sich also nicht von jener Krone abziehn. Er wisse nicht, woher die Kaiserlichen Ursach hätten, so hoch zu sprechen. Der Feldmarschall Wrangel gehe jetzo nach dem Innstrom und Oesterreich auf einer Seite, der General Königsmark aber stehe bei Pilsen, und gehe auf die andere Seite hinunter. Zwanzig Tage wären in diesem Monat Junius noch übrig. Sollte man darin nicht mit ihnen zum Schluß kommen; so könnten die

Völker nicht mehr vor dem Winter nach Schweden abgeführt werden; denn nach Michaelis könnte man wegen des Eises nicht mit den Schiffen durch die Schären kommen.

Inzwischen lag den Schweden die Erledigung des Punktes von der Genugthuung ihrer Soldateske zu sehr am Herzen, als daß sie Frankreichs wegen von der Unterhandlung hätten abstehn sollen; und sowol dieser Artikel, als die Amnestie in den Kaiserlichen Erblanden wurden lebhaft betrieben und zu Ende geführt, ohne daß Servien die Französischen Angelegenheiten zu Osnabrück hätte in Gang bringen können. Oxenstierna schwur, daß er ihn für einen Schelm halten sollte, wenn er seinen Namen oder irgend jemand seines Hauses in einem Traktat fände, mit welchem Frankreich nicht zufrieden wäre; aber die Schwedischen Botschafter wollten sich nicht verpflichten, ihre Handlung nicht ohne die Französische so weit zu vollenden, daß sie jeden Augenblick den Frieden unterzeichnen konnten.

Auch war noch am Ende des Monates Julius der erwünschte Tag, an welchem in Oxenstierna's Wohnung in Gegenwart der reichsständischen Gesandten Volmar feierlich die Friedensurkunde vorlas, über welche Kaiser und Reich mit der Krone Schweden nach so schwerem Blutvergießen und so mühevollen Unterhandlungen einhellig geworden. Die Bewegung über diese Handlung war so groß,

daß des Ranges vergessen, und an der Tafel, wo der Fürstenrath saß, keine Ordnung gehalten wurde: alle Uebrige hatten ihr Haupt bedeckt; aber die reichsstädtischen Abgeordneten setzten gleichwol ihre Hüte nicht auf.

Als nach einigen Erinnerungen sich alle über die Friedensurkunde einträchtig bewiesen, wurden die Schweden von den Reichsständen emsig getrieben, zu unterzeichnen. Allein sie verweigerten dies standhaft, wegen ihres Bundes mit Frankreich; und wenn sie gestatteten, daß die Sekretäre der Gesandtschaften unterschrieben: so überreichten sie den Kaiserlichen auch eine Verwahrung, daß alles, was nun abgeschlossen wäre, nicht gelten sollte, wenn es nicht auch mit der Krone Frankreich zum Schluß käme. Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit geschah dann von den Botschaftern ein Handschlag mit der Zusage, alles so fest und unverbrüchlich zu halten, als ob es von allen unterschrieben und besiegelt wäre, es laufe auch mit dem Krieg, wie es wolle. *)

Zwei Tage darauf drangen die Reichsstände noch einmal in die Schweden um ihre Unterschrift; und auf die Antwort, daß man sich gern dazu bequemen werde, wenn Servien es genehm halte, begaben sie sich zu diesem, welcher ihnen aber sofort erklärte, daß er seinen Kopf gegen den Zorn seines Königs wage, wofern er ihnen willfahre.

*) Acta pac. Westph, I. XLIII. §. 1. 19.

Es blieb nichts übrig, als daß man eilte, auch die Handlung mit Frankreich zu Ende zu bringen; und wiewol die Kaiserlichen wiederum verlangt hatten, daß dieselbe nur in Münster betrieben würde, wohin zurück zu reisen Volmar vorhabe, was auch unverzüglich geschehn war: beschlossen dennoch die Reichsstände, zu Osnabrück das Geschäft mit Servien zu vollenden. An diesem Orte wäre jetzt der ganze Kurfürstliche Rath gegenwärtig, und des Fürstlichen vorzüglichster Theil: zu Münster wären die von Spanischen Eingebungen beseßnen Gesandten, welche sich ungescheut hätten vernehmen lassen, wenn man hinüber komme, müßte man auch die Schwedischen Sachen wieder in die Esse und auf den Ambos bringen und von neuem auf die Probe stellen.

An den Grafen von Nassau und Volmar ward die Einladung gesandt, daß sie sich nach Osnabrück erheben, und dazu auch die übrigen Gesandtschaften zu Münster bewegen möchten: zugleich wurden die Unterhandlungen vorläufig mit dem Französischen Botschafter begonnen, welches die zu Münster waltenden Reichsstände ungemein erbitterte. Unerhört, schrieben sie, wäre im Römischen Reich Deutscher Nation, daß etliche wenige Stände, denn auch mehrere von den zu Osnabrück anwesenden widerstrebten dem Beginnen, sich unterstünden, den Namen gemeiner Kurfürsten und Stände sich anzumaßen, und der Kaiserlichen Majestät mit

Verachtung vorgreifend, des Reichs Angelegenheit mit fremden Kronen anzuordnen. Solchem unbefugten Verfahren könne und solle schlechterdings keine Gültigkeit beiwohnen, und sie bezeugten vor Gott und der Welt, daß sie an dem Blutvergießen keine Schuld hätten, wenn der Frieden dadurch aufgehalten oder verhindert würde. *)

Nun setzte man die Verhandlungen mit Servien zu Osnabrück noch eifriger fort, um mit ihm ins Reine gekommen zu seyn, wenn die Französischen Traktaten ja an Münster gebunden seyn sollten, und man sie dort abschließen müßte.

Jene thätigen und von Liebe für Deutschland und den Frieden erfüllten Männer, Thumshirn, Vorburg und Lampadius, hatten sofort versucht, durch Mittheilungen unter einander und mit dem Schweden Salvius, eine Ansicht der drei Punkte festzusetzen, welche hauptsächlich die Handlung mit Frankreich noch betreffen würde.

Die Ausschließung des Herzogs von Lothringen von dem Frieden, meinten alle, könnte von den Franzosen zu einem Artikel in den Spanischen Traktaten gemacht werden, wohin sich auch wol die Kaiserlichen verstehn dürften. Freilich werde die vollkommene Wiederherstellung des Herzogs häufig kraft des Prager Frie-

*) Adami c. XXX. §. 1 — 3. Acta pac. Westph. I. XLIII. §. 22. I. XLV. §. 11.

dens für nöthig erachtet, und der Kurfürst von Sachsen glaube sich verbunden, auf dieselbe zu dringen. Man müsse aber wol in Acht nehmen, daß nach dem Prager Frieden der Herzog freiwillig nach Paris gereiset sey, und sich mit der Krone Frankreich von Grund aus verglichen, auch den Vergleich durch einen körperlichen Eid und den Genuß des Nachtmahls bestärkt, kaum aber wieder angelangt in seinem Herzogthum, mit der Französischen Krone von neuem gebrochen habe.

Was Burgund anreiche, begehrten die Franzosen nicht mehr, als daß, wenn Spanien und Frankreich sich im Burgundischen herumschlügen, der Kaiser und die Reichsstände sich nicht mit einmengen sollten: weit härter und unzulässig wäre, wenn eine Abreissung des Burgundischen Kreises vom Reich verlangt würde.

Schwer wollte fallen, wenn die Krone Frankreich begehrte, es sollte sich das Haus Oestreich alles Beistandes für Spanien zu ewigen Zeiten begeben. Hätten doch die Stände des Reichs das unbezweifelte Recht, sich mit auswärtigen Potentaten zu verbünden, führe doch die Deutsche Freiheit mit sich, daß sie fremden Kronen Hülfe zuschickten, wenn es nur nach Inhalt der Reichsgesetze geschähe. Dem Römischen Reiche dürfe durch solche Hülfsleistungen keine sonderbare Gefahr zuwachsen können, und darum sollte die Zuführung der Völker nur truppweise geschehn. So könnte die Krone Frankreich

sich wohl begnügen, wenn das Haus Oestreich an die Reichssatzungen gewiesen und gebunden würde. Ueberhaupt schiene es ihr eigentlich darum zu thun, daß der Kaiser seine Völker nicht nach geschloßnem Frieden an Spanien überlasse. Und wenn dann, sagte Salvius, wir und die Fürstin von Hessen unsre Völker an Frankreich überantworten; so wäre der größere Vortheil doch auf dessen Seite. Zu Felde und in Garnisonen wollen die Hessischen achtzehntausend Mann stark seyn, zwanzigtausend hat die Krone Schweden allein in Besatzungen; und im Felde steht ein großes Volk, das alte unter Wrangel, Königsmark und General Wittenberg, und das neue, welches der Pfalzgraf Karl Gustav jüngst aus Schweden gebracht hat. *)

Diesen letzten Artikel wünschte Servien zuerst abgehandelt zu sehn, um dann bei den übrigen Erörterungen die Reichsstände nicht mehr schonen zu brauchen, und einzig dem Französischen Vortheil nachgehn zu können. Die Reichsstände wollten ihren Beistand, dessen der Botschafter bei diesem Punkt bedurfte, aus ähnlicher Politik im Hintergrunde behalten und zeigen, und führten den triftigen Grund an, daß sie wider den Kaiser gleichsam einen Gewaltstreich ausüben müßten, um Oestreichs Hülfe der Spanischen Krone abzuschneiden, und es mit mehr Schicklichkeit und Glück könnten,

*) Acta pac. Westph. I. XLV. §. 2.

wenn sie behaupten dürften, daß zur Vollendung des ganzen Friedenswerkes einzig hier noch ihr männlicher Entschluß nöthig wäre. *)

Die wichtigste Ursache aber, warum die Reichsstände ihre Mitwirkung, daß Oestreich den Spaniern nach geschloßnem Deutschen Frieden keinen Beistand leisten sollte, bis zum letzten Augenblick versparen wollten, war ihre Absicht, die Genugthuung, welche der Kaiserliche Hof der Krone Frankreich zugestanden, näher zu bestimmen, und zu beschränken.

In einer geheimen Unterredung, die etliche Abgeordnete, unter welchen Thumshirn und Vorburg, mit Servien in Gegenwart des Schweden Salvius hatten, eröffneten sie jenem: die Abtretung der Stifter Metz, Tull und Verdun beziehe sich natürlich nur auf das Gebiet dieser Bisthümer, nicht aber auf dasjenige, was unter ihrer Diöcese gewesen; und an den Elsassischen Landen, am Sundgau und von der Vogtei Hagenau sey der Krone Frankreich nicht mehr zugeeignet, als das Haus Oestreich gehabt, woher dann andern Eingesessenen an ihrer Unmittelbarkeit und ihren Rechten nichts abgehe.

Mit dem größten Nachdruck äußerte dagegen Servien, wie dieser Punkt der Genugthuung, länger als vor einem Jahr richtig abgehandelt und abgeschlossen sey, und er nicht habe vermuthen können, daß

*) Acta pac. Westph. I. XLV. §. 6.

die Reichsstände dawider noch etwas aufregen würden. Es habe keinen Befehl, irgend eine Veränderung oder Erklärung hierin zu gestatten: es könne ihm das Leben kosten, wenn er hier nachgiebig sey, und so bitte er zum höchsten, daß man mit allen Erörterungen über diesen Gegenstand ihn verschonen wolle. *)

Auch hätte Servien seinen diplomatischen Ruf, für welchen er zitterte nach seiner Verdunklung in der Holländischen Verhandlung, sehr blos gegeben, wenn die von Frankreich gewonnene Genugthuung, einst von der gesammten Französischen Gesandschaft in einer glücklichen Unbestimmtheit erhalten, und deshalb zu Erweiterungen in gelegner Zeit geeignet, **) jetzt noch engeren Bestimmungen unterworfen wäre; wenn die Evangelischen sich jetzt zu einer Berathschlagung darüber erdreisten dürften, da sie ehmals dieselbe im Reichsrathe gescheut und gehindert hatten.

Dennoch konnte er nicht hintertreiben, daß über die Gränzen der Französischen Genugthuung selbst ein Reichsschluß zu Stande kam, welchen er mit der schriftlichen Erklärung begegnete, daß der König von Frankreich gesonnen wäre, das Elsaß für ein Reichslehn anzuerkennen, unter der Bedingung, daß es nie von seiner

---

*) Acta pac. Westph. I. XLV. §. 6.

**) Gesch. des Westph. Fried. Erster Th. S. 253 — 55.

Krone getrennt werde, er Sitz und Stimme in allen Reichsversammlungen, und alle Vorzüge, alle Rechte erhalte, welche das Haus Oestreich mit der Landgrafschaft Elsaß besessen hätte.

Der Kaiserliche Hof hatte früher diesen Vorschlag mit Ernst verworfen, weil er über alles fürchtete, den Französischen Ehrgeiz gesetzmäßig in die Deutschen Angelegenheiten eingeführt zu sehn; aber die Fürsten zu Osnabrück meinten jetzt, es wäre mit Dank anzunehmen, daß die Krone Frankreich in die Zahl der Reichsstände mit eintreten wollte, deren Freiheiten dadurch mehr gesichert würden. Sowol der Kurfürsten- als der Fürsten Rath, war nicht abgeneigt, sich dem Ansinnen Serviens zu fügen, und zweifelte nicht, daß der städtische sich mit ihm vereinbaren werde. Doch dieser erklärte: die Franzosen zum Reichsstand aufzunehmen, könne er dem Reiche nicht ersprießlich finden; wenigstens dürfe dies nicht ohne die Kaiserlichen Gesandten zu Münster geschehn, zu welchen man sich daher nothwendig begeben müsse. Wenn die Franzosen nichts anders suchten, als was ihnen gegeben wäre: so könnte ihnen die Erklärung ihrer Genugthuung nicht zuwider seyn; verberge sich aber ein Schalk darunter: so sey der Unfug klar, und ihm billig zu steuern. *)

Durch diesen Widerspruch der Reichsstädte wurden auch die Fürsten von neuem ermuthigt

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 9. 10.

zu widerstehn, und Serviens Politik gerieth in Gefahr, an dem Deutschen Sinn zu scheitern, wie sie an dem Holländischen Charakter zu Schanden geworden. *)

Die Reichsstände beschlossen, die Französische Genugthuung zwar zu lassen, wie sie abgeredet war; aber ihre Erklärung derselben in eine besondre Schrift zu fassen, welche bei der Französischen und Schwedischen Gesandtschaft, und bei dem Reichsdirektorium niedergelegt würde. Salvius sollte ersucht werden, sie dem Grafen Servien einzuhändigen.

Als sich dieser schlechterdings weigerte, die Schrift nur anzunehmen, trösteten sich die Reichsräthe mit der Ueberzeugung, daß sie oft genug ihre Ansicht von der Französischen Entschädigung dargelegt und bezeugt hätten, keinen andern Sinn derselben gestatten zu wollen: so sey den dabei angezogenen Ständen gerathen, oder es sey, ohne Verlust des Friedens, anders nicht zu helfen. Dienen könnte etwa noch, daß sie die Schrift ihrer Erklärung dem König von Frankreich selbst zufertigten. **)

Bei dieser Ueberzeugung der Reichsstände konnte sich Servien auch beruhigen, so wie bei der Ansicht, welche sie früh wegen der Ausschließung des Herzogs

*) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 12.

**) Acta pac. Westph. l. XLV. §. 13 — 16.

von Lothringen und des Burgundischen Kreises von dem Reichsfrieden unter sich festgesetzt hatten. Und nun fanden sie sich an der einzigen noch übrigen Klippe des Friedens, an dem Punkte, daß das Haus Oestreich seinen Beistand der Krone Spanien versagen sollte. Die Deutschen Männer waren bei diesem Gedanken voll der treuherzigsten Rührung. Dem getreuen Gott, beschlossen alle Räthe des Reichs, wäre inbrünstig zu danken, daß er so weit geholfen habe, und nun der Deutsche Friede nur noch an einem Punkt haftete. Sie flehten zur göttlichen Allmacht, des Geistes Kraft den Gesandten ferner zu geben, daß sie Mittel entdecken möchten, auch dieses schwere Hinderniß hinwegzuräumen.

Zuförderst wollten sie noch von Servien vernehmen, ob die Krone Frankreich, sobald sie sich über Oestreichs Beistand an Spanien in etwas erklärt hätten, willens sey, stracks darauf mit ihnen den Frieden zu schließen, wenn gleich die Sache auf Kaiserlicher Seite, durch der Spanier Anstiften, etwa nicht fortgehn wollte?

Der Botschafter erklärte darauf: ihm sey nicht zuwider, dasjenige, was zu Osnabrück mit den Ständen gehandelt und geschlossen würde, allerdings als bindend genehm zu halten; auch allda die Französische Urkunde zu unterschreiben, wie Salvius die Schwedische unterschreiben werde; sie bey dem Kur-Mainzischen Reichsdirektorium niederzulegen; sodann

mit den Reichsständen, welche da wollten, ja auch mit den sämmtlichen Gesandtschaften nach Münster zu gehn, den Kaiserlichen Botschaftern die Handlung darzustellen, und sie um Genehmhaltung derselben inständigst zu ersuchen, und, wofern dieselbe erreicht würde, das ganze Friedenswerk klar zu machen. Sollte sich aber bei den Kaiserlichen Gesandten ein Anstand finden: so wollten er und Salvius Eilboten an die Generalitäten senden, und einen Waffenstillstand vorschlagen: träte des Kaisers Majestät in denselben mit ein, so sollte der Deutsche Friede so viel als geschlossen seyn; wo aber nicht, so sollte der Friede mit denjenigen gemacht seyn, welche ihm beistimmen wollten.

Als die Reichsstände ähnliche Zusage von Salvius, und zugleich einige Winke erhalten hatten, wie auch die letzte Fehde mit Frankreich schnell beseitigt werden könnte, glaubten die Kurfürstlichen noch, daß man zuvor Abgeordnete nach Münster an die Kaiserlichen senden müßte, denn es falle gar zu schwer, dieselben ganz zu übergehn; aber die Fürstlichen wiesen dies Ansinnen nachdrücklich weg, weil man dem Französischen Botschafter die Zusage halten müßte, daß man stracks mit ihm abschließen werde. *)

Nun setzte man die Handlung mit solcher feurigen Begierde nach dem Frieden fort,

*) Acta pac. Westph. I. XLV. §. 16 17.

daß selbst Salvius, der übrigens der thätigste Mittler zwischen Servien und den Reichsständen war, sich warnend vernehmen ließ: er möchte für besser halten, daß man die Sachen freilich in Osnabrück richtig mache; aber vor Unterzeichnung der Urkunde sich nach Münster begebe, und dort die Kaiserlichen um ihre Zustimmung anspreche, von welchen viele fürchteten, daß sie Spaniens wegen schlechte Lust zum Frieden hätten, und welche von der Unterzeichnung der Urkunden einen Vorwand nehmen könnten, daß die Kaiserliche Majestät dadurch beschimpft sey, und den Friedensschluß verwerfen müsse: der Kaiser sey einmal des Reichs Oberhaupt, und große Potentaten möchten jeweilen Schaden an Land und Leuten verschmerzen, doch keinen Schimpf ertragen. *)

Servien und Salvius äußerten auch beide die Bedenklichkeit, daß sie nicht gut einsähen, wie ein Waffenstillstand bewirkt werden könnte, wenn die Kaiserlichen Feldherrn von demselben nichts wissen wollten. Ingleichen fühlten die Reichsstände, daß es den Kaiser und das Haus Oestreich nicht binden könnte, was sie über deren Verhältniß zu Spanien abschlössen, und meinten daher, dieser Punkt sollte nur für ein Reichsgutachten gehalten werden, wodurch die Kaiserliche Majestät und das erzherzogliche Haus in keinem Nachtheil befangen würden.

---

*) Acta pac. Westph. I. XLV. §. 21.

Allein so nahe am Ziel konnten sie kein Hinderniß, es ganz zu erreichen, mehr ertragen, und ohne zu erwähnen, daß nur von einem Reichsgutachten die Rede sey, sagten die Artikel, welche sie mit Servien abschlossen:

Daß Kaiser und Reich, und der allerchristlichste König ihre gegenseitigen Feinde, sowol die gegenwärtigen als künftigen, unter keinem Vorwande und auf keine Weise unterstützen sollen, daß der Burgundische Kreis zwar ein Glied des Reichs bleibe, doch in den Krieg, der jetzt in demselben walte, sich weder der Kaiser, noch irgend ein Reichsstand mischen dürfte, und für die Zukunft die obige Verbindlichkeit in Hinsicht auf ihn von der vollsten Gültigkeit sey, wiewol einzelnen Ständen nicht entnommen werde, dieser und jener ausheimischen Macht der Reichsverfassung gemäß Hülfe zu leisten. Die Lothringische Fehde möge durch Schiedsrichter, oder bei den Spanisch-Französischen Traktaten, oder auf irgend eine freundschaftliche Weise geschlichtet werden, und Kaiser und Stände dürften dazu mitwirken, aber kein kriegerisches Mittel anwenden. *)

Dann wurden Servien und Salvius bestürmt, daß die Unterzeichnung der Urkunden unverzüglich zu Osnabrück vollzogen werden sollte, und beide

---

Acta pac. Westph. I. XLV. §. 23. 25.

waren gar gutwillig, und mit Bezeugung sonderbarer Freudigkeit erbötig.

Am sechsten September des Jahrs 1648 wurden die Urkunden des Deutschen Friedens mit Schweden zwischen Salvius und dem Reichshofrath Crane ausgewechselt, und dann bei dem Reichsdirektorium niedergelegt. Aber Servien machte die unerwartete Schwierigkeit, es sollte noch eingerückt werden, daß die Ausübung der katholischen Religion in der Unterpfalz in ihrem gegenwärtigen Zustande verbliebe; und begnügte sich erst bey einer zweiten Zusammenkunft, auf tapferes Zureden von Salvius, mit Beifügung einer Klausel, die ihn schützte: denn der Graf d'Avaux, eröffnete er vertraulich, verfolge ihn in Paris mit solcher Bitterkeit, daß sein Leben gefährdet sey, wenn er, besonders in Religionspunkten, das allergeringste änderte, was ehmals seine beiden Gefährten sammt ihm schon bestimmt hätten. Darauf wurden die Urkunden des Deutschen Friedens mit Frankreich, versehn mit den Siegeln von Servien, und dem Kur-Mainzischen Gesandten, Doktor Mehl, des Nachmittags am fünften September des Jahrs 1648, bei dem Reichsdirektorium niedergelegt.

Zwischen Salvius und dem Reichshofrath Crane wurden am sechsten September die besiegelten Urkunden des Deutschen Friedens mit Schweden in

Gegenwart von Abgeordneten des Reichs ausgewechselt. *)

Graf Servien sagte, als die Versiegelung und Auswechslung zwischen ihm und den Reichsständen geschehn war, daß er morgen in der Frühe sich nach Münster begeben wolle, um aller Welt zu verkünden, daß nicht von Frankreich die Verhinderung des Friedens herkäme; **) und in den ersten zehn Tagen des Septembermonates waren die meisten Gesandtschaften von Osnabrück in Münster angelangt. Die reichsständischen hatten vor ihrer Abreise den festen Entschluß genommen, daß die mit Servien verglichnen Punkte schlechterdings nicht wieder in Berathschlagungen gezogen werden sollten. ***)

Sie wurden milder, als man erwartet hatte, von Doktor Volmar empfangen; denn er nahm die Urkunde des Friedens zwischen den Reichsständen und Frankreich mit der Erklärung an, daß er sie durchlesen, erwägen und gegen die Kaiserlichen Vorschriften halten, das Friedenswerk schleunigst befördern wolle. Auch ergab sich aus den Anmerkungen, welche die Kaiserlichen bald über die Urkunde mittheilten, daß sie nur an dem Punkte des

*) Acta pac. Westph. I. XLV. §. 24.

**) Acta pac. Westph. I. XXV. 24.

***) Acta pac. Westph. I. XLVII. §. 1. 2.

Beistandes sich etwas stießen, und deshalb noch einen Befehl ihres Hofes abwarten möchten.

Dieser kam wahrscheinlich am zwanzigsten September; aber sie suchten noch um Frist an, weil er in Ziffern wäre, und sie den Schlüssel dazu nicht finden könnten. Da machte der Kur-Bairische Gesandte bekannt, sein Herr habe ihm geantwortet, daß er alles, was die friedliebenden Stände zu Osnabrück behutsamlich und wohlbedacht mit dem Grafen Servien geschlossen hätten, genehm halte, und seine Waffen von den Kaiserlichen trennen werde. Auch theilte er ein Schreiben des Kurfürsten Maximilian an des Kaisers Majestät selbst mit, worin ein gleiches gedroht wurde, wenn sie durch die gewöhnlichen Widersprüche und Zögerungskünste ihrer Politik dasjenige, was zwischen den Kronen und den Reichsständen verglichen wäre, in Aufschub bringen wollte.

Als dessen ungeachtet Volmar behauptete, es müßte noch erst über die Kaiserlichen Anmerkungen zu der Friedensurkunde gehandelt werden: da erklärte ihm Servien, daß er sich darauf gar nicht einlasse, und sich an demjenigen halte, was Frankreich mit den Reichsständen abgeschlossen habe: da mußte er von diesen hören, seine Anmerkungen verdienten nicht, daß ihrentwegen Deutschland einen einzigen Tag länger in Flammen stecke; und sie hätten mit Servien alles den Reichssatzungen gemäß abgehandelt.

Endlich schien sich Volmar zu ergeben, und deutete an: Er sehe wohl, daß es nicht anders seyn könnte; wann er Römischer Kaiser wäre, wollte er es ungesäumt eingehn, aber an Kur-Baiern, dem Urheber von diesem Wesen, die empfindlichste Rache nehmen. *)

Als aber dennoch die Auflösung der Ziffern am zwei und zwanzigsten September anstand, verfügten sich vom Bischofshofe, wo sich die Reichsstände versammelt hatten, die Kurfürstlichen zu der Kaiserlichen Gesandtschaft, daß sie wenigstens in Hoffnung der Genehmigung ihres Hofes den Schluß machen sollte; und wie dies ohne Frucht war, drangen alle übrige Gesandte in die Wohnung des Grafen von Nassau. Alle Arbeit, sagte der bestürzte Volmar, ist umsonst gewesen: ich habe gestern bis in die Nacht darüber gesessen, und verschiedene Schlüssel versucht; aber kein Sinn ist herauszubringen, wiewol ich viel mit dergleichen Ziffern umgegangen bin, und auch wol verborgene Ziffern ohne den Schlüssel eröffnen konnte.

Unmuthig gingen die Gesandten, als er noch um Geduld bat, indem er sofort einen Eilboten an den Kaiser abfertigen wolle, nach dem Bischofshofe zurück. Hier ließen sie harte Reden fallen. Es wären, sagte der eine, nicht Ziffern, sondern Spanische Mucken dahinter. Sie haben, spottete

---

*) Acta pac. Westph. I. XLVII. §. 5. 7.

ein andrer, den päbstlichen Nuntius zugegen: der Pabst habe doch einen Schlüssel zu binden und zu lösen, und könnte nun auch die Ziffern auflösen. Ist die Kaiserliche Antwort, meinten viele, unumwunden und befriedigend: so braucht sie nicht in geheimen Zeichen abgefaßt zu seyn.

Die Gemüther waren so stürmisch, daß eine kurze Umfrage nur mit Mühe zu Stande kam. Ich halte, sagte Thumshirn, den Aufschub nicht für rathsam, denn er ist Aufschub des Krieges; und wie viel Menschenblut kann in einem Tage vergossen werden? welche Veränderungen können sich bei den Armaden ereignen, die das ganze Friedenswerk wieder verwirren?

Sofort begaben sich alle Gesandte wieder in Masse zu den Kaiserlichen; Volmar konnte nichts von ihnen durch seine Bitten erlangen, als daß sie noch bis zum nächsten Posttag sich mit dem Schluß der Handlung zu gedulden versprachen; indem er ihnen vorhielt, daß dann Eröffnungen des Kaisers zu erwarten wären, aus welchen sie den Sinn der unauflöslichen Ziffer abnehmen könnten. Sollte mit selbiger Post nichts einlaufen, und die Stände wollten fortschreiten: so müßten sie es dahin stellen.*)

Während der vier Tage, daß die Reichsstände ihre Ungeduld bekämpfen mußten, eröffnete Salvius etlichen vertraulich, daß Volmar ihm zu ver=

---

*) Acta pac. Westph. I. XLVII. §. 8.

stehn gegeben hätte: der Schlüssel zu den Ziffern würde sich schon finden, wenn es nur mit dem Hispanischen Frieden zum Schluß kommen könnte. *)

Um so mehr waren der Argwohn und die Erwartung gespannt, womit sich die Reichsstände an dem bestimmten Tage zu den Kaiserlichen begaben. Volmar sagte ihnen, daß er von neuem die Feder zur Hand genommen habe, und durch Gottes Gnade hinter den Verstand der Ziffern gerathen sey. Mit Freude habe er gesehn, daß der Kaiser alles guthalte, was die Stände mit dem Grafen Servien abgeschlossen hätten. Nun fehle nichts, als die Unterzeichnung der Friedensschlüsse, wozu auch Graf Oxenstierna von Osnabrück nach Münster kommen möchte. Auch wollten sie unverzüglich das Werk an die Vermittler bringen, durch welche doch bisher gehandelt wäre.

Hierin lag vielleicht eine Hinterlist, noch Zögerungen zu veranlassen; und eben so in dem Bemühn des Erzherzoglich-Oesterreichischen Gesandten, im Fürstenrath weitläufige Berathschlagungen über die Eröffnung der Kaiserlichen Gesandtschaft in Gang zu bringen. Da erklärte Thumshirn: nun gelte kein Widerspruch mehr, und sie wollten Salvius ersuchen, daß er allein die Unterschrift vornehme, oder doch den Grafen Oxenstierna schleunigst anher rufe.

---

*) Acta pac. Westph. I. XLVII. §. 9.

Der Bischöflich-Osnabrückische Abgesandte murmelte einige Protestationen: er wurde mit fortgerissen, ohne daß man ihn hörte, und man brachte den Kaiserlichen die Antwort, daß wol noch am selbigen Tage die Unterzeichnung geschehn könne. *)

Diesem Eifer stellten die Kaiserlichen schwächern Widerstand entgegen; allein Servien und Salvius waren so gewohnt geworden, unablässig von den Deutschen zu fodern und zu erlangen, daß sie dicht am Ziel wieder mit Foderungen und Bedenklichkeiten auftraten; und dann waren noch Zweifel über den Rang bei den Unterschriften. Auch wollte Oxenstierna's Hochmuth die letzte Handlung des Schwedischen Friedens nach Osnabrück verlegen.

Endlich kam der Tag, welcher den dreißigjährigen Krieg, den schrecklichsten und wichtigsten, welchen bis auf unsre Zeit die Geschichte kannte, beenden sollte. Am vier und zwanzigsten Oktober des Jahres 1648 waren früh um neun Uhr die Reichsstände auf dem Bischofshofe versammelt, wie ihnen angesagt war, zur Feierlichkeit der Unterzeichnung; doch gingen sie traurig am Mittag auseinander, weil die große Handlung wegen einiger Schwierigkeiten im Ceremoniel noch nicht vollbracht werden konnte. So treu blieb sich bis zum Ende diese Friedensversammlung im Geiste der Kleinigkeiten. Allein mit dem Glockenschlag der ersten Nachmit-

*) Acta pac. Westph. I. XLVII. §. 11.

tagsstunde fuhr Graf Servien mit sechs Kutschen in die Wohnung des Grafen von Nassau, wohin Volmar alsbald folgte, in zwei Kutschen, deren jede mit sechs Pferden bespannt war: kurz nachher fuhren die Schweden in fünf Kutschen, jede mit sechs Pferden, zu dem Grafen von Lamberg, wo auch der Reichshofrath Crane war. Durch die Sekretäre der Gesandtschaften wurden die Friedensurkunden von dem Bischofshofe, aus der Mitte der wieder versammelten Reichsstände, geholt. Das eine Exemplar ward bei den Kaiserlichen unterschrieben: das andre unterzeichneten diese bei den Königlichen, in deren Wohnungen sie sich mit erwiedernder Feierlichkeit eine Viertelstunde nach deren Abschied begeben hatten. Dann brachten die Sekretäre der Gesandtschaften zwei unterschriebene Exemplare von jeder Friedensurkunde auf den Bischofshof, und auch die Reichsstände schritten zur Unterzeichnung.

Dreimal wurden auf den Basteien um die Stadt die Stücke gelöset. Heiterer und stärker wäre die Freude und Rührung gewesen, wenn nicht alle die Schwierigkeiten gefühlt hätten, welche die Vollziehung des Friedens hemmen mußten, oder gar vereiteln konnten. *)

*) Acta pac. Westph. I. XLVII. § 32.

Anhang.

Die Urkunden des Westphälischen Friedens. *)

Osnabrückischer Friedensschluß, zwischen der Kais. Maj., dem Deutschen Reich und der Königl. Maj. von Schweden.

I. Artikel.

Es sei ein christlicher, allgemeiner, ewiger Friede, eine wahre, aufrichtige Freundschaft von Seiten der Kaiserl. Maj. und des Hauses Oesterreich, wie auch

*) Den wesentlichen Inhalt des Friedens liefert die Geschichte seiner langsamen Entstehung; ein Auszug aus seinen Urkunden wäre hier Wiederholung. Aber dieselben anzuschauen, nachzuschlagen, und zu lesen, ist auch nach

aller dessen Verbündeten; mit der Königl. Maj. von Schweden, deren Bundesgenossen und Anhängern. Und dieser Friede soll so aufrichtig und ernstlich gehalten werden, daß jeder Theil des andern Nutzen und Ehre zu befördern suche, und daß zwischen Beiden, dem gesammten Röm. Reiche und der Krone Schweden treue Nachbarschaft und das sichere Bestreben nach Frieden und Freundschaft wieder hervorblühen könne.

2. Artikel.

Es sei von beiden Seiten eine ewige Vergessenheit und Amnestie in Hinsicht alles dessen, was vom Anfange dieser Unruhen an, wo und wie, oder auf welcher Seite es auch sei, feindseliges vorgegangen ist, so daß weder unter dieser Veranlassung, noch unter irgend einem andern Vorgeben, einer dem andern in Zukunft, Feindschaft oder Belästigung, an seiner Person, Zustande, Gütern oder Sicherheit, durch sich oder andere, heimlich oder öffentlich,

---

ausführlicher Geschichte der Friedenshandlungen nöthig. Viele Punkte konnte diese nicht aufnehmen, ohne durchaus zu ermüden, und dem Gedächtniß zur Last zu werden. Das Friedensinstrument muß der Geschichte der Verhandlungen ihre Vollständigkeit geben. So zahlreich die Abdrücke von ihm sind: ist es vielen Lesern dieses Buchs gewiß nicht zur Hand. Hier ist es abgedruckt nach einer bündigen neuen Uebersetzung.

direckt oder indireckt, unter dem Schein von Recht, oder mit Gewalt, im Reiche oder außer demselben (Verträge, die etwas anderes bestimmen, können hier nicht zuwider seyn) zufüge oder zufügen heiße: sondern es sollen alle und jede, vor oder im Kriege, durch Wort, Schrift oder That zugefügten Beleidigungen, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Kosten ohne irgend eine Rücksicht auf Person oder Sache, so durchaus abgethan seyn, daß jeder Anspruch, den einer aus diesem Grunde gegen den andern machen könnte, in ewiges Vergessen begraben seyn soll.

3. Artikel.

1) Kraft dieser allgemeinen und uneingeschränkten Amnestie, sollen alle und jede des H. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingerechnet) und deren Vasallen und Unterthanen, denen durch die Böhmischen oder Deutschen Unruhen, oder die hin und wieder geschlossenen Bündnisse, von irgend einer Parthei, unter welchem Vorwande es auch sei, Schaden zugefügt ist, es sei nun in ihrem Gebiete, Lehne, After-Lehne, Allodialgütern, oder in ihren Würden, Freiheiten, Rechten und Privilegien, nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen, in eben den Zustand wieder eingesetzt werden, in welchem sie sich vor ihrer Entsetzung befunden haben, oder mit Recht, haben be-

finden können, ohne daß ihnen inzwischen gemachte Veränderungen hinderlich seyn könnten, sondern diese sollen null und nichtig seyn.

2. So wie aber alle solche Wiedereinsetzungen nur so zu verstehen sind, daß keiner dadurch an seinen Rechten gekränkt werde, es mögen diese Eigenthum oder Besitz betreffen, auf weltliche oder geistliche Güter, dem Besitzer oder dem Entsetzten, oder noch einem dritten zustehen; so wie auch daß die am Kaiserl. Hofe oder der Reichskammer, oder an andern Reichsmittelbaren oder unmittelbaren Gerichten obschwebende Litispendenz nicht beeinträchtigt werde, so sollten auch diese allgemeinen oder andere specielle Klauseln, die Restitution selbst keineswegs verhindern, sondern alle zustehenden Rechte, Klagen, Einreden und Litispendenzen sollen erst nach geschehener Restitution vor dem kompetenten Richter erörtert werden; viel weniger soll dieser Vorbehalt der allgemeinen und uneingeschränkten Amnestie irgend Nachtheil bringen, oder bis auf die Achtserklärungen, Konfiskationen und dergleichen Veräußerungen ausgedehnt werden, noch den Artikeln, die anders ausgemacht sind und besonders der Vergleichung wegen der Gravamina schaden. Denn was in Hinsicht der geistlichen Güter, die bisher streitig waren, Rechtens seyn soll, das wird unten in dem Artikel über die Beilegung der geistlichen Gravamina erörtert werden.

4. Artikel.

1. Und obgleich sich aus dieser angegebenen Regel leicht entscheiden läßt, wer und wie restituirt werden muß, so hat man doch auf Bitten einiger für gut gefunden, über gewisse wichtigere Angelegenheiten, folgender Maßen zu bestimmen, doch so, daß die, welche nicht ausdrücklich genannt sind, darum keineswegs für ausgeschlossen gehalten werden sollen.

2. Vor allen Dingen hat der Osnabrückische und Münstersche Konvent es dahin gebracht, daß die Pfälzische Sache auf folgende Art geschlichtet ist.

3. Zuvörderst, was das Haus Baiern anlangt, so soll die Kurwürde, welche die Pfalz vorher gehabt hat, mit allen ihren Rechten und Aemtern, so wie auch die ganze Oberpfalz, zugleich mit der Grafschaft Cham, bei Maximilian, Pfalzgraf am Rhein u. s. w. dessen Kindern und überhaupt der ganzen Wilhelminischen Linie verbleiben, so lange aus derselben noch männliche Erben übrig sind.

4. Dagegen will der Kurfürst von Baiern für sich und seine Erben gänzlich der Forderung von 13 Millionen und jedem Anspruche auf Oberösterreich entsagen, und gleich nach Publikation des Friedens, alle Instrumente darüber Sr. Kaiserl. Maj. zur Vernichtung ausantworten.

5. Was das Haus Pfalz anbelangt, so willigt der Kaiser sammt dem Reiche, um der öffentlichen Ruhe willen, darin ein, daß kraft dieser Uebereinkunft

die achte Kurwürde errichtet werde, welche Karl Ludwig, Pfalzgraf am Rhein und dessen Erben und Agnaten von der ganzen Rudolphinischen Linie, nach der in der goldenen Bulle ausgedrückten Successionsordnung inne haben sollen. Indessen soll der Kur-Pfalz außer der Mitbelehnschaft nichts von den Baiern mit der Kurwürde zugleich ertheilten Rechten zustehen.

6. Ferner soll die Unterpfalz mit allen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zubehörden, deren vor den Böhmischen Unruhen die Kur-Pfalz genossen hat und mit allen Dokumenten, Registern und übrigen Akten, derselben gänzlich wiedergegeben werden. Alles was dawider geschehen ist, soll nichtig seyn, und die Kaiserl. Auctorität wird es durchsetzen, daß weder der katholische König, noch irgend ein anderer, der etwas davon inne hat, sich dieser Wiedereinsetzung nur im geringsten widersetze.

7. Da aber gewisse Aemter an der Bergstraße, vor Alters dem Kurfürsten von Mainz gehörig, erst im Jahr 1463 für eine gewisse Summe Geldes den Pfalzgrafen mit der Bedingung eines ewigen Wiedereinlösungsrechtes verpfändet worden sind; so ist deswegen ausgemacht worden, daß diese Aemter bei dem heutigen Kurfürsten von Mainz verbleiben sollen, so fern er nur den Werth der Verpfändung freiwillig dargeboten und innerhalb des zur Vollziehung festgesetzten Termins, mit baarem Gelde

deckt, und den übrigen Puncten, zu denen er nach der Pfandverschreibung gehalten ist, ein Genüge leistet.

8. Auch soll es, dem Kurfürsten von Trier, als Bischofe von Speier, wie auch dem Bischofe von Worms freistehen, die Rechte, welche sie auf gewisse geistliche Güter, die in der Unterpfalz liegen, zu haben vermeinen, vor dem kompetenten Richter auszuführen, es wäre denn, daß die beiden Fürsten sich gütlich verglichen.

9. Sollte es aber der Fall seyn, daß die Wilhelminische Linie gänzlich ausstürbe und nur das Pfälzische Haus noch bliebe, so soll nicht allein die Oberpfalz, sondern auch die Kurwürde Baierns, an die überlebenden Pfalzgrafen wieder zurückkommen; die achte Kurwürde dagegen soll ganz aufhören. Indessen soll in erwähntem Fall die Oberpfalz nur so zurückfallen, daß den Allodialerben des Kurfürsten von Baiern, alle Forderungen und Beneficien, die ihnen in derselben mit Recht zustehen, vorbehalten bleiben.

10. Auch alle Successionsvergleiche wegen der Erbfolge im Kurfürstenthume, zwischen dem Kurhause Heidelberg und Neuburg, sollen, so wie sie von den vorhergehenden Kaisern bestätigt sind, auch jetzt unverletzt und gültig bleiben.

11. Ueberdies, wenn auf dem ordentlichen Wege Rechtens dargethan werden kann, daß Jülichsche Lehen offen sind, sollen dieselben den Pfalzgrafen eingeräumt werden.

12. Ferner, damit der gedachte Karl Ludwig einigermaßen von der Last befreit werde, seinen Brüdern eine Apanage zu schaffen, so wollen Sr. Kaiserl. Maj. verordnen, daß von Anfang des künftigen Jahres 1649 den erwähnten Brüdern viermalhunderttausend Reichsthaler, in vier Jahren, jährlich hunderttausend, zugleich mit den jährlichen Zinsen von 5 pr. C. ausbezahlt werden.

13. Ferner soll das ganze Pfälzische Haus, mit allen, die ihm angehören, vorzüglich aber die Diener, die ihm bei diesem Konvent, oder sonst ihre Dienste gewidmet haben, wie auch alle Ausgewanderten der Pfalz, mit gleichem Rechte, wie jeder andere, der oben beschriebenen allgemeinen Amnestie, und vermöge dieses Vergleichs insonderheit in dem Puncte der Gravamina auf das vollkommenste genießen.

14. Dagegen soll Karl Ludwig mit seinen Brüdern der Kaiserl. Maj. Gehorsam und Treue, wie die übrigen Churfürsten und Fürsten des Reichs leisten, und überdies der Oberpfalz für sich und seine Erben entsagen.

15. Da aber zur Sprache gekommen ist, was der so oft erwähnte Fürst seiner verwittweten Frau Mutter an Wittwengeld und seinen Schwestern an Heirathsgut aussetzen solle, so haben Sr. Kaiserl. Maj. gütigst versprochen, der besagten Fürstin ein für allemal zwanzigtausend Thaler zum Wittwengehalt, jeder der Schwestern aber zehntausend Thaler

auszahlen zu lassen. Im Uebrigen aber soll ihnen Karl Ludwig Genüge leisten.

16. Die Grafen zu Leiningen und Daxburg in der Unterpfalz, soll Karl Ludwig in nichts stören, sondern sie ihrer schon vor vielen Jahrhunderten erlangten Rechte ruhig genießen lassen.

17. Die freie Reichsritterschaft durch Franken, Schwaben und am Rhein, nebst den dazu gehörigen Distrikten soll er in ihrer Unmittelbarkeit unverletzt erhalten.

18. Die Lehen, welche vom Kaiser dem Baron Gerh. von Waldenburg, ferner N. G. Reigersperger und H. Brömser; ingleichen von Kur-Baiern dem Baron K. A. Wolff übertragen sind, sollen ihnen verbleiben. Jedoch sollen diese Vasallen gehalten seyn, Karl Ludwig als ihrem Lehnsherrn den Eid der Treue zu leisten und von ihm die Erneuerung der Lehne zu suchen.

19. Den Augsburgischen Konfessionsverwandten, die im Besitz der Kirchen gewesen und unter diesen namentlich den Einwohnern von Oppenheim soll der geistliche Zustand des J. 1624 gelassen werden, und auch den übrigen, die es verlangen sollten, soll die Uebung der Augsb. Konf. so wol öffentlich in den Kirchen, als auch in Privathäusern, und so wol durch ihre, als auch durch benachbarte Diener des göttlichen Wortes, verstattet seyn.

20. Fürst Ludwig Philipp, Pfalzgraf am Rhein, soll alle Länder, Würden und Rechte in geistlichen

und weltlichen Sachen wieder erhalten, die ihm von seinen Vorfahren, vermöge Erbschaft oder Theilung, noch vor den Kriegsunruhen zu Theil geworden sind.

21. Fürst Friedrich, Pfalzgraf am Rhein, soll den vierten Theil des Zolles zu Vilzbach, ingleichen das Kloster Hornbach und alles was ehemals sein Vater daselbst besessen, wieder bekommen.

22. Fürst Leopold Ludwig, Pfalzgraf am Rhein, soll in die Grafschaft Weldenz an der Mosel wider alle bisherigen Unternehmungen, in den Zustand, worin sich sein Vater im Jahre 1624 befunden, wieder eingesetzt werden.

23. Der Streit, der zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach wegen der Stadt Kitzingen in Franken am Main geführt wird, soll entweder durch einen gütlichen Vergleich, oder durch summarischen Proceß innerhalb zwei Jahren ausgemacht werden, bei Verluste des zu machenden Anspruchs auf Seiten des Hindernden. Einstweilen soll doch gedachten Markgrafen die Festung Wilzburg in dem Zustande, der im Vertrag angegeben war, wiedergegeben werden.

24. Das Haus Wirtemberg soll ruhig in dem wieder erlangten Besitze der Herrschaften Weinsberg, Neustadt und Meckmühle verbleiben. Es soll auch in alle Güter und Rechte, die es vor diesen Unruhen irgendwo besessen, namentlich in die Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Stauffen mit Zubehörde

oder die unter dem Vorwande der angemaßten Güter, insonderheit in dem Besitz der Stadt Göppingen und des Dorfs Pflumern, ingleichen der aus frommen Stiftungen herrührenden Einkünfte der Universität Tübingen, wieder eingesetzt werden. So soll dasselbe auch die Herrschaften Heidenheim und Oberkirch, wie auch die Städte Bahlingen, Tutlingen, Ebingen und Rosenfeld, ingleichen das Schloß Neidlingen mit Zubehör, ferner Hohentweil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohentübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, nebst der Stadt Schorndorf ruhig besitzen. Dergleichen Wiedereinsetzung soll auch geschehen in die Kollegiatkirchen Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang wie auch in die Klöster Bebenhausen, Maulbron, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denkendorf, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, Königsbrunn, Herrenalb, St. George, Reichenbach, Pfüllingen und Lichtenstern oder Marienkron, mit allen weggenommenen Dokumenten, jedoch mit Vorbehalt der Ansprüche Oesterreichs, wie auch Wirtembergs auf die Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Stauffen.

25. Es sollen auch die Wirtembergischen Herzoge, Mömpelgardischer Linie, in alle ihre Länder, sie mögen im Elsaß oder anderswo liegen und namentlich in die zwei Burgundischen Lehen Clerval und Passavant wieder eingesetzt werden, und von beiden Theilen wieder zu demjenigen Zustande und namentlich zu der Unmittelbarkeit gegen das Deutsche Reich,

deren sie vor dem Kriege genossen, und deren die übrigen Fürsten und Stände des Reichs sich erfreuen, verholfen werden.

26. Ueber die Badensche Sache hat man sich folgendermaßen verglichen: Friedrich Markgraf von Baden, und alle, die ihm auf irgend eine Weise angehören, sollen sich der oben im 2. und 3. Artikel vorgeschriebenen Amnestie zu erfreuen haben, und kraft derselben in allem wieder zu dem Stand gelangen, in welchem sich vor den Böhmischen Unruhen, Friedrich Georg Markgraf von Baden, in Hinsicht der Untermarkgraftchaft Baden, die gemeiniglich Baden-Durlach genannt wird, wie auch in Hinsicht von Hochberg, Rötelen, Badenweiler und Saussenberg, befunden hat; mit Vernichtung aller inzwischen geschehener Veränderungen. Ferner sollen dem Markgraf Friedrich die Aemter Stein und Renchingen, die durch den Vergleich zu Ettlingen vom Jahr 1629 dem Markgraf Wilhelm abgetreten waren, ohne die Schulden, welche dieser in der Zeit gemacht hat, mit ganzer Zubehör wiedergegeben werden, und die ganze Klage wegen Kosten und Nutzungen soll für völlig erloschen geachtet werden. So soll auch die jährliche Pension, welche aus der untern in die obere Markgrafschaft bezahlt wurde, aufhören, und es soll deswegen nie wieder etwas gefordert werden können, weder wegen des vorigen, noch wegen des künftigen. So soll auch künftig zwischen beiden Häusern von Baden wegen

des Vorranges und Sitzes auf dem Reichstage und dem Schwäbischen Kreise, wie auch in andern besondern Zusammenkünften gewechselt werden; vorjetzt aber soll dieser Vorrang beim Markgraf Friedrich, so lange er leben wird, verbleiben.

27. Wegen der freien Herrschaft Gerolseck ist ausgemacht worden, daß wenn die Fürsten von Baden ihre auf dieselbe in Anspruch genommenen Rechte zur Genüge sollten bewiesen haben, auch die Restitution gleich nach erfolgter Sentenz in der gehörigen Kraft geschehen solle. Es soll jedoch diese Untersuchung innerhalb zwei Jahren von Bekanntmachung des Friedens an geendigt seyn. Demnach sollen keine Forderungen, keine generelle oder specielle Klauseln, die in diesem Friedensschlusse enthalten sind, (ihnen ist kraft dieses ausdrücklich und auf ewig entsagt) jemals gegen diesen speciellen Vergleich zugelassen werden.

28. Der Herzog von Croy soll sich der Generalamnestie zu erfreuen haben, auch soll ihm der angenommene Schutz des allerchristl. Königs an seinen Würden, Gütern, oder in irgend einer Rücksicht nicht nachtheilig seyn, so soll er auch denjenigen Theil von Vinstingen, welchen seine Vorfahren besessen haben, so weit ihn seine Frau Mutter, als Wittwe, inne hat, behalten. Aber die Rechte des Reichs auf gedachte Herrschaft sollen unverletzt in dem Zustande bleiben, in welchem sie vor den Unruhen waren.

29. Was die Streitigkeiten zwischen Nassau-Siegen und Nassau-Siegen betrifft, so soll, wie schon im J. 1643 eine Kais. Kommission bestimmt hat, die Sache durch gütlichen Vergleich, oder durch den Ausspruch des kompetenten Richters entschieden werden. Der Graf Johann Moritz von Nassau und dessen Brüder sollen ohne alle Störung, jedoch nur so viel ihre Theile ausmachen, in dem ergriffenen Besitze bleiben.

30. Den Grafen von Nassau-Saarbrücken sollen alle ihre Länder, namentlich die Grafschaft Saarbrücken und Saarwerden, ingleichen das Schloß Homburg mit dem Geschütz und den darin befindlichen Mobilien zurückgegeben werden. Jedoch unverletzt bleiben von beiden Seiten, sowol die durch das Urtheil vom 7. Jul. des J. 1629 in dem Revisorium zugesprochenen, als auch sonst wegen des zugefügten Schadens zuständigen Rechte, die nach den Reichsgesetzen auszumachen sind, wenn sich die Partheien nicht lieber gütlich vergleichen wollen. Unverletzt bleibt auch den Grafen von Leiningen alles ihr Recht, das ihnen in gedachter Grafschaft Saarwerden zustehen kann.

31. Das Haus Hanau soll in die Aemter Bobenhausen, Bischofsheim am Steeg und Willstett wieder eingesetzt werden.

32. Johann Albert, Graf von Solms, soll in ein Viertel des Städtchen Butzbach und in die vier anliegenden Dörfer wieder eingesetzt werden.

33. Eben so soll das Haus Hohen-Solms in alle Güter und Rechte, die ihm im J. 1637 genommen, wieder eingesetzt werden, und ihm der Vergleich, der deswegen mit Georg, Landgraf von Hessen, geschlossen ist, nicht hinderlich seyn.

34. Die Grafen von Isenburg sollen sich der allgemeinen Amnestie erfreuen, unbeschadet der Rechte, die dem Landgrafen Georg oder einem andern gegen sie sowol, als gegen Hohen-Solms zu stehen.

35. Die Rheingrafen sollen in ihre Aemter Troneck und Wildenburg und in die Herrschaft Morchingen, und ihre übrigen von den Nachbarn angemaßten Rechte wieder eingesetzt werden.

36. Die Wittwe des Grafen Ernst von Sayn soll in den Besitz von Hachenburg und des Dorfs Bendorf, worin sie sich vor ihrer Entsetzung befunden, wieder eingesetzt werden.

37. Die Grafschaft Falkenstein soll ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wieder eingeräumt werden. Auch soll den Grafen von Rasseburg ihr Recht auf das Amt Bretzenheim und die Herrschaft Reipolzkirch, in der Gegend des Hundsrück, unverletzt bleiben.

38. Auch soll das Haus Waldeck in seinen Besitz von Dindinghausen, Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Niederschleidern, so wie es sie 1624 besaß, wieder eingesetzt werden.

39. Joachim Ernst, Graf von Oettingen soll in alle Güter, die sein Vater vor dem Kriege besessen, restituirt werden.

40. Ingleichen soll das Haus Hohenlohe in alle ihm genommenen Güter, vornämlich das Amt Weikkersheim, ingleichen das Kloster Scheffersheim ohne alle Einrede wieder eingesetzt werden.

41. Friedrich Ludwig, Graf von Löwenstein und Wertheim, soll in alle seine Länder, welche zur Zeit dieses Krieges sind sequestrirt, konfiscirt und andern cedirt worden, wieder eingesetzt werden.

42. Ferdinand Karl, Graf von Löwenstein, soll alle Güter seiner verstorbenen Agnaten, Georg Ludwig und Johann Kasimir, wieder erhalten; jedoch nicht in die Güter, welche der Marka Christina, einer Tochter des genannten Georg Ludwig, als aus ihrer mütterlichen und väterlichen Erbschaft, wiedergegeben werden sollen. Auf gleiche Weise soll auch die Wittwe Johann Kasimirs in ihre Heirathsgüter eingesetzt werden.

43. Das Haus Erbach, insonderheit die Erben des Grafen Georg Albert sollen das Schloß Breuberg, als auch alle mit dem Grafen von Löwenstein gemeinschaftliche Rechte wieder erhalten.

44. Die Wittwe und Erben des Grafen von Brandenstein sollen in alle ihnen durch den Krieg genommene Güter restituirt werden.

45. Der Freiherr Paul Kevenhüller sammt seines Bruders Enkeln, die Erben des Kanzler Löfler, die Erben und Kinder Markus Konrads von Rhelingen: ferner Hieronymus von Rhelingen zugleich mit seiner Frau, wie auch Markus Antonius von

Rhelingen, sollen alle in die ihnen durch die Konfiskation entzogenen Güter völlig wieder eingesetzt werden.

46. Kontrakte, Vertauschungen, Vergleiche, Obligationen und Schuldverschreibungen, die durch Gewalt oder Furcht den Ständen oder Unterthanen widerrechtlich abgezwungen sind, worüber sich Speyer und andere beklagen, so wie die auf solche Art gekauften oder cedirten Forderungen, sollen dergestalt vernichtet seyn, daß sich aus ihnen keine Klage anstellen läßt. Haben dagegen die Schuldner ihre Schuldverschreibungen so abgedrungen, so sollen dieselben restituirt seyn und ihre Klagen unverletzt bleiben.

47. Sollten von der einen oder andern kriegführenden Parthei, den Kreditoren zum Nachtheil, Schulden, sie mögen herrühren, woher sie wollen, mit Gewalt eingetrieben seyn, so sollen wider die Schuldner, welche sich auf die Gewaltthätigkeit und die wirkliche Zahlung berufen, und sich zum Beweise erbieten, keine Exekutionsprocesse erkannt werden, wenn nicht über diese Einrede eine förmliche Untersuchung angestellt und darüber entschieden ist.

48. Processe, die deswegen entstehen, sollen nach Publikation des Friedens unter zwei Jahren geendigt seyn, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, welches den widerspenstigen Schuldnern aufzulegen. Hingegen die Processe, die deshalb bis jetzt gegen sie erkennt, sammt den Vergleichen wegen Restitution der Kreditoren, sollen aufgehoben seyn; doch den Geldsummen nicht zum Nachtheil, die, um größeren

Verlust abzuwenden, aus guter Absicht für andere hergeschossen sind.

49. Urtheile, welche zur Zeit des Krieges über rein weltliche Sachen gesprochen sind, sollen zwar nicht von selbst null und nichtig seyn, es wäre dann, daß Mängel des Processes deutlich auffielen, oder sich sogleich darthun ließen, sollen indessen wegen der Wirkung so lange suspendirt bleiben, bis die gerichtlichen Akten (wenn eine von den Partheien in Einem Jahr vom Friedensschlusse an sich Revision ausbitten sollte) vor dem kompetenten Gerichte revidirt und so die gesprochenen Urtheile entweder bestätigt oder verbessert, oder auch gänzlich aufgehoben sind.

50. Sollten irgend Regal- oder Privatlehen seit dem J. 1618 nicht wieder erneuert, auch indessen ihrentwegen die gewöhnlichen Dienstleistungen nicht geschehen seyn, so soll es dennoch niemanden schaden, und die Zeit, worin die Belehnung zu suchen, soll vom Tage des geschlossenen Friedens ihren Anfang nehmen.

51. Endlich sollen alle Officiere und Soldaten, so wie alle weltliche und geistliche Diener, wes Standes und von welcher Parthei sie seyen, mit allen die ihnen auf irgend eine Weise angehören, für ihre Person und Güter in denjenigen Zustand, dessen sie sich vor diesen Unruhen erfreuten, oder erfreuen konnten, von beiden Seiten gesetzt werden: und es soll ihnen unter keinem Vorwande irgend ein Nachtheil, viel weniger noch Strafe zugefügt werden. Und dies soll

in Hinsicht aller derer, die nicht Unterthanen des Hauses Oesterreich sind, seine volle Kraft haben.

52. Die aber, welche des Hauses Oesterreich Unterthanen sind, sollen dieselbe Amnestie für ihre Personen, Leben und Ehre genießen, und es soll ihnen auch die Zurückkunft in ihr altes Vaterland freistehen, jedoch sollen sie sich dann ihren vaterländischen Gesetzeu unterwerfen.

53. Was aber derselben Güter betrifft, so ist darauf zu sehen, ob sie vor der Zeit verloren gegangen sind, ehe sie zur Schwedischen oder Französischen Parthei übergegangen sind; denn obgleich die Schwedischen Gesandten lange und inständig gebeten, daß dieselben auch im ersteren Falle möchten zurückgegeben werden, so hat doch Sr. Kais. Maj. sich nichts von Fremden vorschreiben lassen können, und die Reichsstände haben es nicht für zuträglich gehalten deswegen den Krieg fortzusetzen, und es sollen demnach die erwähnten Güter für verloren geachtet werden und ihren gegenwärtigen Besitzern verbleiben.

54. Diejenigen Güter hingegen, die ihnen nach der Zeit genommen worden sind, weil sie wider den Kaiser gefochten, sollen ihnen, so wie sie sich jetzt befinden, zugestellt werden.

55. Wenn übrigens in Böhmen oder andern Erblanden Augsb. Konfessionsverwandte, als Kreditoren oder deren Erben Privatforderungen zu machen haben und deswegen Klagen anstellen, so soll ihnen, eben so gut Recht gesprochen werden, als den Katholiken.

56. Jedoch soll von der allgemeinen Wiedereinsetzung dasjenige ausgenommen seyn, was nicht wieder erstattet werden kann, als Mobilien, genossene Nutzungen, wie auch unter Auctorität der kriegführenden Mächte niedergerissene, oder der öffentlichen Sicherheit wegen zu anderm Gebrauche verwandte Gebäude, desgleichen öffentliche oder privat Depositen, welche in Betrachtung der Feindseligkeit sind konfisciret, rechtmäßig verkauft, oder freiwillig verschenkt worden.

57. Weil aber der Jülichsche Successionsstreit, wenn man nicht zuvorkäme, unter den Interessenten einst große Unruhen im Reiche erregen könnte, so ist ausgemacht, daß derselbe nach geschlossenem Frieden, entweder durch ordentlichen Proceß vor Sr. Kaiserl. Majestät oder durch einen gütlichen Vergleich, oder auf andere rechtmäßige Weise, ohne Verzug solle entschieden werden.

5. Artikel.

1. Da aber die Beschwerden, welche sich zwischen den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs von beiden Religionen entsponnen, zu dem gegenwärtigen Kriege größtentheils Veranlassung gegeben haben, so hat man sich darüber, wie folget, verglichen.

I. Der Vergleich, der im J. 1552 zu Passau eingegangen, und der darauf 1555 erfolgte Religionsfrieden, so wie derselbe im Jahr 1566 zu Augsburg und

in der Folge auf verschiedenen Reichstagen bestätigt ist, soll so wie er damals einstimmig geschlossen worden, heilig gehalten werden. Was aber im gegenwärtigen Vergleiche, wegen einiger in dem Religionsfrieden streitiger Artikel ausgemacht ist, das soll als eine Erklärung desselben, vor Gericht so lange gelten, bis man durch Gottes Gnade wegen der Religion selbst sich verglichen hat: dabei hat man sich an niemandes, es sey eine geistliche oder weltliche Person, sie mag sich innerhalb oder außerhalb des Reiches befinden, Widerspruch oder Protestation zu kehren, indem diese hiedurch alle für null und nichtig erklärt werden. In allen übrigen Fällen aber soll zwischen beider Religionen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, eine genaue und gegenseitige Gleichheit seyn, in so fern dieselbe der Reichsverfassung und gegenwärtigem Vergleiche gemäß ist, so daß was einem Theile Recht ist, es dem andern auch ist, und daß alle Gewaltthätigkeit, wie sonst, so auch jetzt zwischen beiden Theilen auf ewig verboten seyn soll.

II. 2. Der Termin der Restitution im Geistlichen und was in Rücksicht dessen im Weltlichen verändert werden muß, soll der erste Januar des Jahres 1624 seyn. Es soll demnach jedwede Wiedereinsetzung vollständig und ohne Bedingung geschehen, wie denn auch alle indessen über dergleichen Sachen gegebene Urtheile, Vergleiche u. s. w. kassiret und alles wieder in den Stand, worin es sich im gemeldeten Jahr und Tage befunden, gesetzt wird.

3. Die Städte, Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensberg sollen ihre Güter, Gerechtigkeiten und Religionsübung nach gedachtem Jahre behalten; aber in Ansehung ihrer Rathsstellen und anderer öffentlichen Aemter soll unter beiderlei Religionsverwandten eine Gleichheit und gleiche Anzahl anzutreffen seyn.

4. Was aber insonderheit die Stadt Augsburg betrifft, so sollen sieben Rathsherren aus dem Patriciergeschlechte für den innern Rath gewählt werden, aus denen hernach zwei Vorsteher der Stadt genommen werden sollen, der eine kathol. Religion, der andere von der Augsb. Konf. Von denen übrigen fünf sollen sich drei zum kathol. Glauben und zwei zur Augsb. Konf. bekennen; die übrigen Rathsherrn und Diener der Stadt sollen in gleicher Zahl von beiden Religionen seyn. Es sollen drei Einnehmer seyn, zwei der einen und der dritte der andern Religion zugethan, so daß das erste Jahr zwei Katholische und einer von der Augsb. Konf. sind, und so soll es denn in Zukunft jährlich abwechseln.

5. Der Zeughausaufseher sollen gleichfalls drei seyn und auf gleiche Weise jährlich abwechseln. Eben das soll statt haben mit den übrigen Aemtern, so die Steuer, Proviant und das Bauwesen betreffen, und wenn es noch andere Aemter giebt, die dreien übertragen werden, so daß wenn in einem Jahre zwei Aemter von zwei Katholiken und einem Augsb. Konfessionsverwandten verwaltet werden, in demsel-

ben Jahr zwei andere Aemter von zwei Augsb. Konfessionsverwandten und einem Katholiken sollen versehen werden; und so im folgenden Jahre umgekehrt.

6. Die Aemter, welche bloß Einem allein anvertraut zu werden pflegen, sollen nach Beschaffenheit der Sache entweder in Einem oder mehr Jahren zwischen einem Katholiken und einem Augsb. Konf. Verwandten, und zwar auf die eben gemeldete Art abwechseln.

7. Was die Kirchen und Schulen betrifft, so soll jeder Theil da für die Seinigen sorgen. Die Katholiken aber, welche jetzt über die ausgemachte Zahl im Magistrate sich befinden, sollen doch in allem der vorigen Ehre genießen. Hingegen, so lange, bis ihre Stellen durch Tod, oder Abdankung frey werden, sich entweder zu Hause halten, oder wenn sie in die Versammlung gehen, nicht mit stimmen.

8. Keine Parthey soll die Gewalt ihrer Anhänger mißbrauchen, um die andere zu unterdrücken, oder eine größere Zahl zu den öffentlichen Aemtern zu erheben, sondern, alles was in der Hinsicht unternommen wird, soll nichtig seyn. In dieser Absicht soll auch nicht allein, wenn von neuen Wahlen in die Stelle der Verstorbenen gehandelt wird, diese Verordnung öffentlich vorgelesen werden, sondern es soll dies auch bey den gewöhnlichen jährlichen Wahlen geschehen, und wenn ein Katholik gestorben an dessen Stelle wieder ein Katholik, und so anstatt eines Augsb. Konf. Verwand-

ten ein anderer von seiner Konf. zum Nachfolger gemacht werden.

9. Die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen soll von keiner Wirkung und den Augsb. Konf. Verwandten so wenig schädlich seyn, als sie den Ständen Augsb. Konf. im Röm. Reiche nachtheilig ist. Sollten die Katholiken ihre Stimmenmehrheit mißbrauchen wollen, so soll es kraft dieses Vertrages den Augsb. Konf. Verwandten frei stehen, auf Abwechselung des fünften geheimen Rathsherrn zu dringen.

10. Im Uebrigen soll der Religionsfriede und die Carolinische Verordnung wegen der Rathswahl, wie auch die Vergleiche vom J. 1584 und 1591 unverletzt bleiben.

11. Ferner sollen zu Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg zwei Burgemeister und vier innere Rathsherrn seyn, und zwar von jeder Religion eine gleiche Zahl, und diese Gleichheit in allen Aemtern und Würden beobachtet werden. Was die Aemter, die nur Einem übertragen werden, betrifft, so soll bey diesen wieder eine Abwechslung eintreten. Was die Art der Wahl, die Stimmenmehrheit, und die Aufsicht über Kirchen und Schulen und die jährliche Vorlesung dieser Verordnung betrifft, so soll es damit wie in Augsburg gehalten werden.

12. Was die Stadt Donauwerth betrifft, so soll sie, wenn in der nächsten Reichsversammlung die Stände sie in ihre alte Freiheit wieder eingesetzt

wissen wollen, die Rechte der übrigen freien Reichsstädte genießen, doch niemanden an seinen Rechten Schaden zugefügt werden.

13. Der Termin des J. 1624. soll denen kein Nachtheil seyn, die kraft der Amnestie, oder sonst restituirt werden sollen.

III. 14. Was die unmittelbaren geistlichen Güter betrifft, sie seyen, welche sie wollen, so sollen dieselben mit allen ihren Einkünften, von denjenigen, es seyen katholische oder Augsb. Konfessionsverwandte Stände, welche dieselben am 1sten Jan. des J. 1624. in Besitz gehabt haben, so lange ruhig und ungestört besessen werden, bis man sich über die Religionszwistigkeiten mit Gottes Gnade verglichen hat. Es soll keiner von beiden Partheien frey stehen, der andern Händel oder Unruhen zu erregen; wenn aber, was Gott verhindern wolle, man über die Religionszwistigkeiten nicht freundschaftlich einig werden kann, so soll dieser Vergleich dennoch ewig seyn und dieser Friede beständig dauern.

15. Wenn ein Katholischer Erzbischof, Bischof oder Prälat, oder ein zu einem Erzbischofe, Bischofe oder Prälaten erwählter oder postulirter Augsb. Konf. Verwandter allein, oder mit allen oder einigen seiner Kapitularen, oder wenn andere Geistliche in Zukunft die Religion änderten; so sollen sie sogleich ihr Recht, wiewol unbeschadet ihrer Ehre und guten Rufes, verlieren und ihre Nutzungen und Einkünfte unverzüglich abgeben, und dem Kapitel, oder wem es sonst

zukommt, soll es freistehen, eine andere Person von der Religion, welcher kraft dieser Verhandlung die Pfründe gebühret, zu erwählen oder zu postuliren, dem Abziehenden aber sollen die genossenen Nutzungen gelassen werden. Wenn also Stände, von welcher von beiden Religionspartheien sie seyn mögen, ihrer Pfründen nach dem 1sten Jan. des J. 1624. verlustig, oder auch sonst nur im geringsten gestört worden sind, so sollen sie kraft dieses, mit Vernichtung aller Neuerungen wieder eingesetzt werden, so daß diejenigen geistlichen Güter, welche am 1sten Jan. des J. 1624 von einem Katholischen Prälaten oder einem Augsb. Konf. Verwandten regiert wurden, auch in Zukunft einen solchen wieder erhalten sollen; jedoch mit gegenseitiger Erlassung der genossenen Nutzungen, der Schäden und Kosten.

IV. 16. In allen unmittelbaren Stiftungen soll das Wahlrecht und die Postulation nach eines jeden Ortes Gewohnheit und alten Statuten unverrückt verbleiben, in so fern dieselben den Reichsgesetzen, dem Passauischen Vertrage, dem Religionsfrieden und besonders gegenwärtiger Erklärung gemäß sind, und in Ansehung der Bisthümer, die den Augsb. Konf. Verwandten verbleiben, nichts in sich enthalten, das dieser Konf. zuwider ist; so wie auch in den Bisthümern, in welchen die Katholiken und Augsb. Konf. Verwandten vermischte Rechte haben, zu den alten Statuten nichts Neues gesetzt wird,

welches der Katholiken oder Augsb. Konf. Verwandten Gewissen und ihren Rechten zu nahe treten könnte.

17. Alle Postulirte oder Erwählte sollen in ihren Kapitulationen versprechen, daß sie die angenommenen geistlichen Benefizien nicht erblich besitzen wollen, sondern es soll dem Kapitel allemal die Wahl und Postulation, so wie auch bei vakanten Stellen die Verwaltung und Ausübung der bischöflichen Rechte freistehen: und man soll sich Mühe geben, daß Edelleute, Patricier und Graduirte, wo dies der Stiftung nicht entgegen läuft, nicht von denselben ausgeschlossen werden.

V. 18. Da, wo Sr. Kaiserl. Maj. das Recht der ersten Bitte ausgeübt hat, soll Sie dasselbe auch in Zukunft ausüben, wenn nur nach erfolgtem Tode eines Augsb. Konf. Verwandten in den Bisthümern derselben Religion, wiederum einer von diesen, und der nach den Statuten für geschickt zu halten ist, dergleichen genießet. In den gemischten Bisthümern soll der Präsentirte sich dieser Bitte nicht zu erfreuen haben, es hätte denn das vakante Beneficium ein Religionsverwandter besessen.

19. Wenn etwas unter den Namen von Annaten, Rechten des Palliums und dergleichen in den unmittelbaren Gütern der Augsb. Konf. Verwandten, einerlei von wem, wann oder wie, gefordert wird, so soll dasselbe von dem weltlichen Arme sich keiner Hülfe zu erfreuen haben.

20. In den Kapiteln der unmittelbaren geistlichen Güter, worin von beiden Religionen Kapitularen und Domherrn angenommen werden, und die Päbstlichen Monate üblich gewesen sind, sollen dieselben auch ferner, wenn die Abgehenden aus der Zahl der Katholiken gewesen sind, statt finden, und bei vorkommendem Falle zur Execution gebracht werden, wenn nur zuvor die Päbstliche Provision unmittelbar vom Röm. Hofe zur rechten Zeit insinuirt worden ist.

VI. 21. Die von den Augsb. Konf. Verwandten Erwählten oder Postulirten, sollen von der Kais. Maj. nachdem sie innerhalb eines Jahres dieses bescheiniget, auch die bei solchen Regallehnen gewöhnliche Pflicht geleistet haben, ohne alle Einrede investirt werden, und außer der gewöhnlichen Taxe, noch dazu die Hälfte für die Belehnung bezahlen; eben dieselben, oder bei einer Vakanz, die Kapitel, und diejenigen, welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt, sollen sowol auf allgemeine, als besondere Deputations, Visitations, Revisions und andere Reichskonvente, dem Gebrauch nach schriftlich gerufen werden und des Stimmrechtes genießen, je nachdem jeder Stand vor den Religionszwistigkeiten dieser Rechte theilhaftig gewesen. Welche Personen aber, und wie viele zu dergleichen Konventen müssen gesandt werden, das wird den Prälaten, Kapiteln und Konventualen festzusetzen freigestellt.

22. Ueber die Titulirung der geistlichen Fürsten von der Augsb. Konf. ist ausgemacht, daß sie unbeschadet ihres Standes den Titel führen sollen, je nachdem sie zum Erzbischof, Bischof, Abte oder Probste erwählt und postulirt sind. Ihren Sitz aber sollen sie auf der mittlern und Querbank zwischen den Geistlichen und Weltlichen nehmen. Ihnen zur Seite sollen bei einer Versammlung aller drei Reichskollegien der Direktor der Mainzischen Kanzley, im Namen des Herrn Erzbischofs, und nach demselben die Direktoren des fürstlichen Kollegiums sitzen: eben dies soll im Rath der Fürsten, wenn sie kollegialiter versammelt sind, von den Direktoren desselben Kollegiums allein beobachtet werden.

VII. 23. So viel Kapitularen am 1sten Jan. des J. 1624 irgendwo entweder der Augsb. Konf. oder der Katholischen Religion zugethan gewesen sind, so viele sollen daselbst zu jeder Zeit von beiden Religionen verbleiben, und an der Absterbenden Stelle keine andere, als von derselben Religion gesetzt werden. Haben aber an einem Orte jetzt mehr Kapitularen katholischer Religion oder Augsb. Konf. Pfründen in Besitz, als im J. 1624, so sollen zwar diese, als Ueberzählige, dieselben zeitlebens behalten, nach deren Abgang aber soll anders succedirt werden, bis von beiden Religionen die Zahl des J. 1624 ergänzt ist. Die Religionsübung in den gemischten Bisthümern soll so wiederhergestellt werden und fortdauern, wie sie 1624 öffentlich ange-

nommen gewesen ist; auch soll Obigen weder in der Wahl nach der Präsentation, noch auf andere Weise Verhinderung verursacht werden.

VIII. 24. Diejenigen Stiftungen und geistlichen Güter, welche zur Satisfaktion Sr. Königl. Maj. von Schweden oder zum Ersatze und zur Schadloshaltung Dero Bundesgenossen, und Freunden zugefallen, sollen bei den besondern unten gemeldeten Vergleichen in allen Stücken verbleiben. In allem dem aber, was darin nicht begriffen und unter diesen, was unten den §. 48 betrifft, sollen sie den Reichsgesetzen und diesem Vertrage unterworfen bleiben.

IX. 25. Alle mittelbare geistlichen Güter mit ihren Einkünften, welche die Augsb. Konfessionsverwandten den 1. J. 1624 im Besitz gehabt haben, sollen sie auf jeden Fall auch im Besitz behalten, bis die Religionszwistigkeiten gütlich beigelegt werden; wobei man auf keinen Vorwand zu sehen hat, etwan, sie seyen vor oder nach dem Passauer Vertrag oder dem Religionsfrieden reformirt und in Besitz genommen worden, oder etwan, daß sie nicht in den Ländern Augsb. Konfessionsverwandten liegen oder daß sie eximirt oder andern Ständen Jure suffraganeatus, Diaconatus oder in andere Wege verbunden seyen. Das alleinige Fundament dieser Restitution und künftigen Observanz ist der am 1. Jan. 1624 inne gehabte Besitz, und es werden zugleich alle Einwürfe für nichtig erklärt, welche wegen des an einigen Orten eingeführten interimisti=

schen Exercitium, oder generellen vor oder nach geschlossener Verträge, entschiedener Streitigkeit, erlangten Dekrete oder dergl. möchten vorgebracht werden. Wenn daher den Ständen Augsburgischer Konfession von ihren Gütern, von besagter Zeit an, irgend etwas entzogen ist, das soll ohne Verzug und Unterschied (und insonderheit die Güter, welche der Herzog von Wirtemberg im J. 1624 besessen) mit allem, was dazu gehört, wo sie auch gelegen sind, zugleich mit den genommenen Dokumenten, wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augsb. Konfessionsverwandten in ihrem Besitz in Zukunft auf keine Weise gestört werden, sondern für immer von aller Verfolgung frei seyn.

26. Hingegen sollen auch die Katholiken diejenigen Stiftungen, welche sie im J. 1624 wirklich im Besitz gehabt, mit gleichem Rechte besitzen, wenn sie gleich in Ländern Augsb. Konfessionsverwandten liegen: doch können dieselben nicht in andere religiöse Orden, als deren Regeln sie sich ursprünglich gewidmet haben, verwandelt werden, es wäre denn ein solcher Orden gänzlich erloschen. Denn dann soll es dem katholischen Magistrate freistehen, aus einem andern vor dem Religionszwiste in Deutschland üblich gewesenen Orden, neue Religiosen einzusetzen. In denjenigen Stiftern aber, wo Katholiken und Augsb. Konfessionsverwandte zusammen gelebt haben, da sollen sie auch in Zu-

kunft in der Zahl, welche den 1. Jan. 1624. statt gefunden, bleiben. Es soll auch an jedem Orte das öffentliche Religionsexercitium beständig verbleiben, welches in jenem Jahre und Tage in Uebung gewesen. Auch soll Sr. Kais. Maj. da, wo Sie damals das Recht der ersten Bitte geübt hat, forthin es üben, und eben das soll auch von den Päbstlichen Monaten beobachtet werden, was oben von diesen §. 5. verordnet worden. Es sollen auch die Erzbischöfe und wem sonst ein solches Recht zustehet, die beneficia Mensium extraordinariorum austheilen. Haben die Augsb. Konfessionsverwandten in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern, die im gedachten Jahre von Katholiken besessen worden, die Rechte zu präsentiren, zu visitiren u. s. w. gehabt; oder Pfarrer und Vorsteher dort unterhalten; so sollen ihnen diese Rechte unverrückt bleiben. Sollte die Wahl auch nicht zur gesetzten Zeit und auf die gehörige Weise geschehen, so soll die Besetzung der erledigten Präbende mit einer Person, welche der Religion des Verstorbenen zugethan ist, wegen des auf sie devolvirten Rechtes, eben ihnen zukommen; doch so, daß den Satzungen der katholischen Religion kein Nachtheil zugefügt wird, und auch die der katholischen Obrigkeit, nach der Einrichtung des Ordens über die Ordensleute zukommenden Rechte unverletzt bleiben. Ihnen soll auch, wenn die Wahlen nicht zur gehörigen Zeit geschehen, ihr devolvirtes Recht unverletzt bleiben. Was die Reichs-

pfandschaften anbetrifft, so ist, da sich in der Kais. Kapitulation die Disposition befindet, daß ein erwählter Röm. Kaiser den unmittelbaren Reichsständen dergleichen bestätigen und sie im ungestörten Besitze derselben erhalten soll, ausgemacht worden, daß diese Disposition, bis mit Genehmigung der Stände ein anderer Schluß erfolget, gehalten werden solle und also die Städte Lindau und Weissenburg im Nordgau, denen man mit Auszahlung des Kapitals die Reichspfandschaften genommen hatte, alsobald in den vorigen Stand gesetzt werden sollen.

27. In denjenigen Gütern aber, die die Stände des Reichs durch Pfandrecht vor Menschen Gedenken einander versetzt haben, soll die Wiedereinsetzung nicht anders statt finden, als wenn die Einreden der Besitzer genugsam erwogen sind. Sollten dergleichen Güter während dieses Krieges, oder ohne rechtliche Erkenntniß der Sache, oder ohne Bezahlung des Kapitals von jemanden eingenommen seyn, so sollen sie sammt den Urkunden den vorigen Besitzern sogleich wiedergegeben werden, und wenn das Urtheil die Wiedereinlösung gestattet, in Rechtskraft übergegangen und nach ausgezahlten Kapital die Restitution erfolgt seyn sollte, so soll es zwar den Eigenthümern freistehen, in diese verpfändeten, an ihn zurückgekommenen Landschaften seine Religionsübung einzuführen; die Unterthanen sollen aber nicht gezwungen werden, ab-

zuziehen, oder ihre Religion, die sie unter den vorigen Besitzern gehabt, zu verlassen; wegen der öffentlichen Religionsübung aber sollen sie mit ihrem neuen Herrn einen Vergleich schließen.

X. 23. Die freie und unmittelbare Reichsritterschaft, sammt ihren Unterthanen und Gütern, wenn sie nicht an einigen Orten in irgend einer Rücksicht andern Ständen unterworfen sind, sollen kraft des Religionsfriedens und gegenwärtigen Vergleichs, in Hinsicht der Religion und der daher rührenden Beneficien, so viel Recht, als die andern Stände, haben, und sollen darinnen nicht gestört werden: die darin aber gestört sind, sollen wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

XI. 29. Die freien Reichsstände, so wie sie überall unter dem Namen der Stände des Reichs begriffen werden; so sollen auch diejenigen von ihnen, bei denen im Jahr 1624 nur eine Religion in Uebung gewesen ist, in ihrem Gebiet so wie in der Stadt, sowol was die Befugniß zu reformiren betrifft, als in andern die Religion betreffenden Fällen mit den höhern Reichsständen gleiches Recht haben, dergestalt, daß alles, was von denselben überhaupt verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt und verstanden werden soll: ohne Rücksicht, daß in solchen Städten, wo kein anderes, als das Augsb. Konfessions-Exercitium im J. 1624 eingeführt gewesen, einige katholische Bürger sich

aufhalten, oder daß in etlichen darinnen gelegenen Kapiteln, Kollegiatkirchen und Klöstern die Ausübung der katholischen Religion in dem Zustande, worin sie sich den 1. Jan. 1624 befunden, auch ferner noch fortdauert. Vor allen Dingen aber sollen die Reichsstädte, welche einer oder beiderlei Religionen zugethan (und unter den letztern besonders Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuern) alles was vom J. 1624 an, wegen der Religion und geistlichen Güter eingenommen und geändert, oder womit sie sonst in Hinsicht der Religion in politischen Angelegenheiten beschwert worden sind; in den Stand des J. 1624, nicht weniger, als die übrigen Reichsstände völlig wieder eingesetzt; und bei diesen sowol, als bei denen, welche sie damals noch besaßen, oder wovon sie den Besitz wieder erhalten, bis zum gütlichen Religionsvergleich erhalten werden. Auch soll es keinem von beiden Theilen erlaubt seyn, den andern in seiner Religionsübung, Kirchengebräuchen und Ceremonien zu stören, sondern es sollen die Bürger friedlich bei einander wohnen, und dawider soll auch keine der §. 2 und 9 aufgezählten Einreden gelten; indessen das, was im §. 2 wegen Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg ausgemacht ist, unverbrüchlich gehalten werden.

XII. 30. Da ferner, was die Grafen, Freiherrn, Ritter, Lehnsleute, Städte, Stiftungen, Gemeinden und Unterthanen betrifft, die den geist-

lichen oder weltlichen Reichsständen unterworfen sind, solchen unmittelbaren Ständen neben der Landeshoheit, dem gemeinen Herkommen nach, im ganzen Röm. Reiche auch das Recht, die Religion zu reformiren, zukommt und schon vorlängst durch den Religionsfrieden den Unterthanen, wenn sie von der Religion ihres Landesherrn abweichen, der Abzug zugestanden; und überdieß, zu Erhaltung der Eintracht unter den Ständen verordnet ist, daß keiner fremde Unterthanen zu seiner Religion ziehen, und deswegen in seinen Schutz ziehen solle; so ist verglichen, daß eben dies auch ferner von beiderlei Religionen Ständen beobachtet und einem unmittelbaren Stande sein Recht, welches ihm wegen der Landeshoheit in Religionssachen gebührt, nicht gehindert werden solle.

31. Dessen ungeachtet aber sollen der katholischen Stände Landsassen, Lehnsleute und Unterthanen, wes Standes sie seyen, welche entweder die öffentliche, oder privat Uebung der Augsb. Konf. im J. 1624, zu was für einer Zeit des Jahres es auch gewesen, gehabt haben, die sollen es auch in Zukunft behalten, in so weit sie es im gedachten Jahr ausgeübt haben; desgleichen das, was diesem anhängt, die Einsetzung der Konsistorien, des Kirchen- und Schulministeriums, das Patronat und andere dergleichen Rechte. Sie sollen auch im Besitze aller zu der Zeit im Besitz gehabten Kirchen, Stiftungen u. s. w. bleiben.

32. Die aber, die nur auf irgend eine Weise gestöret oder entsetzt worden, sollen ohne alle Einrede wieder völlig in den Stand des J. 1624 eingesetzt werden. Eben dies soll auch gehalten werden wegen der katholischen Unterthanen der Augsb. Konfessionsverwandten, wenn sie im besagten Jahr die Religionsübung gehabt haben.

33. Verträge aber und Einwilligungen, welche unter solchen unmittelbaren Reichsständen und ihren Unterthanen, über Einführung, Gestattung oder Erhaltung einer Religionsübung, eingegangen sind, sollen in so weit genehm gehalten werden, als sie der Observanz des Jahrs 1624 nicht entgegen sind; es soll von ihnen nicht anders, als mit beiderseitiger Bewilligung abgewichen werden; und alle der Observanz des Jahres 1624 entgegen laufenden Urtheile, Reversalien und dergl. sollen null und nichtig seyn: und unter diesen die, welche der Bischof von Hildesheim und die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg über die Religion und ihre Uebung für Hildesheim im J. 1643 aufgerichtet haben. Ausgenommen aber von bemeldetem Termine, und den Katholiken vorbehalten, sollen die neun Klöster im Bisthum Hildesheim seyn, da sich die Herzoge von Braunschweig in dem nämlichen Jahre gewissermaßen derselben begeben haben.

34. Man hat ferner für gut gefunden, daß die Unterthanen der Katholiken, die der Augsb. Konf.

zugethan, so wie auch die katholischen Unterthanen der Augsb. Konfessionsverwandten, die im J. 1624 zu keiner Zeit die Ausübung ihrer Religion gehabt haben, ingleichen auch die, welche nach Publikation des Friedens, etwan eine andere Religion annehmen würden, sollen geduldet, und nicht gehindert werden, mit aller Gewissensfreiheit zu Hause ihre Andacht zu verrichten; oder in der Nachbarschaft, wo und wie oft sie wollen, der öffentlichen Religionsübung beizuwohnen, oder ihre Kinder auf fremden Schulen, oder von Hauslehrern unterrichten zu lassen; wenn nur dergleichen Unterthanen im übrigen ihre Pflicht erfüllen.

35. Es mögen nun aber Katholiken oder Augsb. Konfessionsverwandte seyen, so sollen sie nirgends wegen ihrer Religion verachtet, auch von Gemeinschaften, Erbschaften, Hospitälern oder andern Gerechtigkeiten, viel weniger von den öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden; auch wegen des Begräbnisses von den Ueberlebenden keine andere Unkosten gefordert werden, als was die Pfarrkirche ordentlicher Weise zu nehmen gewohnt ist: in diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht und Schutz genießen.

36. Wenn aber ein Unterthan, der weder öffentliche noch privat Uebung seiner Religion im J. 1623 gehabt, oder auch erst nach Publikation des Friedens

die Religion ändern wird, sich entschließt wegzuziehen, oder von dem Landesherrn dieses zu thun befehligt würde, dem soll es freistehen, mit Behaltung oder Veräußerung seiner Güter abzuziehen, die behaltenen durch Diener verwalten zu lassen und so oft es die Sache erfordert, um sein Gut zu besichtigen, Processe zu führen oder Schulden einzutreiben, frei und ohne Geleitsbriefe sich dahin zu verfügen.

37. Es ist aber verglichen, daß von den Landesherrn denjenigen Unterthanen, die weder öffentliche, noch Privatübung ihrer Religion im gedachten Jahr gehabt, und dennoch zur Zeit dieser Friedenspublikation noch da wohnhaft angetroffen werden, zu welchen auch die zu rechnen sind, die zur Vermeidung des Kriegselends, ohne die Absicht ihren Wohnort zu ändern anderswohin gewandert sind und nach geschlossenem Frieden in ihr Vaterland zurückkehren wollen; der Termin zum Abzuge nicht auf weniger, als fünf Jahre, denen aber, die nach Publikation des Friedens die Religion ändern, nicht unter drei Jahren, es sey denn, daß sie eine längere Zeit erlangen möchten, angesezt werden soll. Auch soll denjenigen, die entweder von selbst, oder aus Zwang abziehen wollen, keineswegs die Zeugnisse wegen Geburt und ehrlichen Wandels verweigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen Reversen, erhöhten Abzugsgeldern belegt; viel weniger

denen, die von selbsten abziehen, unter dem Vorwand einer Dienstbarkeit oder anderm Schein, Hindernisse in den Weg gelegt werden.

XIII. 38. Auch die Schlesischen Fürsten Augsb. Konf., als die Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, ingleichen die Stadt Breslau sollen bei der freien Ausübung ihrer vor dem Kriege erlangten Rechte, aus K. K. Begnadigung erhalten werden.

39. Was aber die Grafen, Herren, Edelleute und ihre Unterthanen in dem übrigen Schlesien, das unmittelbar der Königl. Kammer gehört, wie auch die jetzt in Unterösterreich befindlichen Grafen, Herren und Ritter betrifft; ob zwar der Kais. Maj. das Recht, die Religionsübung zu reformiren, nicht weniger, als andern Königen und Fürsten zustehet, so haben Sie doch zwar nicht nach Disposition des §. 33 d. A. sondern auf Vermittlung der Königl. Maj. von Schweden und den Augsb. Konfessionsverwandten Ständen zu Liebe verstattet, daß dieselben wegen Bekenntniß zur Augsb. Konf. nicht gehalten seyn sollen, auszuwandern, noch auch verhindert werden, die Religionsübung außer ihrem Gebiete zu besuchen; wenn sie sich sonst nur zur Zufriedenheit der Obrigkeit betragen. Sollten sie aber aus freiem Entschluß auswandern, und ihre liegenden Gründe entweder nicht veräußern wollen oder können, so soll ihnen ein freier Zugang, um ihre Güter zu besichtigen und zu besorgen, zugelassen seyn.

40. Außer dem oben Verordneten, versprechen Sr. Kais. Maj. ferner, daß Sie denen, die der Augsb. Konf. zugethan sind, auf ihre eigenen Kosten drei Kirchen außerhalb der Städte Schweinitz, Jauer und Glogau, an dazu bequemen und auf Sr. Maj. Befehl zu bestimmenden Orten nach getroffenen Frieden aufzubauen, so bald sie darum anhalten werden, erlauben wollen.

41. Und weil von Zulassung größerer Religionsfreiheit in den Landen des Hauses Oesterreich bei gegenwärtigen Traktaten viel gehandelt worden, man indessen wegen des Widerspruches der Kais. Bevollmächtigten nicht hat einig werden können; so behalten Ihro Königl. Maj. von Schweden und die Stände Augsb. Konf. sich vor, deswegen im nächsten Reichstage oder sonst bei Sr. Kais. Maj., indessen mit Erhaltung des Friedens und Ausschließung aller Gewalt, ferner freundlich und demüthig zu bitten.

XIV. 42. Von der bloßen Lehnsqualität, sie komme woher sie wolle, hängt das Recht, zu reformiren nicht ab, sondern die Lehen, wie auch die Vasallen, Unterthanen und geistliche Güter, sollen die Religionssachen und in Hinsicht des Rechts, was der Lehnsherr in Anspruch nimmt, nach dem Zustand des J. 1624 beständig ermessen, was aber dawider gehandelt ist, soll aufgehoben und in vorigen Stand gesetzt werden.

43. Wenn die Landeshoheit vor oder nach dem Termin des J. 1624 streitig ist, so soll der Besitzer

besagten Jahres, so viel die öffentliche Ausübung betrifft, gleiches Recht haben, bis über das Possessorium und Petitorium erkannt wird. Die Unterthanen aber sollen, wegen inmittelst veränderter Religion, so lange die Streitigkeit währet, abzuziehen nicht gezwungen werden. In den Orten, wo die katholischen und Augsb. Konfessionsverwandten Stände gleichmäßige Hoheitsrechte üben, soll in allen die Religion betreffenden Rechten der Zustand des gemeldeten Jahres bleiben.

44. Die bloße Kriminaljurisdiktion, wie auch das ius gladii, retentionis, patronatus et filialitatis, sie mögen zusammen oder einzeln betrachtet werden, geben auch kein Recht zu reformiren. Was demnach unter diesem Schein für Reformationen eingerissen, und durch Verträge eingedrungen, sollen aufgehoben und die Beschwerden restituirt werden.

XV. 45. Wegen der Einkünfte aller Art, die zu den geistlichen Gütern und ihren Besitzern gehören, soll das beobachtet werden, was im Religionsfrieden §. D a g e g e n s o l l e n d i e S t ä n d e d e r A u g s b. K o n f., ꝛc. §. A l s d a n n a u c h d e n e n S t ä n d e n d e r a l t e n R e l i g i o n ꝛc. verordnet gefunden wird.

46. Die Einkünfte aber, welche vermöge des Religionsfrieden Ständen Augsb. Konf. aus dem katholischen Gebiet gebühren, und in deren Besitz sie im

J. 1624 gestanden, sollen ohne Einrede entrichtet werden. Haben auch irgendwo Stände Augs. Konf. irgend Gerechtsame in den katholischen geistlichen Gebieten rechtmäßig gehabt, oder auch die katholischen Stände in den geistlichen Gütern der Augsb. Konfessionsverwandten Stände, so sollen alle nach Recht und Billigkeit ihre alten Rechte behalten; doch so, daß nicht durch Uebung solcher Rechte, die Einkünfte der geistlichen Güter zu sehr beschwert und erschöpft werden.

47. Die Einkünfte, die, ungeachtet auch die Stiftungen untergegangen sind, den Ständen Augsb. Konf. aus andern Gebieten gebühren, sollen denjenigen entrichtet werden, welche den 1. Jan. des J. 1624 im Besitz waren. Von denen aber, welche vom J. 1624 eingegangen sind, oder in Zukunft abgehen dürften, sollen die Pensionen auch in fremden Gebieten dem Herrn des eingegangenen Klosters oder Ortes, in welchem diese gelegen, bezahlt werden. Ingleichen die Stifter, welche im J. 1624 das Recht den Zehnten auch in fremden Gebieten zu fordern, gehabt haben, die sollen auch in Zukunft bei diesem Recht verbleiben nnd kein neues Recht gesucht werden. Unter andern Ständen und Unterthanen des Reichs soll in Hinsicht des Zehntens das gelten, was das gemeine Recht, oder Observanz und Vergleich mit sich bringt.

XVI. 48. Es soll auch das Ius Dioecesanum und alle geistliche Jurisdiktion, wider die Stände

Augsb. Konf. und derselben Unterthanen, sowol zwischen Katholiken und Augsb. Konfessionsverwandten, als unter diesen allein bis zu dem Vergleich über die Religion suspendirt seyn, und sich dieselben innerhalb den Gränzen eines jeden Gebietes halten. Zur Erlangung der Einkünfte, aus den Gebieten der Stände Augsb. Konfession sollen sie der geistlichen Jurisdiktion auch noch in Zukunft genießen: und es soll mit der Exkommunication erst nach der dritten Denunciation verfahren werden. Die Augsb. Konfessionsverwandten, die kathol. Herrn unterthan sind, wenn sie im J. 1624 die geistliche Jurisdiktion der Katholiken erkannt haben, sollen derselben nur in solchen Fällen unterworfen seyn, welche die Augsb. Konf. auf keine Weise betreffen, und so daß ihnen nur nicht bei Gelegenheit des Processes etwas wider ihr Gewissen zugemuthet werde. Nach gleichem Rechte sollen auch die kathol. Unterthanen, von den Obrigkeiten Augsb. Konf. beurtheilt werden, und es soll das Ius Dioecesanum, so weit es die Bischöfe über diejenigen Unterthanen exerciret, welche 1624 die öffentliche Ausübung der kathol. Religion gehabt, unverletzt verbleiben.

49. In den Städten, wo beide Religionen in Uebung sind, sollen die kathol. Bischöfe gegen die Bürger Augsb. Konf. keine Jurisdiktion haben; aber die Katholiken sollen sich nach der Observanz des J. 1624 ihres Rechtes bedienen.

XVII. 50. Die Obrigkeit beider Religionen soll ernstlich und mit Strenge verbieten, daß niemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Disputiren, Schriften oder Rathschlägen, den Passauischen Vertrag, den Religionsfrieden, oder besonders diese Erklärung irgendwo bestreite, in Zweifel ziehe, oder widrige Behauptung daraus zu ziehen suche. Dergleichen soll nichtig seyn; wenn aber etwas Zweifelhaftes hin und wieder vorkäme, oder aus dem Religionsfrieden oder dieser Verhandlung entstünde, so soll dies auf den Reichsversammlungen zwischen den Ständen beiderlei Religion, aber nur durch gütlichen Vergleich ausgemacht werden.

XVIII. 51. Auf den gewöhnlichen Reichsdeputationskonventen soll die Zahl beider Religionshäupter gleich seyn. Ueber die Personen und Reichsstände aber, die zu adjungiren sind, soll auf dem nächsten Reichstage ein Schluß gefaßt werden. In solchen Konventen, ingleichen den allgemeinen Reichstagen, soll die Zahl der Deputirten von beiden Religionen gleich seyn. Wenn durch außerordentliche Kommissionen im Reiche Sachen zu verrichten vorfallen, und die Sache geht nur die eine Religionsparthei an, so sollen auch nur von diesen Kommissarien gewählt werden, wenn aber beide, auch von beiden. Es ist auch beliebt, daß zwar die Kommissarien die vollbrachten Geschäfte berichten und ihre Meinung dabei anzeigen, aber kein Endurtheil fassen sollen.

XIX. 52. In Religionssachen, wie auch in allen andern Geschäften, wo die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden können, so wie auch wenn die Katholiken und Augsb. Konfessionsverwandten in zwei Theile sich scheiden, soll allein gütliche Vergleichung statt finden, und auf die Mehrheit der Stimmen nicht gesehn werden. Was aber die Mehrheit der Stimmen bei Kollektirung der Abgaben betrifft, so soll dies auf dem nächsten Reichstag verschoben seyn.

XX. 53. Ferner, da wegen der aus diesem Kriege entstandenen Veränderungen und aus andern Ursachen, man zu berathschlagen angefangen, wie das Reichskammergericht an einen allen Ständen bequemen Ort möchte verlegt, die Justizpersonen desselben von beiden Partheien in gleicher Anzahl präsentirt werden, und da noch von andern dazu gehörigen Sachen gehandelt worden, in gegenwärtiger Verhandlung aber die Sache wegen ihrer Wichtigkeit nicht hat gehörig ausgemacht werden können; so ist ausgemacht worden, daß auf dem Reichstage von diesem allen berathschlagt werden, ingleichen davon, wie das, was über die Justiz schon auf dem Frankfurter Deputationskonvente ist abgehandelt worden, ins Werk gesetzt werden solle. Damit aber die Sache nicht gänzlich ungewiß bleibe, so hat man für gut gefunden, daß außer dem Richter und den vier Präsidenten, und zwar darunter zwei der Augsb.

Konf., welche Sr. Kais. Maj. allein zu bestellen, die Zahl der Kammerassessoren in allen auf funfzig erhöht werden solle; so daß die Katholiken, die zwei von Sr. Kais. Maj. zu präsentiren vorbehaltenen Assessoren mit eingerechnet 26, die Stände Augsb. Konf. 24 präsentiren können und sollen, und daß man aus jedem Kreise beider Religionen nicht allein zwei Katholiken, sondern zwei der Augsb. Konf. zu wählen befugt sey. Hernach sollen die Kreise, anstattt der verstorbenen Assessoren bei dem R. K. G., neue zu erwählen nach dem unten angehängten Schema erinnert werden. Die Katholiken werden sich auch gehörig über die Präsentationsordnung vergleichen, und Sr. Kais. Maj. wird befehlen, daß nicht allein bei dem R. K. G. sowol geistliche, als auch weltliche Sachen, wenn zwischen kathol. und Augsb. Konfessionsverwandten Ständen, oder allein unter diesen letztern gestritten wird, oder auch wenn Katholiken wider Katholiken fechten, der dritte Intervenient ein Augsb. Konfessionsverwandter, und dagegen wenn zwischen streitenden Ständen der Augsb. Konf., der dritte Intervenient ein Katholik seyn würde, die Sache mit Zuziehung einer gleichen Zahl Assessoren von beiden Religionen erörtert und entschieden werden solle; sondern daß eben dies auch beim Reichshofrath beobachtet werde. Zu diesem Ende wird der Kaiser einige der Augsb. Konf. zugethane, gelehrte Kenner der Reichssachen, aus denjenigen Reichskreisen, darin entweder die

Augsb. Konf. allein, oder zugleich die kathol. Religion im Gange ist, ernennen und zwar in der Anzahl, daß im vorkommenden Falle die Gleichheit der Richter von beiden Religionen beobachtet werden könne. Auf eben diese Gleichheit ist auch zu sehen, so oft ein unmittelbarer Stand Augsb. Konf. von einem kathol. Mittelbaren, oder ein unmittelbarer Katholischer, von einem Mittelbaren Augsb. Konf. vor Gericht belangt wird.

54. Was den gerichtlichen Proceß anbelangt, so soll die Kammergerichtsordnung auch in dem Reichshofrath in allen Stücken gehalten werden; so soll auch, damit die dort streitenden Partheien nicht aller suspensiven Rechtsmittel entbehren, statt der bei der Kammer üblichen Revision dem gravirten Theile, beim Reichshofrath erlaubt seyn, an Sr. Kais. Maj. zu suppliciren, damit die Akten mit Zuziehung unpartheiischer Räthe, von jeder Religion in gleicher Zahl und die an der Abfassung des vorigen Urtheils keinen Theil, wenigstens nicht die Stelle von Referenten gehabt haben, revidirt werden; und es soll Sr. Maj. freistehen, in wichtigern und bedenklichern Sachen von einigen Kurfürsten und Fürsten beider Religion Meinungen und Vota einzuholen.

55. Die Visitirung des R. K. R. soll von Kur-Mainz, so oft es nöthig ist, vorgenommen werden, mit Beobachtung dessen, was auf dem nächsten

Reichstage nach allgemeinem Beschlusse der Stände wird für gut gefunden werden. Wenn aber Zweifel über die Reichskonstitution und Abschiede aufstoßen, oder in Entscheidung von weltlichen oder geistlichen Sachen hier aus der Gleichheit der Assessoren von beiden Religionen widrige Meinungen entstånden, und dies auch noch der Fall wäre, nachdem der volle Rath die Sache untersucht hätte, so soll die Sache an den Reichstag gelangen. Ist aber zwar eine gleiche Zahl, indessen nicht gerade Assessoren von einer Religion auf jeder Seite, so soll auf diesen Fall die Sache nach der R. K. G. O. entledigt und nicht auf den Reichstag verwiesen werden. Dies alles soll in Sachen der Stände die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, sie seyen Kläger oder Beklagte oder Intervenienten, beobachtet werden. Wenn aber unter den mittelbaren Ständen entweder der Kläger oder der Beklagte oder ein dritter Intervenient der Augsb. Konf. zugethan ist, und Gleichheit der Assessoren von jeder Religion verlangen sollte, so soll ihm diese ertheilt werden. Sollten aber deren Aussprüche gleich fallen, so soll die Verweisung auf einen Reichstag nicht statt finden und der Streit nach der R. K. G. O. entschieden werden.

56. Uebrigens soll sowol im R. H. als im R. K. G. das Privilegium der ersten Instanz, die Rechte und Privilegien de non appellando, den Reichsständen unbenommen bleiben und auf keine Weise gestört

werden. Ferner, da auch von Abschaffung des Kais. Hofgerichts zu Rothweil, den Landgerichten in Schwaben, und andern, so bisher im Röm. Reich in Uebung gewesen, Anregung geschehen und dies eine Sache von größerer Wichtigkeit geschienen: so soll ihre fernere Erwägung auf den nächsten Reichstag verschoben seyn.

Die Assessoren der Augsb. Konf. sollen präsentirt werden von

Chur	Sachsen Brandenburg Pfalz	— — 6
vom Obersächsischen Kreis		— 4
— Niedersächsischen —		— 4

Einer wechselsweise unter diesen Kreisen.

Die Stände des Fränkischen Kreises Augsb. Konf.	2
— — — Schwäbischen — — —	2
— — — Oberrheinischen — — —	2
— — — Westphälischen — — —	2

Einer wechselsweise unter diesen vier Kreisen.

58. Und obgleich in diesem Schema der Reichsstände Augsb. Konf., welche unter dem Baierschen Kreise begriffen, keine Erwägung geschieht, so soll jedoch dieses denselben keinen Nachtheil bringen, sondern deren Rechte, Privilegien und Freiheiten in Würden verbleiben.

6. Artikel.

Nachdem auch die Röm. Kais. Maj. auf die Klagen der Stadt Basel und der ganzen Schweiz, von deren zu diesem Kongreß Deputirten Bevollmächtigten, wegen etlicher Processe und Executionsmandate, welche die Kais. Kammer gegen genannte Stadt und andere Kantone der Schweiz, auch deren Bürger und Unterthanen hat ergehen lassen, nach eingezogenem Rath und Meinung der Stände, durch ein den 14. Mai v. J. ergangenen Specialdekrets die Erklärung gethan, daß Basel und die übrigen Kantone im Besitze vollkommener Freiheit und Exemption vom Reiche und keinesweges deren Gerichten unterworfen seyen, so ist beliebet, eben dies diesem öffentlichen Friedensvergleich einzuschließen und fest darauf zu halten; und es sollen daher dergleichen Processe nebst den daher rührenden Arresten völlig nichtig seyn.

7. Artikel.

1. Mit einmüthiger Uebereinstimmung Sr Kaiserl. Maj. und der sämmtlichen Reichsstände ist für gut befunden worden, daß alle Rechte und Wohlthaten, welche sowol alle Reichskonstitutionen, als auch der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag, und in diesem die Entscheidung der Gravamina, den übrigen Katholiken und den Ständen der Augsb. Konf. zueignen, auch denjenigen, welche unter diesen die Reformirten genannt werden,

zustehen sollen. Jedoch sollen den Ständen, die man Protestanten nennt, sowol ihre unter sich, als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleiche, Privilegien und andere Dispositionen, welche wegen der Religion und ihrer Ausübung, eines jeden Ortes Ständen und Unterthanen zum Besten gemacht worden sind, wie auch eines jeden Gewissensfreiheit unverletzt bleiben. Weil aber die Religionsstreitigkeiten unter den Protestanten bis jetzt noch nicht beigelegt, sondern auf fernern Vergleich vorbehalten sind, und also die Protestanten zwei Theile ausmachen; so ist wegen des Rechts zu reformiren zwischen beiden folgendes ausgemacht, daß wenn ein Fürst oder ein Kirchenpatron in Zukunft zu des andern Theils Religion übertreten, oder ein Land, wo der andere Theil anjetzt seine Religionsübung hat, auf irgend eine Weise bekommen oder wiedererhalten sollte, sie zwar Hofprediger ihrer eigenen Konfession ohne der Unterthanen Beschwerung und Nachtheil bei sich und in ihrer Residenz haben mögen; aber daß es ihnen nicht erlaubt seyn solle, die öffentliche Religionsübung, die bisher recipirten Kirchengesetze und Konstitutionen zu ändern, oder die Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dahin gehörigen Einkünfte den vorigen zu nehmen und ihren Religionsverwandten zuzuwenden; wie auch unter dem Vorwande irgend eines Rechtes, den Unterthanen Diener einer andern Religion aufzudringen oder irgend sonst die Religion zu hin-

dern. Und damit diese Uebereinkunft desto fester gehalten werde, so soll im Fall einer solchen Veränderung den Gemeinden selbst tüchtige Schul- und Kirchendiener zu präsentiren, denen aber, welche das Präsentationsrecht nicht haben, solche zu denominiren vergönnt seyn. Diese aber sollen von des Ortes Konsistorium und Ministerium, so sie mit den Gemeinden einerlei Religion sind, oder in Ermangelung dessen an dem Ort, den die Gemeinden selbst errichten, examinirt, ordinirt und dann von dem Landesherrn ohne Verweigerung confirmirt werden.

2. Wenn aber eine Gemeinde bei einer sich ereignenden Veränderung, ihres Herrn Religion annehmen und auf ihre Kosten die Ausübung derselben begehren sollte, so soll ihm frei stehen, ihr jedoch ohne Nachtheil der übrigen, dieses zu erlauben, und es soll von dessen Nachfolgern ihnen diese Freiheit nicht wieder genommen werden. Aber die Konsistorialen, Visitatoren, Professoren der Schulen und Universitäten in der Theologie und Philosophie sollen nur der Religion zugethan seyn, welche aus der Zeit an jedem Orte ihre öffentliche Ausübung hat. Gleichwie aber das Erwähnte alles von künftigen Aenderungen zu verstehen ist, so soll es den Rechten der Fürsten von Anhalt und anderer nicht nachtheilig werden. Es soll aber außer obbenannten Religionen keine andere im Reiche angenommen oder geduldet werden.

8. Artikel.

1. Damit aber in die Zukunft allen politischen Streitigkeiten vorgebaut werde, so sollen alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bei ihren alten Rechten und Freiheiten aller Art kraft gegenwärtigen Vergleiches dergestalt bestätiget seyn, daß sie von niemand, unter irgend einem Vorwand eigenmächtig daraus vertrieben werden können oder sollen.

2. Sie sollen ohne Widerspruch das Stimmrecht in allen Berathschlagungen über des Reiches Angelegenheiten haben, vornehmlich wenn Gesetze zu machen, oder auszulegen, Krieg zu erklären, Auflagen zu machen, Soldaten zu werben und in die Quartiere zu legen, neue Festungen in dem Gebiete der Stände, im Namen des Reichs aufzubauen, auch die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch wo Friede und Bündnisse zu schließen sind. Dergleichen soll in Zukunft nie geschehen, ohne die Reichstägige und freie Stimme aller Stände: insonderheit sollen alle Stände das freie Recht haben, unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit Bündnisse zu schließen, jedoch so, daß sie nicht gegen Kaiser und Reich, dessen Landfrieden oder auch gegen diese Uebereinkunft laufen, und nicht gegen den Eid, womit jeder dem Kaiser und Reich verpflichtet ist, geschehen.

3. Es soll aber innerhalb 6 Monaten nach ratificirtem Frieden ein Reichstag gehalten werden, und

hernach so oft es das gemeine Wohl erfordert. Im nächsten Reichstage sollen aber vorzüglich der frühern Konventionen Mängel verbessert, dann von der Wahl der Römischen Könige von einer bestimmten Kais. Wahlkapitulation, von einer neuen Art von Ordnung bei Reichsachten, statt der bisherigen, von Ergänzung der Kreise, Erneuerung der Matrikel, Reduktion der eximirten Stände, von der Moderation der Reichskollekten, von der Reform der Polizei und Justiz, der Sporteltaxe des Kammergerichts, von der gehörigen Einrichtung mit den ordinären Deputirten, vom rechten Amte der Direktoren bei Reichskollegien und dergleichen Geschäften, welche hier nicht haben beseitigt werden können, nach der allgemeinen Bewilligung der Stände, gehandelt und geschlossen werden.

4. Es sollen aber sowol auf allgemeinen als besondern Versammlungen die freien Städte, nicht weniger als die andern Stände, ihre entscheidende Stimme haben und ihnen ihre Regalien, Zölle, jährliche Einkünfte, Privilegien, und andere förmlich erlangte, oder hergebrachte Gerechtigkeiten mit aller Jurisdiktion in der Stadt und deren Gebiet gültig und unverletzt bleiben; mit Annullirung alles dessen, was durch Repressalien, Wegesperrungen und andere nachtheilige Vorkehrungen, während des Krieges geschehen, oder in Zukunft anders, als auf dem Wege Rechtens wird geschehen können. Uebrigens sollen

alle löbliche Gebräuche, und des Römischen Reichs Ordnung und Grundgesetze heilig beobachtet, und hingegen alle im Kriege eingeschlichenen Unordnungen abgeschafft werden.

5. Wie die Rechtsverfolgung gegen die Schuldner, die durch das Unglück des Kriegs um ihr Vermögen gekommen sind, oder die durch den Anlauf der Zinsen gedrückt werden, auf eine billige Weise geendigt, und dem daraus zu besorgenden großen, auch der gemeinen Ruhe schädlichen Unheil abgeholfen werden könne, darüber wollen Sr. Kaiserl. Maj. sowol des Hofraths, als des Kammergerichts Meinung vernehmen, damit sie auf dem nächsten Reichstage vernommen und in eine Konstitution verfasset werden können. Jedoch sollen in dergleichen Sachen, sowol vor den höchsten Reichs-, als den besondern Gerichten der Stände, die von den Partheien angeführten Umstände wohl erwogen und niemand mit zu harter Exekution beschwert werden, jedoch bleibet bei dem allen die Holsteinische Konstitution in ihrer Gültigkeit.

9. Artikel.

1. Und weil dem allgemeinen Besten daran gelegen ist, daß nach gemachten Frieden der Handel wieder aufblühe, so ist ausgemacht, daß die Zölle und Mauten, die zu dessen Nachtheil und gegen den öffentlichen Nutzen bei Gelegenheit des Krie-

ges hin und wieder im Reiche, widerrechtlich und ohne Einstimmung des Kaisers und der Kurfürsten eingeführt worden sind, wie auch der Mißbrauch mit der Brabantschen Bulle, und die daher entstandenen Repressalien und Arreste, nebst eingeführten ausländischen Certificaten, wie auch ungewöhnliche Beschwerden der Post, durch welche die Handlung und Schifffahrt geschwächt worden, gänzlich aufgehoben, und allen Provinzen, Häfen und Flüssen, ihre vorige Sicherheit, Jurisdiktion und Gewohnheit, wie sie vor diesen Unruhen gewesen, wieder gegeben und unverletzt möge erhalten werden.

2. Die Landschaften, welche an Flüssen liegen, sollen wie alle andere ihre Gerechtigkeiten, wie auch die Mauten, welche vom Kaiser sowol andern, als auch dem Herzog von Oldenburg auf der Weser bewilligt sind, in ihrer Kraft behalten und es sollen dieselben zur Execution gebracht werden. Es soll demnach völlige Handels-Freiheit statt finden und aller Orten die Ueberfahrt, sowol auf dem Meere, als auf dem Lande sicher, und jedem Einzelnen von beiden Theilen die Freiheit zu reisen, welche ein jeder vor den Unruhen in Deutschland hatte, kraft dieses gegeben seyn. Es soll auch die Obrigkeit von beiden Theilen, solche wider ungerechten Zwang, so wie ihre eigenen Unterthanen zu schützen gehalten seyn, und dieser Vergleich, auch jedes Ortes Recht und Gesetz bei Würden bleiben.

10. Artikel.

1. Ferner, weil die Königin von Schweden begehret, daß Ihr für die Abtretung der im Kriege eroberten Plätze Genüge geschehe und für die Wiederherstellung des öffentlichen Friedens im Reiche gesorgt werde, so übergiebt Ihro Kais. Maj. mit Einwilligung des Reichs und kraft dieser Verhandlung, der Königin und ihren Erben, Nachfolgern und dem Reiche Schweden, folgende Länder mit vollem Rechte, als beständiges und unmittelbares Reichslehn.

2. Erstens das ganze Vorpommern mit der Insel Rügen, so viel beides unter den letzten Herzogen von Pommern unter sich begriffen. Nächst diesem in Hinterpommern Stettin, Garz, Dam, Golnau und die Insel Wollin, samt dem dazwischenlaufenden Oderstrom und dem Meere, insgemein das frische Haff genannt, und seinen drei Ausflüssen, Peine, Swine und Divenau, und auf beiden Seiten angrenzendem Lande von Anfange des Königl. Gebiets bis an die Ostsee und zwar in der Breite des gegen Morgen gelegenen Ufers, über welche sich die Königl. und Kurfürstl. Kommissarien bei Bestimmung der Gränzen in Güte vergleichen werden.

3. Dieses Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen nebst den dazu gehörigen Ländern und Gebieten, Aemtern, Städten, Kastellen, Flecken, Dörfern, Unterthanen, Lehnen, Wassern, Inseln, Ufern, Häfen, Schiffländern, alten Zöllen und

Renten und allen weltlichen und geistlichen Gütern, ingleichen nebst den Titeln, Würden, Freiheiten, sammt allen geistlichen und weltlichen Rechten, welche die vorigen Pommerschen Herzoge gehabt, bewohnt und regiert haben, soll die Königl. Maj. und das Reich Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten als ein Erblehn haben und ungestört besitzen.

4. Was auch die Herzoge in Vorpommern für Recht bey Konferirung der Prälaturen und Präbenden des Kapitels zu Camin vordem gehabt haben, das soll Schweden zu ewigen Zeiten haben, mit der Macht dieselben abzuschaffen und nach Absterben der Domherrn die Einkünfte der fürstlichen Tafel zuzuwenden: alles aber, was den Herzogen von Hinterpommern zugestanden hat, das soll Kur-Brandenburg, so wie das ganze Bisthum Camin zustehen. Des Titels und Pommerschen Wappens sollen sich sowol Schweden, als Kur-Brandenburg ohne Unterschied bedienen, auf die vorher unter den Herzogen von Pommern übliche Weise: und zwar Schweden immer, Brandenburg aber so lange von der männlichen Linie jemand übrig seyn wird: jedoch ohne das Fürstenthum Rügen und ohne allen andern Rechtsanspruch auf die der Krone Schweden abgetretenen Oerter. Nach Abgang aber der männlichen Linie des Hauses Brandenburg sollen alle andere, ausgenommen Schweden, sich der Pommerschen Titulatür und Wappen enthalten, und dann soll auch ganz Hinterpommern, mit Vorpommern

und dem ganzen Bisthum Camin, allein der Krone Schweden zu ewigen Zeiten gehören; welche unterdessen die Hoffnung der Succession und die Mitbelehnschaft genießen sollen; so auch, daß sie den Ständen und Unterthanen der genannten Orte der Huldigung wegen, dem alten Herkommen nach, Sicherheit stellen.

5. Der Kurfürst von Brandenburg und alle übrigen Interessenten sprechen die Stände, Beamten und Unterthanen der gedachten Orte von ihrer vorigen Pflicht los, und verweisen solche an die Krone Schweden, dieser den Eid der Treue, wie gewöhnlich, zu leisten: und hiermit setzen sie Schweden in völligen und rechtmäßigen Besitz derselben ein, und thun für immer auf allen Anspruch Verzicht, wollen dies auch für Sich und Ihre Nachkommen in einem besondern Diplom bekräftigen.

6. Zweitens übergiebt auch der Kaiser mit Bewilligung des Reichs der Durchl. Königin die Stadt und den Hafen Wismar, sammt der Festung Walfisch und den Aemtern Poel (ausgenommen die Dörfer Sehedorf, Weitendorf, Brandenhusen und Wangern, die zum Hospital des H. Geistes in Lübeck gehören) und Neukloster, mit allen Rechten, womit die Herzoge von Meklenburg sie bisher inne gehabt haben, so daß gedachte Oerter sammt der auf beiden Seiten bis an die Ostsee sich erstreckenden Landschaft Ihro Maj. freien Disposition unterworfen seyn, und Sie dieselben mit

Festungen und Besatzungen nach Ihrem Gefallen, jedoch auf Ihre eigenen Kosten, versehen und daselbst immer für Ihre Schiffe und Flotte einen sichern Stand haben und sonst, wie Ihre Reichslehen nützen könne, jedoch so, daß der Stadt Wismar Rechte nicht gekränkt und ihre Handlung unter Königlichem Schutze aufs beste befördert werde.

7. Drittens übergiebt der Kaiser mit Bewilligung des Reichs der Durchl. Königin das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, mit dem Amte Wilshausen und aller Gerechtigkeit, welche die letzten Erzbischöfe in Bremen über das Kapitel und dessen Diöcese in Hamburg hatten, (jedoch unbeschadet der Rechte des Hauses Holstein und Hamburgs, so daß die 14 Dorfschaften in den Holst. Aemtern Trittau und Reinbeck, Friedrich, Herzog zu Holstein Gottorp, für den gewöhnlichen Kanon verbleiben) sammt allen geistlichen und weltlichen Gütern, wie auch allen Rechten zu Land und Wasser zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichslehen, zwar mit dem gewöhnlichen Wappen, aber mit dem Namen eines Herzogthums, und es sollen die geistlichen Kollegien nicht weiter das Recht zu erwählen und zu postuliren und alle andere Rechte auf die zu diesen Herzogthümern gehörigen Landschaften behalten.

8. Der Stadt Bremen soll ihr gegenwärtiger Stand und ihre Freiheit bleiben. Sollten aber zwischen ihr und dem Bisthum oder Herzogthum oder

den Kapiteln Streitigkeiten obwalten, so sollen dieselben entweder gütlich beigelegt oder durchs Recht ausgeführet werden, unterdessen aber soll jede Parthei in dem Besitz, den sie jetzt inne hat, verbleiben.

9. Viertens nehmen der Kaiser nebst dem Reiche, wegen aller genannten Länder, die Königin von Schweden und Ihre Nachfolger zu einem unmittelbaren Reichsstande an, so daß zu den Reichstagen unter den andern Ständen auch Schweden, unter dem Titel eines Herzogs zu Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürsten zu Rügen und Herrn zu Wismar sollen berufen werden, und bei Reichsversammlungen im Fürstenrath auf der weltlichen Bank den fünften Sitz haben, so daß es seine Stimme wegen Bremen an diesem Orte und in dieser Ordnung, wegen Verden und Pommern aber, so wie deren vorige Besitzer abgebe.

10. In dem Obersächsischen Kreise aber, zunächst vor den Herzogen zu Hinterpommern, in dem Westph. und Niedersächs. Kreise wie sonst, so daß zwischen Magdeburg und Bremen das Direktorium des Niedersächs. Kreises wechsele, dabei aber doch den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Recht des Mitdirektorium verbleiben soll.

11. Zu des Reichs Deputationskonventen soll sowol Ihro Königl Maj., als der Herr Kurfürst die Ihrigen dem Herkommen nach absenden. Da aber den beiden Pommern nur Eine Stimme gebührt, so soll dieselbe allezeit von Sr. Königl. Maj.,

doch mit vorheriger Berathung mit dem Kurfürsten, abgegeben werden.

12. Ferner gesteht er Ihr in allen diesen Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch nur mit der Bedingung zu, daß Sie ein hohes Tribunal oder eine Appellationsinstanz an einem in Deutschland bequemen Orte anlege, und dasselbe mit fähigen Personen besetze, welche einem jeden, nach den Reichskonstitutionen und den Statuten jedes Ortes, ohne weitere Provokation und Abrufung der Sachen Recht sprechen. Sollte es dagegen geschehen, daß Dieselben, als Herr eines der angeführten Länder, verklagt würden, so stellt Ihro Kais. Maj. Ihnen frei, entweder den Kaiserl. Hofrath oder die Reichskammer zu wählen; jedoch sollen Sie schuldig seyn, innerhalb drei Monathen Sich zu erklären vor welchem Richter Sie erscheinen wollen.

13. Ueberdies gesteht der Kaiser der Königin das Recht zu, eine Akademie oder Universität, wo und wenn es Ihr belieben möchte, zu errichten. Nächstdem übergiebt er Ihr für immer die jetzigen Zölle (insgemein Licenten genannt) an den Ufern und Hafen von Pommern und Meklenburg; jedoch soll die Taxe so gemäßigt werden, daß der Handel nicht leide.

14 Was der Kurfürst von Brandenburg §. 5 versprochen hat, das verspricht hier mit denselben Worten der Kaiser.

15. Dagegen soll die Durchl. Königin gedachte Lehnen für der Kaiserl. Maj. und des Reiches Leh-

nen anerkennen, und deswegen, so oft es sich zuträgt, der Lehnen Erneuerung gebührlich suchen, und den Eid der Treue, so wie Dero Vorgänger und ähnliche Reichsvasallen ablegen.

16. Ferner wollen Sie auch den Ständen und Unterthanen genannter Länder, insonderheit den Stralsundern, ihre Freiheiten und Rechte, die sie ordentlich erlangt haben, mit der freien Uebung der Evang. Religion nach der unveränderten Augsb. Konf., bei Erneuerung der Huldigung bestätigen; und so auch den Hanseestädten, sowol in der Fremde, als im Reiche, die Rechte, die sie vor dem Kriege gehabt, erhalten.

II. Artikel.

1. Als ein Aequivalent soll dem Kurf. von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, weil derselbe seinen Rechten auf Rügen und Vorpommern entsagt, ihm und seinen Nachfolgern, auch männlichen Anverwandten, insonderheit dem Markgrafen Christian Wilhelm, ehemaligen Administrator des Erzstifts Magdeburg; wie auch Christian, Herrn zu Kulmbach und Albrechten zu Ansbach und deren männlichen Erben, sobald der Friede ratificirt ist, von Ihro Kais. Maj. mit Einwilligung der Stände, das Bisthum Halberstadt mit allen Rechten zu einem beständigen und unmittelbaren Lehn übergeben werden. Es soll der Kurfürst auch sogleich in den ruhigen Besitz kommen, und deswegen Sitz und Stimme auf dem Reichstage und im Niedersächs.

Kreise haben; die Religion aber soll er in dem Zustande lassen, wie sie zwischen dem Erzherzog Leopold Wilhelm und dem Kapitel verabredet ist, jedoch so, daß es nichts desto weniger dem Herrn Kurfürsten erblich verbleibe, und das Kapitel kein Recht zu wählen und zu regieren, oder bei der Stiftsregierung behalte, sondern daß der Kurfürst in diesem Stifte die Macht, welche die übrigen Reichsfürsten in ihren Gebieten genießen, auch haben solle, und es soll ihm erlaubt seyn, den vierten Theil der Kanonikate, die Probsteien ausgenommen, wenn mit der Zeit ihre jetzigen der Augsb. Konf. zugethanen Besitzer sterben, aufzuheben, und deren Einkünfte der bischöflichen Tafel einzuverleiben. Wenn so viele Domherrn der Augsb. Konf. nicht da sind, welche den vierten Theil des ganzen Konvents, ohne den Präpositus, ausmachen, so soll die Zahl aus der abgehenden Katholiken Pfründen ersetzt werden.

2. Weil auch die Grafschaft Hohenstein, so weit sie ein Halberstädtisches Lehen ist, uns aus den beiden Aemtern Lora und Klettenberg besteht, nach dem Absterben des letzten dieser Grafen, dem Bisthum einverleibt, und von Leopold Wilhelm, als Bischofen zu Halberstadt besessen worden ist, so soll auch künftig dieselbe bei dem Bisthum bleiben, und der Kurfürst ohne allen Widerspruch frei darüber disponiren können.

3. Es soll der Kurfürst gehalten seyn, den Grafen von Tattenbach im Besitz der Grafschaft Rheinstein zu erhalten und ihm seine vorige Belehnung zu erneuern.

4. Gleichfalls soll dem Kurfürsten das Bisthum Minden zu einem ewigwährenden Lehn von Sr. Kais. Maj. übergeben werden, und er bald nach ratificirtem Frieden in dessen ruhigen Besitz eingesetzt werden, und deswegen auf den Reichstagen, wie auch im Westphälischen Kreise Sitz und Stimme haben; jedoch unbeschadet der Regalien und Rechte der Stadt Minden, ihrer Kriminal und Civilgewalt, vornehmlich die Distriktsgerechtigkeit, und dergleichen, so ihnen rechtmäßig zugestanden ist, jedoch so, daß die Güter, die dem Kapitel, dem Klerus und dem Ritterorden zugehören, wie überhaupt die Rechte des Fürsten und des Kapitels, unverletzt bleiben.

5. Dem Kurfürsten wird auch das Bisthum Camin vom Kaiser und Reiche abgetreten, mit eben den Bestimmungen, wie Halberstadt und Minden, jedoch mit dem Unterschied, daß es im Stifte Camin dem Kurfürsten freistehe die Kanonikate nach Absterben der jetzigen Domherrn aufzuheben, und so einmal das ganze Stift dem Lande Hinterpommern einzuverleiben.

6. Gleicherweise wird dem Kurfürsten die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg überlassen, so daß wenn dasselbe durch den Tod, oder durch die Succession in der Chur, oder durch eine andere Koncession

des jetzigen Administrator August, Herzog zu Sachsen vakant werden sollte, alsdann das ganze Erzstift, mit denselben Bestimmungen, wie Halberstadt, dem Kurfürsten, wenn auch unterdessen heimlich oder öffentlich eine Wahl getroffen wäre, zum beständigen Lehn eingeräumt werden und derselbe die Macht haben soll, den vakanten Besitz aus eigener Autorität zu ergreifen.

7. Unterdessen soll das Kapitel sammt den Unterthanen des Erzstifts gleich nach geschlossenem Frieden, dem Kurfürsten, für sich und seine Nachkommen, den Eid der Treue leisten.

8. Der Stadt Magdeburg aber soll ihre vorige Freiheit und das Privilegium des Kaisers Otto I., vom 7. Juni des J. 940, obgleich es durch das Unglück der Zeit zu Grunde gegangen, auf ihr Ansuchen, von Sr. Maj. wieder erneuert werden, auch das Privilegium von Ferdinand II. Festungswerke anzulegen, welches sich mit aller Jurisdiktion und Proprietät auf eine Viertelmeile erstrecken soll. Es sollen gleichfalls ihre andern Rechte unverletzt bleiben, mit der eingerückten Klausel, daß die Vorstädte zum Nachtheil der Stadt nicht wieder aufgebaut werden sollen.

9. Was übrigens die vier Herrschaften Querfurt, Jüterbock, Dam und Bork betrifft, so sollen sie, da sie schon vor diesem dem Kurfürsten von Sachsen übergeben sind, auch in dessen Gewalt bleiben; jedoch mit dem Vorbehalt, daß diejenige

Quota, welche bisher wegen derselben zu den Reichs- und Kreiskollekten kontribuirt worden, vom Kurf. von Sachsen bezahlt und dem Erzstift abgezogen, auch dies in den Matrikeln angedeutet werde. Damit aber die dadurch verursachte Verringerung der Einkünfte der Kammer und der bischöflichen Tafel in etwas ersetzt werde, so soll dem Kurfürsten von Brandenburg nicht allein, bald nach geschlossenem Frieden das Amt Elgen, welches sonst zum Kapitel gehörte, eingeräumt werden, mit Aufhebung des Prozesses, den die Grafen von Barby einige Jahre lang darüber geführt haben: sondern es soll ihm auch erlaubt seyn, nach erlangtem Besitz des Erzstifts, den vierten Theil der Kanonikate aufzuheben und deren Renten der Erzbischöflichen Kammer einzuverleiben.

10. Die Schulden aber, welche von dem gegenwärtigen Administrator gemacht sind, sollen, wenn das Erzstift an den Kurfürsten von Brandenburg kommen sollte, keinesweges entrichtet werden, und es soll dem Administrator nicht erlaubt seyn, das Stift mit neuen Verpfändungen und Veräußerungen zum Nachtheil des Kurfürsten ferner zu beschweren.

11. In diesen Stiftern des Kurfürsten aber sollen im übrigen den Unterthanen ihre Rechte, insonderheit das ungeänderte Exercitium der Augsb. Konf. verbleiben. Nicht weniger soll auch das statt finden, was im Punkte der Gravamina ausgemacht ist:

namentlich, Artikel 5. §. 8. Wegen des Titels ist ausgemacht, daß das Haus Brandenburg, Herzog zu Magdeburg, Fürst zu Halberstadt und Minden genannt werden soll.

12. Es soll auch Ihr. Schwed. Maj. dem Kurfürsten wiedergeben: 1) das übrige Hinterpommern, mit allem was dazu gehört: 2) Colberg mit dem ganzen Bisthum Camin, mit allen Rechten, welche die bisherigen Herzoge bei Konferirung der Pfründen daselbst gehabt haben, doch so, daß die Ihr. Kön. Maj. oben ertheilten Rechte in Kraft bleiben: und den Ständen in dem restituirten Hinterpommern und dem Bisthum Camin, ihre Freiheit, Güter und Rechte, nach dem Reverse (dessen auch die Stände und Unterthanen des gedachten Bisthums sich zu erfreuen haben, gleich als wenn es ihnen eigentlich ertheilt worden) sammt der freien Uebung der Augsb. Konf., bei Erneuerung und Leistung der Huldigung aufs beste bestätigt und erhalten werde.

13. 3) Alle Oerter, welche in der Mark Brandenburg mit Schwedischen Völkern besetzt sind.

14. 4) Alle Güter des Johanniterorden, welche außer Ihr. Maj. Landen liegen, sammt allen Original-Dokumenten, welche die zu restituirenden Orte betreffen, die gemeinen und beide Pommern betreffenden Urkunden, aber in authentischer Form, welche im Stettiner Archiv oder sonst nur zu finden ist.

12. Artikel.

1. Für dasjenige aber, was dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Herrn Adolph Friedrich, wegen des Verlustes von Wismar abgeht, soll ihm das Bisth. Schwerin und Ratzeburg, als beständiges Lehn (jedoch mit Vorbehalt der Rechte von Sachsen-Lauenburg und der Dióces) mit allem Zubehör, wie auch mit dem Rechte, nach Absterben der Domherrn ihre Stellen aufzuheben, ertheilt werden. Deswegen soll er auch bei des Reiches und des Niedersächsischen Kreises Konventen seine Session und zweifache Fürstl. Stimme und Titel haben. Obgleich aber dessen Brudersssohn, Gustav Adolph, von Mecklenburg-Güstrow, schon vorher zum Administrator zu Ratzeburg designirt war, so hat, weil ihm nun, wie seinem Vatersbruder, seine Herzogthümer zurückgegeben sind, es billig geschienen, daß er demselben für die Abtretung von Wismar dieses Bisthum überlasse. Es sollen ihm dagegen zwei Kanonikate der Augsb. Konf. eines im Magdeb. das andere im Bisth. Halberstadt konferirt werden.

2. Wenn von den in Anspruch genommenen Kanonikaten des Straßburger Dom, den Ständen Augsb. Konf. gebührt, so soll Mecklenburg an den Einkünften Antheil haben, jedoch ohne Nachtheil der Katholiken. Sollte aber die Schwerinische männliche Linie abgehen, so soll die Güstrowische ihr succediren.

3. Zu größerer Schadloshaltung des Hauses Mecklenburg, sollen demselben die Kommenthureien des Johanniter Ordens, Mirow und Nemerow, vermöge der im 5. Art. §. 9 angeführten Verordnung übergeben werden; und zwar der Schwer. Linie Mirow, der Güstr. aber Nemerow: mit Bedingung, daß sie des Ordens Bewilligung erhalten und dem Kurfürsten zu Brandenburg, als dem Patron, das gewöhnliche leisten.

4. Es wird auch der Kaiser selbigen die erhaltenen Zölle an der Elbe bestätigen, und ferner die Reichskontribution, (die für die Schwedischen Truppen ausgenommen,) erlassen, bis die Summe von 200000 Rthlr. ersetzt ist. Es soll ferner die Wingersche Forderung, als welche aus dem Kriege entstanden, wie auch die Processe darüber abgethan seyn: so daß weder Mekl. noch Hamburg darüber kann ferner belangt werden.

13. Artikel.

1. Da das Haus Braunsch. Lüneb., um den Frieden fest zu stellen, das Koadjutorium im Erzb. Magdeburg und Bremen, wie auch in Halberstadt und Ratzeburg mit der Bedingung abgetreten hat, daß dasselbe unter andern mit den Katholiken im B. Osnabrück wechselsweise zur Succession gelassen werde, so hat der Kaiser deswegen keinen Frieden verhindern wollen, sondern gestattet, daß in diesem B. Osnabrück hinführo eine solche Abwechselung zwi-

schen kathol. und Augsb. Konfessionsverwandten Bischöfen, welche letztern jedoch aus dem Hause Brauns. Lün. zu erwählen sind, statt finde, auf folgende Weise.

2. 1) Weil Gustavus Gustavi, Graf in Wasaburg, allen seinen auf das B. Osnabrück in diesem Kriege erlangten Rechten entsagt, so sind der Bischof Franz Wilhelm, wie auch das Kapitel kraft dieses verbunden, dem Grafen zu Hamburg 80000 Rthlr. zu bezahlen, so daß sie bei Strafe der Execution jährlich 20000 entrichten müssen.

3. 2) Soll das B. Osnabrück seinem Bischof völlig wieder restituirt werden, mit dem Rechte, wie die beständige Kapitulation bestimmen wird, die von dem Bischofe und dem Hause Braunschweig Lüneburg und dem Stifte selbst jetzt soll gemacht werden.

4. 3) Der Zustand der Religion und der Geistlichen, sowol in der Stadt Osnabrück, als in dem übrigen Gebiete, soll nach dem 1. Jan. d. J. 1624 bestimmt werden: jedoch so, daß die Aenderungen, die seitdem mit den Dienern und dem Gottesdienste selbst getroffen sind, genau bestimmt, auch in die Kapitulation eingerückt werden; und der Bischof nach empfangener Huldigung seinen Unterthanen schriftlich verspreche, daß er ihre Rechte ungekränkt lassen wolle, und was sonst noch wegen der künftigen Administration und der Sicherheit der Stände wird für nöthig erachtet werden.

5. 4) Nach dem Tode des Bischofs soll Ernst August zu Braunschweig Lüneburg succediren, und

das Domkapitel, wie auch die Stände zu Osnabrück sollen ihn alsdann zum Bischof annehmen, und in drei Monaten vom geschlossenen Frieden an, ihm die Huldigung abstatten.

6. Sollte Ernst August alsdann nicht mehr am Leben seyn, so soll das Kapitel einen andern aus Georgs Herzog zu Braunschweig Lüneburg Nachkommen zum Bischofe postuliren, jedoch immer mit Beobachtung der recipirten Kapitulation. Wenn aber dieser abgeht, so soll das Kapitel sich einen katholischen Bischof vorsetzen. Sollte hiebey aber Nachlässigkeit oder Uneinigkeit eintreten, so soll das Kanonische Recht und deutsche Gewohnheit eintreten, die Kapitulation aber und diese Bestimmung in Kraft bleiben. — Ist die Reihe an den Augsb. Konfessionsverwandten, und es sind dann mehrere Fürsten aus dem Braunschw. Lüneb. Hause da, so soll einer aus den Jüngern gewählt werden: wo nicht, Einer der regierenden Fürsten. Fehlten diese, so sollen Herzog Augusts Nachkommen succediren.

7. 5) Es soll nicht allein der Herzog Ernst August, sondern auch alle Herzoge aus dem Hause Braunschweig Lüneburg Augsb. Konfession, die in diesem Bisthum wechselsweise succediren, den Zustand der Religion und der Geistlichkeit, sowol in der Stadt, als in dem übrigen Gebiete erhalten, wie oben Art. 3. und in der beständigen Kapitulation ausgemacht ist.

8. 6) Damit auch während der Regierung eines Bischofs der Augsb. Konfession bei der Censur der katholischen Geistlichen, ingleichen im Gebrauch der Sakramente nach dem Ritus der römischen Kirche, keine Verwirrung vorfalle; so soll, in dem Fall die Disposition dem Erzbischof zu Köln, als Metropolitan, vorbehalten, gegen die Augsb. Konfessionsverwandten aber gänzlich aufgehoben seyn. Die übrigen Hoheits- und Regierungsrechte, in Civil- und Kriminalsachen, sollen dem Bischof Augsb. Konfession ungestört bleiben. So oft aber ein katholischer Bischof in dem Stift Osnabrück regieret, soll er sich gegen die Religion der Augsb. Konfession gar keines Rechts anmaßen.

9. 7) Das Kloster Walkenried, dessen Administrator jetzt Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig Lüneburg ist, soll sammt dem Gut Schrawen, vom Kaiser und Reich, den Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, als beständiges Lehn, nebst allem Zubehör ertheilt werden, mit eben der Successionsordnung, wie oben unter den Herzogen von Braunschweig Lüneburg, und mit gänzlicher Aufhebung des Rechtes der Advokatie und anderer Ansprüche des Stifts Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein.

10. 8) Soll auch den Herzogen zu Braunschweig Lüneburg das Kloster Gröningen wiedergegeben werden, welches vorher an Halberstadt gekommen war; auch mit Vorbehalt der Rechte, so den Herzogen an das Schloß Westerburg zustehen; nicht weniger soll

ihre Belehnung des Grafen von Tettenbach, und der daher getroffene Vergleich, als ein Schuld- und Pfandrecht, welches der Herzog Christian Ludwig Stellvertreter, Fr. Schenken von Wiederstet auf Westerburg zusteht, bei Kraft bleiben.

11. 9) Was die Schuld betrifft, die der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig Lüneburg mit der Krone Dänemark eingegangen ist, und die von diesem bei der Friedenshandlung zu Lübeck dem Kaiser übergeben, und hernach dem General Tilly geschenkt worden ist, so soll, da die jetzigen Herzoge von Braunschweig Lüneburg vorgeben, daß sie die Schuld aus vielen Gründen nicht zu bezahlen brauchen, und hierüber auch von den Schwedischen Gesandten fleißig verhandelt worden ist, aus Liebe zum Frieden, ihnen diese ganze Schuld erlassen seyn.

12. 10) Da die Herzoge von Braunschweig Lüneburg aus der Cellischen Linie dem Kapitel zu Ratzeburg für ein Kapital von 20000 Gulden, bisher die jährlichen Zinsen entrichten; so sollen, da die Alternation nunmehr aufhöret, auch die jährlichen Zahlungen ein Ende haben, und die Schuld, so wie alle andern Obligationen erloschen seyn.

13. 11) Des Herrn Herzogs August beiden jüngern Söhnen Anton Ulrich und Ferdinand Albert, sollen die zuerst erledigten zwei Präbenden im Bisthum Straßburg gegeben werden; jedoch mit der Bedingung, daß der Herzog August sich seiner An-

sprüche, die er auf das eine oder andere Kanonikat haben möchte, begebe.

14. 12) Dagegen sollen diese Herzoge den Postulationen auf das Erzbisthum Magdeburg und Bremen, wie auch an die Stifter Halberstadt und Razeburg, völlig Verzicht leisten, so daß was wegen derselben oben ausgemacht ist, kräftig sey, und die Kapitel beider Theile in dem Stande, wie oben verglichen ist, bleiben.

14. Artikel.

1. Wegen der Summe von 12000 Rthlr., die Christian Wilhelmen, Markgrafen von Brandenburg, jährlich aus dem Erzbisthum Magdeburg zu zahlen waren, ist ausgemacht, daß ihm das Kloster und Amt Zina und Loburg, mit aller Zubehör und aller Jurisdiktion, die Landeshoheit ausgenommen, sogleich übergeben werden soll. Diese Aemter soll der Markgraf, ohne Rechenschaft zu geben, Zeitlebens genießen, jedoch so, daß den Unterthanen kein Nachtheil zugezogen werde.

2. Weil ferner dieses Erzbisthum und das genannte Kloster durch die unglücklichen Zeiten sehr verwüstet sind; so sollen von dem jetzigen Administrator dem Markgrafen aus den Kassen des Erzbisthums 3000 Rthl. ausbezahlt werden.

3. Ueberdies ist ausgemacht, daß nach dem Tode des Markgrafen es dessen Erben, wegen der nicht gereichten Alimente, erlaubt seyn solle, das ge=

nannte Kloster fünf Jahre zu behalten, und ohne Rechenschaft davon zu geben, den völligen Nießbrauch zu haben. Nach Verlauf dieser Zeit soll dasselbe aber ohne Weigerung wieder gegeben, und wegen der gedachten Summe nie mehr etwas gefordert werden. Und dies alles soll beobachtet werden, obgleich das Erzbisthum Magdeburg zum gleichmäßigen Ersatze an den Churfürsten von Brandenburg gelangen wird.

15. Artikel.

1. Wegen der Hessenkasselschen Sache hat man sich verglichen, wie folget:

Vor allen Dingen soll das Haus Hessenkassel, vornehmlich die Landgräfin Emilie Elisabeth, und ihr Sohn Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener und alle die ihr angehören, mit Aufhebung aller Gegenverträge, Processe, Achterklärungen und dergl. sowol die von den neutralen, als von den streitenden Theilen ausgegangen sind, der allgemeinen Amnestie (siehe Art. 2), doch mit der Ausnahme, die Art. 4. §. 51. bestimmt ist, auch aller von diesem und dem Religionsfrieden herkommenden Wohlthaten, mit eben dem Rechte, als die übrigen Stände nach dem 7. Artikel genießen.

2. Ferner soll das Haus Hessenkassel die Abtey zu Hirschfeld, mit aller Zubehör in und außer Landes (z. B. der Probstey Gellingen), jedoch mit Vorbehalt der Rechte, die das Haus Sachsen seit undenk-

lichen Zeiten besitzt, behalten; und deswegen allemal vom Kaiser die Belehnung suchen.

3. Drittens soll das Eigenthum und der Besitz in den Aemtern Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen und Stadthagen, das vordem dem Bisthum Minden zugesprochen ist, dem Landgrafen Wilhelm, für immer ohne jemandes Widerspruch gehören; jedoch soll der zwischen Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig Lüneburg, und Philipp, Grafen von Lippe, und der zwischen der Landgräfin und dem genannten Grafen errichtete Vergleich feststehen.

4. Ueberdies ist ausgemacht worden, daß für die Zurückgabe der eroberten Orte und zur Schadloshaltung der Landgräfin, als Vormünderin, aus den Erzbisthümern Mainz und Köln und den Bisthümern Paderborn und Münster, ingleichen der Abtey Fulda, 600000 Rthlr. nach jetziger Reichsmünze innerhalb neun Monaten vom Tage des ratificirten Friedens an, auf der Zahlenden Kosten und Gefahr, erlegt werden, und daß dagegen keine Einreden stattfinden sollen, viel weniger die verglichene Summe mit Arrest belegt werden.

5. Zur Sicherheit soll die Landgräfin Neuß, Coßfeld und Neuhaus behalten, und darin die Besatzung haben: doch so, daß außer den Officieren und den andern nöthigen Personen, die Besatzung der genannten Orte nicht über 1200 zu Fuß, und 100 zu Pferde sich belaufe; doch soll sie nach Belieben die Orte belegen, und über die Garnison setzen wen sie will.

6. Die Besatzung aber soll nach der bekannten Hessischen Verordnung unterhalten, und was für die Festungen nöthig ist, soll aus den Erzbisthümern und Bisthümern, worin die Oerter liegen, ohne alle Kürzung geleistet werden. Es soll den Besatzungen erlaubt seyn, gegen die Saumseligen, jedoch nicht über die gebührende Summe, zu exequiren. Die Hoheitsrechte, die Jurisdiktion, wie auch die Einkünfte sollen dem Erzbischof von Köln verbleiben.

7. Sobald aber nach ratificirtem Frieden der Landgräfin 300000 Rthlr. ausbezahlt sind, so soll sie Neuß wieder abtreten, und allein Coßfeld und Neuhaus behalten: jedoch so, daß sie die Neußische Besatzung nicht nach Coßfeld und Neuhaus abführe, und die Besatzung in Coßfeld sich nicht über 600 zu Fuß und 50 zu Pferde, zu Neuhaus aber nicht über 100 zu Fuß erstrecke. Sollte aber die Zahlung nicht erfolgen, so soll die Landgräfin nicht allein Coßfeld und Neuhaus, so lange, bis die völlige Zahlung erfolgt, behalten, sondern auch für den Rückstand 5 Procent fordern können; und es sollen auch die Einnehmer von so viel Aemtern, welche zu dem genannten Erzbisthume gehören und die dem Fürstenthume Hessen nahe liegen, als zur Bezahlung hinlänglich sind, der Landgräfin den Eid leisten, daß sie von den Einkünften die jährlichen Zinsen für den Rückstand bezahlen wollen, und darin soll sie das Verbot ihrer Herrn nicht hindern.

8. Wofern aber solche Einnehmer mit der Zahlung säumen, oder die Einkünfte anders anwenden, so soll die Landgräfin freie Macht haben, sie auf jegliche Weise zur Zahlung zu zwingen, doch müssen die Hoheitsrechte des Landesherrn nicht gekränkt werden. Sobald aber die Landgräfin die ganze Summe erhalten hat, so soll sie die Oerter, welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inne gehabt hat, wieder herausgeben, die Zinsen sollen aufhören und die Einnehmer ihres Eides entbunden werden.

9. Aus welchen Einkünften aber im Fall des Verzugs gezahlt werden soll, darüber soll man sich vor ratificirtem Frieden vergleichen, und dieser Vergleich so gut gelten, als dieses Friedensinstrument.

10. Ueberdies soll die Landgräfin nach erfolgter Ratification des Friedens, alle Provinzen und Bisthümer, ingleichen alle im Kriege von ihr ergriffenen Rechte wieder hergeben, doch so, daß es sowol in den drei zur Sicherheit gelassenen Orten, als allen andern, die wieder abzutreten sind, der Landgräfin freistehe, den Proviant und allen Kriegsvorrath durch ihre Unterthanen abführen zu lassen.

11. Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern an den eingenommenen Orten damals vorgefunden ist, soll dableiben: doch sollen auch die Festungswerke, die während der Besitznahme erbaut sind, so weit wieder eingerissen werden, als die Oerter dadurch nicht Einfällen und Plünderungen offen stehen.

12. Und obgleich die Landgräfin außer von Mainz, Köln, Paderborn, Münster und Fulda wegen Schadloshaltung nicht gefordert hat; so hat doch die ganze Versammlung billig gefunden, daß mit Erhaltung der Bestimmung des §. 4, auch die übrigen Stände, sowol dies- als jenseits des Rheins, welche am 1. März dieses Jahres den Hessen Kontribution bezahlt haben, nach dem Verhältniß, wie es bisher dabei beobachtet ist, zur Aufbringung der obengenannten Summe und zu dem Unterhalte der Besatzung, ihren Antheil den genannten Ländern zuschießen, und den Schaden, den die Zahlenden, wegen ihres Verzugs etwa leiden möchten, ersetzen, auch der Kais. oder Königl. Schwed. Maj. oder auch der Landgräfin militärische Execution gegen die Zögernden, nicht hindern sollen: auch soll es den Hessen nicht erlaubt seyn, diesem zuwider jemand zu eximiren; die aber, welche ihren Theil gebührend entrichten, sollen sofort von aller Beschwerde frei seyn.

13. Was die Streitigkeiten zwischen den Hessischen Häusern zu Kassel und Darmstadt über die Marburgische Succession betrifft, so soll der Vergleich darüber, so wie derselbe zu Kassel am 14. Apr. d. J. zwischen beiden Parteien geschlossen, und so wie er dieser Versammlung überreicht worden ist, kraft dieses Instruments eben so gültig seyn, als ob er Wort für Wort mit eingerückt wäre, weder von den theilnehmenden Parteien, noch von sonst jemand unter irgend einem

Vorwande umgestoßen, sondern von allen, wenn sich auch einer von den Interessenten weigern möchte, ihn zu bestätigen, aufs genauste gehalten werden.

14. Eben so soll auch der zwischen Wilhelm, Landgraf von Hessen und den Grafen zu Waldeck Christian und Wolrad, am 11. April des Jahres 1635 geschehene und vom Landgrafen Georg den 14. April 1648 ratificirte Vergleich, kraft dieses Friedensschlusses, für immer völlig Verbindlichkeit haben.

15. Es soll auch das Recht der Erstgeburt, das in den Hessischen Häusern Kassel und Darmstadt eingeführt und vom Kaiser bestätigt ist, fest gehalten werden.

16. Artikel.

1. Sobald das Friedensinstrument von den Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt seyn wird, so soll alle Feindseligkeit aufhören und das, worüber man sich verglichen hat, sogleich zur Execution gebracht werden.

2. Vorzüglich soll der Kaiser selbst durchs Reich Edikte ergehen lassen und denen, welche nach diesem Vertrage etwas zu restituiren, oder zu leisten verbunden sind, ernstlich anbefehlen, daß sie ohne Weigerung und Gefährde, in der Zeit des geschlossenen und ratificirten Friedens, solches vollziehen, mit Befehl an die ausschreibenden Fürsten und Kreisobersten, daß sie

auf Verlangen derer, die wieder einzusetzen sind, nach der Exekutionsordnung und diesem Vertrage, es befördern. Es soll auch den Edikten die Klausel eingeschoben werden, daß, weil die ausschreibenden Fürsten, oder Kreisobersten in ihrer eigenen Sache die Exekution nicht gut vollziehen können, ingleichen, wenn dieselben die Kommission nicht annehmen sollten, alsdann auf Anforderung die des benachbarten Kreises dieselbe verrichten sollen.

3. Wenn einer von denen, die zu restituiren sind, Kaiserl. Kommissarien zu irgend einer Restitution, Leistung, oder Exekution nothwendig glauben sollte, was dessen Wahl überlassen wird, so sollen diese auch unverzüglich verordnet werden.

4. Um in diesem Falle das Verhandelte um so eher zur Ausführung zu bringen, so soll sowol denen, die wieder einsetzen, als auch denen, die eingesetzt werden sollen, erlaubt seyn, gleich nach geschlossenem Frieden, beiderseits 2 oder 3 Kommissarien zu ernennen, aus welchen der Kaiser von jeder Seite immer Einen, jedoch in gleicher Anzahl von beiden Religionen, erwählen soll, denen es anzubefehlen ist, das, was kraft dieses Vertrages geschehen muß, unverzüglich zu exequiren. Sollten aber die, welche restituiren sollen, zu ernennen unterlassen haben, so soll der Kaiser aus denen, welche der Fordernde ernannt hat, Einen wählen und den andern nach Willkühr (jedoch mit Beobachtung der Gleichheit beider Religionen) demselben zuordnen,

und dies soll keine Einrede verhindern. erner sollen die Fordernden, bald nach dem Friedensschlusse, den Inhalt dessen, was ausgemacht ist, den Abtretenden zu wissen thun.

5. Endlich sollen alle und jede, welche nach dieses Vergleichs allgemeinen oder besondern Verordnungen etwas zu geben, zu thun oder zu leisten haben, gleich nach Bekanntmachung der Kaiserl. Edikte und der ihnen geschehenen Anzeige, ohne Weigerung oder Einrede, gleichfalls ohne Schaden, alles, wozu sie verbunden sind, geben, thun und leisten.

6. Es soll auch der ausschreib. Fürsten, oder der Kr. Ob. oder der Kommissarien Exekution sich niemand, weder ein Stand, noch ein Soldat widersetzen, sondern vielmehr ihnen beistehen; und es soll jenen frei stehen, gegen die Hindernden Gewalt zu gebrauchen.

7. Ferner sollen alle Gefangene von beiden Theilen, sie mögen aus dem Civil- oder Militärstande seyn, auf die Weise, wie mit Kais. Bewilligung zwischen den Generalen der Armeen der Vergleich getroffen ist, entlassen werden.

8. Endlich sollen wegen Abdankung der Schwed. Miliz alle Reichsstände, die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, (jedoch mit Vorbehalt der in solchen Fällen üblichen Requisition und künftigen Exemption) der 7 folgenden Kreise: des Kur-Rhein., Ober-Sächs., Fränk., Schwäb., Ober-Rhein., Westphäl., Nieder-Sächs. gehalten seyn, fünf Millionen

Rthlr. in der Reichsmünze zu bezahlen und zwar in drei Terminen; im ersten Termin (die Stände des Kur-Rh. und Ob.-Rh. Kreises zahlen zu Frankfurt am Main, die des Ob.-Sächs. zu Leipzig oder Braunschweig, die des Fränk. zu Nürnberg, die des Schwäb. zu Ulm, die des Westphäl. zu Bremen oder Münster, des Nieder-Sächs. zu Hamburg) 1,800,000 Rthlr. in baarem Gelde, (um diese Summe leichter zusammen zu bringen, mögen die Unterthanen, welche nach der Amnestie zu restituiren sind, gleich nach geschlossenem Frieden, nicht ihrem jetzigen, sondern ihrem rechten Herrn auch vor geschehener Restitution, ihren Antheil beitragen, woran die jetzigen Inhaber sie nicht hindern sollen) und 1,200,000 durch Anweisung auf gewisse Stände, wegen deren Zahlung nach leidlichen Bedingungen sich ein jeder Stand mit dem ihm angewiesenen Officiere gütlich zu vergleichen hat.

9. Wenn dieser Vergleich getroffen und die Ratificationen ausgewechselt sind, so sollen die Zahlung der 1,800,000 Rthlr., die Abdankung der Soldaten und die Räumung der Oerter, gleichmäßig fortschreiten, und aus keiner andern Ursache aufgeschoben werden. Es sollen sogleich nach geschlossenem Frieden alle Kontributionen aufhören, doch so, daß die Besatzungen und die übrigen Truppen, nach einem erträglichen Vergleich erhalten werden müssen, ingleichen daß die Stände, welche ihren Antheil erlegt, oder sich deswegen gütlich vergli-

chen haben, von ihren Mitständen Ersatz für den Schaden verlangen können, den ihnen deren Säumniß zugezogen hat. Die übrigen zwei Millionen wollen die 7 Kreise, und zwar die erste zu Ausgang des nächsten Jahrs, nach geschehener Abdankung der Soldaten, die andere aber zu Ende des dann folgenden Jahres, baar an den genannten Oertern entrichten. Gleichwie aber die 7 Kreise allein der Schwed. Miliz, ohne Anforderung eines andern angewiesen sind, so sollen ihre Stände nur den Antheil, welcher nach der Reichsmatrikel und dem Herkommen auf einen jeden fällt, zu entrichten verbunden seyn.

10. Es soll auch kein Stand von der Zahlung frey seyn, noch mit mehrern Römermonaten beschwert werden, noch für einen andern Mitstand oder für fremde Soldaten ein mehreres erlegen, eben so wenig auch durch Repressalien oder Arreste gedrückt werden: auch soll kein Stand von jemanden in der Art zu kollektiren, gehindert werden.

11. Was den Oesterr. und Baier. Kreis betrifft, da jener (außer dem Versprechen der Stände, daß sie am nächsten Reichstage dem Kaiser für die aufgewandten Kriegskosten eine Beisteuer thun wollen) für die Zahlung des Soldes des unmittelbaren Kais. Heers; dieser aber für die Baiersche Armee ausgenommen worden ist, so soll, wie in jenem die Zahlung beizutreiben ist, bei dem Kaiser stehen; in diesem

aber dieselbe Weise, wie in den übrigen Kreisen beobachtet werden, die Execution jedoch, wie in den übrigen sieben Kreisen nach den Reichskonstitutionen geschehen.

12. Damit aber Ihro Schwed. Maj. wegen der Zahlung um so sicherer sey, so verbinden sich die Stände der 7 Kreise, ein jeder seinen Antheil, freiwillig und zwar bei Verpfändung aller seiner Güter zu zahlen: so daß wenn einer säumig seyn sollte, alle Stände des Reichs, besonders aber die ausschreibenden Fürsten und Obersten gehalten seyn sollen, das Versprochene, als eine liquide Sache, ohne Einrede zur Vollziehung zu bringen.

13. Wenn die Restitutionen geschehen, die Gefangenen entlassen, die Ratificationen ausgewechselt, und das geleistet ist, was wegen der Zahlung verglichen ist, so sollen die bisherigen Kriegsbesatzungen aus den Städten des Reichs und allen andern Orten, die zu restituiren sind, ohne Einrede sogleich abgeführt werden.

14. Alle Orte, sowol in Böhmen als den übrigen Oesterr. Erbstaaten, so wie in den Kreisländern, die von den kriegführenden Theilen eingenommen und behalten, oder durch Waffenstillstand, oder auf andere Weise überlassen sind, sollen ihren rechten Besitzern, ohne Verzug, wiedergegeben und deren Disposition, die ihnen entweder von Rechtswegen, und durch Gewohnheit, oder kraft gegen-

wärtigen Vergleichs zukommt, überlassen werden, und diesem soll kein Rechtsgrund, durch den etwas zum Nachtheil der vorigen Besitzer erlangt wäre, entgegenstehen. Es sollen auch keine Verträge, Bündnisse, oder andere Ausflüchte, die der Restitution entgegenlaufen, statt finden; doch mit Beobachtung dessen, was wegen Ihr. Schwed. Maj., wie auch einiger Kurfürsten und Fürsten Befriedigung, oder sonst besonders ist ausgenommen worden. Und diese Restitution soll sowol von Seiten Sr. Kais. Maj., als Ihr. Kön. Maj. von Schweden aufrichtig geschehen.

15. Es sollen auch die Archive, brieflichen Urkunden und andern Mobilien, so wie auch die Geschütze, welche sich an den eroberten Orten noch jetzt unbeschädigt befinden, restituirt werden. Was aber nach der Eroberung anders woher dahin gebracht ist, es sey in der Schlacht erobert, oder zur Verwahrung dahin geführt, das soll mit dem dazu Gehörigen und dem Kriegsvorrath abzuführen erlaubt seyn.

16. Es sollen die Unterthanen eines jeden Ortes gehalten seyn, den Abziehenden Wagen, Pferde, Schiffe sammt nöthigem Proviant zu liefern, um alles an die im Reiche bestimmten Orte zu führen; und diese sollen gehalten seyn, solches ohne List und Betrug wiederzugeben. Es sollen auch die Unterthanen der Stände sich unter einander von der Last der Fuhren ablösen, bis sie nach den bestimm-

ten Orten kommen; und keineswegs soll es erlaubt seyn, die Unterthanen und die geliehenen Sachen außer ihrer Herrn Gebiet, vielweniger über des Reichs Gränzen mit zu schleppen, und deswegen sollen sie durch Geiseln Sicherheit leisten.

17. Die wieder abgetretenen Oerter, sie mögen an der See, an der Gränze, oder mitten im Lande liegen, sollen von allen fernern bei jetzigen Unruhen eingeführten Besatzungen für künftig befreiet, und ihren Herrn (unbeschadet eines jeden Rechtes) freier Disposition überlässen seyn.

18. Es soll aber keiner Stadt je zum Nachtheil gereichen, daß sie von einem oder dem andern kriegführenden Theile ist erobert oder besetzt worden, sondern sie sollen sich alle mit ihren Einwohnern, sowol der allgemeinen Amnestie, als der übrigen Wohlthaten dieses Friedensschlusses zu erfreuen haben; und es sollen ihnen im übrigen alle ihre Privilegien, die sie vor diesem Kriege gehabt haben, unverletzt bleiben; jedoch ohne Abbruch einer jeden Herrschaft Landeshoheit und was dem anhängig ist.

19. Endlich sollen aller im Reiche kriegführenden Theile Armeen entlassen werden, ein jeder aber nur so viel in seine Länder abführen, als er für seine Sicherheit nöthig hält.

20. Es soll aber sowol die Abdankung der Miliz, als die Wiedereinräumung der Orte zur bestimmten Zeit auf die Weise geschehen, wie sich

die Kriegsgenerale vergleichen werden; jedoch soll immer das beobachtet werden, was schon wegen der Befriedigung der Miliz verglichen ist.

17. Artikel.

1. Die Kais. und Königl., wie auch der Reichsstände Abgesandte und Bevollmächtigte, versprechen, daß der auf diese Weise abgeschlossene Friede, von ihren respektiven Herrn völlig so soll bestätigt werden und daß sie unfehlbar bewirken wollen, daß die solennen Ratificationen innerhalb 8 Wochen von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen, allhier zu Osnabrück präsentirt und gegen einander ausgewechselt werden.

2. Zu größerer Sicherheit aller dieser Verträge soll gegenwärtiger Vergleich ein ewiges Gesetz und eine pragmatische Sanktion des Reichs seyn, welche in Zukunft, so wie alle andere Fundamentalgesetze und Konstitutionen des Reichs, namentlich dem nächsten Reichsabschiede und der Kaiserl. Kapitulation selbst soll einverleibt werden, und nicht weniger die Abwesenden, als Gegenwärtigen, die Geistlichen so gut, als die Weltlichen, sie mögen Stände des Reichs seyn, oder nicht, verbinden; auch sowol den Kaiserl., als der Stände Räthen und Officieren, als aller Gerichte Richtern und Beisitzern, als eine Richtschnur, der sie immer zu folgen haben, gegeben seyn.

3. Wider diesen Vergleich sollen keine geistlichen oder weltlichen Rechte, keine allgemeine oder besondere Dekrete der Concilien, keine Privilegien, Kommissionen, Dekrete, Litispendenzen, noch Bescheide, Kais. und andere Kapitulationen, Ordensregeln, Protestationen, Appellationen, Investituren, Vergleiche, Eide, Verzichtleistungen, u. d. gl. vielweniger das Edikt des J. 1621, oder der Prager Vertrag, die Konkordate mit den Päpsten, das Interim vom J. 1548, noch irgend eine andere Ausflucht, unter was für einen Namen sie auch erfunden seyn mögen, jemals angeführt, gehört oder zugelassen, noch in irgend einer Proceßart gegen diesen Vergleich je dekretirt werden.

4. Wer aber diesem Vergleich mit Rath oder That entgegen handeln, oder der Execution sich widersetzen, oder wenn die Restitution schon rechtmäßig geschehen, den Restituirten ohne rechtliches Erkenntniß, oder ohne die gesetzliche Art der Execution, aufs neue zu beschweren sich unterstehen würde, der soll sogleich durch die That, er sey geistlich oder weltlich, in die Strafe des Friedensbruchs verfallen, und nach den Reichskonstitutionen die Wiederabtretung und Vollziehung mit ganzer Wirkung wider ihn dekretirt werden.

5. Der geschlossene Friede aber soll nicht desto weniger in seinen Kräften bleiben, und alle Theilnehmer desselben sollen gehalten seyn, dessen Gesetze wider einen jeden zu schützen; und wenn sie

von jemand in etwas sollten verletzt werden, so soll der Beleidigte den Beleidiger erst abmahnen; die Sache selbst aber, entweder gütlichem Vergleich, oder rechtlicher Entscheidung unterworfen seyn.

6. Wenn aber die Streitigkeit durch keines von diesen Mitteln innerhalb 3 Jahren zu Ende käme, so sollen alle Theilnehmer dieses Friedens mit der beleidigten Parthei ihre Macht vereinigen, und auf deren Erinnerung, daß sie auf keine Weise habe Recht erhalten können, die Waffen ergreifen, das Unrecht zu hintertreiben. Hierbei soll jedoch eines jeden Jurisdiktion und die ordentliche Rechtsverwaltung ungekränkt bleiben.

7. Es soll auch keinem Reichsstande freistehen, sein Recht durch Gewalt, oder mit den Waffen zu verfolgen; sondern bei Streitigkeiten soll jeder den Weg Rechtens versuchen, sonst macht er sich des Friedensbruches schuldig. Was aber durch den richterlichen Ausspruch entschieden ist, das soll ohne Unterschied der Stände, nach den Reichsgesetzen vollzogen werden.

8. Damit auch der Friede um so besser erhalten werde könne, so sollen die Kreise wieder ergänzt, und so bald eine Unruhe merkbar wird, dasjenige beobachtet werden, was über des öffentlichen Friedens Erhaltung verordnet worden ist.

9. So oft aber jemand Soldaten, bei welcher Gelegenheit und zu welcher Zeit es sey, durch frem-

des Gebiet führen will, so soll der Durchzug auf dessen Kosten, dem die Soldaten gehören, und ohne Unordnung und Schaden für die geschehen, durch deren Gebiet sie geführt werden; und das deswegen schon Verordnete soll gehalten werden.

10. In diesem Friedensschlusse sollen von Seiten Sr. Maj. des Kaisers mit begriffen seyn, alle dessen Bundesgenossen, insonderheit der katholische König, das Haus Oesterreich, des Reichs Kurfürsten, Fürsten und unter diesen der Herzog von Savoyen, und die andern Stände, der Reichsritterschaft mit eingeschlossen, ingleichen die Hanseestädte; so auch der König von Dänemark, der König von Polen, der Herzog von Lothringen, und alle Fürsten und Freistaaten Italiens, die vereinigten Niederlande, die Schweizerischen und Graubündischen Kantone, wie auch der Fürst von Siebenbürgen.

11. Auf Seiten Ihro Maj. von Schweden, insonderheit der allerchristl. König, wie auch die Reichsstände, ingleichen der König von England, der König von Dänemark, der König von Polen, der König von Portugal, der Großfürst in Moskau, die Republik Venedig, die Niederlande, die Schweizer, Graubündner und Siebenbürgen.

Es erklären aber die Kaiserlichen Bevollmächtigten, daß sie bei ihrer so oft geschehenen Protestation und Deklaration verbleiben, daß obgleich in dem am 6. Aug. a. St. abgelesenen und mit allgemeiner Uebereinstimmung bei dem Mainzischen Di-

rektorium niedergelegten und besiegelten, nun aber zu unterschreibenden Friedensschlusse, von Seiten Schwedens, der König in Portugal eingeschlossen werde, sie doch keinen andern anerkennen, als den König von Spanien, Philipp IV. und daß sie auch also dieses Instrument heute unterschrieben. So geschehen Münster den 24. Oktober 1648.

12. Zu alles dieses mehrerer Bekräftigung, haben sowol die Kais. als Königl. Abgesandten, im Namen aller Stände des Reichs aber die zu dieser Handlung (vermöge des den 13. Oktob. des unten genannten Jahres gemachten, und am Tage der Unterschrift der Schwed. Gesandtschaft übergebenen Schlusses) Deputirten, nämlich:

Von Kur-Mainz Nik. Georg von Reigersperg; von Kur-Baiern Joh. Adolph Krebs; von Kur-Sachsen Joh. Leuber; von Kur-Brandenb. Johann, Graf zu Sain und Witgenstein; wegen des Hauses Oesterreich, Georg Ulrich Graf von Wolkenstein; Cornelius Göbelin, Bamberg. Rath; Sebastian Wilh. Meel, Würzb. Geh. Rath; Joh. Ernst, Herz, Bair. Rath; Wolfg. Konr. von Thumshirn, Sächs. Altenb. und Koburg. Rath; Aug. Karpzovius, Alt. und Kob. Rath; Joh. Frommholdt, Brandenb. Kulmb. Geh. Rath; Heinr. Langenbeck, Braunschw. Lün. Cellischer Linie Geh. Rath; Jakob Lampadius, Kalenb. Linie Geh. Rath; wegen der Wetterauischen Grafenbank Matth. Wesenbecius, Rath; we-

gen beider Städte Bank Markus Otto der Straßb., Joh. Jakob Wolff der Regensb., David Glorinius der Lübeck., und Jodokus Christoph Kreß von Kressenstein, der Nürnb. Republik respektive Syndici, Räthe und Advokaten, gegenwärtiges Friedensinstrument mit eigenen Händen und Petschaften bekräftigt, und die Deputirte der Stände haben die Ratificationen ihrer Principalen, in der beredeten Form und dem bestimmten Termin, auszuliefern versprochen.

Den übrigen Bevollmächtigten der Stände ist es freigestellt, ob sie sich unterschreiben, oder ihrer Principalen Ratifikationen einholen wollen, jedoch so, daß durch die Unterschrift der genannten Deputirten die übrigen Stände alle, auch die nicht unterschrieben haben, eben so durch dies Friedensinstrument verbunden seyn sollen, als wenn es auch von ihnen geschehen wäre: und es soll auch von dem Reichsdirektorium keine Protestation wider die von den Deputirten geschehene Unterschrift angenommen werden.

Dieses ist abgehandelt worden zu Osnabrück in Westphalen den 14 (24) Tag des Monats Oktober, im Jahre Christi 1648.

Münsterscher Friedensschluß

zwischen

dem Kaiser und der Krone Frankreich.

1. Artikel.

1. Siehe Art. 1. des O. F. Mit denselben Worten wird hier der Friede zwischen den eben erwähnten Mächten angekündigt.

2. Artikel.

2. Siehe Art. 2. des O. F. von der Amnestie.

3. Und damit desto aufrichtiger die Sicherheit der beiderseitigen Freundschaft zwischen dem Kaiser, dem allerchristlichsten Könige, den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs künftig möge (ohne Nachtheil der zu Ende gemeldeten Versicherungspunkte) erhalten werde, so soll kein Theil des andern Feinden, unter irgend einem Vorwande mit Waffen, Geld, Truppen, Proviant, oder sonst etwas Vorschub thun, auch keinen Truppen, die gegen einen Theilnehmer dieses Friedens geführt werden, Aufnahme oder Durchzug gestatten.

3. Artikel.

Der Burgundische Kreis soll zwar, nachdem die Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien beigelegt sind, ein Glied des Reiches seyn und bleiben, und in diesem Friedensschlusse begriffen seyn. Doch in dem noch fortdauernden Krieg soll weder der Kaiser noch irgend ein Reichsstand sich mischen. Sollten in Zukunft zwischen beiden Reichen Streitigkeiten entstehen, so soll zwischen dem Röm. Reiche und der Krone Frankreich die Abrede, beiderseits Feinden keinen Vorschub zu thun, fest bleiben, jedem Reichsstande aber freistehen, diesem oder jenem Reiche außerhalb des Röm. Reichs Gränzen, Hülfe zu leisten, doch nicht anders, als den Reichskonstitutionen gemäß.

4. Artikel.

4. Die Lothringische Sache soll entweder Schiedsrichtern, die von beiden Seiten zu ernennen sind, übergeben, oder in dem Franz. und Span. Friedenstraktate oder sonst auf eine freundschaftliche Art verglichen werden und es soll sowol dem Kaiser, als den Reichsständen freistehen auf friedlichen Wegen die Beilegung dieser Sache zu befördern und zu suchen.

5. Artikel.

5. Siehe Art. 3. §. 1. O. F.

6. Wenn aber die Besitzer der Güter und Rechte, die restituirt werden sollen, mit gerechten

Einreden versehen zu seyn glaubten, so sollen zwar diese die Restitution keineswegs hindern, doch, wenn diese geschehen, vor dem kompetenten Richter erörtert werden.

7. Siehe Art. 4. §. 1 O. F.

8. Da der Arrest, welcher auf die dem Kurf. von Trier zustehenden und in das Herz. Luxenburg gebrachten Mobilien, vom Kaiser durch das Landgericht ehemals gelegt, nachher zwar erlassen, aber auf einiger Bitten wieder erneuert worden ist; ingleichen die Sequestration, die auf das Amt Bruch, welches dem Erzbisthum und zur Hälfte der Johanniter Herrschaft des Joh. Reinhard von Soetern gehört, von erwähntem Landgericht gelegt ist, dem zwischen Kur-Trier und dem Herz. Burgund, im J. 1548 mit Dazwischenkunft des Reichs zu Augsburg errichteten Vergleich zuwiderläuft; so ist verglichen, daß dieser Arrest, so wie die Sequestration von dem Landgerichte ehestens aufgehoben, den Kurfürsten Mobilien, Amt und Herrschaft sammt den Nutzungen erlassen und ausgeliefert, und wenn etwas davon genommen ist, dieses wieder völlig ersetzt werden solle, doch so, daß die Impetranten an des Kurfürsten ordentliche Richter im Reiche verwiesen seyn sollen.

9. Was die Festungen Ehrenbreitstein und Hammerstein betrifft, so wird der Kaiser, auf die Weise, wie unten im Art. von der Execution, bestimmt ist, die Besatzung abführen und dieselben dem Kurfür-

sten zu Trier und dessen Domkapitel ausliefern und zwar so, daß dieselben mit gleicher Gewalt für das Reich und für das Kurfürstenthum bewacht werden; weswegen sowol der Kapitain, als die neue Besazung, die da von dem Kurfürsten zu bestellen ist, demselben den Eid der Treue leisten soll.

10 bis 29. Siehe im O. F. Art. 4. §. 2 bis 22.

30. Siehe im O. F. Art. 14.

31 Der allerchristl. König wird, wie unten wegen Abführung der Besazungen angeführt worden, dem Herzog von Wirtemberg Hohentwiel, Schorndorf, Tübingen, und alle andern Pläze, die er besezt hat, wieder einräumen. Ferner siehe den O. F. Art. 4. §. 25.

32 bis 46 zu Ende des Artik. siehe den O. F. Artik. 4. §. 25. bis zu Ende.

6. Artikel.

47. Was wegen der geistlichen Güter und der freien Religionsübung im O. F. ausgemacht ist, soll auch hier gelten, als wenn es Wort für Wort diesem Instrument einverleibt wäre.

7. Artikel.

Für diesen Artikel, 48 bis 60, siehe den 15. Art. des O. F.

8. Artikel.

Siehe den 6. Artikel des O. F.

9. Artikel.

Für diesen Artikel, 62 bis 66, siehe den 8. Art. des O. F.

10. Artikel.

Siehe den 9. Artikel des O. F.

11. Artikel.

69. Damit aber dieser Friede zwischen dem Kaiser und dem allerchristl. Könige desto besser befestigt, und dann um so mehr die allgemeine Sicherheit befördert werde: so ist mit der Stände des Reichs Bewilligung um des Friedens willen verglichen worden:

70. Erstens: die Oberherrschaft, die Landeshoheit und andere Rechte, die bisher das Röm. Reich auf die Bisthümer Metz, Tull und Verdun und deren Städte und Gebiete gehabt hat, sollen künftig auf eben die Weise der Krone Frankreich zustehen, und ihr auf ewig einverleibt seyn; jedoch mit Vorbehalt des Metropolitanrechtes, das dem E. B. Trier zukommt.

71. Es soll Franz, Herzog von Lothringen, als rechtmäßiger Bischof des Bisth. Verdun, in den Besitz wieder eingesetzt werden, und da friedlich regieren; auch soll ihm erlaubt seyn, dieses, so wie seine Abteien (jedoch mit Vorbehalt der Rechte des

Königs und eines jeden Privatmanns) ingleichen seine Patrimonialgüter (so fern sie gedachter Uebergabe nicht entgegenstehen), seine Privilegien, und Einkünfte zu genießen; doch soll er vorher dem König den Eid der Treue leisten und nichts wider ihn unternehmen.

72. Zweitens übergeben der Kaiser und das Reich, dem allerchristl. König alle Rechte, welche dieselben bis jetzt an Pinarola gehabt haben.

73, Drittens begeben sich der Kaiser für sich und das ganze Haus Oesterreich, wie auch das Röm. Reich, aller Rechte auf die Stadt Breisach, die Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß, Sundgau, die Landamtschaft der zehn im Elsaß gelegenen Reichsstädte, Hagenau, Kolmar, Schleettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster im St. Georgenthal, Kaisersberg, Thüringheim, und alle Dörfer, die zu derselben gehören, und übergeben sie dem allerchristl. Könige und dem Reich Frankreich, so daß die genannte Stadt Breysach, sammt den Dörfern Hochstet, Niederrimsing, Harten und Acharren, und dem ganzen Gebiete, so weit es sich von alten Zeiten erstreckt hat, nunmehr der Krone Frankreich gehören soll: jedoch soll den Privilegien der Stadt, die sie vordem von Oesterreich erlangt hat, kein Eintrag geschehen.

74. Ferner sollen die besagten beiden Elsaß und Sundgau, wie auch die zehn Städte, mit allen dazu

gehörigen Unterthanen, Städten, Dörfern, Schlössern, Wäldern, Bergwerken, Gewässern, Weiden und sammt allen Rechten ohne allen Vorbehalt, mit der Oberherrschaft von nun bis zu ewigen Tagen dem allerchristl. Könige und der Krone Frankreich zustehen, ohne daß der Kaiser, das Reich und das Haus Oesterreich, oder ein anderer widersprechen könne, daß auch keiner irgend ein Recht, oder eine Gewalt, in den genannten dies und jenseits des Rhein gelegenen Ländern, je soll gebrauchen dürfen.

75. Es soll aber der König gebunden seyn, an allen Orten die katholische Religion so zu erhalten, wie dies von Oesterreich geschehen ist, ingleichen alle während diesem Kriege eingeführten Neuerungen abzuschaffen.

76. Viertens soll es dem allerchristl. Könige vermöge des Kaisers und des Reichs Bewilligung für immer freistehen, in der Festung Philippsburg, des Schutzes wegen, eine Besatzung zu halten, welche doch auf eine geziemende Zahl zu setzen ist, damit keinem Nachbar Verdacht entstehe, auch soll sie auf Frankreichs Kosten erhalten werden. Es soll auch dem Könige zu Lande und zu Wasser im R. R. ein freier Durchzug für Soldaten, Proviant und das sonst Nöthige erlaubt seyn.

77. Es soll aber der König außer dem Schutz, der Besatzung und dem Zugang zu der Festung nichts weiter verlangen, sondern das Eigenthum

mit allem, was daraus fließt und was von Alters her daselbst und in dem ganzen Bischöfl. Speierschen Distrikte, dem Bischof und dem Kapitel zu Speier gehört, soll diesem auch, die Schutzgerechtigkeit allein ausgenommen, unversehrt verbleiben.

78. Der Kaiser, das Reich und der Herr Erzherzog zu Inspruck, Ferdinand Karl, entlassen die Stände, Obrigkeiten, Officiere und Unterthanen der genannten Länder, der Pflichten und Eide, mit welchen sie bisher ihnen und dem Hause Oesterreich verbunden gewesen und verweisen sie zur Treue gegen die Krone Frankreich. Hiemit setzen sie also Frankreich in das Eigenthum und alle Rechte ein, auf welche sie zu ewigen Zeiten Verzicht leisten, und es werden dies für sich und ihre Nachkommen die Kaiserl. Majestät, der genannte Erzherzog und dessen Bruder (so weit ihn diese Cession betrifft) in einem besondern Instrumente bestätigen, und auch bewirken, daß von dem Könige in Spanien eben diese Uebergabe in authentischer Form ausgeantwortet werde. Dasselbe soll auch im Namen des Reichs an dem Tage geschehen, da diese Verhandlung unterschrieben wird.

79. Zu größerer Bekräftigung dieser Cessionen, wollen der Kaiser und das Reich hierdurch, alle der vorigen Kaiser und des Reichs, Dekrete, Statuten und Gewohnheiten, wenn sie auch durch Eide bekräftigt wären, namentlich die Kaiserl. Kapitulation,

so weit darin die Veräußerung von Gütern des Reichs verboten wird, ausdrücklich kassiren, und alle Einreden, worauf sie sich gründen mögen, für immer ausschließen.

80. Es ist auch ferner ausgemacht, daß, außer der unten vom Kaiser und den Ständen versprochenen Ratihabition, auch auf dem nächsten Reichstage zum Ueberfluß, diese Uebergaben bekräftigt werden sollen, und daß, wenn es in der Kais. Kapitulation, oder auf den Reichstagen zur Rede kommen sollte, die verlorenen Reichsgüter wieder herbeizubringen, daß alsdann dies nicht von den oft genannten Ländern soll verstanden werden, als welche mit der Stände Bewilligung zum gemeinen Besten, einer fremden Herrschaft rechtmässig übergeben worden sind: und in der Absicht sollen sie auch aus der Reichsmatrikel ausgelöscht werden.

81. Gleich nach der Einräumung von Benfelden sollen dessen, so wie des nahgelegenen Rhinau Befestigungen, ingleichen Elsaß = Zabern, Hohenbar und Neuburg am Rhein geschleift, und in denselben auch keine Besatzung gehalten werden.

82. Der Magistrat und die Einwohner von Zabern, sollen die Neutralität ganz genau halten und es soll dadurch den Königl. Truppen, so oft es begehrt wird, ein freier Durchgang gestattet werden. Es sollen am Rhein diesseits, von Basel bis Philippsburg, keine Festungswerke gebaut, auch von keiner Seite der Lauf des Stroms abgewandt werden.

83. Was die Schulden betrifft, womit die Kammer zu Ensisheim beschwert ist, so will der Erzherzog Ferdinand Karl mit dem Antheil Landes, welches ihm der allerchristl. König restituiren soll, den dritten Theil aller Schulden auf sich nehmen, sie mögen chirographarische oder hypothekarische seyn, wenn sie nur in authentischer Form vorhanden sind, und entweder eine Specialhypothek auf die genannten Länder haben, oder wenn sie diese nicht haben, doch in den Registern der Ensisheimischen Kammer bis zu Ende des J. 1632 agnoscirt sind, und die Bezahlung der jährlichen Zinsen der genannten Kammer obgelegen hat.

43. Was aber die Schulden betrifft, welche den Kollegien der Stände, vermöge des von den Oesterr. Fürsten auf den Landtagen mit ihnen eingegangenen Vergleichs zugetheilt, oder von den Ständen gemacht und daher von diesen zu bezahlen sind, so soll unter denen, die in des Königs Gewalt kommen und denen, welche unter Oesterr. Herrschaft bleiben, eine gehörige Eintheilung gemacht werden, damit jeder Theil wisse, wie viel er an Schulden zu bezahlen habe.

12. Artikel.

85. Der allerchristl. König wird dem Hause Oesterreich und insonderheit dem oft gedachten Erzherzoge, weiland des Erzh. Leopold erstgebornen Sohn, wieder abtreten die vier Waldstädte Rhein-

felden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut, sammt allem, was dies und jenseits des Rheins dazu gehört. Ingleichen die Grafschaft Hauenstein, den Schwarzwald, den ganzen Ober- und Unter-Breisgau und die darin gelegenen Städte Neuburg, Freiburg, Endingen, Kentzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen, sammt allem dem, was schon von Alters her in demselben Distrikte zum Erzhause Oesterreich gehört. Ingleichen die ganze Ortnau sammt den Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach, so weit diese dem Amte Ortnau unterworfen sind, so daß der König von Frankreich auf keine von den genannten Gegenden in Zukunft Anspruch machen könne, jedoch auch so, daß den Oesterr. Fürsten durch die genannte Restitution kein neues Recht zuwachse. Es sollen zwischen den Einwohnern der auf beiden Seiten des Rheins gelegenen Länder Handel und Zufuhr, insonderheit aber die Schifffahrt auf dem Rhein freigelassen und keinem Theil erlaubt seyn, die auf- oder abfahrenden Schiffe zu hindern, unter welchem Vorwande es auch sey, nur so viel ausgenommen, als die gewöhnliche Besichtigung der Waaren nöthig macht. Es soll auch nicht erlaubt seyn, neue und ungewöhnliche Zölle und andere Abgaben am Rhein anzulegen, sondern jeder Theil soll mit den ordentlichen, unter der Oesterreichischen Regierung vor diesen Kriegen üblichen Zöllen sich begnügen.

86. Alle Unterthanen, welche dies oder jenseits des Rheins Oesterreich, oder auch unmittelbar dem Reiche unterworfen waren, oder unter andern Reichsständen stehen, sollen, ungeachtet aller Konfiskation, oder Uebertragung, welche von Schwed. oder mit diesen verbündeten Generalen, nach Einnahme des Landes geschehen, auch durch den allerchristl. König ratificirt, oder von ihm selbst vorgenommen ist, gleich nach publicirtem Frieden in ihre unbeweglichen Güter wieder eingesetzt werden, und keine Einrede der neuen Besitzer etwa wegen Verbesserungen, Kosten u. s. w. ingleichen keine Restitution der beweglichen Güter und der genossenen Früchte statt finden. Was aber die Konfiskationen der Sachen, die in Gewicht, Zahl und Maaß bestehen, oder Erpressungen, die in diesem Kriege geschehen, betrifft, so soll deren Wiederforderung, um allen Streit abzuschneiden, gänzlich kassirt und aufgehoben seyn.

87. Der allerchristl. König soll gehalten seyn, nicht allein die Bischöfe zu Straßburg und Basel, mit der Stadt Straßburg, sondern auch die übrigen durch die beiden Elsaß dem Reich unmittelbar unterworfenen Stände, die Abtei Murbach und Ludern, die Aebtissin zu Andlau, das Benediktinerkloster in St. Georgenthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Barone von Hanau, Fleckenstein, Oberustein und des ganzen Elsasses Ritterschaft, ingleichen die genannten zehn Reichsstädte, die zum

Amte Hagenau gehören, in der bisherigen Freiheit, der Unmittelbarkeit gegen das Röm. Reich zu erhalten: so daß er keine Königl. Hoheit an denselben fordern kann, sondern mit den Rechten zufrieden seyn soll, welche dem Hause Oesterreich zustanden und hiemit der Krone Frankreich übergeben werden. Jedoch soll durch diese Erklärung nichts von der oben zugestandenen Oberherrschaft entgegen seyn.

88. Hingegen will der allerchr. König, als Ersatz für die übergebenen Landschaften, dem ofterwähnten Erzherzoge drei Millionen Tournischer Pfund in den folgenden Jahren 1649, 50, 51 zu Johannis, und zwar jedes Jahr den dritten Theil in guter Münze, zu Basel ihm und seinen Deputirten auszahlen lassen.

89. Siehe unten Art. II. §. 83. Mit den Bestimmungen dieses Paragraphen verspricht hier der König seinen Theil von den Schulden zu bezahlen. — Und damit es desto richtiger geschehe, so sollen von beiden Seiten Kommissarien angeordnet werden, die noch vor der Ersten Zahlung sich vergleichen werden, welche Schulden ein jeder Theil auszuzahlen hat.

90. Der allerchr. König wird dafür sorgen, daß dem Erzherzoge mit Treue, ohne Verzug alle die Dokumente, welche die Länder, die ihm zu restituiren sind, betreffen, zurückgegeben werden, in so weit sich dieselben in der Kanzley der Ensisheimer

Kammer und Regierung, oder zu Breysach, oder in Verwahrung der Officiere, oder eroberten Städte und Schlösser befinden.

91. Sind es aber solche Dokumente, welche auch die abgetretenen Länder betreffen, so sollen von diesen dem Erzherzoge, so oft er es fordern wird, authentische Abschriften ertheilt werden.

13. Artikel.

92. Desgleichen, damit nicht die Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Savoyen und Mantua, wegen Montferrat, die durch Ferdinand II. und Ludwig XIII., beider jetzigen Kais. und Königl. Maj. Väter, geschlichtet worden sind, zum Verderben der Christenheit wieder aufkommen möchten, so ist ausgemacht, daß der Traktat zu Cherasci vom 6. April des Jahres 1631., sammt der darauf über das Herzogthum Montferrat erfolgten Execution, völlig bleiben soll. Jedoch ist Pignerola hiervon ausgenommen, wegen welches zwischen dem allerchr. Könige und dem Herzoge von Savoyen ein besonderer Vergleich getroffen ist, durch den es Frankreich zugeeignet ist. Ist aber etwas in den besagten besondern Traktaten enthalten, welches den Frieden des Reichs beunruhigen oder wieder neue Unruhen in Italien erwecken könnte, so soll das null und nichtig seyn, nichts destoweniger aber diese Abtretung mit allen Bedingungen in ihrer Kraft bleiben.

93. Daher versprechen sowol der Kaiser als der allerchr. König einander, daß Sie in allem übrigen, sowol was den Traktat zu Cherasci, als die Execution, und namentlich Alba und Trino angeht, nie weder direkt noch indirekt, weder unter Schein des Rechtes noch mit Gewalt, diesem selbst zuwider handeln, noch einen andern, der es thut, unterstützen, sondern vielmehr mit ganzer Macht dahin streben wollen, daß dieser Traktat von niemand auf irgend eine Weise gebrochen werde. Es hat sich demnach der allerchr. König laut dahin erklärt, daß er verbunden sey, den Traktat auf alle Weise zu befördern, vornehmlich zu dem Zwecke, damit der Herzog von Savoyen, ungeachtet der vorigen Klauseln, in dem ruhigen Besitz von Trino, Alba und den übrigen Orten, die ihm durch den Traktat und die darauf erfolgte Investitur im Herzogthume Montferrat zugestanden sind, für immer geschützt werden möge.

94. Um allen Samen der Zwietracht zwischen den genannten Herzogen zu vertilgen, so will der allerchr. König 494000 Goldgulden, welche Ludwig XIII. glorreichen Andenkens, zur Erleichterung des Herzogs von Savoyen, dem Herzoge von Mantua zu bezahlen versprochen hat, diesem jetzt in baarem Gelde zahlen lassen und den Herzog von Savoyen von der Schuld ganz lossagen, auch von aller Anforderung, die wegen dieser Summe von den Herzogen zu Mantua geschehen könnte, gänzlich befreien. Es

sollen also die Herzoge von Savoyen und ihre Erben unter diesem Anspruch durch die Herzoge von Mantua und deren Erben auf keine Weise beschwert werden können, sondern die kraft dieses Friedensschlusses gegen die Herzoge von Savoyen keine Forderung mehr haben.

95. Es wird der Kaiser, wenn er geziemend darum ersucht ist, dem Herzoge von Savoyen zugleich mit der Investitur über die alten Lehen und Staaten, wie weiland Ferdinand II. dem Herzog Viktor Amadäus, dieselbe gegeben, auch die Belehnung über die Länder und Städte Montferrats, welche ihm kraft des Traktats von Cherasci und der darauf erfolgten Execution, zuerkannt sind, ertheilen: ingleichen die Lehen des neuen Montforts, Sinium, Moncherio und Castelletto, sammt Zubehör, so wie dies das Acquisitionsinstrument vom 3. Okt. des J. 1634 bestimmt, auch mit des Kaisers Concessionen und Bestätigung der Privilegien, welche bisher dem Herzoge von Savoyen ertheilt sind, so oft diese es begehren werden.

96. Ferner ist auch ausgemacht, daß der Herzog von Savoyen und dessen Erben, vom Kaiser in der Landeshoheit, welche ihnen an den Lehen Rocheveran, Olmi und Cäsola, welche vom Röm. Reiche keinesweges abhängen, zustehet, auf keine Weise gestört werde; sondern er soll nach Vernichtung aller Schenkungen und Belehnungen im Besitz die-

ser Lehen geschützt und so viel es nöthig ist, restituirt werden. Daher soll auch sein Vasall der Graf zu Verua, was die Lehen zu Olmi, Cösola und den vierten Theil von Rocheveran betrifft, in seinen Besitz wieder eingesetzt und in demselben völlig mit allen Nutzungen erhalten werden.

14. Artikel.

97. Ferner ist ausgemacht, daß der Kaiser den Grafen Klemens und Johann, Söhnen des Grafen Karl zu Cacheran, und auch dessen Enkeln von dem Sohne Oktavian, in das ganze Lehn Rochä und Arazii, ungeachtet aller Hindernisse, will restituiren lassen.

Ingleichen wird der Kaiser erklären, daß in der Belehnung mit Mantua beide Kastelle Reggioli und Luzzera mit ihren Gebieten sollen begriffen seyn, deren Besitz der Herzog von Guastalla dem Herzog von Mantua wieder einräumen soll; jedoch soll ihm das Recht auf die 6000 Kronen, die er jährlich in Anspruch nimmt, vorbehalten seyn, wegen welcher er klagen und so vor dem Kaiser gerichtlich gegen den Herzog von Mantua verfahren kann.

15. Artikel.

98. Siehe den Osn. Fr Art. 16. §. 1. — und damit dies desto besser und schneller erfüllt werde, so soll den Tag nach der Unterschreibung in den

Städten Münster und Osnabrück, wie gebräuchlich ist, der Friede feierlich publicirt werden. Sobald aber die Nachricht da ist, daß die Unterschrift des Friedens an beiden Orten geschehen ist, so sollen sogleich verschiedene Kouriere an die Generale der Armeen geschickt werden, welche so schnell als möglich reiten und diesen anzeigen sollen, daß der Friede geschlossen ist, und dafür sorgen, daß an dem einen Tage, worüber die Generale sich vereinigen müssen, der Friede und die Abstellung aller Feindseligkeit beiden Armeen bekannt gemacht, und allen Offizieren und den Kommandanten der Festungen befohlen werde, künftig von aller Feindseligkeit abzustehen, so daß, wenn nach dieser Bekanntmachung etwas gewaltthätiges verübt würde, dies sobald als möglich wieder gut gemacht und in den vorigen Stand gesetzt werden könne.

99. Es sollen die beiderseitigen Bevollmächtigten sich innerhalb der Zeit, da der Friede geschlossen und da er ratificirt ist, vergleichen, wie und wann die Oerter sicher wieder eingeräumt und die Truppen abgedankt werden mögen, so daß beide Theile sicher seyn können, daß alles aufrichtig vollzogen werde, was verglichen ist.

100 — 104. Siehe den O. F. 16. Art. §. 2 — 7.

105 und 106. Siehe Art. 16. §. 13. und 14. bis zu dem Worte: stattfinden; doch mit Beobach-

tung dessen, was wegen des allerchr. Königs Befriedigung, wie auch in den einigen Kurfürsten und Fürsten ertheilten Koncessionen anders ausgenommen und verordnet worden ist; es soll auch nicht die Erwähnung des kathol. Königs und des Herzogs von Lothringen, welche in dem Kais. Schwed. Instrumente geschehen ist, vielweniger das dem Kaiser beigelegte Prädikat eines Landgrafen in Elsaß, dem allerchr. Könige zum Nachtheil gereichen, noch das, was wegen der Befriedigung der Schwed. Miliz verglichen worden, in Ansehung Ihro Maj., einige Wirkung haben.

107. Siehe Art. 16. §. 14. zu Ende; statt Schwed. Maj. verstehe man allerchr. König.

108. — 110. Siehe Art. 16. §. 15 — 19.

16. Artikel.

111 — 118, Siehe den O. F. Art. 17. §. 1 — 9.

17. Artikel.

119. Unter diesem Friedenstraktate sollen die begriffen seyn, welche vor Auswechslung der Ratification, oder innerhalb 6 Monaten hernach, von einer oder des andern Partei mit allgemeiner Bewilligung ernannt worden. Indessen wird doch die Republik Venedig, als Mittlerin dieses Traktats, mit eingeschlossen. Auch soll es den Herzogen von Savoyen und Modena nie zum Nachtheil gereichen,

daß sie in Italien dem allerchr. Könige zum Besten Krieg geführt haben, und auch noch führen.

120. Siehe den Osn. Fr. Art. 17. §. 12. Es kommen dieselben Unterschriften hier vor.

Dieses ist abgehandelt worden zu Münster in Westphalen, den 24. Oktober des Jahres 1648.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schiller, Friedrich, / Curths, Karl, / Woltmann, Karl Ludwig <<von>>,

Friedrichs von Schiller sämmtliche Werke

Bd.: 6

(1823)

Bamberg, Staatsbibliothek -- L.g.o.688(6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11722435-0